Cam. 11m



Freiheit der Arbeit!

Beiträge
zur
Reform der Gewerbegesetze.

von

Dr. Victor Böhmert.

Bremen.
Druck und Verlag von Heinrich Strack.
1858.

Vorrede.

Der schon seit mehreren Jahren lebhaft geführte Kampf um Gewerbefreiheit muß, im Interesse der Gewerbe selbst, mit allen redlichen und offenen Waffen der Schrift und des Wortes durchgefochten werden. Die nachstehenden Aufsätze sind aus der Theilnahme an diesem Kampfe hervorgegangen. Sie sind zum Theil bereits im Bremer Handelsblatt und Tageblatt veröffentlicht worden, und tragen die Spuren ihres ersten Erscheinens theilweise noch unverwischt an sich. Die erste Einladung zu der Gothaer Versammlung deutscher Volkswirthe hat die „Reform der Gewerbegesetze" an die Spitze des Programms gestellt. Nach dem Vorgange der Schulze-schen Schrift: „Die arbeitenden Classen und das Associationswesen in Deutschland" überreicht der Verfasser diese Schrift den Theilnehmern der ersten Versammlung deutscher Volkswirthe, um dadurch die Verhandlungen vorzubereiten und zu fördern. Möge dies Buch die Gewerbe-

frage ihrer Lösung näher bringen und möge ein freundlicher Stern über der Gothaer Versammlung walten, deren volkswirthschaftliche Aufgabe nach unserer tiefsten Ueberzeugung nur in der Erörterung praktischer Fragen besteht!

Bremen, Anfang September 1858.

Victor Böhmert.

Inhalts-Verzeichniß.

I.

Die Gegner der Gewerbefreiheit und ihre Gründe.

Die Reform der Gewerbegesetze steht gegenwärtig fast überall in Deutschland auf der Tagesordnung des öffentlichen Lebens. Auch in Bremen hat es nicht an ernstlichen Aufforderungen zur eingehenden Besprechung dieser wichtigen Frage gefehlt, deren Lösung nur auf kurze Zeit durch einen ablehnenden Beschluß der bremischen Bürgerschaft vom 30. September 1857 vertagt worden war. Indem wir diesen Aufforderungen nachkommen und den Fehdehandschuh aufnehmen, welchen die Vertheidiger des Zunftwesens allen Freunden einer freien wirthschaftlichen Bewegung hingeworfen haben, beginnen wir zunächst damit, einige Hauptgründe der Zunftfreunde aufzuzählen, welche sich bereits in den Motiven zu dem bremischen Gewerbegesetz-Entwurf vom Jahre 1850 verzeichnet finden. Es heißt darin: „Die Vortheile des Innungswesens, ist dasselbe zweckmäßig geordnet, liegen klar vor Augen. Sie bestehen darin, daß in *sittlicher* Hinsicht nichts mehr der Demoralisirung entgegenwirkt als der Geist, welcher sich von selbst in einer eng verbündenen Classe werkthätiger und in ihrem Erwerb gesicherter Menschen herausbildet; darin, daß in *politischer* Hinsicht der Staat in Solchen kräftige und selbstständige Bürger findet; darin endlich, daß in gewerblicher Hinsicht

der Handwerksbetrieb die ihm nothwendige Selbstständigkeit bewahrt, die Ausbildung der Handwerker in der Genossenschaft allgemeiner gefördert und eine angemessene Vertretung des Gewerbestandes und der gewerblichen Interessen ohne Schwierigkeit bewirkt wird, wie auch die für die Gewerbe erforderlichen Bildungs- und Hülfsanstalten alsdann leichter zu beschaffen sein werden. — Herrscht dagegen Gewerbefreiheit, so ist sich Jeder selbst überlassen, die moralische Haltung, welche der Corporationsgeist gewährt, fehlt, der Staat ist der Gefahr, der größten, die unsere Zeit kennt: das Proletariat im fortwährenden Zunehmen zu erblicken, preisgegeben; an eine gemeinsame Vertretung der gewerblichen Interessen, gemeinsame Bildungs- und Hülfsanstalten, die getragen von dem brüderlichen und einmüthigen Streben der Genossenschaften, unter angemessener Beihülfe des Staats lebendig und segensreich wirken, ist nicht leicht zu denken; das ganze Wesen ruht auf der Basis vereinzelter Bestrebungen, wobei allerdings im Einzelnen hie und da Großes erwachsen kann, im Ganzen aber neben diesem Bedeutenden so Vieles zurückbleibt und gar nicht aufkommt, daß man sagen darf, Jenes sei des Preises, um welchen es gewonnen, nicht werth.“

Die vorstehenden Angriffe werden von den Gegnern der Gewerbefreiheit auch gegenwärtig nur wiederholt und höchstens noch einige Kraftausdrücke beigefügt. Prüft man zunächst im Allgemeinen den Charakter dieser Gründe und Ausdrücke, so muß man sich sofort davon überzeugen, daß die Zunftanhänger über einen reichlichen Vorrath von Schlagwörtern verfügen. Das Schreckbild „Proletariat“ spielt die Hauptrolle. Es schwebt wie ein dunkler Schatten über der allerdings den Meisten auch dunklen Idee eines gewerbefreiheitlichen Zustandes. Das weitere Gefolge bilden:

Schleuderpreise, Hungerlöhne, Untergang des Mittelstandes, Ausbeutung der Armen durch die Reichen, Uebermacht des Capitals, mörderische Concurrenz, unsolide, betrügerische Arbeit, Demoralisation. Doch damit sind die Vorwürfe noch nicht erledigt. Man klagt noch über Vereinzelung aller Bestrebungen, Ertödtung jeder Selbstständigkeit und jedes brüderlichen, genossenschaftlichen Strebens unter den Handwerkern" und man kommt am Ende bei dem „socialistischen Staat" oder bei ernstlichen Drohungen vor der „Revolution" an. Dieser glänzende Aufbau von Stichwörtern und Phrasen besticht leider sehr oft auch denkende und gebildete Männer, namentlich wenn die unklare Auffassung des heutigen Wirthschaftslebens in romantische Schilderungen und Lobreden der Vergangenheit verwebt wird. Diejenige Forschung, welche nach Wahrheit ringt, hat nicht über solche Schlagwörter zu verfügen, sie muß nach Gründen und Beweisen, nach Thatsachen und Beobachtungen suchen, sie muß diese sorgfältig abwägen und erst nach einer Reihe von Schlüssen das Endurtheil als begründet hinstellen. Möchten daher die nachstehenden Aufsätze von allen den Lesern lieber überschlagen werden, die nicht geduldig genug sind, uns auf diesem schwierigen Pfade der Beweisführung zu folgen!

II.

Was leistet die Gewerbefreiheit dem Staate? Schafft sie wirklich ein Proletariat?

Die Gewerbefreiheit wird in politischer, gewerblicher und sittlicher Hinsicht als gefährlich dargestellt. Wir beginnen unsere Erörterungen mit einer Prüfung der politischen Be-

denken, indem wir zunächst dem heraufbeschworenen Schreckbilde „Proletariat“ schärfer ins Auge blicken.

Was heißt denn eigentlich Proletariat? Was sind Proletarier? Das Wort stammt aus dem Lateinischen. Proletarii hießen die armen Einwohner Roms, die, nach Livius, unter eilftausend Asses (Aß heißt „eine römische Kupfermünze“) im Vermögen hatten und dem Staate nicht mit Geld, sondern bloß mit ihren Kindern (ihrer proles) dienen konnten. Man hat den ursprünglichen Sinn des Wortes meist vergessen und bezeichnet damit jetzt im Allgemeinen Menschen der untersten und ärmsten Volksclasse. Es ist nun leider eine Thatsache, daß es, wie einst in Rom, so auch jetzt noch in jeder bürgerlichen Gesellschaft recht viele arme Menschen giebt. Als das beste Mittel gegen Armuth wird aber überall die „Arbeit“ anerkannt. Mit der Arbeit soll jeder Mensch etwas Nützliches schaffen und sich etwas verdienen. Je mehr Nützlichkeiten ein Mensch schaffen und je mehr er verdienen kann, um so weiter entfernt er sich von der Armuth und um so glücklicher kann er werden. Jeder Staat, der das Glück seiner Bürger befördern und der Armuth entgenwirken will, sollte es daher als die oberste aller seiner Verpflichtungen anerkennen, jedem Bürger Schutz zu gewähren in dem Recht und der Freiheit, zu arbeiten, sich zu entwickeln, seine Kräfte zu gebrauchen und die Frucht seiner Arbeit zu genießen. Dieses Recht und diese Freiheit ist älter als der Staat, es ist jedem Menschen angeboren, es ist das ursprünglichste und heiligste aller Menschenrechte; denn der Mensch wird mit Bedürfnissen geboren, deren Befriedigung zum Leben unerläßlich ist und mit Organen und Fähigkeiten, um seine Bedürfnisse zu befriedigen. Die Anwendung dieser Fähigkeiten zur Arbeit kann aber dem Menschen offenbar nichts nützen und er kann weder leben noch arbeiten, wenn er

nicht gewiß ist, die Frucht seiner Arbeit auch für seine Bedürfnisse zu verwenden. Diese Gewißheit und die Sicherheit der verarbeiteten Güter, des Eigenthums, ist daher auch einer der ersten Zwecke jedes jungen Staates. Sogar unter den Wilden zweifelt Niemand daran, daß demjenigen, welcher sich eine Hütte gebaut und ein Thier erjagt hat, auch der Besitz und das Eigenthum an dieser Hütte oder an diesem Thiere zustehe. Der Staat wird meist deshalb erst gegründet, damit das Eigenthum der Einzelnen durch die Gesammtkraft Vieler vor der Uebermacht der Stärkeren geschützt werde.

Man erkennt aus den vorstehenden Gründen gewöhnlich auch bereitwillig an, daß der Staat durch das Princip des Eigenthums zusammen gehalten werde, daß er dem Eigenthum Achtung verschaffen soll. Was thut nun aber unser heutiger Staat mit seinen Gewerbegesetzen? Er greift dieses Eigenthum, dieses Recht des Menschen, über die Arbeit seiner Hände zu verfügen und die Frucht seiner Arbeit zu genießen, in gefährlicher Weise an; er versucht die Arbeit einzuschränken, umzuformen, zu organisiren. Irgend ein Staatsbeglücker aus früheren Jahrhunderten hat behauptet was andere Leute schon wußten, daß es in der Welt Reiche und Arme und einen Mittelstand giebt; zu gleicher Zeit gab er den Lenkern der Staaten der Rath, sich besonders auf den Mittelstand zu stützen. Das mochte nun in politischer Hinsicht ganz zweckmäßig sein, aber der Staat ging noch weiter und begann auch in wirthschaftlicher Hinsicht auf diesen unbestimmten Begriff „Mittelstand" die Fülle seines Wohlwollens zu häufen. Es wurde ein förmliches künstliches System geschaffen, in welchem den einzelnen Individuen ihre bestimmte Stelle, ihr Erwerbsgebiet angewiesen und die Zahl der Arbeiter u. A. im Voraus geregelt und eine fortgesetzte Sorgfalt und Ueberwachung dem Gewerbestande

gewidmet wurde. Das war um so verkehrter, weil die specielle Sorge für einen Stand, der bereits eine gewisse Wohlhabenheit hatte, nur auf Kosten derer, die nichts hatten, verschwendet wurde. Die Armen, die, als Opfer niederer Verhältnisse, nicht im Stande gewesen waren, ein Gewerbe zunftmäßig zu erlernen, waren durch das Gesetz gewissermaßen verurtheilt, Proletarier zu bleiben. Das Verfahren, welches man noch bis in unsere Tage hinein gegen die sogenannten Bönhasen von Seiten der Meister verfolgte, die Lieblosigkeit, mit welcher man ihre verfertigten Waaren wegnahm und sie oft sammt Weib und Kind zur Stadt hinaustrieb, übersteigt fürwahr die äußerste Grenze dessen, was man in einem christlichen Staate für möglich halten sollte. Und diese Leute hatten weiter nichts verbrochen als — gearbeitet! Der Staat lieh den Meistern bereitwillig seinen Arm, er gab die Armen dem Elend, dem Bettel &c. preis. Weshalb? Um einen Mittelstand zu begünstigen, d. h. eine Classe von Bürgern, die sich doch jedenfalls wohler befand als die unterste Classe. Noch heutzutage erklingt die Parole: Schützt den Mittelstand! Als ob nicht jeder Stand und namentlich auch der Aermste gleichen Rechtsschutz vom Staate und Gleichheit vor dem Gesetz beanspruchen dürfte! Noch heutzutage soll sich nach den Begriffen mancher Leute die ganze Staatsweisheit in der Sorge für diesen Stand erschöpfen.

O, ihr Herren, ist es denn nicht besser und gerechter, lieber die große, große Classe der Armen empor- und hereinzuziehen in den Mittelstand? Was ihr vom Staate verlangt, läßt sich etwa in folgenden Worten ausdrücken: „Wir, eine Anzahl von 1000 oder 2000 Bürgern, fürchten zum Theil, Proletarier zu werden, wenn uns unsere Privilegien genommen würden, — also müssen die übrigen 10,000 ärmeren

Bürger und Arbeiter Proletarier bleiben und dürfen durchaus nicht in dem Glauben bestärkt werden, daß sie von Natur das Recht und die Freiheit haben, nicht nur zu arbeiten, sondern auch möglichst viel Nützliches und Zweckmäßiges und Lohnendes zu arbeiten.“ — Wir können die Ungerechtigkeit, die sich in unsern Zunftgesetzen fortpflanzt und der ganzen bürgerlichen Gesellschaft nur mehr Elend aufbürdet, nicht besser bezeichnen, als mit den berühmten Worten von Adam Smith, die derselbe schon vor 80 Jahren in seinem Werke über den Nationalreichthum, leider für uns noch immer vergebens, geschrieben hat: „Das Recht, welches jeder Mensch hat, die Früchte seiner eigenen Arbeit zu genießen, so wie es das älteste und ursprünglichste aller Eigenthumsrechte ist, sollte billig auch das heiligste und unverletzlichste sein. Der einzige Schatz eines armen Mannes besteht in der Geschicklichkeit und Stärke seiner Hände; und ihn verhindern, diese Stärke und diese Geschicklichkeit auf die ihm wohlgefälligste Weise ohne Beeinträchtigung irgend eines Menschen zu gebrauchen, heißt das heiligste Eigenthum desselben verletzen. Es ist ein Eingriff sowohl in die natürliche Freiheit nicht nur des arbeitenden Mannes selbst, sondern auch der Personen, die sich seiner Geschicklichkeit bedienen wollen. So wie der eine gehindert wird, zu arbeiten, was ihm gut dünkt, so werden die andern gehindert, den für sich arbeiten zu lassen, welcher ihnen gefällt. Ob ein Mensch zu der Verrichtung, welcher er sich unterzieht, tüchtig sei, kann sicher der Beurtheilung derer überlassen werden, welche seine Arbeit gebrauchen, da es ihr Interesse so unmittelbar und so nahe angeht. Die Besorgnisse des Gesetzgebers, daß sie eine unrechte Wahl treffen möchten, sind eben so unnöthig als die Anstalten, durch welche er dies zu verhüten sucht, drückend sind.“ —

Was ist nach dem Gesagten denn nun eigentlich von dem Vorwurf zu halten, daß die Gewerbefreiheit ein Proletariat schaffe? Das gerade Gegentheil ist wahr. Die Gewerbefreiheit ist das beste und das allein nachhaltige Mitttel, das Proletariat zu beseitigen; denn nur sie gewährt dem Armen die Freiheit, zu erwerben oder zu arbeiten und zwar dasjenige, was nach den Verhältnissen am nützlichsten oder lohnendsten ist. Im Gegensatz dazu beeinträchtigt das Zunftwesen nicht nur alle Nichtzünftigen, welche die Mehrzahl der bürgerlichen Gesellschaft bilden — nein es wird sogar zu einem Fluche für den Gewerbestand selbst, für dieselbe Classe, die ihre Stütze noch in eingebildeten Privilegien sucht, anstatt durch die Segnungen der freien Arbeit und freien Concurrenz ihr eigenes Loos zu verbessern! — Man möge uns nicht mißverstehen, wenn wir gegen die einseitige Bevorzugung des Gewerbestandes eifern. Wir wollen nicht auf ein Verschwinden des Mittelstandes hinarbeiten, nein wir wollen nur die Pforten dieses Standes für alle arbeitenden Classen eröffnet haben und es ist uns der betrübendste Gedanke, daß gerade der Handwerkerstand von Jahr zu Jahr aus dem Mittelstande heraustritt und in das Proletariat übergeht. Man sehe doch nur die Entwickelung der letzten Jahrzehnte an. Ist denn nicht die Verarmung des Handwerkerstandes eine stehende Klage in allen Büchern und Zeitungen, in allen Kammern und öffentlichen Besprechungen? In demselben Maße, in welchem der Arbeiterstand seinen Lohn erhöht und seine Lage verbessert hat, ist der kleine Handwerkerstand von Jahr zu Jahr mehr herabgekommen. Wie kann es aber auch anders sein? Der Handwerker wird durch den unseligen Gewerbezwang ja selbst in ein ganz enges Arbeitsgebiet und in einen beschränkten Wirkungskreis hineingebannt. Veraltete Gesetze

zwingen ihn, die besten Jahre des Lernens und jugendlichen Strebens mit dem ewigen geisttödtenden Einerlei derselben Arbeiten zu vergeuden, oder sich mit Gassenkehren, Stubenreinigen, Kinderwarten, mit Handlangerarbeiten u. s. w. abzuquälen, anstatt freie Lehrverträge zu gestatten, bei denen die Länge der Lehrzeit ganz nach den Eigenthümlichkeiten des zu erlernenden Gewerbes und nach den individuellen Fähigkeiten des Lehrlings bemessen wird. Wenn die Handwerker dann mit Mühe und mit Verlust ihrer kleinen ersparten Habe Meister geworden sind, so nützt ihnen das Erlernte vielleicht gar nichts; gerade das Gewerbe, in welches sie sich festgefahren haben, ist überfüllt oder Maschinen haben die Handarbeit verdrängt; andere Bedürfnisse, andere Verhältnisse haben den betreffenden Geschäftszweig zu einem nicht mehr lohnenden gemacht — aber siehe da, der Gewerbezwang hindert den Uebergang zu einträglicheren Beschäftigungen! So kommt es denn nun, daß Tausende von deutschen Handwerkern in einer Dachkammer mit all ihrer geträumten Selbstständigkeit als Meister oft ein weit schlimmeres Loos haben, als die Arbeiter, die in einem geschlossenen Etablissement um festen Lohn oder um Stücklohn arbeiten. Das Verhältniß hat sich geändert, jene heruntergekommenen Handwerker sind die Proletarier geworden, sie müssen sich mit ihrer Arbeit oft um schlechteren als Gesellenlohn an ihre Mitmeister verdingen, sich von ihnen ein Stück Arbeit erbitten oder sehnsüchtig Stunde für Stunde auf Kunden lauern, die ihnen das Fabrikwesen, die Eisenbahnen, die Handelsfreiheit u. s. w. entzogen haben. — Fürwahr dieser Zustand ist auf die Dauer unerträglich, aber er ist unvermeidlich; denn der Gewerbe*zwang* muß ein Proletariat unter den Handwerkern selbst schaffen und nur die Gewerbefreiheit kann aus Proletariern arbeitsame und zufriedene Bürger machen!

III.

Was leistet die Gewerbefreiheit in gewerblicher Hinsicht?

Wer sich mit eigenen Augen davon überzeugen wollte, was die Gewerbefreiheit leistet und was das Zunftwesen nicht zu leisten vermag, der brauchte nur auf der Pariser Weltausstellung den industriellen Zustand der verschiedenen Länder Europas an den ausgestellten Gegenständen aufmerksam zu beobachten. Die Länder mit Gewerbefreiheit, wie England, Frankreich, Belgien, die Schweiz standen obenan, aber auch Deutschland, und namentlich Preußen und Sachsen nahmen eine ebenbürtige Stellung ein. Doch in welchen Artikeln zeichnete sich Deutschland aus? Nur in denjenigen Artikeln, die in Fabriken gefertigt werden. Die deutsche Tuch- und Wollindustrie erglänzte in erster Reihe unter allen Nationen. Die deutschen Tuch-, Flanell-, Strumpfwaaren, die Gewehr- und Eisenwaarenfabrikation Preußens, die Holz- und Spielwaaren ꝛc. — kurz Alles, was nicht zünftig gearbeitet wird, konnte entweder schon damals als wetteifernd mit den Erzeugnissen anderer Länder betrachtet werden, oder bewies die Entwicklungsfähigkeit und Zukunft der betreffenden Gewerbzweige. Ganz kläglich war dagegen die deutsche Industrie in allen den Gewerbzweigen vertreten, die noch ganz oder doch zum großen Theile in das Gebiet der Zünfte fallen. Die Producte der deutschen Schneider und Schuhmacher, der Schlosser und Gießer, der Tischler und Wagner, der Sattler und Tapezirer, der Gürtler und Drechsler, der Kürschner und Seiler ꝛc. waren entweder überhaupt gar nicht vorhanden oder in den wenigen ausgestellten Exemplaren keineswegs den französchen, englischen, belgischen Producten an die Seite zu stellen. Man konnte die Pariser Weltausstellung ein lebendiges Zeugniß des zurückgebliebenen

deutschen Handwerkbetriebes und eine schweigende aber einleuchtende Kritik der deutschen Zunftgesetze nennen.

Und was leistete im Gegensatz dazu denn die Gewerbefreiheit? Man brauchte, um sich davon zu überzeugen, gar nicht einmal die Ausstellungsräume selbst zu betreten. Jede Straße von Paris verkündigt ihrem Besucher, was ein gewerbefreier Handwerkerstand herzustellen vermag. Es ist unbestritten, daß in Paris die schönsten Kleider und Schuhe, die prächtigsten Möbel, die feinsten Arbeiten der Juweliere, Klempner, Gürtler, Wagner, Schlosser, Drechsler, Sattler, Beutler, Hutmacher 2c. gefertigt werden. Und doch muthet weder in Frankreich, noch in England, noch in Belgien u. s. w. Jemand dem Arbeiter zu, eine Meisterprüfung zu bestehen! Kein Gesetzgeber und Verwaltungsbeamter giebt sich die fruchtlose Mühe, zu untersuchen oder untersuchen zu lassen, ob denn wirklich der Arbeiter, der anfängt Tische zu fertigen, auch so und so viele Jahre Lehrling und Gesell in diesem Fache gewesen ist. Jeder Deutsche, der heute den französichen oder englischen Boden betritt, kann morgen ein Geschäft als Schneider oder Schuhmacher oder Tischler 2c. anfangen; er bedarf dazu in England überhaupt gar keiner besondern Anmeldung und keiner Aufenthaltskarte und in Frankreich muß er sich ein Gewerbspatent lösen, wofür er wenige Franken bezahlt. Erst nach dem Umfange seines Geschäfts und Verdienstes wird er dann wie andere Bürger besteuert. Diese Freiheit und Fähigkeit, über seine Kraft und Geschicklichkeit frei zu verfügen, spornt aber auch natürlich alle arbeitsamen Leute in merkwürdiger Weise an; sie wissen, daß sie sich durch ihre Arbeit etwas erwerben und immer weiter vorwärts schreiten können, und welcher Mensch strengt sich nicht mehr an, wenn er eines guten Lohnes, einer besseren Zukunft gewiß ist und hundert Mittel und Wege sieht, um seine Lage zu verbessern? Liegen

die Verhätnisse so, daß das eine Gewerbe wirklich nicht mehr genug Absatz bietet, so kann ein anderes verwandtes ergriffen und dadurch bei Zeiten der herannahenden Noth vorgebeugt werden. Ein Gewerbe kann mit einem andern verbunden werden und wenn sie ursprünglich noch so sehr von einander verschieden zu sein scheinen. Der Arbeiter kann sich mit anderen Genossen ganz frei associiren. Jeder Mensch ist gewiß, daß er sich mit seinem ersparten Gute um so zweckmäßiger weiter forthelfen, daß er sich Maschinen anschaffen kann, daß er in der Annahme von Hülfsarbeitern auch nicht im Mindesten gebunden ist, daß Frau und Kind ihm beistehen und auch ganz selbstständig etwas Anderes treiben und dadurch ihren Unterhalt verdienen können. Der Absatz des gelieferten Arbeitsproductes kann von keinem neidischen Meister einer andern Zunft gehemmt werden. Hat der Handwerker einmal einen Kunden, so kann er diesem alles dasjenige fertigen, was überhaupt von ihm gewünscht wird. Der Handwerker kann sich ferner die Rohprodncte, die er braucht, in größern Massen anschaffen und beliebig davon verkaufen; er kann sich zeitweilig einem Fabrikanten oder einem Kaufmanne als Arbeiter zugesellen und überhaupt alle die tausend kleinen Gelegenheiten wo sich etwas verdienen läßt, sorgfältig benutzen. Ist es denn nicht klar, daß alle diese Freiheiten einen arbeitsamen Menschen weiter bringen müssen, als die verkehrten Beschränkungen der zünftigen Meister auf ein enges Arbeitsgebiet, als dieser Schlendrian, der nothwendig einreißt, wenn ein Mensch nicht darauf angewiesen ist, sich auf sich selbst zu verlassen, sondern wenn alle Augenblicke das Gesetz angerufen wird, um die Privilegien zu schützen?

Was der deutsche Arbeiter in der Freiheit leisten kann, das zeigt wiederum das Ausland, wo der deutsche Handwerker in kurzer Zeit zur Wohlhabenheit gelangt; denn die reichsten

Schneider und Tischler in Paris sind Deutsche. Sie kehren dem undankbaren Vaterlande den Rücken, das seine eigenen besten Söhne verhindert, sich ihr Brod mit der Geschicklichkeit ihrer Hände zu verdienen. Das Ausland setzt ihnen nicht die mindeste Schranke in der Ausübung ihres Gewerbes entgegen, aber wer sich im zünftigen Deutschland niederlassen will, muß 4 oder 5 Jahre gelernt, 3 Jahre gewandert haben, muß sich dann einer unnützen, langwierigen, kostspieligen Meisterprüfung unterwerfen und wird, wenn er nun endlich mit hoher obrigkeitlicher und Zunftbewilligung erwerbsfähig geworden ist, im Gebrauch seiner Kräfte und Kenntnisse von den Argusaugen der übrigen Zünfte ängstlich bewacht, damit er seine Geschicklichkeit ja nicht auf ein fremdes Arbeitsgebiet ausdehne. Wer arbeitsam und strebsam ist, dem muß es schon bei diesen Aussichten bange werden. Es ist nur der Mangel praktischer Reife des deutschen Volkes, der diesen Zunftzopf noch 60 und 70 Jahre länger als bei andern Nationen in den deutschen Landen hegt und pflegt.

IV.

Was leistet die Gewerbefreiheit in sittlicher Hinsicht?

Es giebt kaum Namen genug für all das Unheil, welches die Gewerbefreiheit in die Welt gebracht haben soll, und so nennt man denn auch „die Entsittlichung“ als eine der schwarzen Seiten dieses heiligen Menschenrechts der Arbeitsfreiheit. Die Motive des bremischen Gewerbegesetz-Entwurfs vom Jahre 1850 behaupten in dieser Hinsicht Folgendes: „Die Vortheile des Innungswesens bestehen darin, daß in *sittlicher Hinsicht* nichts mehr der De-

moralisirung entgegen wirkt, als der Geist, welcher sich von selbst in einer eng verbundenen Classe werkthätiger und in ihrem Erwerb gesicherter Menschen herausbildet.... Herrscht dagegen Gewerbefreiheit, so ist Jeder sich selbst überlassen, die moralische Haltung, welche der Corporationsgeist gewährt, fehlt u. s. w.“

Wenn ein Englander oder Franzose oder Belgier oder Schweizer in den Motiven zu einem Gesetzentwurfe die Behauptung lesen würde, „daß die moralische Haltung da fehle, wo Gewerbefreiheit herrscht“, so würde er wohl sich erst erkundigen, ob solche Vorwürfe in der zweiten Hälfte des neunzehnten Jahrhunderts geschrieben und gedruckt seien; denn es ist allerdings ein starkes Stück, allen den Millionen Bewohnern der gewerbfreien Staaten die moraliche Haltung abzusprechen, weil sie so glücklich sind, das Zunftwesen beseitigt zu haben und von dieser Art „Corporationsgeist“ nicht mehr beseelt zu sein. Welches sittliche Prinzip leuchtet denn aus dem Corporationsgeist der Zünfte hervor? Die Zünfte sind schon längst zu Gemeinschaften ausgeartet, denen nur die Begriffe „Privilegium, Schutz unseres Privilegiums, Abwehr der Nichtprivilegirten und ihrer Waaren“ noch klar zu sein scheinen. Ihre Thätigkeit ist keine nach Innen kräftigende, sondern eine nach Außen abwehrende. Wo sind die Beweise, daß eine Zunft als solche ihr Gewerbe weiter fördert, daß sie über Verbesserungen im Betriebe des Gewerbes beräth, daß sie Maschinen zur Erleichterung der gemeinsamen Arbeit anschafft, daß sie Zeitungen, Muster, Modelle, Bibliotheken zur Fortbildung der Meister und Gesellen und Lehrlinge hält? Nur ganz neuerdings entschließt man sich endlich, Innungsmagazine einzurichten. Wie viel Schwierigkeiten das aber macht, mögen diejenigen beantworten, welche dabei thätig waren. So viel ist gewiß,

daß nur die dringendste Noth hier ein Gebot vorschrieb, daß die Zunftglieder erst in ihrer Existenz bedroht sein müssen, ehe sie sich zu solchen Werken entschließen.

Wenn wir aber eben aufgezählt haben, was in den Zünften nicht geschieht, so wollen wir nun das erwähnen, was geschieht. Da ist nun die Jagd auf alle vermeintlichen Eingriffe in die Zunftrechte die wesentlichste Beschäftigung. Die Blätter der deutschen Gewerbegeschichte erzählen uns fast auf jeder Seite von der Lieblosigkeit, mit welcher man noch bis in unsere Tage hinein die sogenannten Bönhasen, deren einziges Vergehen „die Arbeit“ war, schmählich verfolgte, ihnen die Stadt verwies, die gefertigte Waare wegnahm und sie mit Weib und Kind ins Elend stieß. Soll man in solchen Thaten, die noch heute in ähnlicher Weise vorkommen, Aeußerungen der Liebe gegen einen christlichen Mitbruder erkennen? Bewahre uns der Himmel vor der Fortdauer eines solchen „genossenschaftlichen Sinnes und Strebens!“ Wer sich einen Begriff davon machen will, wie weit es ein solches Streben bringen kann, der studire nur einige der zahllosen Prozeßakten, die in den Archiven der Gewerbegerichte wegen Beeinträchtigung der Zunftrechte aufgehäuft sind. Da verbieten die Drechsler dem Stuhlmacher, Knöpfe und Verzierungen an seine Stühle anzubringen; die Schuhmacher wollen es nicht dulden, daß Jemand Gummischuhe verkaufe, die sie gar nicht anfertigen, nicht einmal ausbessern können; die Zimmerleute und Tischler streiten sich Jahrelang darüber, in wessen Arbeitsgebiet die Anfertigung einer hölzernen Treppe gehöre; die Friseure lauern den Barbieren und die Barbiere den Friseuren auf; die Tuchhändler dulden nicht, daß die Schneider Tuche und Stoffe führen und verkaufen und die Schneider processiren, sobald die Tuchhändler fertige Kleidungsstücke in ihrem La-

den ausstellen. Die Processe sind die Hauptursache der gemeinschaftlichen Geldverwendung von Seiten der Zünfte und einzelne Innungen haben förmliche Advokatenkassen, die natürlich ihrem Zweck gemäß verwendet, d. h. verprocessirt werden müssen. Das Zunftwesen nährt in diesen wie in andern Fällen nur die schnöde Mißgunst und den hämischen Neid. Der Eigennutz spielt jedem einzelnen Menschen schon ohnehin arg mit und macht ihm den sittlichen Fortschritt schwer genug, aber das Zunftwesen macht es möglich, daß dieser Eigennutz auch noch offen ganze sociale Kreise durchdringt und vergiftet, und sich in seinem öffentlichen Auftreten mit dem Schilde des Gesetzes deckt. Wer kann denn Gefallen finden an diesem lieblosen Kampfe, in welchem Bürger gegen Bürger, Classen gegen Classen gegenseitig auf Ertödtung des Gemeinsinns hinarbeiten?

Wir könnten dies unerquickliche Bild der unsittlichen Wirkungen des Zunftwesens noch durch eine Schilderung der Handwerksmißbräuche, des Herbergswesens, der Gesellen- und Meistergelage u. s. w. vervollständigen, allein wir wollen uns lieber zu freundlicheren Seiten unseres heutigen Erwerbslebens wenden. Die Sittlichkeit und Moralität gedeiht, wie wir sehen werden, auch auf dem gewerblichen Gebiet am besten da, wo Freiheit waltet. Die Arbeit ist schon an und für sich ein wesentliches Mittel zur Förderung der Sittlichkeit. Alles, was die Menschen in der Arbeitsamkeit bestärkt, dient daher auch in gewisser Hinsicht dem höheren Zwecke der Sittlichkeit. Nun giebt es aber nichts, was den Menschen mehr zur Thätigkeit anspornt und was die Arbeit freudiger macht, als die Gewißheit, mit der Arbeit sich und der Welt etwas zu nützen und sein Loos zu verbessern. Das Gebot „Bete und arbeite!“ weist das Menschenherz in der einen Richtung dem Himmel und in

der andern der Erde zu, das Gebot würde indessen in letzterer Hinsicht ungenügend sein, wenn es nicht zugleich gewissermaßen die Verheißung in sich enthielte, daß sich der redliche Arbeiter auch der Früchte seiner Arbeit erfreuen solle. Das kann aber nicht geschehen, wenn menschliche Gesetze hier unten die Früchte der Arbeit schmälern und verkümmern, wenn sie den freien Gebrauch der menschlichen Kräfte und Fähigkeiten hindern und dadurch den Arbeiter seines gerechten Lohnes berauben.

Prüfen wir nun weiter den Einfluß des Innungswesens und der Gewerbefreiheit auf das Zusammenleben und Zusammenwirken der Gewerbsgenossen, so muß uns sofort als der charakteristischer Unterschied auffallen, daß das Zunftwesen nur gesetzlich angeordnete, die Gewerbefreiheit aber frei gewählte Einigungen schafft. In anderer Weise läßt es sich auch so bezeichnen, daß in den Zünften ein äußeres menschliches Gesetz die Gewerbsgenossen künstlich und systematisch an einander fügen will, während in der Freiheit ein inneres göttliches Gesetz die Gewerbsbrüder zu werkthätiger Liebe und gegenseitiger Hülfeleistung verbinden soll. Wir vermögen mit den letzten Worten nur unvollkommen die Tragweite und Zukunft anzudeuten, welche wir der Association, dieser neuen Gestalt des wirthschaftlichen Zusammenwirkens beimessen. Das genossenschaftliche Element ist ohne Zweifel noch zu einer großartigen Rolle im Wirthschaftsleben der Nationen berufen, um so mehr, da diese Entwickelung durch die erhabenen Lehren des Christenthums erleichtert und gefördert wird. Von dem letztern christlichen Standpunkte aus kann das alte Sprichwort „Concordia res parvae crescunt" zu deutsch „durch Eintracht wird auch das Kleine groß" auch noch in einem tieferen Sinne aufgefaßt werden. Wenn wir einer höheren Weltordnung vertrauen

und an eine christliche Entwicklung der Menschheit glauben, so dürfen wir auch hoffen, daß die zur Liebe verklärte Eintracht nach und nach selbst die wirthschaftende Thätigkeit der Menschen immer mehr heiligen und fördern werde, daß sie die in ihrer Vereinzelung verkommenden und verarmenden Kräfte zu werkthätigen Gemeinschaften zusammenführen und mit einem Worte das große sociale Problem lösen helfen werde, die große Masse des Volks an den Gewinnen der Production und an dem fortschreitenden Wohlstande immer zahlreicher und gleichmäßiger zu betheiligen.

Dem Beobachter des socialen Fortschrittes der Menschheit kann es nicht entgehen, daß die Bahn in der eben angedeuteten Richtung bereits eingeschlagen ist, daß das Princip der Einigung und Vergesellschaftung schon jetzt eine Reihe segensreicher wirthschaftlicher Institute geschaffen hat, welche mit der Gesammtkraft einer Mehrzahl der Schwäche des Einzelnen zur Stütze dienen, welche die Gefahren abwenden oder mildern, die durch höhere Gewalten über uns hereinbrechen, und welche dadurch die Vermögensunterschiede ausgleichen, oder doch möglichst Viele an dem erhöhten geistigen und leiblichen Wohlbefinden der Gesellschaft Theil nehmen lassen. Wir erinnern nur an die zahlreichen Versicherungsgesellschaften gegen Gefahren aller Art, sodann an die Unterstützungs-, Kranken- und Pensionskassen, an die Creditvereine für Handwerker, die sich allmählich bis in die kleinsten Städte Deutschlands verpflanzen, an die Lese- und Bildungs-Gesellschaften, an die Gewerbevereine, Gesellenvereine, Arbeiterbildungsvereine, die Vereine zur gemeinschaftlichen Anschaffung von Lebensmitteln und Rohstoffen, sowie auch zur Arbeit in gemeinschaftlicher Werkstatt 2c. Alle diese Anstalten müssen aber aus der Freiheit oder eigenen Wahl der Betheiligten ersprießen, sie gedeihen viel

besser außerhalb der Innungen, ja sie müssen sich in der Mehrzahl sogar auf eine möglichst große Zahl von Theilnehmern erstrecken, wenn sie von wirthschaftlichem Nutzen sein, wenn die Verwaltung nicht zu kostspielig, wenn das Risiko und Opfer des Einzelnen nicht zu groß, seine Dividende nicht zu gering werden soll. Damit fällt auch noch der letzte Grund zur Vertheidigung der Zünfte, die man gewöhnlich wegen ihrer gemeinsamen Hülfsanstalten noch für zweckmäßig hält. Es ist ganz bedenklich und unwirthschaftlich, die Vorstände von 30 bis 40 Innungen einer Stadt mit der Verwaltung derartiger Cassen zu beschweren und nun gar etwa heruntergekommene Innungsmitglieder auf die Innungskassen anzuweisen, wenn die Selbsthülfe und Privatthätigkeit schon längst viel wirksamere Mittel erfunden und angewendet hat, wodurch sich jeder Staatsbürger vor dem verarmenden Einflusse der Krankheit, des Alters, des plötzlichen Vermögensverlustes 2c. schützen kann.

Wir sind oben bei Erwähnung der aus dem Associationstriebe der Gegenwart hervorgegangenen Anstalten bei den Vereinen zu gemeinschaftlicher Arbeit stehen geblieben. Sie bilden die letzte Stufe der beschrittenen Associations-Leiter und setzen den lebendigsten Gemeinsinn voraus. Wird es möglich sein, die arbeitenden Klassen an den Vortheilen des Groß- und Fabrikbetriebes auch dadurch mehr zu betheiligen, daß sie selbst in größerer Gemeinschaft, als Unternehmer und Arbeiter zugleich, auftreten, daß sie in gemeinsamer Werkstatt und Fabrik ihre Arbeit verrichten und sich sowohl in die Arbeit als auch in die Gewinne, je nach dem Maße ihres Talentes und ihrer Arbeitskraft und Geschicklichkeit und nach ihren Leistungen theilen? Wir stehen hier vor einer Aufgabe der Zukunft, deren eingehende Erörterung die Grenzen dieses Aufsatzes überschreiten würde. Es genüge

an dieser Stelle die Bemerkung, daß nicht nur das zahlreiche Bestehen, sondern auch das Gedeihen solcher Vereinigungen von Arbeitern eine erfreuliche Thatsache geworden ist. Wir verweisen in dieser Hinsicht auf Huber's Reisebriefe und seine Mittheilungen über französische und englische Handwerkergenossenschaften. Auf deutschem Boden keimen bis jetzt noch sehr spärliche Früchte dieser Art von Genossenschaften, obwohl wir gerade die Gemüthsnatur der Deutschen und ihren geselligen Sinn für förderlich und vielversprechend in dem einstigen vollkommeneren Dienste dieser Idee halten. Die Schwierigkeiten der Ausführung liegen auf der Hand. Die allererste Vorbedingung für das Entstehen solcher Vereine ist natürlich die vollkommenste Freiheit der Arbeit; dann müssen aber auch die Glieder eines solchen Arbeitsbundes nicht nur ziemlich gleich tüchtig, sondern jedenfalls gleich strebsam, aufopferungsfähig, verträglich sein. Und selbst wenn sie alle diese Tugenden besitzen, wird die Schwierigkeit einer gerechten Vertheilung der Gewinne nach den verschiedenen Leistungen für viele Vereine eine unübersteigliche Klippe sein. Jedenfalls wird das Gebot des Meisters: „Liebet euch unter einander!“ nicht bloß ein Wahlspruch solcher Genossen sein, sondern unter ihnen auch zur That und Wahrheit werden müssen. Ehe wir zu diesem schönen Ziele gelangen können, muß nicht nur die sittliche und religiöse Bildung der Arbeiter weiter vorgeschritten sein, sie müssen vor Allem auch in wirthschaftlicher Hinsicht weit mehr als bisher über jene einfachen und ewigen Naturgesetze aufgeklärt werden, die dem Wirthschaftsleben zu Grunde liegen; sie müssen ihre wahren Interessen und die Mittel, ihr Loos durch Arbeit zu verbessern, besser kennen lernen — und in dieser Erkenntniß und Fortentwickelung weit mehr

als bisher von ihren glücklicher gestellten und reichern Mitchristen gefördert werden!

Es war im Vorstehenden unser bescheidener Versuch, eine sittliche Auffassung des Erwerbslebens der Menschen wenigstens anzudeuten, um, der Ueberschrift des Aufsatzes gemäß, denen, welche der wirthschaftlichen freien Entwickelung einen „entsittlichenden" Einfluß vorwerfen, zuzurufen, daß das Ideal gesunder, wirthschaftlich freier Zustände im Wesentlichen mit dem Ideal sittlicher und christlicher Entwicklung zusammenfällt.

Wenn wir am Schluß, absehend von einer noch fernen Zukunft, noch kurz die Bedürfnisse der Gegenwart erwägen, so müssen wir es als die Aufgabe des Gesetzgebers und jedes Menschenfreundes bezeichnen, die Gewerbtreibenden vor Allem aus der Einseitigkeit, in welche sie durch die Zünfte hineingetrieben werden, herauszureißen, sie in engen Verkehr mit den verschiedensten Erwerbszweigen zu bringen und sie überhaupt auf die große sociale Gemeinde mit allen ihren Instituten zur Belehrung, Unterhaltung, Anregung und Hülfeleistung zu verweisen. Dazu bedarf es aber natürlich erst einer Beseitigung der Schranken, welche die Handwerker nicht nur von einander, sondern auch von dem übrigen großen Publikum trennen. Laßt uns vor Allem den schon halb verwesten Leib des Zunftwesens begraben, damit aus der Asche der Phönix einer frischen, freien, durch Liebe geheiligten wirthschaftlichen Thätigkeit erstehe!

V.

Der Lehrzwang und das Lehrlingswesen.

Die Beziehungen, welche Jemand heut zu Tage zu einem Gewerbe haben kann, sind so tausendfach verschieden, daß sich auch das Interesse an der Kenntniß und Erlernung eines Gewerbes in der mannigfaltigsten Weise abstuft. Dieser will nur ein Gewerbe, jener will mehrere ausüben; der eine will ein gewisses Gewerbe als Hauptgeschäft, der andere nur als Nebengeschäft betreiben; dem einen ist daher eine gründliche Kenntniß der Anfertigung jedes Erzeugnisses bis in die kleinsten Details nöthig, während sich der andere mit einer Kenntniß des zu verarbeitenden Rohmaterials, der Werkzeuge, der wichtigsten Arbeitsmethoden, der Bezugs- und Absatzquellen begnügen kann; der eine will ein Gewerbe selbst betreiben und die dahin gehörigen Waaren selbst anfertigen, der andere will sie durch Arbeiter anfertigen lassen und nur damit Handel treiben; der eine entschließt sich schon in frühester Jugend zum Betriebe eines gewissen Gewerbes, der andere gelangt erst im Jünglings- oder Mannesalter dazu; der eine bringt dazu von vornherein Fähigkeiten und Geschicklichkeit mit, der andere muß sich dieselben erst mühevoll aneignen; der eine gebraucht zu dieser Aneignung und Erlernung längere, der andere kürzere Zeit.

Diese verschiedenen persönlichen Eigenschaften, Interessen, Verhältnisse u. s. w. sollten vernünftiger Weise bei jedem einzelnen Individuum für die Zeitdauer und Art und Weise der Erlernung eines Gewerbes maßgebend sein, und es sollte namentlich darauf Rücksicht genommen werden, daß von den hundert und mehr verschiedenen Gewerben das eine sehr schwer und nur in mehreren Jahren zu erlernen ist,

während das andere sehr leicht in einigen Wochen oder Monaten erlernt werden kann. Nun tritt aber sonderbarer Weise der Staat mit seinen Zunftgesetzen der freien Selbstbestimmung des Lernenden und seines Versorgers entgegen und legt einen und denselben Maßstab an viele tausende junger angehender Gewerbtreibender, indem er kurz vorschreibt, „Ihr müßt sämmtlich eine 3- oder 4- oder 5jährige Lehrzeit überstehen". Vergebens entgegnet der Vater: ich muß doch mein Kind, seine Fähigkeiten und meine Vermögensverhältnisse besser kennen, ich werde es doch richtiger beurtheilen können, was dem Fortkommen meines Kindes nützlich ist, ob dasselbe eines oder mehrere Gewerbe und zwar in längerer oder kürzerer Zeit erlernen soll, ob es zu einem Meister, in eine Fabrik oder auf eine polytechnische Schule gehen, ob es mit 14 oder mit 18 Jahren seine praktische Vorbereitung beginnen soll. Dieses verständige Raisonnement muß ungehört verhallen, weil nun einmal die Zunftgesetze keinen Unterschied und keine Berücksichtigung individueller Eigenthümlichkeiten und Verhältnisse zulassen. Ein solcher Lehrzwang, welcher allen denjenigen, die sich dem Betriebe gewisser Gewerbe zuwenden wollen, eine zünftige Erlernung und gesetzliche Lehrzeit vorschreibt, ist einer der bedenklichsten Eingriffe in die wirthschaftlichen Angelegenheiten der Privatpersonen und von den nachtheiligsten Folgen begleitet. Die Gründe und Thatsachen, welche dagegen sprechen, lassen sich unter folgenden Hauptpunkten zusammenfassen:

1. Die zünftigen Werkstätten reichen großentheils heut zu Tage nicht mehr aus, um dem Lehrling eine angemessene Ausbildung zu dem Gewerbe zu verschaffen.

Der innungsmäßige Betrieb ist erfahrungsmäßig im Allgemeinen nicht im Stande gewesen, mit den heutigen

Ansprüchen an die Erzeugnisse der menschlichen Arbeit, mit den Fortschritten der Wissenschaft, mit der Concurrenz der Fabriken und freien Gewerbe gehörig Schritt zu halten. Die neuern Wissenschaften der Chemie und Physik, Technik und Mechanik haben ungeahnte Hülfsmittel für die leichtere und bessere Behandlung der Stoffe geschaffen, und sowohl die Arbeitsmethoden wie die Resultate der Arbeit total umgestaltet. Professoren wie Liebig, Bunsen, Arago, Wöhler u. A. haben die Industrie von ihren Laboratorien und Lehrstühlen aus weiter gebracht, als Hunderttausende von Zunftmeistern; Ingenieure erfanden das Locomotivsystem, die Turbine; Techniker schufen und vervollkommneten Werkzeuge und Maschinen. Es ist Thatsache, daß die großartigen industriellen Etablissements unserer Zeit, welche uns die Gegenstände des täglichen Gebrauchs liefern, nicht auf zünftigem Boden erwachsen sind, und daß ihre Unternehmer andere Lehrherrn gehabt haben als die Zunftmeister. Neben den Männern von wissenschaftlicher Bildung waren es sogenannte Pfuscher, denen wir die größten Entdeckungen verdanken:

Herschel (Telescop) Musikus,

Arkweight (Maschinen-Spinnerei) Wundarzt,

Guttenberg (Buchdruckerkunst) verarmter Edelmann,

Watt (Dampfmaschine) Instrumentenmacher,

Bötticher (Porzellan) Apothekerlehrling,

Berthold Schwarz (Schießpulver) Mönch,

Jacquard (Jacquard-Webstuhl) Weber und Posamentirgesell.

Wir haben in der Liste der großen Entdecker keine Namen zünftiger Meister finden können. Den zünftigen Werkstätten mangelte der frische Geist freier Betriebsamkeit und die freie Beweglichkeit, um sich den Umgestaltungen

und Fortschritten der neuern Zeit anzuschließen, theils weil sie selbst gesetzlich auf ein abgeschlossenes Arbeitsgebiet beschränkt waren, theils weil ihre Inhaber sich mehr auf ihre Meister-Privilegien verließen und der gewerblichen Entwicklung wenig Beachtung schenkten. Nach und nach halfen indessen die Privilegien nicht mehr aus, man konnte die billigeren und besseren Fabrikwaaren nicht länger zurückhalten und die wohlhabenderen Meister entschlossen sich, Verkaufsläden für fertige Fabrikerzeugnisse zu eröffnen. So kam es denn, daß die Meister ihr Privilegium auf die Arbeit noch auf dasjenige des Verkaufs zu erstrecken suchten, welches letztere das erstere nur beeinträchtigt. Die Werkstätten verödeten zum Theil, und Lehrlinge und Gesellen konnten darin nur wenig oder oft gar nichts lernen. Ein wirkliches Arbeitsprivilegium existirt gar nicht mehr, weil es die Handwerksgenossen selbst verletzen. Das Lehrlings- und Gesellenwesen, so wie die Meisterprüfungen gewähren jetzt thatsächlich nur ein Krämerprivilegium, der junge Handwerker hat seinen Zunftgang vergebens zurückgelegt und kann seine scheinbaren Vorrechte nicht einmal verwerthen, sobald ihm die Geldmittel zur Anlegung eines Verkaufsladens fehlen; er wähnt, daß er nur mit seinen priviligirten Handwerksgenossen zu concurriren habe und hat in Wahrheit die Concurrenz der auswärtigen Fabriken zu überwinden. Das deutsche Handwerk befindet sich jetzt fast überall auf dieser schiefen Bahn, die in steigendem Maße abschüssig wird. Von den bremischen Goldschmieden lassen nur zwei hier noch neue Arbeit anfertigen, die übrigen treiben Handel mit Fabrikwaaren, meist aus Offenbach und Pforzheim. Aehnlich verhält sichs mit Klempnern, Zinngießern, Buchbindern, Tischlern, Drechslern, Tapezirern, Schlossern, Schuhmacher u. s. w. Vor Kurzem bestellte sich Jemand einen Ausziehetisch bei einem

bremischen Tischler und als er den Tisch in Gebrauch nahm, fand er unten die Firma des Berliner Fabrikanten. —

Die ersten Gesetzgeber von Zunftordnungen sind natürlich nach dem früheren Zustande der Industrie von der Voraussetzung ausgegangen, daß die Handwerksmeister die Waaren, welche sie verkaufen, auch selbst fertigen würden und daß sie im Stande seien, das industrielle Gebiet, auf welches sie privilegirt sind, auch wirklich auszufüllen. Da dies nicht mehr der Fall ist, so hat es auch keinen Sinn mehr, eine gesetzliche Lehrzeit in solchen Werkstätten vorzuschreiben, und es wird hohe Zeit, daß die deutschen Gesetzgeber ihre wohlmeinende Absicht, für eine gute Vorbildung fürs künftige Berufsleben zu sorgen, durch eine Berücksichtigung der veränderten Verhältnisse bethätigen. Ein Schlosser und Drechsler, welcher heutzutage in einer zünftigen Werkstatt gelernt hat, muß in einer großen Maschinenfabrik gewöhnlich noch einmal von vorn anfangen. Wo hätte er auch in seiner früheren Bildungsstätte die Werkzeuge und Maschinen finden sollen, welche nur ein großes Etablissement anzuschaffen vermag? Erst in der Fabrik lernt er nach und nach in Holz, in Metall, in Eisen drechseln und arbeiten, erst dort bekommt er Anregung, zeichnen zu lernen und von den leichteren zu den schwereren Arbeiten, von dem niederen zum hohen Lohne sich emporzuringen, da herrscht Abwechselung, Beweglichkeit, Wetteifer, Erfolg. In den zünftigen Werkstätten lasten auf dem Lehrling Jahre lang die einförmigsten, unangenehmsten und niedersten Arbeiten und es liegt in den zünftigen Verhältnissen, daß die Gesellen den Jungen commandiren und zuweilen mit entwürdigender Rohheit behandeln. Da die gesetzliche Lehrzeit einmal feststeht, so wird der Lehrling in den ersten Jahren meist nur zu den gewöhnlichsten Handlangerarbeiten von den Gesellen

benutzt. Derartige Verrichtungen kann auch der Unfähigste übernehmen, ohne daß er einsehen lernt, ob er sich zu dem Handwerke selbst eigne oder nicht. So verrinnt mitunter die ganze Lehrzeit, ohne daß sich Jemand um die Ausbildung des Lehrlings kümmert. Der Meister entläßt ihn am Schlusse der Lehrjahre in die Fremde, wo der Gesell erst oft zu spät gewahr wird, daß er noch nichts gelernt hat und von vorn anfangen muß. Wie anders ist es in den Fabriken! Hier wird der Lehrling von dem Fabrikherrn rechtzeitig entlassen, sobald sich in den ersten sechs Wochen gezeigt hat, daß er nicht zur Arbeit taugt. In der Fabrik arbeiten die Gesellen meist auf Stücklohn, da kann der Lehrling nicht wie in der zünftigen Werkstatt von allen Gesellen zusammen als Laufjunge oder Handlanger benutzt werden, sondern der Werkführer nimmt die Lehrlinge unter seine persönliche Aufsicht oder ein einzelner Arbeiter bekommt einen Lehrling als regelmäßigen Gehülfen zugetheilt, und diese Einrichtung, so wie der Vortheil der Fabrik und des Arbeiters bringen es mit sich, daß diese Lernenden zeitig zur nützlichen Thätigkeit herangebildet werden. Es ist nun zwar nicht zu leugnen, daß bei vielen Industrien sichs auch ferner empfehlen wird, einen tüchtigen einzelnen Meister zum Lehrherrn zu wählen, und daß gute Meisterwerkstätten zweckmäßige Vorschulen bleiben werden, allein eine solche Wahl darf nie als Regel anbefohlen, sondern muß dem freien Ermessen des Versorgers anheimgestellt werden, da nur in diesem Falle beiderseitige Bedingungen über dasjenige, was der Lehrling innerhalb einer gewissen Zeit erlernt haben soll, stipulirt werden können und da nach dem Wegfalle gesetzlichen Lehrzwanges ein von Seiten des Lehrherrn nicht gehörig erfüllter Contrakt ohne Nachtheil für die Zukunft des Lehrlings wieder gelöst werden kann. In dem gewerbfreien England

gestaltet sich das Verhältniß zwischen Lehrherrn weit ersprießlicher. Letzterer bekommt gewöhnlich schon von Anfang an einen kleinen alljährlich steigenden Lohn. Die Lehrlinge in den Porzellanfabriken erhalten z. B. die Hälfte des Lohnes der ausgelernten Arbeiter; während die letzteren für 20 Dutzend Teller etwa einen Schilling bekommen, haben sich die Lehrlinge mit 1/2 Schilling zu begnügen. Nach etwa 3 oder 4 Jahren empfangen sie dann den vollen Lohn wie die übrigen Arbeiter. Diese eben erwähnten Thatsachen führen uns auf ein zweites Hauptbedenken gegen unser deutsches Lehrlingswesen.

2. Die Festsetzung einer langen Lehrzeit ist dem Fleiße und dem Streben des Arbeiters hinderlich. Der Geschmack an der Arbeit und die Gewöhnung zum Fleiße werden am raschesten durch einen angemessenen Lohn der Arbeit herbeibeigeführt. Ein Lehrling welcher mehrere Jahre hindurch gar keinen unmittelbaren Vortheil davon hat, fleißig zu sein, läuft sicher weit eher Gefahr ein fauler Arbeiter zu werden, als ein Lohnarbeiter oder ein nach dem Stück arbeitender Geselle, welcher nach dem Grade seines Fleißes mehr oder weniger erwirbt. Damit hängt ein dritter Punkt innig zusammen.

3. Die gesetzliche Lehrzeit drängt die gewerbliche Ausbildung überhaupt auf einseitige Bahnen und drückt den wirthschaftlichen Werth der Gewerbtreibenden herab. Es wird für die Zukunft eines jungen Menschen offenbar am schlechtesten gesorgt, wenn man ihn dazu verurtheilt, mit der Erlernung der einfachen Handfertigkeiten Jahre lang sich abzuquälen während ebensoviele Monate dazu hinreichen würden. Wir brauchen das nur an einem einzelnen Beispiele zu erläutern. Das Privilegium der Glaserzunft begreift das Einsetzen von Fenster-

scheiben, weiter nichts. Gleichwohl muß jeder Lehrling dieser einfachen Handthierung 4 Jahre lernen und sodann als Gesell 3 Jahre wandern, anstatt diese Beschäftigang in ein paar Wochen zu erlernen. In der Zwischenzeit hätte derselbe junge Mensch sich lieber eine längere, bessere Schulbildung und allgemeines technisches Geschick, Geschmack und Erfindungsgabe aneignen können, oder er hätte bei beschränkten Mitteln in dem einmal erwählten einfachen Gewerbe sich wenigstens weit rascher selbstständig sein Brod verdienen können, allein das Gesetz erlaubt dies nicht, es drückt den wirthschaftlichen Werth des Lernenden herab und verurtheilt ihn lieber zu den Functionen eines Laufjungen, Kinderwärters, Kleiderputzers, Stuben- und Gassenkehrers, Handlangers u. s. w., als ihn zu befähigen, sich in den verschiedensten Werkstätten oder Fabriken auf Grund freier Vereinbarungen fürs künftige Gewerbsleben vorzubereiten und sich als freier Arbeiter seinen Sparpfennig für die künftige Etablirung zu verdienen. — Wie viele Verluste erleidet nicht die deutsche Volkswirthschaft durch die Millionen verträumter Lehrlingsjahre! Wie ganz anders könnte unsere Jugend in ihrem Alter von 17—20 Jahren ihren Trieb zum Lernen und ihre Arbeitskraft zum eignen Nutzen und zur Wohlfahrt des Ganzen schaffend verwenden und verwerthen! — Das Bedürfniß sorgfältiger Erlernung wird gerade unter der Gewerbefreiheit am meisten gefühlt werden, weil dann nur noch die Leistung und der Wetteifer entscheiden wird und der Handwerker sich dann auf sich selbst verlassen muß. Die Real-, Gewerbs- und polytechnischen Schulen gewähren gewöhnlich eine bessere Vorbildung zum Gewerbe, als die meisten Zunftwerkstätten.

4. Die Vorschrift gewisser Lehrjahre verschlimmert die Folgen einer voreiligen Berufswahl. Ein junger Mensch, welcher sich für die Gewerbe bestimmt,

ist in einem Alter von 14 oder 15 Jahren nur selten im Stande, die Folgen seiner Wahl nach allen Seiten zu erwägen. Oft gewahrt er erst später, daß ihm Lust und Anlagen fehlen, daß der erwählte Erwerbszweig ihm nur schlechte Aussichten darbietet oder in seinem Heimathsorte überfüllt ist. Wie oft hängt von einer rechtzeitigen Umkehr das ganze Lebensglück eines strebsamen Arbeiters ab! Die Gewerbe gehören zu denjenigen Gebieten menschlicher Thätigkeit, welche heut zu Tage den raschesten Veränderungen ausgesetzt sind. Jeder muß im Stande sein, sich diesen Veränderungen anzupassen, und danach seinen früheren Entschluß umzuändern, dazu bedarf es aber der Freiheit und der freien Vereinbarung zwischen Lehrenden und Lernenden.

5. Die freien Gewerbe, welche meist weit schwieriger zu erlernen sind als die zünftigen, liefern den Beweis, daß ein Lehrzwang völlig überflüssig ist. — Eine noch wenig beachtete Curiosität unserer wirthschaftlichen Zustände in Deutschland liegt in der Thatsache, daß gerade diejenigen Gewerbe, bei welchen die meiste Geschicklichkeit und Fähigkeit erfordert wird, nicht zünftig sind und weder eine gesetzliche Lehrzeit noch Meisterprüfungen verlangen. Die Ausbildung zu dem blühenden Kunst- und Fabrikbetrieb ist frei; nur auf den daniederliegenden Handwerksbetrieb verschwendet der Staat noch seine Fürsorge und Controle Behufs der „Erlernung". Das Beispiel Bremens, welches ja bekanntlich bisher mit den übrigen „freien Städten" Deutschlands zu der classischen Heimath des Zunftwesens gehörte, wird dies beweisen. In Bremen sind u. A. frei: Architekten, Graveure, Stein- und Buchdrucker, Conditoren, Maler, Uhrmacher, Messerschmiede und Verfertiger chirurgischer Instrumente, Büchsenmacher, Segel- und Compaßmacher, ferner folgende Erwerbszweige:

Maschinenwerkstätten, Blumenfabriken, Pianofortefabriken, Schiffswerften, Eisengießereien, Pumpen- und Feuersprützenfabriken, Rouleauxfabriken, Färbereien, Lichtgießereien, und Lichtziehereien, Schirmfabriken, Spiegelfabriken, Spirituosenfabriken 2c. Es bedarf wohl keiner Erläuterung, daß ein Schiff oder eine Maschine mehr Fähigkeit und Geschicklichkeit erfordern als eine Tonne oder ein beschlagenes Rad, eine Uhr oder ein Compaß mehr als ein Schloß und eine Thürklinke, ein Pianoforte mehr als ein Tisch oder Schrank, eine feine Torte mehr als Brod und Semmel — und doch ist der Betrieb des schwereren Gewerbes frei, während man zu dem leichtern bloß durch eine lange gesetzliche Lehr- und Wanderzeit und ein Meisterstück gelangen kann! Der Widerspruch solcher Staatseinrichtungen ist klar.

6. Der landwirthschaftliche Betrieb kennt keine gesetzliche Lehrzeit und der kaufmännische Betrieb gedeiht ebenfalls besser ohne Lehrzwang. Niemand wird leugnen können, daß die Erlernung der Landwirthschaft viel Aufmerksamkeit und vielseitige Uebung erfordert, und daß der heutige rationelle Betrieb das eindringlichste Studium nöthig macht. Trotzdem herrscht vollständige Freiheit und Niemand beklagt es; um so eifriger werden die landwirthschaftlichen Hochschulen besucht und Versuchsstationen so wie sonstige Gelegenheiten der Ausbildung benutzt. Endlich liefert der Erwerb des Kaufmanns den Beweis für den Segen der Freiheit. In Bremen ist der Großhandel Jedem freigestellt, der das große Bürgerrecht mit Handlungsfreiheit erworben hat. Dem Senat kommt es nicht in den Sinn, den Vorweis eines Lehrbriefs als Bedingung der Zulassung zur hiesigen Börse zu fordern. Die Gelehrten und Beamten können ihre Studirstuben, die Offiziere ihre Casernen, die Fabrikanten und Handwerker ihre

Werkstätten ruhig mit dem Comptoir vertauschen und entweder selbstständig oder als Associé's den Großhandel betreiben, sobald sie sich zutrauen damit ihren Unterhalt zu erwerben und sobald sie die erforderlichen Aufnahmegebühren gezahlt haben. Unter dieser Freiheit von jedem Lehrzwange hat sich aber natürlich die Sitte, das kaufmännische Fach zu erlernen, ungeschmälert forterhalten, und die Lehrzeit dauert auf einigen Comptoiren unserer Stadt lange genug. Dagegen würde die Bremer Börse nur ein Lächeln haben für den Vorschlag, den Zutritt zu ihr von einem Examen abhängig zu machen. Wenn der Großhandel unter dieser Freiheit gedeiht, so begreift man allerdings nicht, weshalb der doch gewiß viel leichter zu übersehende Detailhandel in so vielen Städten Deutschlands noch am Lehrzwang festhält, und man muß sich wundern, daß man hier und da, z. B. in Dresden, vor einigen Jahren, sogar Examina zum Eintritt in die Kaufmanns-Innung eingerichtet hat. Der Geprüfte kann vielleicht darüber ausgefragt werden, woher Caffee und Thee kommt, wie ein Hauptbuch geführt wird und wie ein gezogener Wechsel aussieht, aber wer examinirt denn die Geschäftsumsicht, den Fleiß, die Ausdauer, die Sparsamkeit, Genügsamkeit, Zuverlässigkeit und andere Haupteigenschaften des tüchtigen Kaufmanns?

7. Der Lehrzwang der Handwerker drängt die jungen Arbeitskräfte in die freien Gewerbe und bewirkt dort einen übermäßigen Andrang, während es den zünftigen Gewerben an Gesellen fehlt. Das Gemeinwohl verlangt eine ausreichende Anmeldung für alle Gewerbe.

Wir kommen zu dem Schlusse, daß die Abschaffung des Lehrzwanges und die Gestattung freier Lehrverträge, sowie das Aufgeben der staatlichen Bevormundung und Controle über rein persönliche Verhältnisse zum Heil für unsere wirthschaftliche Zukunft gereichen würde. Man vertraue,

daß die Sitte, sowie der mit der fortschreitenden Bildung zunehmende Trieb zu lernen und namentlich die unverwüstliche Neigung, sein Loos zu verbessern, die Lehrzeit und die Vorbereitung für den künftigen Lebensberuf von selbst immer beibehalten werden, und man gestatte dem freien Willen und sorgfältigen Ermessen der Betheiligten, das Verhältniß zwischen Lehrenden und Lernenden angemessen, aufmunternd und für beide Theile zufriedenstellend zu gestalten!

VI.

Der Wanderzwang und das Gesellenwesen.

Das Reisen oder Wandern wird in allen Erwerbszweigen als ein heilsames Mittel zur Ausbildung für das künftige praktische Berufsleben anerkannt. Der Gelehrte und Staatsmann, der Kaufmann und Landwirth, der Fabrikant und Handwerker erweitern dadurch den Kreis ihres Wissens und ihrer Anschauungen und Niemand leugnet den Gewinn an Menschenkenntniß, die Durchbildung des Characters, die Erweiterung und Vervollkommnung technischer Fähigkeiten, welche dem Gesellen aus einer wohl angewendeten Wanderschaft erwachsen können. Aber so wenig wie man Gelehrten, Beamten, Kaufleuten, Landwirthen, Fabrikanten diese Art der Vorbildung gesetzlich vorschreibt und sie zu einer Vorbedingung der künftigen Selbstständigkeit und Erwerbsfähigkeit im bürgerlichen Leben zu machen wagt, ebenso ungerechtfertigt ist es, dem einzigen Stande der zünftigen Handwerker das Wandern als eine Zwangspflicht anzubefehlen. Der Wanderzwang mag ehemals bei der Schwerfälligkeit des Reiseverkehrs für einzelne Individuen eine Wohlthat gewesen sein, bei der heutigen leichten Beweglichkeit und Reiselust und in unserer modernen Zeit der Eisenbahnen ist er jedenfalls überflüssig. Ein Gesell kann in

8 Tagen jetzt weiter kommen, als früher in einem halben Jahre und kann in wenigen Monaten mehr sehen und lernen, als früher in eben so vielen Jahren. Die Feststellung eines Zeitraumes von zwei oder drei Jahren, innerhalb dessen der Gesell nicht in seine Heimath zurückkehren darf, wenn er dereinst der Wanderpflicht genügt haben soll, ist eine Willkür und Härte, welche von den bedenklichsten Folgen begleitet ist. Die Sitte des Wanderns wird sich ohne gesetzlichen Zwang überall und in allen Fällen erhalten, wo sie wirklichen Nutzen schafft, der Zwang trifft aber Jeden ohne Unterschied, er berücksichtigt nicht die tausendfach verschiedenen Interessen, Lebensstellungen, Charaktereigenschaften, Familienverhältnisse, nach denen sich entweder gar kein Wandern oder doch nur eine kürzere und erst später eintretende Abwesenheit als die gesetzlich vorgeschriebene empfiehlt. Der Zwang treibt auch den noch völlig unreifen und jeder Verführung leicht zugänglichen Gesellen vorzeitig vom heimathlichen Heerde hinweg, er gewöhnt ihn an ein unstätes, zweckloses Umhertreiben und verhindert ihn in der bedauerlichsten Weise, die oft so mannigfaltige und weit bessere Ausbildung, welche sich in den Werkstätten und Bildungsanstalten der Heimath bietet, gehörig zu benutzen.

Die Wanderjahre bilden das eigentliche Gesellenleben und fangen damit an, daß der junge Gesell, sobald er in einer Stadt Arbeit erhält, sich unter die daselbst anwesenden Gesellen aufnehmen lassen und einen sogenannten „Lehrcursus“ durchmachen muß. Ein Uneingeweihter traut seinen Ohren kaum, wenn ihm ein aufgeklärter Gesell die Geheimnisse seines Standes enthüllt und von den Bitterkeiten seiner Existenz erzählt. Da giebt es in dem gedachten „Lehrcursus“ einen Gruß an den Herbergsvater, an die Gesellenschaft, an die Brüderschaft, ferner einen Vertrag und andern geistlosen

Unsinn auswendig zu lernen und eine Reihe abgeschmackter Förmlichkeiten zu beobachten. Dem Gesellen werden 4—6 Wochen Frist zum Lernen gegeben und zwei sogen. Lehrsecundanten bestellt, welche ihm alles Wort für Wort vorbeten müssen, weil darüber nichts niedergeschrieben werden darf. Hat der Gesell in der vorgeschriebenen Zeit das Erforderliche nicht gelernt, so werden ihm weitere 4—6 Wochen ausgesetzt. Der Lernende hat bei dem Unterricht seine Lehrsecundanten mit Bier und Schnaps zu tractiren. Er kann unter diesen Umständen an eine Ausbildung in seinem Gewerbe gar nicht denken, seine Gedanken sind immer auf das Erlernen jener geistlosen Grüße, Sprüche und Formalitäten gerichtet, er macht in seinem ersten Halbjahr so viel Verstöße gegen das zünftige Gesellenleben und muß deshalb so viel bezahlen, daß er froh sein muß, wenn er, nachdem die Nothpfennige aus der Mutter Hand schon längst aufgezehrt sind, nur ohne Schulden fortreisen kann. Auf der Wanderschaft selbst muß sich der zünftige Gesell hüten, in unzünftigen Ländern und Städten zu arbeiten oder unzünftige Arbeit zu verrichten. Hat er an unzünftigen Orten gearbeitet, so muß er dies am ersten Zunftorte, wo er wieder in Arbeit tritt, mit Geld abbüßen, was man „sich wieder einkaufen“ nennt. Die Einkaufsgelder werden dann in der Herberge von den Gesellen vertrunken. Der Gesellenstand bildet in dieser und in anderer Hinsicht im zünftigen Deutschland gewissermaßen einen in sich geschlossenen Bund, welcher über die Aufrechterhaltung der nun einmal hergebrachten Gebräuche oder vielmehr Mißbräuche wacht. Polizeilich läßt sich das „Handwerkern“, das „in Verruf erklären“ u. s. w. nicht ausrotten, sobald nicht mit dem ganzen System entschlossen gebrochen wird. Merkwürdig sind auch die Vorschriften, welche den wandernden Gesellen ein längeres Verweilen an einem

Orte unmöglich machen. In Bremen und an andern Zunftplätzen Deutschlands muß z. B. ein Gesell, welcher seinem Meister den Dienst aufkündigt, oder — um in der Sprache der Handwerker zu reden — welcher „Feierabend nimmt“, in 1 oder 2 Tagen die Stadt verlassen; nur wenn ihm der Meister kündigt, wenn er „Feierabend bekommt“, darf er in einer andern Werkstatt des Ortes wieder arbeiten. Da trifft es sich nun natürlich sehr oft, daß ein Gesell durch Zufall zu einem Meister kommt, bei dem er nichts lernen kann, bei dem er keine Aussicht auf Verdienst, sondern nur Aerger und Verdruß oder schlechte Kost im Hause findet, und es nur ein paar Wochen aushält. Gerade der tüchtige strebsame Gesell wird mit dem Kündigen leichter bei der Hand sein, er muß jedoch dann mit dem Meister zugleich die Stadt wechseln, und die letztere verliert auf diese Weise die tüchtigsten Arbeitskräfte. Und doch hört man nichts häufiger, als Klagen der Meister, daß sie keine tüchtigen Gesellen bekommen könnten!

Schon diese wenigen Züge charakterisiren das Wandern der deutschen Handwerksburschen. Dasselbe ist in der That in seiner heutigen mit dem Zunftwesen eng zusammenhängenden Gestalt meist nur eine Kette herber Entbehrungen, gefährlicher Verlockungen, bitterer Täuschungen! So mancher junge Bursche, den die Seinen gesund und frisch, voll Unschuld und Lebensmuth in die Fremde schickten, schleppt sich von einer Stadt und Herberge zur andern, und kehrt abgehungert, siech, verdorben zurück, ohne Fortschritte in seinem Gewerbe gemacht zu haben. Man braucht nur wenige Blicke in ein Wanderbuch zu thun, um der ganzen Einrichtung des gezwungenen Wanderns ein schleuniges Ende zu wünschen. Der polizeiliche Druck, der auf den wandernden Gesellen lastet, spricht sich gleich im Anfange des Wanderbuches in

einer Reihe der lästigsten Anordnungen und Vorschriften, z. B. dem Vorweisen von Reisegeld, der Ertheilung von Zwangspässen u. s. w. aus. Er offenbart sich ferner in den meisten Fällen in einer lieblosen und barschen Behandlung gegen die Gesellen, da nun einmal die seltsame Voraussetzung gilt, daß die Vermuthung gegen die Wanderburschen streite, und es rechtfertige, ihnen mit Argwohn und Strenge entgegen zu treten. Diese polizeiliche Strenge bringt es mit sich, daß der Gesell kaum einen Zoll breit von dem vorgeschriebenen Wege abweichen und seinen Reiseplan nicht im geringsten ändern darf, bevor er nicht den im Wanderbuche angegebenen Ort errricht hat. Nun wechseln aber bekanntlich heutzutage die Nachrichten, wo Arbeit zu finden ist, nicht bloß täglich, sondern stündlich. Die rechtzeitige Benutzung dieser Gelegenheiten, Arbeit zu finden, wird dadurch geradezu abgeschnitten. Wie viele müßige Stunden muß der deutsche Gesell allein vor den Polizeistuben verträumen! Und wenn nun die Unmöglichkeit, auf dem vorgeschriebenen Wege Arbeit zu finden, den Handwerksburschen einmal zum Fechten treibt, so kann ihn eine einzige gefängliche Haft wegen Bettelns, die im Wanderbuche immer vorgezeichnet wird, für seine ganze übrige Wanderzeit brandmarken und an einem guten Unterkommen hindern. So wandert er von einer deutschen Grenze zur andern, überall von Polizeidienern bewacht und gemaßregelt oder auch sofort wieder zurückgewiesen, sobald ihm auf Befragen des Beamten die nöthige Baarschaft fehlt, weshalb das Wanderbuch so oft die Notiz enthält: „Zurückgewiesen wegen unzulänglichen Reisegeldes.“ In der Regel gelingt es den Handwerksburschen allerdings, der Polizei in Betreff dieses Reisegeldes etwas vorzulügen. Ein Herbergsbruder oder der Herbergsvater oder eine andere mitleidige Seele läßt sich bewegen, dem von Mitteln ent-

blößten Wanderburschen 5 Thaler gegen Zinsen oder gegen das Versetzen seiner ganzen Reisehabe zu leihen. Mit diesem Gelde geht der Gesell auf die Polizei, zeigt es vor, erhält sein Wanderbuch visirt, trifft vor der Thüre seinen Darleiher, der das Geld wieder in Empfang nimmt und setzt seinen Weg fort in dem trostlosen Bewußtsein, die Polizei wieder einmal betrogen zu haben. Doch die Polizeistuben wären noch zu ertragen, wenn das wüste und rohe Herbergsleben den Handwerksburschen nicht völlig verderben müßte. Da sitzen sie auf schmutzigen Bänken, in finstern verräucherten Stuben, in welche ein anständiger Mensch oft nicht einmal gern hineinsieht und müssen sich mit karger Kost, mit elenden Spirituosen, mit schmutzigen Betten oder, sobald sie das Schlafgeld nicht vor dem Schlafengehen bezahlen können, mit einer Lagerstatt auf unreinlichen Holzbänken begnügen und dabei oft die schnödeste Prellerei und Behandlung des Herbergsvaters, sowie die Rohheit der älteren Gesellen ruhig dahinnehmen. Wie mancher Geselle, in dem ein edlerer Keim bewahrt blieb, würde sich diesen Stätten der Unreinlichkeit und des wüsten herzlosen Treibens entziehen, wenn es nicht eben das Zunftwesen und Gesetz wäre, welches ihn in dieselben hineindrängte! Der Geselle, welcher Arbeit sucht, muß sich dort einfinden und melden und auf die „Schautage“ warten, wo die Zunftmeister auf die vor ihnen aufgestellten Gesellen „Jagd machen.“ Wenn der Geselle keine Arbeit findet, so muß er den Wanderstab wieder ergreifen und oft seine letzte Baarschaft verzehren, um, ohne von seiner Route abweichen oder unzünftige Arbeit verrichten zu dürfen, am nächsten Tage wieder einer neuen Herberge anheimzufallen. Erfahrungsmäßig beträgt den Wanderbüchern zufolge die wirkliche Arbeitszeit in mehreren Wanderjahren manchmal wenige Wochen. Wahrlich, wir können diese ver-

derbliche Einrichtung des gezwungenen Wanderns, wie sie jetzt besteht und einem Gift gleich an dem Mark des deutschen Handwerkerstandes zehrt, nicht besser verurtheilen als mit dem bekannten Spruche:

„Wer's Wanderbuch
Durch Deutschland trug!
Von Schmach und Trug
Litt er mehr als genug!“

Das mehrjährige gezwungene Wandern ist am verwerflichsten und widersinnigsten bei denjenigen Gewerben, welche nur in gewissen Jahreszeiten eine lohnende Beschäftigung in Aussicht stellten, wie das Maurer- und Zimmergewerbe. Die Gesellen dieser Gewerbe erheben daher auch die lauteste Klage über diese Pein ihres Wanderlebens. Ihnen bleibt oft nichts übrig, als im Winter von Haus zu Haus fechtend sich auf der Landstraße in möglichst kurzen Tagemärschen herumzutreiben. Ein Vater, der seinen Sohn zur Zeit des Sommers ganz von selbst auf Arbeit in die Fremde schicken würde, ist dadurch gezwungen, ihn auch im Winter preiszugeben, während er daheim auf einer Bauschule oder in anderer Weise für dessen theoretische Ausbildung vortrefflich sorgen könnte.

Das an sich heilsame Wandern wird erst nach Wegfall des Zwanges seinen wohlthätigen Einfluß auf den Handwerksgesellen ausüben können. Wenn uns die Zunftmeister einreden, „daß falls man das Wandern ganz in den freien Willen eines jeden Einzelnen stellen wollte, ein großer Theil ruhig in der lieben Vaterstadt bleiben, und seine Geschäfte gerade so forttreiben würde, als es der Vater und Großvater getrieben hat“, so antworten wir, daß ja gerade die echten Zünftigen nicht von dem lassen wollen, „was der Vater und Großvater getrieben hat.“ Bei jedem Schritt,

den ihnen die Freiheit abringt, berufen sie sich auf das Alte, und wollen von Neuerungen und Fortschritt nichts wissen. Im Gegentheil sind es gerade die freien und durch keinen Wanderzwang gefesselten Gewerbe, welche den fröhlichsten Fortschritt bekunden. Man blicke nur auf die zahlreiche Classe der Maschinenarbeiter und anderer Fabrikarbeiter, sie reisen ebenfalls, aber sie hüten sich vor jenem unglücklichen Herbergsleben und zwecklosem Umhertreiben, und eilen mit der Eisenbahn dem Bestimmungsorte zu, wo sie Arbeit zu finden hoffen. Diese allein sind es, welche den Zweck ihrer Wanderschaft erreichen, auswärtige Arbeit zu betreiben und ihre Vorzüge sich anzueignen. — Die Mißachtung der Handwerksburschen, unter der so viele gute Gesellen unschuldig leiden müssen, wird nur dann aufhören, wenn das Zunft- und Herbergswesen gründlich beseitigt ist, wenn der wandernde Gesell dieselbe Behandlung erfährt, wie andere Reisende, wenn ihm kein Wanderbuch mehr Zwangsroute und beständiges Visiren vorschreibt, wenn der Geselle nicht bloß auf den einseitigen Umgang mit den Genossen seines speciellen Handwerks verwiesen wird, und wenn an die Stelle des wüsten Herbergslebens eine allseitigere Berührung mit der gebildeten Außenwelt und eine edlere, auf geistige und sittliche Fortbildung gerichtete Geselligkeit tritt. Unter der Freiheit werden sich sehr bald in allen deutschen Städten Gesellen- und Arbeiterbildungsvereine oder andere freie Vereinigungen bilden, denen edle Menschenfreunde ihre Theilnahme und Hebung durch geistige und materielle Mittel nicht versagen werden. Dann wird ein anderer, schönerer Geist, eine edlere Sitte, ein freudigeres Ringen den deutschen Handwerker- und Arbeiterstand vorwärts treiben, dann wird das freie Wandern eine fröhliche Vorschule des bürgerlichen Lebens und eine reinere Quelle socialen Glückes werden!

VII.

Meisterprüfungen.

Das Wort „Meister“ bezeichnet im gewöhnlichen Sprachgebrauche Jemanden, der sein Fach vorzüglich versteht, der darin das meiste Ansehen, die meiste Fertigkeit besitzt; aber in der Sprache des deutschen Gewerbslebens heißt „Meister“ jeder Handwerker, der ein sogenanntes Meisterstück gemacht hat und Mitglied einer Zunft geworden ist — und da ist es denn leider eine Thatsache, daß dieser Ehrenname auch von den unfähigsten Personen geführt wird, und daß deshalb wirkliche Künstler und tüchtige Fabrikanten sich meist dafür bedanken, in die Kategorie der „Meister“ aufgenommen zu werden. Man giebt sich in der That in Deutschland den wunderlichsten Täuschungen über diese Wohlthat des Meisterwerdens hin, und der größte Wahn ist es, daß ein großer Theil der Handwerker selbst den leeren Titel fast wie ein Amt betrachtet, mit dem auch der Verstand und resp. der Verdienst kommen müsse, während doch heutzutage kein Mensch mehr etwas darauf giebt, ob eine Waare von zünftigen oder unzünftigen Arbeitern gefertigt ist. — Die bisherigen Weltausstellungen haben gerade von dem zurückgebliebenen Zustande des deutschen Handwerksbetriebes Zeugniß abgelegt, während die gewerbefreien Länder die schönste Arbeit der Tischler, Schneider, Schuhmacher, Juweliere, Klempner, Gürtler, Wagner, Schlosser, Drechsler, Sattler, Beutler, Hutmacher lieferten. Und doch muthet in England, Frankreich, Belgien, Nordamerika u. s. w. kein Mensch dem Arbeiter eine Meisterprüfung zu! Diese Länder haben die Hemmschuhe der Prüfungen und Innungen schon längst weit von sich weggeworfen, sie eröffnen jedem Arbeiter ohne lästige Vorbe-

dingungen die freie gewerbliche Laufbahn für die Anfertigung und für den in- und ausländischen Absatz seiner Waaren, mag er sich nun sein Handgeschick in einer Werkstatt und Fabrik oder durch Selbstübung erworben haben, oder mag er die speciellen Handfertigkeiten gar nicht kennen und nur allgemeine technische Bildung besitzen, mit deren Hülfe er die Handarbeit Anderer zu benutzen gedenkt. Von jenen gewerbfreien Ländern aus werden alle Märkte der Welt, auch die deutschen, mit Handwerkserzeugnissen versehen, dort brechen sich immer neue und fortschreitende Industriezweige Bahn, weil der Gewerbtreibende eines Faches, dessen Artikel schlecht zu lohnen anfangen, oder aus der Mode kommen, sich rechtzeitig auf einen andern meist verwandten Geschäftszweig wirft, ohne daß ein Gewerbegesetz ihn daran hindert und ihm etwa noch im Alter das Bestehen einer Prüfung, die Aufnahme in eine Innung zumuthet.

Die Meisterprüfungen sind namentlich aus folgenden Gründen zu verwerfen und abzuschaffen:

1) Sie sind ungenügend und geben keinen Beweis für die Tüchtigkeit des Geprüften. — Die Verfertigung eines einzelnen Stückes, welche der zu Prüfende gewöhnlich übernehmen muß, kann keine Garantie für seine Kenntnisse im Allgemeinen, für seine Geschicklichkeit und seinen Geschmack, hinsichtlich anderer, oft weit verschiedener Artikel seines künftigen Erwerbszweiges geben. Das Mangelhafte dieser Prüfungsmethode ist so sehr anerkannt, daß man demselben in mehreren Gewerbegesetzen, u. A. in Preußen, durch Anordnung mündlicher Prüfungen abzuhelfen gesucht hat. Demgemäß verordnet auch der neueste sächsische Gewerbegesetz-Entwurf im § 127 eine mündliche Prüfung. Allein dieses neue gesetzgeberische Experiment macht die an sich

unzweckmäßige Einrichtung nur noch umständlicher, beschwerlicher und bedenklicher. Vom psychologischen und pädagogischen Standpunkte lassen sich mündliche Examina bei denen rechtfertigen, die sich ihre Bildung auf Gymnasien, auf Handels=, Gewerbe= und Realschulen 2c. erworben haben; sie sind dort an das Denken und an geistige Arbeit gewöhnt worden, sie stehen tagtäglich dem Lehrer gegenüber, um ihm Antwort auf seine Fragen zu geben und werden daher nur in selteneren Fällen durch das Ungewöhnliche, mehr Feierliche und Bedeutungsvolle des Examens verlegen gemacht. Es ist aber bekannt, daß auch da noch Manchem sein Naturell, seine augenblickliche Stimmung, seine Unfähigkeit, die Gedanken schnell zusammenzufassen, oft einen sehr schlimmen Streich spielen, und daß ferner in vielen Fällen nur der reine Zufall der gerade gewählten Gegenstände entscheidet. Wir wollen indessen zugestehen, daß diese mündlichen Prüfungen bei allen denen, die mehr als gewöhnliche Schulbildung haben, doch noch einen Sinn haben und ihnen da nur die, allen menschlichen Einrichtungen mehr oder weniger anklebende, Unvollkommenheit vorzuwerfen ist. Ganz anders verhält sich die Sache aber, wenn man solche Prüfungen auf Männer ausdehnen will, die bisher nur mit der Arbeit ihrer Hände beschäftigt gewesen sind. Es kann Jemand ein industrielles Genie sein, er kann bei wochen= und monatelangen Anstrengungen und wiederholten Versuchen die glücklichste Erfindungsgabe an den Tag legen, er kann eine staunenswerthe Handfertigkeit besitzen und die minutiöseste Genauigkeit in seinem künftigen Berufe entwickeln, und doch in jener kurzen Prüfung befangen, unbeholfen oder überhaupt unfähig sein, einer Frage sofort die passende Antwort folgen zu lassen. Während er in einsamer Werkstatt seine Instrumente vortrefflich zu handhaben

weiß, peinigt ihn vermuthlich gerade während der mündlichen Prüfung das beängstigende Gefühl, daß von dem Ergebnisse dieser Prüfung vielleicht sein ganzer künftiger Lebensgang, der Ruf in dem Kreise seiner Mitbürger und sonst abhängt. Schon all das Ceremonielle und Ungewöhnliche der Prüfung wird viele Arbeiter davor abhalten, sich zu melden oder wenigstens sich mehreren Prüfungen zu unterwerfen, die ihnen verschiedene Erwerbszweige eröffnen könnten. Das ist aber ein ganz unberechenbarer Nachtheil, denn ganz tüchtigen Arbeitstalenten kann dadurch von vornherein eine glückliche Carriere oder der schnelle Uebergang zu lohnenderen Beschäftigungen abgeschnitten werden. —

2) Die Prüfungen geben zu allerlei Parteilichkeit und Chikane Veranlassung, sie verursachen nicht selten den Ausschluß ganz tüchtiger fremder Arbeitskräfte, sie halten die möglichst zeitige Verwerthung der Arbeitskraft und die Benutzung günstiger Zeitumstände bei der Etablirung zur Ungebühr auf. (Die bremische Gew. O. v. 6. Octob. 1851 bestimmt, daß Fremde wie Hiesige sich zur Erwerbung des Meisterrechts nur einmal (!) im Jahre und zwar im Februar bei der Gewerbecommission des Senats anmelden können. Die Gewerbecommission berichtet an die Gewerbekammer, diese giebt ein Gutachten ab, ob der Angemeldete zur Erwerbung des Meisterrechts zuzulassen sei, dann wird das Meistergesuch erst an die Prüfungscommission verwiesen. Wir haben in Erfahrung gebracht, daß 1856 nur 9 Fremde und im Jahre 1857 wiederum nicht mehr als 9 Fremde in Bremen als Meister recipirt sind.)

3) Die Prüfungen sind kostspielig und verursachen dem Geprüften einen unnützen Aufwand von Zeit und Geld, welcher oft sein ganzes bescheidenes Ersparniß aufzehrt, während doch gerade für den angehenden kleinen Meister

jeder ins Geschäft verwendete Thaler einen doppelten und dreifachen Werth hat. Welche unpraktische und harte Maßregel ist es doch, dem zu prüfenden Tischler die Anfertigung eines theuren schweren Möbels anzubefehlen, welches oft mehrere Monate Arbeit in Anspruch nimmt und später unverkäuflich stehen bleibt! In der Zwischenzeit muß der junge Tischler seine Sparpfennige aufzehren. In seinem Interesse läge es, die einfachsten, schnell verkäuflichen und wenig kostspieligen Artikel bei der Etablirung anzufertigen, um sein kleines Capital möglichst rasch umzusetzen. Obwohl neuere Gesetze sich bemüht haben, diesem Uebelstande kostspieliger Meisterstücke in einzelnen Innungen abzuhelfen, so ist doch die Wahl derjenigen Artikel, welche der zu Prüfende anfertigen soll, immer noch in den meisten Fällen unpraktisch, willkürlich und ungenügend. Außerdem sind die Aufnahmegebühren, Einkaufsgelder und die oft noch unvermeidlichen Schmausereien eine traurige Last und eine unwirthschaftliche Vergeudung der ersten Ersparnisse.

4) Die Prüfungen können sich selbstverständlich nicht auf innere moralische Eigenschaften des Meisters erstrecken, auf welche in den meisten Gewerben ein viel höherer Werth zu legen ist, als auf äußere Geschicklichkeit. Die Reellität, die Pünktlichkeit, die Zuverlässigkeit, die Geschäftsumsicht, die Sparsamkeit und Genügsamkeit kann keine Prüfungscommission erforschen. Das sind aber Haupteigenschaften des künftigen Geschäftsmannes. Der geschickteste Bäcker und Fleischer kann gerade wegen seiner Schlauheit und Fertigkeit der feinste Betrüger und Fälscher sein. Wiederum kann ein Mann, welcher in Handarbeiten ungeschickt und von schwerer Fassungsgabe ist, der reellste Charakter und vollkommen fähig sein, die ihm mangelnde Fertigkeit durch eine geschickte Wahl von Hülfsarbeitern, durch sorgfältige Ueber-

wachung, durch Anschaffung von Maschinen, durch zweckmäßige Arbeitstheilung 2c. zu ersetzen.

5) Angenommen, die Prüfung wäre im Stande, die äußere und innere Tüchtigkeit eines Meisters im Moment der Prüfung zu erforschen (was aus den vorstehenden Gründen nicht der Fall ist), so kann sie doch gar nichts beweisen für den guten Willen und für die fernere Ausbildung des Meisters, auf welche doch in unsrer gewerblich und technisch so rasch fortschreitenden Zeit die Hauptsache ankommt.

6) Die Meisterprüfungen sind eine Ungerechtigkeit gegen den Stand der zünftigen Handwerker, weil der viel gefährlichere Fabrikbetrieb und die große Zahl der freien Gewerbe von dieser Erschwerung der Erwerbsfähigkeit verschont sind. Das Handwerk bewegt sich in der Regel nur in einem beschränkten Kreise und verwendet seine Thätigkeit auf die Bedürfnisse des Ortes und der unmittelbaren Umgebung, dagegen erstreckt ein Fabrikgeschäft seine Thätigkeit nach weiten Kreisen hin, es knüpft viele Familien an sein Gedeihen und kann durch schlechte und leichtsinnige Leitung oft ganze Industriezweige und Gegenden mit dem verderblichsten Einflusse bedrohen. Trotzdem wird die Anlegung einer Fabrik von keiner Meisterprüfung abhängig gemacht, einmal weil es lächerlich sein würde, einem Cattunfabrikanten zuzumuthen, zugleich Weber, Bleicher, Drucker 2c. zu sein und einen Tuchfabrikanten im Weben, Färben, Appretiren zu prüfen, zweitens weil große Geschäfte trotz aller Verstandesreife und Fähigkeit der Fabrikinhaber meist aus ganz andern Gründen untergehen, nämlich durch Leichtsinn der Unternehmer, durch übermäßige Ausdehnung des Geschäftes, durch gewagte Speculationen, durch politische und wirthschaftliche Erschütterungen, durch

unverschuldete Unglücksfälle und Fallissements, kurz durch Thatsachen und Gründe, auf welche die Gesetzgeber und ihre Prüfungsbehörden auch nicht den mindesten Einfluß ausüben können. Nun ist aber der Handwerker offenbar schlechter gestellt als der Fabrikant, wenn er alle Kosten und wirthschaftliche Nachtheile einer langen unproductiven Lehrlingszeit, so wie der Wanderjahre und Meisterprüfungen ertragen muß und dadurch seine Selbstständigmachung erschwert und vertheuert sieht, während der Fabrikant ohne Weiteres seinen Gewerbsbetrieb anfangen und dem Handwerker mit seinen größern Mitteln Concurrenz machen kann. Man klagt über die Uebermacht des Capitals, aber man sieht nicht, daß der Staat und die Zunftgesetze mit ihrer Bevormundung des kleinen Betriebes diese Uebermacht erleichtern und befördern. Der Arme hat ja nichts als die Arbeit seiner Hände. Wenn man ihm nun nicht erlaubt, dieselbe frei zu benutzen und ohne langjährigen gesetzlichen Zwang auszubilden, wenn man ihm härtere Bedingungen der Erwerbsfähigkeit auferlegt als dem Reichen, so kann man sich über das Dahinsiechen des kleinen Handwerkerstandes nicht wundern. Mit dem Capitale könnten die meisten armen Gewerbtreibenden wohl noch concurriren, aber die gesetzliche Bevorzugung des Fabrikbetriebes muß sie auf die Dauer wehrlos machen. Wir brauchen wohl kaum hinzuzufügen, daß die Capitalisten diese Entwickelung nicht verschuldet haben, die Schuld trifft zum Theil die Handwerker selbst, allerdings nicht die jungen strebsamen, nach Selbstständigkeit ringenden Arbeiter, wohl aber die Meister, welche die Prüfungen bereits überstanden, die Kosten dafür aufgewendet haben und sich nun gar nicht an den Gedanken gewöhnen wollen, daß es andern Arbeitern erlaubt sein soll, ihren Erwerb so leicht und formlos zu finden, während

ihnen so viele Schwierigkeiten in den Weg gelegt wurden. Mit Recht äußert sich daher ein Artikel der „Monatsschrift für preußisches (jetzt deutsches) Städtewesen“ über das Andrängen der preußischen Handwerksmeister, welches das traurige Gesetz vom 9. Februar 1849 herbeiführte: „Aber wie kann man es nur wahrscheinlich finden, daß die Handwerksmeister deshalb so eifrig der Einführung von Prüfungen das Wort reden, weil sie fürchten, daß die sich meldenden jungen Concurrenten zu schlecht arbeiten, zu wenig verstehen, mithin in ihrer Leistungsfähigkeit zu sehr zurückbleiben möchten? Liegt es nicht viel näher und ist es nicht viel natürlicher, daß sie durch alle diese Einrichtungen das Gelangen zur Meisterschaft erschweren, Manchen, wenn möglich, ganz davon abhalten wollen? Daß sie nicht geschicktere, sondern weniger Concurrenten, — daß sie überhaupt weniger Meister und mehr Gesellen beim Gewerbe sehen wollen, damit beschränktere Concurrenz unter den Meistern höhere Waarenpreise — und vermehrte Concurrenz unter den Gesellen niedrigeren Gesellenlohn zur Folge habe?“

7) Die heutigen Meisterprüfungen sind widersinnig, weil sie sich thatsächlich nur auf die leichtern Erwerbszweige erstrecken, während bei den schwerern Gewerben keine Prüfung nöthig ist. Die vorstehenden Erörterungen über die Freiheit des Fabrikbetriebes enthalten bereits den Beweis dieser Behauptung. In dem Etablissement eines Fabrikanten werden oft 8 und mehr verschiedene Gewerbe betrieben. An einem Pianoforte haben außer dem Instrumentenbauer noch Tischler, Drechsler, Blechenschläger, Schlosser, Lackirer u. s. w. zu arbeiten. Wer also 6 und mehr Gewerbe zusammen betreiben will, ist frei, wer nur eines davon ausüben will, muß sich erst prüfen lassen! Wir machen bei dieser Gele-

genheit nochmals auf die bereits im Artikel über den Lehrzwang erwähnte Curiosität des bremischen Gewerbewesens aufmerksam, welche sich mehr oder weniger in den meisten zünftigen Ländern gleichfalls vorfinden wird. In Bremen sind frei: Architecten, Graveure, Stein- und Buchdrucker, Conditoren, Maler, Uhrmacher, Messerschmiede und Verfertiger chirurgischer Instrumente, Büchsenmacher, Segel- und Compaßmacher, ferner folgende Erwerbszweige: Maschinenwerkstätten, Blumenfabriken, Pianofortefabriken, Schiffswerften, Eisengießereien, Pumpen- und Feuersprützenfabriken, Rouleauxfabriken, Färbereien, Lichtgießereien und Lichtziehereien, Schirmfabriken, Spiegelfabriken, Spirituosenfabriken ꝛc. Offenbar erfordert ein Schiff oder eine Maschine mehr Fähigkeit und Geschicklichkeit als eine Tonne oder ein beschlagenes Rad, eine Uhr oder ein Compaß mehr als ein Schloß und eine Thürklinke, ein Pianoforte mehr als ein Tisch oder Schrank, eine feine Torte mehr als Brod und Semmel — und doch ist der Betrieb des schwerern Gewerbes frei, während man zu dem leichtern bloß durch eine lange gesetzliche Lehr- und Wanderzeit und ein Meisterstück gelangen kann!

8) Die Meisterprüfung giebt überhaupt gar keine Garantie für das Fortkommen des geprüften Meisters. Wenn man eine lästige Einrichtung im bürgerlichen Leben beibehalten will, muß man sich doch vor Allem fragen, wem nützt diese Einrichtung denn eigentlich? Das Meisterstück nützt nun aber weder dem Staat, noch dem Producenten, noch dem verbrauchenden Publikum. Der Staat bürdet sich eine Last in der Anordnung und Ueberwachung der Prüfungen auf, er kann aber dem Meister in keiner Weise dafür bürgen, daß ihm nach überstandener Prüfung nun auch Kunden zuströmen werden. Der Producent hat nur Kosten

und Hindernisse, keinen Vortheil von der Prüfung; er ist schon halb verloren, wenn er sich thörichter Weise auf den Meisterschein verläßt, es bleibt ihm in jeder Lage nichts übrig, als sich durch seine Leistungen dem Publikum zu empfehlen. Die Mitbewerbung ist der beste Lehrmeister und der wirksamste Sporn, in der Ausbildung immer fortzuschreiten; denn wie überhaupt, so wird man ja auch in den Gewerben nie auslernen können. Das Publikum endlich hat auch nicht das mindeste Interesse daran, daß ein Arbeiter durch die doch immer nur auf mittelmäßige Gaben berechnete Meisterprüfung in seiner Erwerbsfähigkeit gehindert werde. Es fragt nicht danach, ob eine Waare von einem zünftigen Meister oder unzünftigen Unternehmer und Fabrikanten gefertigt sei, es will gute und wohlfeile Arbeit, welche bekanntlich durch die freie Concurrenz mehr, als durch den Zunftzwang befördert wird.

VIII.

Das Concessionswesen.

Die wirthschaftliche Entwicklung Deutschlands hat in den letzten Jahrzehnten einen fortwährenden Kampf gegen die sogenannten Gewerbeordnungen zu bestehen gehabt. Allmählich ist ein Gewerbe nach dem andern gezwungen worden, sich von den zünftigen Beschränkungen der Arbeit in die Arme des Staats zu retten, und ihn um Ausnahmeverfügungen zu bitten, um die Bevölkerung mit den nöthigen Gewerbserzeugnissen versorgen und gegenüber der Concurrenz und Arbeitsfreiheit der gewerbefreien Länder nur einigermaßen fortbestehen zu können. Die Thätigkeit des Staats zur Milderung des Zunftwesens äußerte sich namentlich in

dreifacher Richtung: er mußte erstens das Verbot des Gewerbebetriebes auf dem Lande mildern und in bevölkerten Dörfern Krämer und Handwerker, wenn auch nur in ganz beschränkter Anzahl, mit Erlaubniß der Gemeindebehörde zulassen; er mußte zweitens den Betrieb derjenigen Arbeiten zulassen, die in keines der eigentlichen Zunftgewerbe paßten und zum Theil ganz neue Stoffe verarbeiteten, z. B. Porzellan, Steingut, Gummi, Guttapercha, Baumwolle, chemische Fabrikate, künstliche Blumen u. s. w.; er mußte drittens in den zünftigen Gewerben selbst das Arbeitsgebiet zu Gunsten einiger vorgeschrittener Meister erweitern und ihren Uebergang zum Fabrikbetriebe in irgend einer Weise sanctioniren. Denn der geschickte Schlosser, welcher seinen bisherigen größeren Betrieb zur Verfertigung von Maschinen ausdehnen wollte, mußte bald gewahr werden, daß er zur Anlegung einer Maschinenfabrik der Arbeiten der Schmiede, Tischler, Drechsler, Blechenschläger und anderer Handwerker bedürfe; der Stellmacher, welcher zum Wagenbau übergehen wollte, mußte die Arbeiten der Sattler, Schmiede, Schlosser, Tapezirer, Blechenschläger, Lackirer, Drechsler u. s. w. in seiner Werkstatt vereinigen; der Tuchmacher, welcher vorwärts wollte, mußte Weber, Bleicher, Appreteure, Färber u. s. w. beschäftigen. In allen diesen und hundert andern Gewerbszweigen wurden die zünftigen Abgrenzungen der Arbeitsgebiete zu eng. Die Zunftgesetze wurden ein Hemmniß jedes Groß- und Fabrikbetriebes. Diejenigen Staaten, welche Bedenken trugen, eine Reihe der lohnendsten neuen Erwerbszweige aus ihren Grenzen zu verbannen und die Ausdehnung und Vervollkommnung der schon bestehenden Gewerbe zu verbieten, mußten sich entschließen, Ausnahmen zu gestatten und eine Unzahl von Concessionen gewissermaßen als Freibriefe gegen die Be-

lästigungen von Seiten der Zünfte zu ertheilen. Mit dem Fortschreiten der Industrie bildete sich ein förmliches Concessions- und Dispensationssystem aus. So ist es denn möglich geworden, daß in manchen Staaten, deren Regierungsbehörden der Industrie gewogen waren und die Concessionen in liberalster Weise ertheilten, trotz des Zunftwesens sich ein blühender Fabrikbetrieb entfalten konnte. Ein sprechender Beweis davon ist das gewerbfleißige Königreich Sachsen. Es ist interessant, gerade aus diesem Lande die Stimme eines Verwaltungsbeamten über das Concessionswesen zu vernehmen. Der Verfasser des neuen sächsischen Gewerbegesetzentwurfs spricht sich in den Motiven dieses Entwurfs in folgender Weise aus: „Sind nun die älteren umfassenderen Gesetze in ihrer Beschränkung auf die eigentlichen Zunftgewerbe weit entfernt vollständig zu sein, haben sich selbst in Bezug auf diese Gewerbe die technischen und die Verkehrsbedingungen wesentlich verändert, so ist es erklärlich, daß die Regierung stets genöthigt war, die Lücken durch Verordnungen oder bloße Verwaltungsgrundsätze, wie sie Erfahrung und Bedürfniß ausbildet, und durch ein System von Concessionen zu ergänzen, andererseits aber die Härte der alten Gesetzgebung durch Dispensationen zu mildern, um nur einigermaßen Beweglichkeit in das gewerbliche Leben zu bringen und einer Industrie, welche, der dichten Bevölkerung des Landes entsprechend, große Zahlen von Arbeitern zu beschäftigen bestimmt und nach allen Seiten hin der Mitbewerbung ausgesetzt ist, die Existenz zu ermöglichen. Dieses System, wenn es auch nach der einen Seite hin allenfalls ausgereicht hat, mußte doch bei dem Mangel allgemeiner leitender Normen mannigfache Uebelstände mit sich führen und ist auch bei Weitem nicht in allen Fällen

genügend, gerechten Anforderungen Genüge zu leisten, wenn man sich nicht über jede gesetzliche Vorschrift hinwegsetzen will."

Das vorstehende aufrichtige Bekenntniß enthält bereits ein Verdammungsurtheil des Concessionswesens. Die Milde, mit der es geschieht, erklärt sich daraus, daß der Gesetzgeber sich selbst noch nicht entschließen konnte, dies System völlig aufzugeben, sondern nur versuchte, an die Stelle der bisherigen Willkür oder des freien Ermessens der Behörden gewisse leitende Normen für die Concessionsertheilung zu setzen, unter denen die Bestimmung § 169 mit oben an steht: „Zu jedem Fabrikbetriebe (mit Ausnahme der landwirthschaftlichen Nebengewerbe) ist eine Concession erforderlich."

Nennen wir die Sache beim rechten Namen, so können wir in dem System gewerblicher Concessionen, wie es in unsern zünftigen deutschen Staaten besteht, nur eine Rechts- und Gesetzes-Verletzung erblicken, welche dadurch, daß sie in großartigem Maßstabe vom Staate selbst begangen wird, ihren eigentlichen Charakter einer Beeinträchtigung der zünftigen Bürger nicht verliert. Die Zünfte sollen ihrem Wesen nach Corporationen sein, denen der Staat einestheils Rechte und Arbeitsprivilegien gewährt und anderntheils Pflichten der zunftmäßigen Erlernung und Beschränkung auf ein bestimmtes Arbeitsgebiet auferlegt. Der Umschwung im Verkehrs- und Gewerbsleben der Nationen hat den ferneren Schutz der Rechte und Privilegien unmöglich gemacht, jede neue Concession ist eine Verhöhnung des unhaltbaren Zunftwesens. Aber siehe da, die Pflichten und Beschränkungen der Handwerker sind noch geblieben! So hat sich denn in Folge einer hinter den wirthschaftlichen Fortschritten der Zeit zurückgebliebenen Gesetzgebung auf dem Gebiete des Gewerbslebens ein theilweise geradezu rechtloser

Zustand herausgebildet. Der Anfang und das Ende und die Summe alles Rechts, das Princip der Gleichheit vor dem Gesetze, wird von den Regierungen selbst von einem Tage zum andern gestört und mißachtet, und zwar, zu Gunsten der Reichen und zum Schaden der Armen. Der ärmere Handwerker hat noch heutzutage alle Kosten und wirthschaftlichen Nachtheile einer langen unproductiven Lehrzeit so wie der Wanderjahre und Meisterprüfungen zu tragen, seine Etablirung wird ihm erschwert und vertheuert, und sein Betrieb in enge Grenzen gebannt — und daneben darf der Fabrikant mit Hülfe einer Concession ohne derartige Vorbedingungen seinen Betrieb meist ohne weiteres anfangen und dem Handwerker mit seinen größeren Mitteln Concurrenz machen. Ein reicher Capitalist gründet eine Brodfabrik und zwar zum Segen von Tausenden, er arbeitet mit 60 und mehr Gehülfen und erfreut sich mit Hülfe seiner Concession voller Freiheit in seinem Betriebe, während man dem armen Bäckergesellen, der nicht einen Gehülfen halten kann, am Etabliren hindert, weil er das Meisterstück noch nicht gemacht hat. Wir sind in den Widersprüchen so weit gekommen, daß ein Unternehmer, welcher Schlosser, Schmiede, Tischler, Drechsler, Klempner und noch 10 andere Gewerbe in seiner Fabrik beschäftigt (Maschinenfabrikant) völlig frei wirthschaften darf, während der arme Arbeiter, welcher bloß Tischler- oder bloß Schlosserarbeit fertigen will, von Staatswegen daran verhindert ist, weil er eben nicht genug Capital hat, um gleich ein größeres Etablissement zu errichten. Wie kann man sich über ein Dahinsiechen des Handwerkerstandes wundern, wenn man „von oben“ her der Arbeit den Kampf mit dem Capital erschwert und dem Aermeren härtere Bedingungen der Erwerbsfähigkeit auferlegt, als dem Reichen?

Die im Vorstehenden geschilderte Unterwühlung des

Rechtsbodens im Staate ist zu bedenklich, um noch länger haltbar zu sein. Beide Systeme können neben einander nicht ferner bestehen. Es fragt sich also zuvörderst weiter, ob etwa eines von beiden allein herrschen solle. Das Zunftwesen kann, wie man bereitwillig zugiebt, zu dieser Alleinherrschaft nicht berufen sein; denn die Concessionen, so ungerecht und willkürlich sie auch an sich sein mögen, bleiben doch unter den jetzigen sog. Gewerbeordnungen ein unvermeidlicher Nothbehelf, da die bestehenden Zunftgesetze viel zu unpraktisch sind, um jetzt noch gehalten werden zu können. Uebrigens sind auch die unzünftigen resp. concessionirten Gewerbe den zünftigen an Bedeutung und Zahl der beschäftigten Hände schon jetzt weit überlegen und die Bannmeilen der Städte lassen sich nicht wieder herstellen, die Hunderttausende von Fabriken und die Millionen von Maschinen- und Fabrikarbeitern lassen sich nicht von dem Erdboden wegtilgen. —

Man könnte daher allerhöchstens das Concessionswesen zur ausschließlichen Geltung bringen, und auch die Zunftgewerbe demselben unterwerfen wollen. Es fehlt nicht an Stimmen, welche diesen Schritt bevorworten, ja der im Februar 1858 veröffentlichte neue hannoversche Gewerbegesetzentwurf schlägt zu Nr. 28 statt des bisherigen § 46 der Gewerbeordnung eine Bestimmung vor, welche gestattet, alle Gewerbe ohne Ausnahme einfach auf Antrag der Obrigkeit für concessionspflichtig zu erklären. Aus Oldenburg, wo man die Gewerbereform ebenfalls verhandelt, wird berichtet, daß den Localbehörden zunächst die Frage vorgelegt werden solle, ob unbedingte Gewerbefreiheit oder das System der Gewerbeconcessionen der künftigen Gewerbeordnung zu Grunde zu legen sei.

Die Gründe, mit denen man das Concessionssystem

zwar nicht vertheidigt, aber doch als einen Fortschritt zum Bessern bezeichnet, sind hauptsächlich folgende. Man sagt: „wenn einmal die Arbeit anderen als rein wirthschaftlichen Gesetzen unterthan sein solle, so sei es für das allgemeine Beste noch immer zehnmal vortheilhafter, wenn diese Gesetze von einer unparteiischen Staatsbehörde, als wenn sie von den Interessirten gehandhabt werden. Selbst die einseitigste Bureaukratie verleugne nie ganz ihren Ursprung und Boden, das Gemeinwohl, welches sie repräsentirt; dagegen erhebe sich die beste Zunft nie ganz über ihren corporativen Egoismus, welchem das Gemeinwesen immer Nebensache bleibe und höchstens als Vorwand diene, um sich vor sich selbst zu beschönigen. Namentlich aber habe die bureaukratische Gestaltung vor der zünftigen den großen Vortheil der Entwicklungsfähigkeit. Die Zunft habe kein Organ für die Annahme einer bessern Erkenntniß, weil ihr ganzes Wesen sie zur Abwehr und Unterdrückung der Erkenntniß verdamme. Sie könne nur bestehen, so lange der Irrthum die Oberhand habe und bestehen wolle sie doch vor allen Dingen. Die Organe des Staats dagegen seien in ihrer eigenen Existenz unberührt von dem Ausgange des wirthschaftlichen Kampfes, ihnen könne es nicht schaden, wenn die gute Sache am Ende obsiege. Ihr Streben könne auf die Dauer doch nur darauf gerichtet sein, die Productionskraft des Volkes zu steigern, wäre es auch nur um der Steuer willen, und wenn sie sich nur erst überzeugt hätten, daß die Freiheit diese Steigerung besser zu Stande bringe, als die sorgfältigste Ueberwachung der Behörden, so würden sie nicht lange zögern, die schlechte Straße mit der guten zu vertauschen.“

Es sind vermuthlich diese und ähnliche Gründe gewesen, welche praktische Verwaltungsbeamte dem Concessionswesen geneigt machen, und gewisse Gesetzgeber veranlaßt haben,

dasselbe geradezu als einen Uebergang zur Gewerbefreiheit zu empfehlen. Bemerkenswerth ist in dieser Hinsicht namentlich eine am 16. Mai 1858 von dem hannoverschen Minister des Innern, Herrn v. Borries, an der Tafel des Gewerbevereins für das Königreich gehaltene Rede, worin derselbe bezüglich des neuen Entwurfs zu einer Gewerbeordnung für Hannover u. A. Folgendes bemerkt: „Man lebe nicht mehr in den bescheidenen aber behaglichen Zuständen des Ackerbaustaates, das Gewerbe bedürfe daher in allen seinen Sphären freierer Bewegung, müsse sich fortan mehr auf die eigene Kraft stützen, als auf die Regierung, brauche vor der Gewerbefreiheit nicht zu erschrecken, in welche schrittweise hinüberzuführen man nur eine erweiterte Concessions- und Dispensationsbefugniß der Regierung für angemessen gehalten habe."

Dieses schrittweise Hinüberführen zur Gewerbefreiheit ist nur ein unnöthiger Aufschub der Heilung des in sich durch und durch kranken Zunftorganismus. Dieser Versuch, an die Stelle der Zunft nicht etwa gleich die freie Wahl und das eigene Ermessen des betheiligten Arbeiters, sondern lieber erst die Behörde zu setzen, ist eine der bedauerlichsten Halbheiten und ist nur zu sehr geeignet, neue gefährliche Krankheitsstoffe in die leidenden Theile des Staatskörpers zu verbreiten.

Die wichtigsten Bedenken gegen das Concessionswesen lassen sich etwa in folgenden Hauptpunkten zusammenfassen:

1) Das Concessionswesen macht den Erwerb der Staatsbürger von der Willkür der Behörden und von Zufälligkeiten abhängig. Die Grundlage, auf welcher das Concessionswesen beruht, ist das Ermessen der Behörden. Nach demselben soll nicht die freie Wahl und das eigene Interesse der Arbeitenden, sondern die An-

sicht der Obrigkeit über die Benutzung der verschiedenen Gelegenheiten zum industriellen Erwerbe entscheiden. Unter dem Zunftwesen mag ein junger Gewerbsmann den größten Chikanen der ansässigen Meister ausgesetzt sein, ehe er sich etabliren kann, er kann sich aber doch wenigstens auf gewisse Gesetze stützen, und mit ihrer Hülfe den Eintritt in eine Zunft erzwingen, sobald er alle Bedingungen des Lehrzwangs, Wanderzwangs, der Meisterprüfung und rechtzeitigen Anmeldung erfüllt hat. Unter dem Systeme der Concessionen fällt dieser wenn auch schwache gesetzliche Schutz weg, und an seine Stelle tritt eine unsichere mit den Personen wechselnde Verwaltungspraxis, tritt die Untersuchung des Bedürfnisses, der Nothwendigkeit, der Zweckmäßigkeit, Möglichkeit u. s. w. Die darin liegende väterliche Vormundschaft über Individuen und Gemeinden mag dem Geiste einer patriarchalischen Regierungsform entsprechen, sie ist aber heutzutage gar nicht mehr durchzuführen und in der Praxis stellen sich einer gewissenhaften Prüfung jener Fragen so viele Schwierigkeiten in den Weg, daß sich die verständigsten Beamten überhaupt schon gar nicht mehr darauf einlassen, und sich mit Einziehung der Concessions- oder Recognitions-Gebühr, begnügen. Nichts desto weniger verbleibt aber der Behörde die Macht, gewisse Personen von einem Erwerbszweige auszuschließen, oder ihren Betrieb auf enge Grenzen einzuschränken und ihnen lästige Bedingungen und Anordnungen aufzulegen; denn wo das Recht der Genehmigung eingeräumt ist, da muß auch das Recht der Verweigerung vorhanden sein, da wird gewöhnlich auch die Ausübung der Concession überwacht und gemaßregelt und den polizeilichen Eingriffen Thor und Thür geöffnet. Ein Bürger, welcher der Behörde oder einzelnen Gliedern derselben mißliebig ist, wird zur Erreichung seines Zwecks mit viel größeren Schwierigkeiten zu kämpfen haben,

als der bei der Behörde gut Angeschriebene. Es können dabei eine Menge freundschaftliche und verwandtschaftliche Verhältnisse unbewußt in Berechnung gezogen werden, ohne daß der Behörde immer der Vorwurf der Ungerechtigkeit zur Last zu fallen braucht. Am gefährlichsten ist der naheliegende Mißbrauch des Concessionswesens zu politischen Zwecken. So unwürdig und niedrig es auch ist, einem politischen Gegner und seiner Familie die bürgerliche Nahrung abzuschneiden oder zu verkümmern, so finden sich doch in jedem Staate Creaturen, welche ihren Vorgesetzten dadurch willfährig sein wollen und denselben oft damit nur Verlegenheiten bereiten. Wohin das Concessionswesen führt, ist jüngst in einer sehr werthvollen klaren Schrift von Carl Baurmeister „Zunft oder Gewerbefreiheit? Das ist die Frage" an praktischen Beispielen auseinandergesetzt worden. Der Verfasser sagt auf Seite 32 flg.: „Die Praxis hat das Concessionswesen in manchen Ländern so verunstaltet, daß es meistens nur noch auf Willkür und Zufälligkeit beruht. Einige Beispiele mögen für diese Behauptung zeugen.

In einigen Staaten werden die Concessionirungen an Landhandwerker und Krämer theils unmittelbar vom Landesherrn, theils von der Regierung, theils von den betreffenden Beamten ertheilt. In jedem einzelnen jener Fälle hängt die Bewilligung jedoch von dem Beamten ab, denn nach dessen Bericht entscheidet auch die Oberbehörde. Ein solcher Beamter nun hatte wegen vielfältiger anderweitiger Berufsgeschäfte das Concessionswesen insofern seinem Schreiber übertragen, als dieser die Berichte der bezüglichen Gemeindevorsteher einzuziehen und nach diesen Berichten seinem Principale wiederum zu referiren hatte. Wie das Concessionswesen auf diese Weise geordnet worden, vermag ich nicht

näher anzugeben, dagegen muß ich erwähnen, daß der Schreiber sich dabei ein bedeutendes Vermögen erwarb.

Ein anderer Beamter ließ seinen Schreiber die Berichte über Concessionsgesuche entwerfen, nachdem er selbst dazu die Data mit amtlicher Gewissenhaftigkeit gesammelt hatte. Zufällig übertraf der Diener seinen Herrn in der Kunst, durch die Geschraubtheit des Stils und feine diplomatische Wendungen die Hintergedanken zu verbergen, so daß oft Alles nach Wunsch des listigen Schreibers und zum Verdruß des ehrlichen Beamten ausfiel, in welchem Falle der schlaue Berichtentwerfer noch eine Extrabelohnung von 10, 20, 30, 50 Thaler und mehr einstrich. Der Schreiber war nämlich auch regelmäßig Concipient der Concessionsgesuche, und als solcher bedang er jedesmal bei dem Bittsteller außer der ordentlichen Bezahlung von 2 Thaler für das Gesuch im Falle glücklichen Erfolges eine Extrabelohnung.

Ein anderer Schreiber eines anderen Beamten betrieb das Concessions-Industriegeschäft auf noch andere Weise. Entweder er ließ sich einen Revers geben, daß im Falle der Concessionsertheilung dem Concipienten ein namhaftes Honorar verabreicht werde, oder er veranlaßte eine Concurrenz, bei welcher gewöhnlich alle Concurrenten, die das Honorar für das Gesuch dadurch einander hinaufgetrieben hatten, daß Jeder es nach Kräften steigerte, in der Hoffnung das beste Gesuch zu erhalten, — durchfielen. Von den Durchgefallenen wurden dann 1 oder 2 zu wiederholten Gesuchen veranlaßt, und auf's Neue flossen Thaler in die Tasche des dienstwilligen, dienstbeflissenen und gewissenhaften Schreibers.

Solche Beispiele — die angeführten sind aus dem Leben gegriffen — dürften neben den vorher angeführten Gründen genügen, die Behauptung, daß das Concessions-

wesen ein Unwesen sei, nicht als zu gewagt erscheinen zu lassen."

An dieses Urtheil möge sich folgender Ausspruch des Verfassers der hannoverschen Gewerbeordnung von 1847, des Geheimen Regierungsrath Bening, anreihen: „Noch viel weniger als sofort auf Gewerbefreiheit würden wir die Ordnung der Gewerbe auf Concessionspflicht gründen. Concession sollte streng genommen ein Gewerbegesetz nur bei solchen Gewerben erfordern, bei deren Betriebe polizeiliche Rücksichten eintreten."

Schließlich erwähnen wir noch ein ziemlich scharfes Verdammungsurtheil der Concessionen von Seiten des von dem Frankfurter Parlamente im Jahr 1848 niedergesetzten Ausschusses zur Berathung einer deutschen Gewerbeordnung. Der betreffende Ausschuß hatte sich über ein gemeinsames Gesetz nicht einigen können und legte verschiedene Entwürfe vor. Nur der Entwurf der Herren M. Mohl, Schirmeister und Merck stand auf dem Boden der Gewerbefreiheit. Die Herren Degenkolb, Veit, Becker aus Gotha und Lette hatten einen Mittelweg vorgeschlagen und waren von Gewerbefreiheit weit entfernt, an deren Stelle sie eine bei näherer Prüfung allerdings sehr ungenügende „Vereinigung der Freiheit mit der Ordnung" setzen wollten. In ihren Motiven ist Folgendes zu lesen: „Wenn die Gewerbefreiheit mit offener Stirn dem Zunftwesen gegenübertrat, so hat die Bureaukratie des Polizeistaats ein gewiß verwerfliches Mittel lange Zeit in Anwendung gebracht, um die alten Zustände des Zunftwesens zu untergraben und dieselben durch die Polizeiwillkür der Concessionen und Patente allmählich zu beseitigen. Ohne daß man den Muth hatte, an die Stelle des alten Systems ein neues zu setzen, ist vielmehr in vielen deutschen Ländern eine Zwitterbildung hervorgebracht

worden, welche die Nachtheile beider Systeme ohne ihre Vortheile in sich vereinigt, welche die zunftmäßigen Einrichtungen als eine verwitterte Ruine der Vergangenheit und die daneben aufwuchernde Gewerbefreiheit als das Monopol einzelner von der Staatsgewalt bevorzugter Personen erscheinen läßt. Dies Unwesen der Concessionen hat denn auch im deutschen Gewerbestande mit Recht eine Erbitterung hervorgerufen, wie sie die Willkür immer erweckt, eine um so bedenklichere Erbitterung, als sie unmittelbar gegen die ausübenden Regierungsgewalten gerichtet sein mußte, von welchen jenes Coneessionswesen bisher gehandhabt worden ist. Ja man darf sagen, daß die Leiden, welche die schrankenlose Gewerbefreiheit über den Gewerbestand gebracht hat, wenn auch tief und schmerzlich, doch nicht mit jenem Gefühl des Unmuths empfunden werden, weil man sich bewußt ist, zu Gunsten eines großen Freiheitsrechtes zu leiden, das in seinen Grundgedanken erhalten, in seiner Anwendung durch schützende Formen und Institutionen ermäßigt werden muß."

2) Das Concessionswesen ist der Entwicklung des Gewerbewesens hinderlich. — Sobald der Behörde die Befugniß eingeräumt wird, ihr Urtheil über die Zukunft eines Unternehmens oder eines ganzen Erwerbszweiges dem Urtheil der Betheiligten, welche sich dadurch ihr Brod erwerben wollen, vorzuziehen, so kann auf die Dauer dadurch nur ein ungesunder unwirthschaftlicher Zustand herbeigeführt werden. Die Beamten sind für gewöhnlich schon ihrem ganzen Bildungsgange nach nicht geeignet, über die in einem Staate oder einer Stadt mit Nutzen zu betreibenden Geschäfte so ins Detail gehend zu entscheiden, wie es die eingeräumte Befugniß zu concessioniren erheischt. Welcher Beamte vermag bei seinen übrigen Berufsgeschäften

unter hunderten von Industriezweigen auch nur zehn genau kennen zu lernen? Wer kann bei dem heutigen Zustande des Verkehrslebens über die Zukunft, über das Bedürfniß, über die Entwicklungsfähigkeit gewisser Gewerbe aburtheilen und auf Grund eines solchen Urtheils den redlichen Erwerb hindern wollen? Wer bedenkt, wie viel ein Fabrikant zu thun hat, um nur in seinem einzelnen Gewerbe alle Fortschritte ängstlich zu verfolgen, wer es weiß, wie viel mißlungene Versuche mit einzelnen Artikeln gemacht werden müssen, wie viel Erfahrung dazu gehört, um einen einzigen Zweig genau zu überblicken, der kann sich wahrlich nicht genug wundern, daß sich unter den schwachen Sterblichen noch so viele studirte Leute auftreiben lassen, denen man gleich die Fürsorge für das ganze Gewerbeleben großer Gemeinwesen übertragen kann. Es ist einer der heillosesten Irrthümer, daß der Staat bezüglich des Betriebes eines einzelnen Erwerbszweiges regelmäßig klüger sein soll, als der Unternehmer selbst, daß der Staat für ihn die Augen aufthun, daß er die Lebens- und Entwicklungsfähigkeit gewisser Unternehmungen prüfen, daß er über das Bedürfniß eines Orts und Landes, über Bezugs- und Absatzquellen, über Betriebsmethoden, über Neben- und Hülfsgewerbe und die zweckmäßige Verbindung mit anderen Gewerben zu Gericht sitzen und einzelne Industrieen besonders schützen, pflegen und bevorzugen solle, während doch alle Erwerbszweige nichts als gesetzlichen Schutz, diesen aber in ganz gleicher Weise beanspruchen können und im Uebrigen für sich selbst sorgen müssen. — Die Liebhabereien und Vorurtheile eines Beamten können den Erwerb geradezu auf falsche Bahnen drängen. Es ist nicht zehnmal, sondern schon hundertmal vorgekommen, daß ein Mann, der ein Geschäft etabliren will, von der Behörde den Bescheid er-

langt, daß er dazu nicht die Concession erhalten könne, aber in einem andern Erwerbszweige, vielleicht bezüglich ganz bestimmter Artikel, wolle man ihm keine Schwierigkeiten in den Weg legen. So mancher Gewerbsmann muß seine ursprünglichen Pläne geradezu nach den Launen und Ansichten der Verwaltungsbehörden abändern, damit er nur überhaupt selbstständig werden kann.

Das Concessionswesen wird noch bedenklicher durch die Gefahr eines plötzlichen Wechsels des Regierungssystemes und der Verwaltungsnormen. Jahrelang können liberale, der Industrie zugethane Männer an der Spitze der Regierung gewesen sein, und den industriellen Classen möglichst freie Bewegung gegönnt haben, siehe da wechselt das Ministerium oder die obere Behörde einer Stadt, es treten Männer an die Spitze, welche aus irgend welchen Befürchtungen dem Fabrikwesen vielleicht geradezu abhold sind und der weiteren Ausdehnung desselben oder der Errichtung neuer Etablissements mit allen Kräften entgegenarbeiten. Derartige Veränderungen der Verwaltungspraxis können geradezu lähmend und einengend auf den bisherigen Betrieb einwirken und ganze Gegenden und Städte nicht nur am weitern Aufschwung hindern, sondern sie zu einer kränkelnden gebundenen Existenz verurtheilen.

Die Consequenzen des Concessionswesens erstrecken sich jedoch noch weiter. Mit dem Rechte der Concessionsertheilung ist auch das Recht der Concessions e n t z i e h u n g verbunden. Dadurch erlangt die Behörde Einfluß auf das Fortkommen von Unternehmern und Arbeitern, und auf die Eigenthumsverhältnisse, deren Unsicherheit dann noch verschlimmert wird, wenn die Fabrikconcessionen nur für die Lebensdauer der Person u. s. w. gelten. Der § 171 des sächsischen Gewerbegesetzentwurfs lautet wörtlich: „Jede Fabrikconcession gilt

für die Lebensdauer der Person und für den bestimmten Ort. Die Uebertragung der Concession auf denjenigen, welcher ein bestehendes Etablissement kauft oder erbt, sowie die Genehmigung zur Verlegung eines bestehenden Etablissements an einen andern Ort, soll jedoch nur aus erheblichen Gründen (?) versagt werden." — Was man unter diesen „erheblichen Gründen" zu verstehen hat, darüber schweigt das Gesetz. Man sieht, auf welche abschüssige Bahnen die Reglementirung der Gewerbe führt, wenn man dem Staate einmal so ausgedehnte Concessionsbefugnisse zuweist.

3. Das Concessionswesen hemmt überhaupt die einzelnen Arbeiter an der Entfaltung und Verwerthung ihrer wirthschaftlichen Kräfte. Der Arme wird natürlich abgehalten, die zahllosen verschiedenen Erwerbsgelegenheiten gehörig zu benutzen, sobald er dazu erst besonderer Erlaubniß der Behörden bedarf. Da dieselbe gewöhnlich mit Kosten verbunden ist, so wird er sich erst zehnmal besinnen, ehe er gewisse Schritte ergreift und juristischen oder anderen Rath dazu einholt. In dem unscheinbarsten Arbeiter steckt manchmal ein industrielles Genie. Warum soll man die überall zerstreuten Arbeitstalente verurtheilen, sich oft jahrelang ruhelos abzuquälen und dem reichern Unternehmer dienstbar zu bleiben? Warum will man nicht ein selbstständiges Schaffen, ein fruchtbringendes Versuchen auf dem weiten Gebiete des wirthschaftlichen Erwerbes auf alle Art erleichtern und von hemmenden Vorbedingungen, Vorprüfungen der Behörde befreien?

4. Die Genehmigung des Staates bietet nicht die mindeste Garantie für das Gedeihen der concessionirten Geschäfte. Während ein armer aber fleißiger Arbeiter gehindert wird, ein Geschäft anzufangen, weil die Behörden fürchtet, daß er damit sich nicht nähren

könne, kann ein anderer, reicherer Unternehmer durch fahrlässigen leichtsinnigen Betrieb dem ganzen Gemeinwesen empfindlichen Schaden verursachen, obwohl die Behörde von Anfang an durch eine bereitwillige Gewährung der Concession die schützenden Flügel über ihn gebreitet hat. Ja gerade der Glaube des Publikums, daß die Behörde die Verhältnisse des Unternehmers vor der Concessionirung gehörig geprüft und alle Chancen der Rentabilität erwogen habe, kann diejenigen in Schaden bringen, welche nun vielleicht dem Unternehmer ihr Capital leihen und auf die obervormundschaftliche Fürsorge des Staates Vertrauen setzen.

5. Das Concessionswesen auf dem gewerblichen Gebiet ist da am wenigsten gerechtfertigt und geradezu widersinnig, wo der Staat auf anderen Gebieten der Erwerbsthätigkeit jedes Eingreifen und Vielregieren verschmäht. Diejenigen Staaten, welche die staatliche Genehmigung und Controle der Actiengesellschaften von sich abweisen, welche Versicherungs-, Credit-Gesellschaften, Sparcassen u. s. w. ohne Concession wirthschaften lassen, obwohl derartige Institute ihre Thätigkeit über weite Kreise hin verbreiten, diese Staaten — sagen wir — würden offenbar sich die auffallendste Inconsequenz zu Schulden kommen lassen, wenn sie nun den einzelnen Unternehmer an eine besondere Erlaubniß binden wollten, um sein Capital zum Fertigen von Tischen und Stühlen, zur Anlegung von Bäckereien, Schuster-, und Maschinenwerkstätten und sonst zu benutzen. In unsern Hansestädten ist deshalb ein Uebergang zur Gewerbefreiheit durch die Zwischenstufe des Concessionswesens hoffentlich am wenigsten zu befürchten und mit Recht sagte ein Kaufmann in der Sitzung des bremischen Vereins für Gewerbefreiheit vom 8. Mai 1858. „Wir leben hier in einem herrlichen

Freistaat, aber wir Menschen sind schwach und unsere Institutionen sind dem Mißbrauch ausgesetzt, weshalb wir über unsere bürgerlichen Freiheiten vorsichtig zu wachen haben. Wenn das Concessionswesen vielleicht gerade jetzt nicht so gefährlich erscheinen dürfte, so wollen wir doch nicht die Verantwortung übernehmen, unsern Söhnen und Enkeln ein solches System zu hinterlassen. Concession hängt sehr eng zusammen mit Protection. Sie ist das Grab wahrer politischer und bürgerlicher Freiheit!"

Aus den vorstehenden Erörterungen erhellt zur Genüge, daß das Concessionswesen ein „Unwesen" ist. Da nun aber das Fortbestehen der Zünfte noch viel unhaltbarer ist und mit unserer wirthschaftlichen Entwicklung in schreiendem Widerspruche steht, so kommen wir wieder zu unserer oft ausgesprochenen Ueberzeugung, daß man die halben Maßregeln und Mittelwege vermeiden, und entschlossen es verkünden soll: Wir wollen Gewerbefreiheit, d. h. keinen Zwang, wo jeder Einzelne, ohne Beeinträchtigung des Gemeinwohls, am besten für sich selbst sorgen kann und es besser als die Zunft und hohe Obrigkeit wissen muß, was zu seinem Fortkommen dient und seine tägliche Arbeit nützlich und einträglich macht. Nicht das Privilegium der Zunft, nicht das subjective Ermessen der Behörde, sondern allein die freie Wahl, das eigene Ermessen, die Selbstverantwortlichkeit des auf seine Kraft angewiesenen Arbeiters kann gedeihliche gewerbliche Zustände anbahnen.

IX.

Lehren und Erfahrungen aus dem Gewerbeleben und der Gewerbegesetzgebung verschiedener Staaten.

Nachdem wir in den bisherigen Aufsätzen die Haupteinwände der Gegner der Gewerbefreiheit in politischer, gewerblicher und sittlicher Hinsicht widerlegt, und sodann die wesentlichen Bestandtheile des Zunftgebäudes „das Lehrlingswesen, den Wanderzwang und das Meisterstück näher geprüft haben, sind wir in unsern Untersuchungen über das Concessionswesen zu dem Schlusse gelangt, daß der Versuch, den Uebergang aus den alten in die neuen Zustände durch Ertheilung von Concessionen zu vermitteln, sich als nachtheilig und verfehlt darstellt, und daß in der entschlossenen Durchführung der Gewerbefreibeit der einzige Ausweg liegt, um die jetzigen überall als unhaltbar anerkannten und factisch gar nicht mehr durchzuführenden Zunftgesetze und gewerbspolizeilichen Maßregeln los zu werden und gesundere wirthschaftliche Zustände im Handwerksbetriebe anzubahnen. Wir haben nunmehr weiter zu untersuchen, wie weit die Gewerbefreiheit in den einzelnen Ländern geht, wie sie sich practisch bewährt und wie sich überhaupt die Gewerbegesetzgebung und die gewerbliche Entwicklung in den verschiedenen Staaten gestaltet hat oder zu gestalten verspricht. Ehe wir mit Hülfe der Statistik uns an diese Darstellung wagen, müssen wir die Bemerkung vorausschicken, daß wir die Gewerbefreiheit natürlich immer nur als eines der Haupterfordernisse gesunder, gewerblicher Zustände, nie aber als

Universalmittel gegen alle wirthschaftlichen und socialen Leiden auffassen. Ein Volk, welches nicht durch Fleiß und Sparsamkeit, sondern durch Raub und Beutemachen sich Unterhalt und Schätze zu verschaffen sucht, wird natürlich selbst unter der vollsten Freiheit keine Blüthe des Handels und der Industrie aufweisen. Blühender Handel und blühende Industrie können immer nur das Resultat einer Reihe von zusammenwirkenden Eigenschaften, Hülfsmitteln und Elementen sein. Es kommen dabei unter andern Factoren besonders in Betracht: die geographische Lage des Landes, die Bodenbeschaffenheit, die mineralischen Schätze, die Wasserkräfte, die politische Freiheit und Selbstständigkeit, die Handelsfreiheit, die Gewerbefreiheit, die Verkehrsmittel, die Handels- und Creditanstalten, die Höhe der Besteuerung, der Volksunterricht, der Fleiß und die Sparsamkeit der Bewohner, ihre Unternehmungslust und ihre Ausdauer, ihre strenge Redlichkeit und Creditwürdigkeit, ihre Gewohnheiten im Handel und Wandel, ihr Gemeinsinn und Zusammenwirken, ihre Selbstverwaltung und ihr Vertrauen auf die eigne Kraft u. s. w. Alle günstigen Elemente finden sich natürlich nur selten vereinigt. Die Ungunst gewisser Verhältnisse, Einrichtungen und Eigenschaften wird von dem einen Volk leichter, von dem andern schwerer überwunden, oft wird auch der Mangel des einen Förderungsmittels durch das reichliche Vorhandensein oder durch die energische Ausnutzung anderer Elemente genügend ersetzt. So ist z. B. die Schweiz relativ das bedeutendste Industrieland der Welt, obgleich sie das tiefste Binnenland des Continents ist, obgleich ihr die Natur die Roh- und Hülfsstoffe zu ihren wichtigsten Industriezweigen versagt, obgleich die Industriepolitik der Nachbarstaaten den Absatz ihrer Waaren hemmt, und dieselbe über das Weltmeer verweist. Wo solche That-

sachen und Verhältnisse vorliegen, werden wir den Eigenschaften des Volks, der freisinnigen Erwerbspolitik und anderen Factoren des wirthschaftlichen Gedeihens schon ein größeres Gewicht einräumen müssen.

Wenn wir nun in den nachfolgenden Aufsätzen bei Beurtheilung der wirthschaftlichen Entwicklung einzelner Staaten ihre Erwerbspolitik besonders betonen, so geschieht es nicht deshalb, weil wir darin den Schlüssel zur Erkenntniß dieser Entwicklung gefunden zu haben glauben, sondern nur weil jeder urtheilsfähige Leser dadurch einen weitern Anhalt und ein Hülfsmittel zur Selbsterforschung der Wahrheit gewinnt. Wenn wir z. B. den wirthschaftlichen Aufschwung in England, Frankreich, Amerika, Schweden und der Schweiz darstellen, so wollen wir damit nicht beweisen, daß diese Blüthe allein ein Werk der Gewerbefreiheit sei, sondern nur, daß sie mit Hülfe und unter der Gewerbefreiheit erreicht worden sei, daß sich deshalb die Gewerbefreiheit bewährt habe, und daß die von den Zunftfreunden in die Welt gestreuten Prophezeiungen der gewerblichen Unordnung, der schlechten, unsoliden Arbeit, der Massenverarmung u. s. w. durch die Thatsachen widerlegt sind. An andern Ländern werden wir die Rückschritte oder Fortschritte der Gewerbegesetzgebungen und das Ringen nach einer Reform des Gewerbewesens darzustellen haben.

X.

Die englische Gewerbegesetzgebung.

Wer den englischen Boden betritt ist von dem ersten Augenblick seiner Ankunft an berechtigt und befähigt, nicht bloß eines, sondern zehn und mehr Handels- und Gewerbsgeschäfte

auf einmal zu betreiben; er kann durch das ganze weite Land reisen und bleiben und wirthschaften wie und wo es ihm beliebt, Niemand fragt ihn nach Paß und Aufenthaltskarte oder Heimaths- und Gewerbeschein. Nur die Errichtung von Schenkstätten und der Verkauf von Taback (letzterer wegen der hohen Besteurung des Tabacks und der Controle der Zollbeamten) sind an Erlaubniß (license) gebunden, jeder übrige kaufmännische und gewerbliche Betrieb ist frei. Bei der Ausübung hat Jedermann selbstverständlich den allgemeinen polizeilichen Anordnungen Folge zu leisten. Der Ausländer bedarf des Bürgerrechts zur Ausübung gewisser politischer Rechte, nicht aber um seinen materiellen Erwerb zu sichern und zu erleichtern; keiner wird im Voraus besteuert wegen seiner Niederlassung oder Etablirung an einem Ort, sondern bezahlt seine Taxe nach dem, was er verdient und consumirt, wie er wohnt und welchen Umfang sein Geschäft hat. — Es möge uns vergönnt sein, aus Tausenden von Beispielen und Fällen, in denen arme deutsche Arbeiter mit Hülfe dieser Freiheit ihr Glück in England begründeten, nur eins nach dem Leben zu zeichnen. Ein deutscher Bäckergeselle kommt vor Jahren mit einer kleinen ersparten Habe nach London. Er wandert durch die Straßen, sieht an einer Ecke einen Bäckerladen, sagt zu sich selbst: wo ein Bäcker so gut eingerichtet leben kann wird wohl auch ein zweiter sein Brod finden, und etablirt daneben einen kleinen Bäckershop. Das Publikum sieht das neue bescheidene Etablissement des „german baker", es sagt sich, wir wollen auch seine Waaren einmal versuchen, es findet dieselben besser, schmackhafter, billiger als die des englischen Bäckers, der deutsche Handwerker bekommt mehr uud mehr Zulauf, in Folge dessen strengt sich auch der englische mehr an, beide concuriren und dehnen ihre Kundschaft bis zu

einem größeren Umkreise aus. Wer hat den Vortheil? Die Kunden, sie bekommen seitdem besseres und billigeres Brod, England aber ist um einen neuen Bürger reicher geworden und wird täglich durch seine Energie und Geschicklichkeit bereichert. — Dieselbe Freiheit gewährt England allen seinen Colonien. Was hat die neue Welt groß gemacht? Die freie Einwanderung, und diese bestand meist aus armen Leuten; denn um sein Geld in Ruhe zu verzehren zog wahrlich Niemand hinüber in diese Länder des ruhelosen Erwerbens und Wagens. Die Arbeit zog voran und schaffte Capital, beide vereint erzeugen nunmehr täglich neues Capital und locken fremdes herbei.

Unter dem System freien Erwerbes und freier Ansiedlung ist England, dessen Concurrenz wir überall im Weltverkehr begegnen, zur Wohnstatt der reichsten und thätigsten Bevölkerung umgewandelt worden. Der Unternehmungsgeist und die Thatkraft aller Nationen walten dort in schöpferischer Fülle und treiben immer neues Blut in die Adern des staatlichen Organismus. Jeder späht emsig nach immer neuem Erwerbe. Jeder muß denken, entwerfen, erfinden, versuchen. Eine Kraft reibt sich an die andere und arbeitet der andern in die Hände. Das Land heißt Jeden willkommen, der dort etwas verdienen will, und es thut wohl daran, immer von der menschenwürdigen Vermuthung auszugehen, daß bis zum Beweise des Gegentheils Jeder Ankömmling ein guter nnd brauchbarer Mensch sei, der dem Lande ein neues Capital zuführt, bestände dasselbe auch nur in seiner Arbeitskraft und in seinem Menschenverstande. Der Engländer hat ein treffliches Sprüchwort: „A poor man is as full of plans as an egg is full of meat“ ‚zu deutsch: ein armer Mann ist so voll von Plänen, wie ein Ei voll von Speise.‘ Der Arme muß Werthe und Nützlichkeiten schaffen und brauch-

bare Dienste leisten, es mangelt ihm die Muße, träge und genußsüchtig zu sein, sein Reichthum sind seine Hoffnungen, seine Entwürfe. Ein deutscher Dichter nennt deshalb auch die Armuth „das Element der großen Geister, die Mutter der Weisheit, die Erfinderin aller Kunst und Wissenschaft, die kühne Wegweiserin über Oceane und Gebirge, die Priesterin des besseren Lebens.“

Die Freiheit des Erwerbes beruht in England schon auf sehr alten Gesetzen, nur das Erforderniß einer siebenjährigen Lehrzeit hat lange Zeit unter den Gewerbetreibenden fortbestanden. Diese Beschränkung wurde indessen schon 1814 durch das Statut 54 Georg III. cap. 96 abgeschafft. Ferner bestand in den sogenannten „incorporirten“ Orten noch bis 1835 eine zünftige Geschlossenheit des Gewerbewesens. Diese war aber den schon längst bestandenen Gewerbsverhältnissen in den „freien“ Orten und auf dem Lande, sowie der großen Manufactur-Industrie gegenüber schon längst nicht mehr haltbar. Das englische Municipalitätsgesetz (5 u. 6 Wilhelm IV. C. 76) vom Jahre 1835 hat alle beschränkenden Bestimmungen mit einem Male aufgehoben und eine unbedingte Gewerbefreiheit auch in den Corporationsstädten gegeben, es hat zugleich die Ausübung eines Gewerbes von dem Besitz der städtischen Freiheiten oder der Mitgliedschaft einer gewerblichen Zunft unabhängig gemacht. Art. 14 dieses Gesetzes lautet nämlich: „Nachdem in verschiedenen incorporirten Städten und Orten ein gewisses Herkommen geübt wurde, und gewisse Statuten bestanden, daß Niemand, welcher nicht im Besitz der städtischen Freiheiten, oder Mitglied einer gewerblichen Zunft oder Gilde war, daselbst einen offenen Laden halten, oder irgend ein Gewerbe oder Handwerk treiben dürfe, so sollen von nun an alle dergleichen ausschließende Privilegien abgeschafft sein.“ Trotz dieses

Gesetzes haben sich in England noch immer gewisse Gilden erhalten und man liest bekanntlich oft, daß sogar Minister zu Ehrenmitgliedern solcher Gilden, z. B. der berühmten Gilde der Goldschmiede in London, gewählt werden. Allein diese gewerblichen Corporationen von England sind nur noch freiwillige Genossenschaften, sie sind jedes nachtheiligen Einflusses beraubt, sind nur durch den Ehrenpunkt oder die Gewohnheit zusammengehalten und wirken nur aus diesem Grunde nützlich, z. B. durch Errichtung von Bildungsschulen für ihr Gewerbe, durch Stipendien, Muster- und Maschinensammlungen und andere gemeinnützige Bestrebungen.

XI.

Wie hat sich die Gewerbefreiheit in England bewährt? Bilder aus dem englischen Fabrikleben.

Prüfen wir nunmehr, wie sich die eben geschilderte unbedingte Gewerbefreiheit in England bewährt hat, so wird zunächst allseitig anerkannt werden, daß England der Wohnsitz und Mittelpunkt der großartigsten Industrie geworden ist. Was nun aber die Folgen dieser industriellen Blüthe Englands und die wirthschaftlichen Zustände seiner Bewohner anlangt, so herrschen darüber nicht nur unter unsern gewerbtreibenden und arbeitenden Classen, sondern leider auch unter einem großen Theile der Gebildeten noch die unklarsten Vorstellungen. Vor Allem schleppt sich seit Jahrzehnten in Deutschland das Vorurtheil fort, daß es in England bloß Reiche und Arme und keinen Mittelstand gebe. Hunderte und Tausende, die sich natürlich um den wirthschaftlichen Fortschritt der letzten Jahrzehnte gar nicht gekümmert und noch viel weniger die Zustände aus eigner Erfahrung

angeschaut haben, reden gläubig nach, was sie nun einmal gehört haben oder auch leider noch oft genug lesen: „Ja, seht einmal England an, da giebt es eine kleine Zahl ungeheuer reicher Leute, die großen Lords und die großen Kaufleute und Fabrikanten, und daneben ein massenhaftes Proletariat! Das sind die Früchte des Fabrikwesens!“ — Dem Einen oder Andern sind wohl auch noch entsetzliche Schilderungen der Armuth und des Elends aus den Fabrikdistricten Englands gegenwärtig, an denen es eine freie Presse, die Alles bis in's Einzelne durchspricht und angreift, natürlich nicht fehlen läßt, obwohl die betreffenden Schilderungen meist aus Hungerjahren, aus Zeiten von Arbeitsstockungen, Handelskrisen u. s. w. herrühren, oder mit den irländischen Hungerzuständen zusammenhängen. Alle Noth, die in trüben Zeiten wirklich vorhanden war, wird als noch fortbestehend angenommen. Man nimmt es da mit der Zeit nicht so genau, wenn es gilt, recht schwarz zu zeichnen, und ein Schreckbild hinzustellen. Oder man verwechselt die irländischen Zustände, die vor 20 Jahren existirten, mit den englischen und vergißt, daß die früher sprüchwörtliche irländische Noth nicht mit der gewerblichen Entwicklung, sondern mit einem Ackerbauproletariat zusammenhing und daß sich die Verhältnisse durch die massenhaften Auswanderungen nach Amerika, durch Uebersiedelungen nach England und durch Reformen in Irland selbst, gegenwärtig vollständig geändert haben.

Was ist nun allen denen zu antworten, die immer noch das alte Mährchen sich einreden, daß in England Armuth, Noth und Elend in Folge des Fabrikwesens zu Hause sei? Wir können diesen Leuten nur die Antwort geben: Wenn Ihr nicht selbst im Stande seid, Euch in England an Ort und Stelle von den Zuständen mit

eigenen Augen zu überzeugen, was Euer Vorurtheil am gründlichsten heilen würde, nun so haltet Euch wenigstens an die vorliegenden Thatsachen, welche Euch schwarz auf weiß vorgeführt werden können, und haltet es für unwürdig, alte Redensarten und Phrasen sinnlos nachzusprechen, bloß weil Ihr sie von andern Leuten gehört habt, die sich auch weiter nichts dabei dachten! — Von diesen Thatsachen wollen wir wenigstens einige der schlagendsten anführen.

Wenn wir die wirthschaftliche Entwicklung Englands und die gegenwärtigen materiellen Verhältnisse seiner Bewohner vorurtheilsfrei an der Hand der Wirthschaftsgeschichte und Statistik betrachten, so müssen wir anerkennen, daß das englische Volk nicht nur überhaupt alle andern Nationen an Wohlstand übertrifft, sondern daß sich auch das materielle Wohlbefinden dort bis in die untersten Volksklassen verbreitet. Der englische Arbeiter bekommt, weil seine Arbeit productiver ist, einen weit höhern Lohn als der deutsche Arbeiter. Der englische Arbeiter wohnt besser, kleidet sich besser, nährt sich besser. Es ist bekannt, daß derselbe täglich seine reichliche Quantität Fleisch, Bier, Thee genießt, daß er sich nur mit gutem weißen Weizenbrode nährt und sich überhaupt im Durchschnitt eines guten Auskommens erfreut.

Wir haben während eines längeren Aufenthalts in einem der belebtesten Industriedistricte Englands, in Staffordshire, dem Hauptsitz der Porzellanfabrikation mit Eisenstein- und Steinkohlenlagern nichts von dem Elende gemerkt, welches deutsche Zunftverehrer so gern dem englischen Fabrikleben andichten. Wir sind meist gutgenährten kräftigen Arbeitern begegnet, denen man bei ihrer Arbeit in der Fabrik nur mit Vergnügen zusehen konnte. Des Sonntags haben wir uns über die Schaaren wohlgekleideter Männer und Frauen gewundert, die zur Kirche wanderten, noch mehr

aber wunderten wir uns, als man uns sagte, daß die vielen Frauen in den seidenen Kleidern meist nur gewöhnliche Frauen von Arbeitern seien. Die Frau des Banquiers, an den wir empfohlen waren, zeichnete sich gerade durch die größere Einfachheit ihres Anzuges aus, sie pflegte mit jenem schönen Edelsinne, der die englische Frauenwelt durchweht, sich in den Sonntags- und Abendschulen als Lehrerin für die Kinder der Fabrikarbeiter aufzuopfern und abzumühen. Es giebt in jener Stadt Longton in Staffordshire mit etwa 10,000 Einwohnern mehrere Arbeiter, welche 2 bis 8 kleinere Häuser besitzen und dieselben allmählich aus Ersparnissen ihres Lohnes sich angekauft haben, es fällt ihnen aber nicht ein, sich etwa ihres Arbeiterkittels und ihrer fortgesetzten Arbeit in der Fabrik zu schämen, sondern sie sind im Gegentheil stolz darauf, sich als Arbeiter eine solche Stellung verschafft zu haben. Bekanntlich besitzt ein großer Theil der englischer Arbeiter das Recht zum Parlament zu wählen. Dazu gehört, daß man 1 Jahr lang ein Haus bewohnt, welches 10 Pfund Sterling Miethe werth ist und daß man die Armensteuer bezahlt. Des Sonnabends Abends, wo die Arbeitslöhne ausbezahlt werden, herrscht in den Straßen eines englischen Fabrikorts ein reges Leben nach Art eines Jahrmarkts. Die Fleisch- und Gemüse- und andere Kaufhallen sind besetzt mit Menschen, die öffentlichen Plätze und Straßen sind voller Buden, wo alle Bedürfnisse des Lebens zu haben sind und wo sich viele Arbeiter für die ganze Woche zu versorgen pflegen. Da giebt es wenige Frauen, die nicht ihren Braten oder ein kräftiges Stück Fleisch nach Hause tragen, während die Kinder mit dem Gemüse und anderen Einkäufen folgen. Der Mann vergißt selten sein weekly-paper, seine Wochenschrift oder eine andere Zeitung zu kaufen und sie Sonntags eifrig zu studiren und den Seinen

vorzulesen oder sich vorlesen zu lassen, sobald es ihm in seiner Jugend nicht beschieden gewesen war, lesen zu lernen. Der Sonntag ist der Ruhetag, an dem alle Geschäfte auch selbst in der belebtesten Geschäftszeit aufhören, während noch so mancher deutsche Arbeitgeber sich kein Gewissen daraus macht, sich durch verlangte Sonntagsarbeit vor Gott und vor seinen Arbeitern zu versündigen. Der Sonntag gehört dem englischen Arbeiter und seiner Familie ganz an, er kann ihn zu seiner sittlichen, geistigen und körperlichen Stärkung und Erholung benutzen. Da wandern an den Sonntag-Nachmittagen die Arbeiterfamilien mit großen und kleinen Kindern sämmtlich an schöne Punkte ihrer Umgebung und zerstreuen sich in den in höchst liberaler Weise dem großen Publikum geöffneten großen Parks und Gärten auf den Landsitzen des Adels und der reichen englischen Privatleute. Am Montag geht der englische Arbeiter ohne blauen Montag wieder an der Arbeit. Interessant ist es, wie gewisse Arbeiter selbst mitten in ihrer alltäglichen Handarbeit doch auch dem Geiste Nahrung zu bieten wissen. In manchen Werkstätten, wo zehn, zwanzig Personen in einer Stube zusammen arbeiten, lassen sich dieselben oft die Zeitung von einem ihrer Genossen vorlesen und legen dann regelmäßig zusammen, um ihm die verlorne Arbeitszeit zu vergüten.

Man kann natürlich nicht leugnen, daß die englische Arbeiterwelt auch von vielen räudigen Schafen geplagt wird. Man muß zugeben, daß unter den 19 Millionen Menschen, die sich dort auf einem engen Raume zusammendrängen, namentlich unter den Hunderttausenden von Arbeitern, welche in den Mittelpunkten der Industrie leben, auch viele Familien mit Verarmung, Krankheit und Noth zu kämpfen haben; aber abgesehen davon, daß Viele dies durch Mangel an Arbeitslust und Sparsamkeit, durch Trunksucht und noch

schlimmere Laster verschuldet haben, kann man hier natürlich nur von dem durchschnittlichen Wohlbefinden sprechen und muß es zugeben, daß es auf dieser unvollkommenen Erde selbst in dem glücklichsten Staate immer noch Arme geben wird, denen entweder aus eigener Schuld oder in Folge unglücklicher Verhältnisse ein härteres Loos als ihren Mitmenschen beschieden ist. Es ist nicht der Mangel an materiellem Wohlbefinden, sondern der Mangel an geistiger Bildung, der so viele englische Arbeiter noch auf einer niederen Stufe festhält und sie zum Theil stumpfsinnig, roh und trunksüchtig macht. Man kann leider ebenfalls an Sonnabend-Abenden sich bei einer Wanderung durch die Schenkstätten von den Schattenseiten des Fabriklebens überzeugen und wird durch den Anblick betrunkener Frauen, Mädchen und Jungen von 17 Jahren nicht eben zu Illusionen veranlaßt, aber den hohen Arbeitslohn und leichten Verdienst für diese Nachtseiten des socialen Lebens verantwortlich zu machen, das hieße eben so viel wie die Freiheit verwerfen, weil sie gemißbraucht werden kann, oder die Sprache, weil sie zugleich das Mittel giftiger Verleumdung und gemeiner Lästerung ist. Es genüge hier zu erwähnen, daß das Streben englischer Patrioten vor Allem auf Verbreitung besserer Schulbildung geht und daß die letzten Jahrzehnte in dieser Hinsicht schon Erstaunliches geleistet und den erfreulichen Beweis geliefert haben, was ein freies Volk durch die freiwillige Thätigkeit und meist aus Privatmitteln für den Unterricht zu thun vermag. Die Sonntags- und Abendschulen, die Fabrik- und Arbeiterschulen, die Mechanics Institutions, die Volksbibliotheken, die Volkslesevereine liefern den erfreulichen Beweis davon. — Ein Engländer, der nach einer 20jährigen Abwesenheit von seiner Heimath wieder nach Manchester zurück kam, versicherte uns, daß er

diese Stadt auch rücksichtlich der Verbesserung des socialen Zustandes kaum wieder erkannt habe. Er schrieb das größte Verdienst dieses Umschwunges den Mechanics Institutions zu. Dies sind Bildungsanstalten für erwachsene Arbeiter und Gewerbtreibende, in der Regel vom 14. Jahre an. Es wird darin Unterricht in den untersten Elementarkenntnissen bis zu den höchsten Fächern hinauf ertheilt. Jeder Besucher dieser Schulen kann darin nicht nur lesen, schreiben, rechnen lernen, sondern auch Vorlesungen über Geschichte, Physik, Technik, Chemie, Volkswirthschaft, Rhetorik, Literatur u. s. w. beiwohnen. Die Vorlesungen zeichnen sich durch die praktische Lehrmethode aus, durch Erläuterung an Beispielen, durch Experimente, durch praktische Uebungen, z. B. im Declamiren u. s. w. Die Westminster-Review glaubte schon im Jahre 1844 die Zahl der nur in England (abgesehen von Schottland und Irland) bestehenden Arbeiterbildungsvereine auf 400 und die Zahl der Mitglieder auf ungefähr 80,000 anschlagen zu müssen. In Manchester und Liverpool sind jetzt die großartigsten Gebäude für diesen Zweck errichtet. Die Besucher dieser Anstalten haben gewisse Beiträge je nach der Zahl der Fächer, in denen sie Unterricht nehmen, zu entrichten. Die Regelmäßigkeit des Besuchs ist völlig in den freien Willen der Theilnehmer gestellt (voluntary system). Nur wer Lust zu lernen hat, geht dahin. Das Beispiel und die guten Folgen dieser Anstalten für die Ausbildung und das bessere Fortkommen der Arbeiter wirken indessen so mächtig, daß sie immer mehr Jünger an sich ziehen und ihre Segnungen immer weiter verbreiten. Der englische Arbeiterstand ist dadurch zusehends gehoben worden. — Wir rühmen uns in Deutschland unserer guten Schulanstalten, wir stehen jedoch in der Sorge für die geistige, wirthschaftliche und technische Bildung der erwachsenen

Mitglieder der arbeitenden Classen weit hinter England zurück, ja wir können den Mechanics Institutions kaum entfernt etwas an die Seite stellen. Die Herbergen unserer jungen Handwerker sind das Grab der Bildung und Gesittung.

XII.

Löhne und Leistungen englischer Arbeiter.

Einer gewöhnlicher Schätzung zufolge pflegt man die englischen Arbeitslöhne für doppelt so hoch als die deutschen zu erklären. Diese Annahme ist jedenfalls zu allgemein, um daraus sichere Schlüsse zu ziehen, es bedarf praktischer Beispiele und positiver Angaben. Wir haben bereits im letzten Aufsatze einige Bilder aus dem Fabrikleben des englischen Industriedistricts Staffordshire mitgetheilt. Ein mitten in jener Gegend, in der Stadt Longton, lebender, uns persönlich bekannter zuverlässiger Geschäftsmann hat sich die Mühe genommen, die Höhe des gegenwärtigen Lohnes verschiedener Arbeiterclassen seiner Stadt und Umgegend zu erfragen und für uns zusammen zu stellen. Sein Brief datirt vom 28. Mai 1858, also aus einer noch unter den Nachwirkungen der Handelskrisis leidenden Zeit.

Longton, Staffordshire, den 28. Mai 1858.

Schuhmachergesellen verdienen wöchentlich:
von 18 bis 24 Schill. (6 bis 8 ₰ Pr. Crt.)
Schneidergesellen 20 Sch. (6 ₰ 20 Sgr.)
Tischlergesellen von 20 bis 24 Schill. (6 ₰ 20 Sgr. bis 8 ₰)
Porzellanarbeiter von 20 bis 22 Sch. (6 ₰ 20 Sgr. bis 7 ₰ 10 Sgr.)
Sattlergesellen 21 Sch. (6 ₰ 10 Sgr.)

Tagelöhner auf dem Lande verdienen wöchentlich:
von 12 bis 14 Sch. (4 ℛ bis 4 ℛ 20 Sgr.)
Tagelöhner in der Stadt von 14 bis 18 Sch. (4 ℛ 20 Sgr. bis 6 ℛ)
Maschinenarbeiter von 30 bis 40 Sch. (10 ℛ bis 13 ℛ 20 Sgr.)
Töpfer von 25 bis 30 Sch. (8 ℛ 10 Sgr. bis 10 ℛ)
Holzdreher 28 Sch. (9 ℛ 10 Sgr.)
Porzellandreher 27 Sch. (9 ℛ)
Steinkohlengruben=Arbeiter verdienen täglich:
von $3^1/_2$ bis 4 Sch. (1 ℛ 5 Sgr. bis 1 ℛ 10 Sgr.)

„Zur Erläuterung der obigen Zahlen bemerke ich, daß die angegebenen niedrigsten Löhne nur selten und an die schlechten Arbeiter bezahlt werden, daß der Durchschnittspreis zwischen den niedrigsten und den höchsten Löhnen daher eher zu niedrig als zu hoch ist. Anlangend die Kosten der Lebensweise so finde ich, daß respectable junge Leute wöchentlich 12 Schilling (= 4 Thaler) für Logis, Beköstigung, Aufwartung u. s. w. geben, andere geben nur 7—10 Schilling“ (2 ℛ 10 Sgr. — 3 ℛ 10 Sgr.)

Jeder deutsche Leser wird die obigen Angaben selbst zum Maßstab der Vergleichung mit den Arbeitslöhnen seiner Umgebung benutzen können. In Deutschland ist in den Löhnen der zünftigen Handwerksgesellen und denen der Fabrikarbeiter ein großer Unterschied. Wir beabsichtigen in einem späteren Aufsatze die Arbeitslöhne bei den Zunft- und bei den freien oder Fabrikgewerben einander gegenüber zu stellen. An dieser Stelle wollen wir nur bemerken, daß in Bremen die polizeilich geregelte Lohntaxe der Maurer- und Zimmergesellen täglich 48 Grote im Durchschnitt, also wöchentlich 4 Thaler Gold beträgt.

Zum nähern Verständniß der englischen Arbeitslöhne müssen wir noch bemerken, daß wir den Ausdruck Schuh-

macher-Geselle u. s. w. nur brauchen, um unsern deutschen Begriff zu bezeichnen. Unser Gewährsmann braucht nur den Ausdruck „shoemaker“ Schuhmacher, und wenn er schreibt: „Ein Schuhmacher verdient bei uns wöchentlich 18 bis 24 Schilling“, so meint er damit denjenigen, der nicht als Arbeitgeber, sondern als Arbeitnehmer und nicht auf eigne, sondern auf fremde Rechnung Schuhe macht. In England giebt es keinen Unterschied zwischen Meister und Gesellen, weil auch der Geselle sofort selbstständig arbeiten kann, so bald er es für gut findet. Es kommt in England sehr häufig vor, daß ein Meister bei seinem früheren Gesellen wieder in Arbeit tritt. Wer etwas leistet, kommt empor. Wer sich dagegen nicht anstrengt, wer nicht zu wirthschaften versteht und sein Geschäft vernachlässigt, sieht sich sehr bald überflügelt und muß anstatt bisher auf eigne Rechnung, künftig einfach wieder auf fremde Rechnung arbeiten.

Untersuchen wir nun weiter, was denn der englische Arbeiter für die von uns mitgetheilten Arbeitslöhne leistet, so müssen wir einen Ausspruch Sir Robert Peels vorausschicken. Derselbe äußerte sich einmal in einer Ansprache an seine Wähler: „Wir nehmen gewöhnlich an, daß Englands größter Reichthum in seinen mächtigen und unerschöpflichen Eisen- und Kohlenlagern besteht, welche es in seinem Innern birgt. Englands größter Reichthum besteht jedoch noch vielmehr in der ausharrenden Energie seines Volks, welches dasjenige nicht wieder fahren läßt, was es einmal als zweckentsprechend erkannt hat.“ Der mit diesen Worten bezeichnete Charakterzug des Engländerthums tritt mehr oder weniger fast bei jedem einzelnen englischen Arbeiter hervor. Der englische Arbeiter wirft sich auf seine bestimmte Branche, auf seinen speciellen Artikel und bringt es darin zu einer

6*

unglaublichen Fertigkeit. Man braucht diese Leute nur arbeiten zu sehen, und wird über ihre Raschheit, Gewandtheit und Energie staunen. Schon ihr Blick und Griff kündigt die Beherrschung des Arbeitsgebiets, auf dem sie sich einmal bewegen, deutlich an. Der Grund dafür liegt nicht allein in dem Beispiele der Mitarbeiter, und in der allgemein verbreiteten Arbeitssitte, sondern noch vielmehr in der eisernen Nothwendigkeit. Die freie Concurrenz zwingt Jeden dazu, in dem einmal ergriffenen Gewerbe auch sehr rasch das Bestmögliche zu leisten, weil er nur dadurch seine bürgerliche Stellung zu sichern vermag. Der Lehrling bekommt schon sehr rasch, gewöhnlich nach dem ersten Lehrjahre, einen bestimmten Lohn, der meist die Hälfte dessen beträgt, was ein ausgelernter Arbeiter für die im Stücklohn gefertigten Waaren ausgezahlt erhält. Eignet sich nun der Lehrling nicht zu dem von ihm gewählten Erwerbe, sieht z. B. ein Tellermacher in einer Porzellanfabrik, daß der ihm zugewiesene Junge nicht das erforderliche Handgeschick habe, daß er in seinem Leben nicht dazu gelangen werde, das Quantum eines tüchtigen Arbeiters von etwa 50—60 Dutzend Tellern täglich anzufertigen, so wird er einfach als untauglich für diesen Arbeitszweig bezeichnet und wählt sich ein anderes Gewerbe oder geht in die niedere Stufe eines Handlangers, Ofenheizers, Zuträgers u. s. w. über, wobei er sich gleich im Voraus sagen muß, daß er schlechtere Aussichten als seine Mitarbeiter für die Zukunft hat. So wird denn der Arbeiter schon sehr jung zur Anspannung aller seiner Arbeitskräfte angetrieben, und wenn er älter wird, tritt die Gewöhnung an ein rasches energisches Arbeiten, sowie der Anreiz des Stücklohns hinzu, so daß man wohl an allen englischen Arbeitern die Erfahrung machen kann, daß, wenn sie einmal ihre Arbeit begonnen haben, es ihnen gewissermaßen

zur andern Natur geworden ist, mit einer sich merkwürdig gleichbleibenden Sicherheit, Energie und Raschheit, jedoch ohne jede gezwungene Hast bis zur Feierstunde bei ihrem Tagewerke auszuharren. — Eine Folge dieser Arbeitsmethode ist die höhere Arbeitsleistung, weshalb ein englischer Fabrikant trotz der in England bezahlten höheren Arbeitslöhne die Arbeit selbst doch billiger hat, als sein deutscher Concurrent.

Wir haben die vorstehenden Behauptungen nunmehr durch Thatsachen und Zahlen zu beweisen, und brauchen dazu die Beweise nicht erst aus England zu holen. Drei Meilen von Bremen in Farge an der Weser befindet sich eine nach englischen Principien eingerichtete und Bremer Kaufleuten zugehörige Faïence-Fabrik. Die Hauptarbeiter dieser Fabrik sind Engländer. Die Fabrikbesitzer können die englischen Arbeiter nicht entbehren, sie versichern, daß dieselben zum Theil doppelt und dreifach so viel wie die deutschen Arbeiter in einer Woche liefern. So fertigt dort z. B. ein englischer platemaker (Tellermacher) 360 Dutzend per Woche und verdient dafür 10 ℔ Gold oder 11 ℔ Courant, einzelne unter ihnen noch mehr. Von den mit den Engländern zugleich angestellten deutschen Arbeitern vermochte der beste deutsche Tellermacher nicht mehr als 150 Dutzend in der Woche zu fertigen, wofür er 4 ℔ Lohn erhielt, während andere Deutsche, welche die Zahl von 120 Dutzend kaum erreichten, von ihrem Verdienst kaum leben konnten. Es melden sich in jener Fabrik in Farge fast allwöchentlich schriftlich und mündlich eine große Zahl deutscher Arbeiter, die man gern annehmen und den englischen vorziehen würde, wenn sie auch nur einigermaßen mit den letzteren concurriren könnten. Fragt man diese sich anmeldenden deutschen Arbeiter, was sie sind und was sie verstehen, so scheinen sie

ihren Reden nach gewöhnlich sehr vielseitig zu sein, sie können Teller, Schüsseln, Tassen machen, können formen, drechseln u. s. w. Schwieriger wird ihnen die Antwort schon, wenn man fragt, was sie denn am besten verstehen. Zeigt man ihnen nun die verschiedenen Teller, Schüsseln u. s. w. mit den Arbeitspreisen per Dutzend, bei denen Engländer 10 und mehr Thaler per Woche verdienen, so findet der deutsche Arbeiter meist, daß er mit dem versprochenen Stücklohn nicht bestehen könne. Es ist vorgekommen, daß ein deutscher Arbeiter, der in dieser Fabrik als Schüsselmacher engagirt wurde, nur 1½ ℛ wöchentlich im Stücklohn zu verdienen vermochte, während ein englischer Arbeiter, der dieselben Schüsseln anfertigte, sich wöchentlich bis zu 12 ℛ erarbeitete. Der deutsche Arbeiter konnte es bei dem besten Willen nicht weiter bringen und wurde deshalb später als gewöhnlicher Arbeiter am Ofen für 3 ℛ wöchentlich angestellt. Erfreulichere Erfahrungen hat man in derselben Fabrik mit deutschen Lehrlingen gemacht, welche von Engländern eingelernt sind und es innerhalb eines Jahres dahin brachten 220 Dutzend Teller die Woche (⅔ des Meisters) zu liefern. Die Fabrikbesitzer versichern uns, daß sie in diesen Deutschen, welche in der Fabrik angelernt sind und von denen mehrere die englischen Leistungen schon fast erreichen, den Kern ihres künftigen Arbeiterstammes erblicken. Allein für jetzt stehen sie sich mit den hochbezahlten englischen Arbeitern immer noch weit besser als mit den niedrig bezahlten deutschen Arbeitern; denn ohne die Engländer würden sie für dasselbe Arbeitsproduct die doppelten Räumlichkeiten, Werkzeuge, Maschinen haben und die doppelten Kosten für Beleuchtung, Heizung u. s. w. aufwenden müssen.

Neben diesen Mittheilungen möge noch eine andere Thatsache Erwähnung finden, für deren Wahrheit es in

Bremen eine Reihe von Augenzeugen in dem Stande der Maurer giebt. Bei dem Bau derselben Faïencefabrik, deren Arbeitsleistungen wir so eben untersuchten, mußte ein englischer Maurergesell zum Bau mehrerer schwieriger Oefen herübergeholt werden. Dieser schwierige Rundbau wurde von dem englischen Arbeiter mit einer Raschheit vollendet, die das Staunen aller deutschen, beim Bau ebenfalls beschäftigten Gesellen erregte. Nur ein einziger deutscher Gesell konnte anfangs annähernd mit dem Engländer Schritt halten, er gestand aber schon nach den ersten paar Tagen, daß es ihm nicht möglich sei, es auszuhalten und dem Engländer zu folgen. Die Geschicklichkeit und Raschheit dieses Mannes war so überraschend, daß die deutschen Gesellen und selbst die anwesenden Meister sich bedenklich dahin äußerten, dieser schnelle Bau könne unmöglich halten. Er hat sich indessen jetzt nach einer Reihe von Jahren trefflich bewährt. Derselbe Bau würde mindestens noch ein Mal so viel gekostet haben, wenn er auf deutsche Weise gebaut worden wäre. Der englische Maurer war daher, obwohl er einen Wochenlohn von 2 Pfund Sterling (13 ℔ Courant) erhielt, doch ein sehr billiger Arbeiter. — Für die Schwerfälligkeit und Langsamkeit der Deutschen hatte jener englische Arbeiter nur ein Lächeln. Während die ersteren sich weigerten, in der Kälte zu arbeiten, ging er mit der kräftigen Herausforderung, daß sie sich warm arbeiten müßten, unverweilt ans Werk. Der bei jenem Bau mit beschäftigte deutsche Meister, einer unterer tüchtigsten bremischen Maurermeister, äußerte, daß er mit vier solchen Arbeitern weiter kommen wolle, als mit zwanzig deutschen Gesellen. — Das sind Leistungen eines Arbeiters, den keine Zunft, sondern die volle Freiheit der Arbeit geboren und erzogen hat! —

XIII.

Die Zunahme der Production und des Volkswohlstandes in England.

Wir haben nunmehr die Thatsache der unter dem System voller Erwerbsfreiheit überraschend gestiegenen Production und des erhöhten Wohlstandes aller Classen in England durch statistische Documente zu beweisen. Zu diesem Zwecke heben wir vorerst aus einem der neuesten Berichte über die Zollverwaltung unter den Parlamentspapieren folgende statistische Angaben hervor, aus den Jahren 1821, 1831, 1841, 1851 und 1855.

	Offizieller Werth der Einfuhr.	Offizieller Werth der Ausfuhr.	Tragfähigkeit der einregistrirten neuen Schiffe.	Bestand der Rhederei nach dem Tonnengehalt.
1831	30,837,112 £	51,462,194 £	68,142 £	2,355,852 £
1831	49,727,828 „	71,431,490 „	75,532 „	2,190,457 „
1841	64,444,268 „	116,902,887 „	211,289 „	2,886,626 „
1851	110,484,997 „	214,387,430 „	133,695 „	3,601,729 „
1855	117,420,366 „	258,424,344 „	323,200 „	4,286,905 „
				(i. J. 1856.)

Die vorstehenden Zahlen geben ein überraschendes Bild des gestiegenen Verkehrs, wobei nicht blos die Kaufleute, sondern auch Hunderttausende aus dem Mittel- und Arbeiterstande betheiligt gewesen sein müssen und daher mehr verdient haben, während die gestiegene Ausfuhr natürlich vor Allem den industriellen Classen Englands zu Gute kommt.

Der Antheil, den speciell die einheimische Industrie an der Gesammtausfuhr Großbritanniens gehabt hat, erhellt aus folgender Uebersicht über den declarirten Werth der

Ausfuhr britischer und irischer Erzeugnisse. Derselbe betrug nach Otto Hübner's neuesten „Amtlichen Mittheilungen über Großbritannien und Irland" (Leipzig 1858, Verlag von Heinrich Hübner)

1848:	52,849,445	1853:	98,933,781
1849:	63,596,025	1854:	97,184,726
1850:	71,357,885	1855:	95,688,085
1851:	74,448,722	1856:	115,826,948
1852:	78,076,854	1857:	122,155,237

Unter den Waarengattungen, auf welche sich die Ausfuhr britischer und irischer Erzeugnisse besonders vertheilt, führen wir nur die wichtigsten an:

	1848. £	1852. £	1857. £
Kleidungsstücke und Modewaaren .	1,512,271	3,320,857	6,049,338
Bier und Ale	410,472	754,627	1,592,130
Messing und Kupferfabrikate . .	1,257,944	1,704,083	3,115,921
Kohlen, Coaks und Culm . . .	1,088,221	1,372,114	3,200,551
Baumwollfabrikate	16,753,369	23,223,832	30,408,271
Baumwollgarn	5,927,831	6,654,655	8,704,633
Irdene Waaren	722,012	1,151,897	1,488,668
Kurze Waaren	1,860,150	2,691,697	4,016,327
Leder und Lederwaaren	372,256	844,759	2,301,076
Leinenwaaren	2,802,789	4,231,786	4,511,454
Leinengarn	493,449	1,140,565	1,647,879
Maschinen	817,656	1,251,360	3,883,023
Eisen und Stahl, roh und bearbeitet	4,777,966	6,684,276	13,594,328
Seide und Seidenfabrikate . . .	588,117	1,551,866	2,918,479
Zinn und Zinnwaaren	553,175	1,080,725	1,533,505
Wollenwaaren	5,733,828	8,730.934	10,705,421
Wollengarn	776,975	1,430,140	2,941.765

Einen weiteren Beweis des gestiegenen Wohlstandes bietet die Schätzung des gestiegenen Privateigenthums behufs der Feuerversicherungsabgaben. Die bedeutende Zunahme der Feuerversicherungen hat allerdings zum Theil ihren

Grund in der wachsenden Vorsicht des Publikums und der Thätigkeit der concurrirenden Versicherungsgesellschaften, zum andern Theil aber jedenfalls auch in der Zunahme des National-Wohlstandes. Es wurden in England im Ganzen versichert:

1788	101,323,000 £	
1799	198,634,000 „	
1810	324,829,000 „	
1820	396,841,300 „	Darunter landwirthschaftl.
1830	482,213,300 „	Vorräthe (abgabenfrei)
1840	625,106,328 „	48,669,020 £
1850	738,106,239 „	58,292,239 „
1856	864,859,976 „	62,275,976 „

Es wird indessen voraussichtlich noch Leute genug geben, die durch diese Zahlen immer noch nicht das gesteigerte Wohlbefinden aller Classen für bewiesen erachten. Im Interesse dieser Zweifler fahren wir daher in unsern statistischen Angaben fort und untersuchen nunmehr, was das englische Volk namentlich von solchen Waaren consumirt hat, die zwar tägliche Bedürfnisse geworden sind, aber doch nicht zu den unentbehrlichsten Lebensmitteln gehören. Wir wählen dazu die Artikel Thee, Caffee, Zucker, Eier, Taback, weil dies lauter Artikel sind, bei deren Verbrauch der Natur der Sache nach die ganze große Masse des Volks betheiligt sein muß, da sich in solchen Artikeln eine eigentliche Schwelgerei von Seiten der Reichen wohl schwerlich durchführen läßt.

Die Rubrik „Eier“ stellt nicht die Summe der verbrauchten, sondern nur die der eingeführten Eier dar, welche trotz des erstaunlichen Aufblühens der englischen Landwirthschaft doch ebenfalls merkwürdig zugenommen hat.

Es betrug die Menge der zum Verbrauch im Inland verzollten Einfuhr-Gegenstände:

	Thee. Pfund.	Caffee. Pfund.	Zucker. Ctr.	Eier. Nr.	Taback, roh. Pfund.
1835:	36,570,004	23,295,046	4,022,850	Die Angaben darüber fehlen uns.	
1845:	44,193,433	34,293,190	4,856,680		
1848:	48,734,789	37,077,546	6,142,296	88,006,585	26,987,618
1852:	54,713,034	34,978,432	6 898,867	108,279,159	28,218,857
1857:	69,130,482	34,367,484	7,114,388	126,829,400	32,428,066

In dieser Tabelle ist der Verbrauch des in England durch alle Classen verbreiteten Thee's der schlagendste Beweis der erhöhten Consumtionsfähigkeit dieses industriellen Volks. Der Verbrauch von Caffee ist wegen der Sitte des Theetrinkens nur ein ungenügender Maßstab. Das Umgekehrte findet in Deutschland statt.

Im innigen Zusammenhange mit dem Vorurtheil, daß daß es in England nur Reiche und Arme gebe, steht das andere leere Geschwätz von einer fabelhaft enormen, stets wachsenden Armensteuer in England. Wir führen Folgendes zur Widerlegung an: Die zur Unterstützung der Armen seit 1842 bis Ende März 1843 verausgabten Summen betrugen jährlich 5,208,027 Pfund Sterling, was bei 16,194,000 Einwohnern 6 Sh. 5¼ Pc. per Kopf ausmacht. Im Jahre 1853 wurde bei einer Bevölkerung von 18,617,000 Einw. fast die nämliche Summe (5,282,853 Pfund Sterling) verausgabt, was 5 Sh. 8 Pc. per Kopf ausmacht. Wenn die Zahl der Armen im Verhältniß zugenommen hätte, so würde man 6 Mill. Pfund Sterling verausgabt haben. — Der „Economist“ vom 28. Februar 1857 enthält unter der Ueberschrift „Abnahme des Pauperismus“ die offizielle Angabe,

daß am 1. Jan. 1856 in England und Wales . . . 152,174
aber am 1. „ 1857 „ „ „ „ nur 139,130
erwachsene arbeitsfähige Arme zu unterstützen waren. Unter dieser Anzahl vom 1. Januar 1857 waren 50,362 Wittwen. Die Abnahme beträgt 13,044 oder $8,_6$ gegen das Vorjahr. — Die Gesammtzahl von Personen aller Classen, ausschließlich der Kinder, welche Unterstützung erhielten, belief sich am 1. Jan. 1857 auf 843,430 gegen 876,655 am 1. Januar 1856, so daß der Beginn dieses Jahres eine Abnahme von 33,225 zeigt. Der „Economist“ schließt seinen Artikel mit den Worten: „Alle Grafschaften von England und Wales, mit Ausnahme von 10, nahmen Theil an der Abnahme, welche die Folge des allgemeinen Wohlstandes der Bevölkerung ist“. *)

Nach den neuesten statistischen Mittheilungen von Otto Hübner stellt sich die Zahl derer, die in England und Wales am 1. Jan. 1858 Unterstützung erhielten wieder auf 908,186. Diese Vermehrung hängt mit der momentanen Stockung der Industrie in Folge der Handelskrisis zusammen. Die Verhältnisse haben sich schon nach wenigen Monaten in der erfreulichsten Weise zum Bessern gewandt. Die Fabriken mußten sich während der Krisis meist mit einer kürzern Arbeitszeit (short time) begnügen, aber schon im Frühling trafen fast von allen Seiten die Berichte ein, daß man wieder volle Zeit (full time) arbeite.

Wenn man die allgemeine Verbreitung und die furchtbaren Erschütterungen der jüngsten Handelskrisis bedenkt, so muß man sich wundern, daß der englische Arbeiterstand dieselbe verhältnißmäßig so gut hat ertragen können. Die Feinde des Fabrikwesens wenden gewöhnlich ein: Was soll

*) Eine starke Abnahme der Armuth in England beweist auch Rau, Grundsätze der Volkswirthschaftspolitik, Vierte Aufl. §. 328 Not. c.

aus einer solchen Fabrikbevölkerung werden zur Zeit von Krisen? Nun die englische Industrie und die englische Fabrikbevölkerung hat bewiesen, daß das, zur Zeit schwunghaften Betriebes angesammelte Capital derartige, doch jedenfalls außergewöhnliche Ereignisse, ertragen hilft. Aus der bevölkerten Fabrikstadt Preston, mit mehr als 100,000 Seelen, wurde mitten in der Krisis gemeldet, daß der Rath der Stadt öffentliche Arbeiten habe anfangen lassen, um den Arbeitern Beschäftigung zu geben, daß diese aber sich geweigert hätten, für einen Tagelohn von 1 Shilling (10 Sgr.) zu arbeiten, weil ihnen dieser Lohn denn doch zu niedrig war. Man sieht, daß das Elend so groß nicht gewesen sein kann. Daß die Arbeiterbevölkerung, meist auf halben Lohn angewiesen, sich manchen Entbehrungen hat unterwerfen müssen, ist klar. Die Krisis hat jedoch den guten Erfolg gehabt, von Neuem den Arbeiterkreisen die Lehre einzuprägen, daß man in guten Tagen für die schlechten sparen solle. —

Wir fügen an Vorstehendes weitere Nachweise über die Zahl der Armen in Schottland und Irland. Nach amtlichen Erhebungen empfingen in den Pfarreien von Schottland am 14. Mai Unterstützung:

Jahre.	Zahl der Pfarreien.	Arme.
1849	880	82,357
1850	881	79,031
1851	880	76,906
1852	882	75,111
1853	882	75,437
1854	883	78,929
1855	883	79,887
1856	883	78,963
1857	883	69,217

Ferner betrug die Zahl der Armen, welche in den Armenbezirken von Irland am Ende der ersten Woche jeden Jahres Unterstützung empfingen:

Erste Woche des Januar.	In den Armenbezirken. Erwachsene Arbeitsfähige.	Alle anderen Armen.	Total.	Außerhalb.	Total.
1849 . .	74,534	122,858	179,392	423,355	620,747
1850 . .	72,617	130,703	203,320	114,650	307,970
1851 . .	71,936	134,532	206,468	2,719	209,187
1852 . .	53,817	124,431	168,248	3,180	171,418
1853 . .	43,939	94,825	138,764	3,058	141,822
1854 . .	30,463	74,141	104,704	2,198	106,802
1855 . .	22,504	62,792	85,296	1,523	86,819
1856 . .	18,348	53,899	72,247	836	73,083
1857 . .	12,794	52,389	55,183	911	56,094
1858 . .	11,198	38,110	49,308	1,274	50,582

NB. Die Arbeitsfähigen außerhalb der Anstalten können nicht von den anderen Armen in Irland unterschieden werden.

Die Zahl des Bestandes der Sparkassen betrug im Vereinigten Königreich

1842:	25,319,336 £	1855:	34,263,135 £
1847:	30,207,180 „	1856:	34,946,012 „
1852:	31,754,261 „	1857:	35,108,596 „

Neben den Sparkassen-Einlagen, welche die Ersparnisse der untersten Volksklasse darstellen, haben sich die bei den Banken deponirten Gelder weit überraschender vermehrt. Nach den neuesten Berichten des englischen Unterhaus-Comite's über die Ursachen der Handelskrisis von 1857 haben die auf Actien gegründeten Gesellschafts-Banken (Joint-Stock-Banks) in London allein ihre Depositen seit 1847 von 8,850,774 Pfd. Sterl. auf 34,100,724 Pfd. Sterl. vermehrt. Der Bericht fügt hinzu: „Dieser merkwürdige

Zuwachs schreibt sich zunächst daher, daß die Methode, Depositen aller Art den Bankinstituten anzuvertrauen, immer mehr Eingang findet. Es ziehen diese Banken aus allen Ecken und Enden kleine Capitalien an sich und verwenden die ins Ungeheure angeschwollene Masse zu Discontirungen von Wechseln ihrer Kunden, während die Escompt-Häuser (Bill-Broker) ähnliche Operationen machen."

Als einen letzten schlagenden Grund gegen die Behauptung eines allmählichen Verschwindens des englichen Mittelstandes führen wir aus dem letzten Parlamentsbericht über die englischen Einnahmequellen, datirt vom 16. Februar 1857, Folgendes an: Die Abtheilung D der Einkommensteuer, vom Gewinn durch Handel und Gewerbe, zeigt in den Jahren, die mit dem 5. April 1816 und mit dem 5. April 1856 abschlossen, folgendes Ergebniß hinsichtlich der Zahl der Steuerpflichtigen und ihres declarirten Jahreseinkommens in Großbritannien.

	Zahl der Steuerpflichtigen.		Summe des Jahreseinkommens.	
	1815	1855	1815	1855
(über 50 £ und) unter 100 £	93,080	20,916	7,215,000 £	1,319,000 £
100 £ bis unter 150 £ .	27,555	118,793	3,415,000 „	11,762,000 „
150 „ „ „ 200 „ .	10,250	40,390	1,756,000 „	6,365,000 „
200 „ „ „ 300 „ .	10,518	32,511	2,491,000 „	7,225,000 „
300 „ „ „ 400 „ .	5,902	14,948	1,808,000 „	4,773,000 „
400 „ „ „ 500 „ .	2,005	7,183	1,267,000 „	3,013,000 „
500 „ „ „ 1000 „ .	5,685	12,985	3,680,000 „	8,285,000 „
1000 „ „ „ 2000 „ .	2,239	5,271	3,177,000 „	6,799,000 „
2000 „ „ „ 3000 „ .	726	1,503	1,699,000 „	3,488,000 „
3000 „ „ „ 5000 „ .	549	1,215	2,109,000 „	4,518,000 „
5000 und darüber	814	1,186	5,498,000 „	17,004,000 „
Zusammen . . .	160,223	256,891		

Diese Zusammenstellung zeigt auf Einen Blick nicht nur die enormen Gewinne von Handel und Gewerbe und

die Fortschritte des englischen Nationalreichthums, sondern sie beweist auch, daß sich diese Gewinne zu dem größten Theile auf eine solide Mittelclasse Englands vertheilt haben. Die Zahl derer, die zwischen 50—100 Pfd. Sterl. einnahmen, bildete noch im Jahre 1815 die Mehrzahl, jetzt ist die Einnahme von 100 bis unter 150 Pfd. Sterl. an die Stelle getreten und mehr als vervierfacht worden, von 27,555 auf 118,793. Je weiter wir zu den ganz reichen Leuten vorschreiten, um so geringer wird verhältnißmäßig deren Zunahme im Laufe der letzten 40 Jahre.

Diese wahrheitsgetreuen Angaben mögen dazu beitragen, daß man das abgeschmackte Gerede, daß in Folge des Fabrikwesens und der freien Concurrenz der Mittelstand verschwinde, mit dem verdienten Namen bezeichne. Die Armen sind nicht arm, weil die Reichen reich sind, nein, sie würden noch viel ärmer sein, wenn es keine Reichen gäbe! Es verbirgt sich hinter jener Anklage nur die geistige Trägheit, welche die gedankenlosen Urtheile Anderer noch gedankenloser nachredet, und es nicht einmal zur Prüfung offenkundiger Thatsachen und zur Beobachtung einer klar vorliegenden wirthschaftlichen Entwicklung bringen kann.

XIV.

Die Gewerbegesetzgebung Amerika's.

Man kann es als das Charakteristische der Amerikanischen Gewerbegesetzgebung bezeichnen, daß es dort überhaupt keine Gewerbegesetze im Sinne unserer deutschen sog. Gewerbeordnungen giebt, von denen jedes Jahr neue Exemplare in die Welt gesetzt werden, an denen Tausende studirter und nichtstudirter Leute in unsern höhern Verwaltungs- und Richterkreisen, in unsern Ständeversammlungen, Handelskammern, Gewerbekammern u. s. w. herumquacksalbern, ohne den Stein der Weisen zu finden. Denn kaum ist wieder eine neue Gewerbeordnung, oder eine neue Veränderung der bestehenden Ordnung fertig, so hat die Zeit und die gewerbliche Entwicklung die neuen Vorschläge schon längst wieder überholt, und das deutsche Handwerk schleppt sich unter den täglich unhaltbarer werdenden Formen mühselig fort oder auch nicht fort. In Amerika herrscht volle Freiheit des Erwerbes, das ist das Grundgesetz. Um dies aus amtlichen Quellen zu beweisen, stützen wir uns auf einen Bericht über Handel und Fabrikwesen in den Vereinigten Staaten, welcher durch den Schatzsecretär, Albert Gallatin, im Jahre 1816 dem Congreß vorgelegt wurde. — Der Bericht lautet dahin: „daß nichts mehr in jeder Hinsicht die allgemeine Wohlfahrt in den Vereinigten Staaten gehoben habe, als das Fernhalten von den Grundsätzen der localen Einschränkungen und des Alleinhandels (Monopolien), welche fortwährend den gesellschaftlichen Zustand anderer Länder verderben.“ „Kein Gesetz, weder direct noch in-

direct, besteht hier, welches den Bürger auf eine und dieselbe Beschäftigung oder auf einen und denselben Ort beschränkt, oder von irgend einem Zweige der Beschäftigung, den er für gut findet, ausschließt. Der Erwerbfleiß ist in jeder Hinsicht frei und ungekettet. Alle Arten von Handel, Verkehr, Gewerben und Fabriken sind gleich offen für Alle, ohne daß eine regelmäßige Lehrzeit, Zulassung oder Erlaubniß verlangt wird. Daher ist das Emporblühen von Amerika nicht allein auf die Verbesserung der Landwirthschaft und auf die rasche Bildung von Ansiedlungen und neuen Staaten in den Wildnissen beschränkt geblieben, sondern die Bürger haben ihren Handel über die ganze Welt ausgebreitet und betreiben sogar mit völligem Glück solche Geschäftszweige, für welche man bis jetzt Monopole für unumgänglich nothwendig erachtete."

Zwei deutsche Reisende, M. Wagner und C. Scherzer, sprechen sich in ihren „Reisen in Nordamerika in den Jahren 1852 und 1853" über diese volle Erwerbsfreiheit Amerika's in folgender Weise aus: „Wie die vollendete gesellschaftliche Gleichheit den Charakter der Einwanderer aus den niederen Ständen erhebt, so spornt die vollkommene Freiheit der Niederlassung, der Gewerbe und des Handels den Arbeitseifer und die Thatkraft des Mannes, den Muth und die Lust, alle Kräfte an Geist und Knochen, die ihm die Natur verliehen, zu gebrauchen. Daheim waren oft dem Talentvollsten, dem Unternehmendsten die Flügel gestutzt oder gebunden, wenn er nicht einer der bevorzugten Kasten angehörte. Alte Privilegien und Zunftrechte, die Erfüllung langwieriger und peinlicher Formalitäten, tausend Hemmnisse, welche interessirte Monopolisten und ein unseliges Bevormundungssystem des Schreiberregiments, dieser alte Fluch und der empfindliche Hemmschuh des deutschen Gewerb-

fleißes, seiner bürgerlichen Laufbahn entgegenstellten, hatten ihm Lust und Muth genommen, seine Kräfte dem Vaterlande zu widmen. Amerika bietet mit seinem weiten Bodenraum bekanntlich jedem Ansiedler die unbeschränkteste Freiheit, nicht nur zu weilen und zu wandeln, wann und wo es ihm beliebt, sondern auch jedes Feld nützlicher Thätigkeit zu betreten, das seinen Kräften und seiner Neigung zusagt. Hier bewährt sich der Mann, und wer ökonomisch zu Grunde geht, ohne durch eigene Thätigkeit sich wieder zu erheben, hat wenigstens keinen Vorwand, das Schicksal oder die politischen Verhältnisse anzuklagen." „Ein Etwas, das in der neuen Welt den reisenden Europäer mehr befremdet und überrascht als jene augenfälligen Wunder, die der rastlose Unternehmungsgeist einer thatkräftigen Nation geschaffen, ist neben dem Entstehen und Aufblühen von ausgedehnten Staaten der Mangel jener Potenzen, welche nach europäischen Begriffen zum Gedeihen der Civilisation unentbehrlich sind — wir meinen eine wohldisciplinirte bewaffnete Macht, eine wohlorganisirte löbliche Polizei, eine scharfe Ueberwachung der Vereine und der Presse, eine nothwendige Gewerbebeschränkung und eine Bevormundung der Gemeinden durch die Staatsbehörden. Von alle dem sieht man in den Vereinigten Staaten das Gegentheil; und dennoch existiren, gedeihen und wachsen sie." „Die ganze ungeheure Bewegung dieser Republik in all' ihren industriellen und mercantilischen Unternehmungen stützt sich auf die unbeschränkteste Freiheit der Gewerbe und der Individuen. Nur aus dieser Freiheit und dem Associationsgeiste, der gleichfalls unter einer Beaufsichtigung der Behörden leiden würde, zieht diese fortschreitende Bewegung ihre Nahrung und Kraft."

An diese Bemerkungen fügen wir folgendes Urtheil

Löher's über die Leichtigkeit des Erwerbs in Amerika. „Es fehlt dort — sagt Löher — der kleinliche Zuschnitt der Verhältnisse und der Menschen. Die Charaktere der Männer und Frauen sind entschlossener, kühner, praktischer, sie wissen sich selbst zu helfen und helfen sich auch selbst. Das weite Land und die demokratische Verfassung gewähren Jedem die vollste Freiheit und nahe liegende Mittel, sich eignen Heerd zu verschaffen, seinen Erfindungsgeist zu bethätigen, seine Kraft in politischen und religiösen Dingen, wie in Handel und Industrie zu versuchen. Etwas von dem rasch entschlossenen und praktischen Geiste der Nordamerikaner findet sich unter der ganzen amerikanischen Bevölkerung verbreitet, selbst unter der schwächlichsten, der brasilianischen. Die Leichtigkeit, sich durch Arbeit wenigstens den nöthigen Unterhalt zu erwerben, ist ebenfalls allen amerikanischen Ländern gemeinsam. Daher ist das Aussehen der Bevölkerung in den Vereinigten Staaten überall fröhlicher, jugendlicher, wohlhäbiger als in Europa und so viel recht eigentliches Lumpengesindel man im früher spanischen Amerika zu sehen bekommt, so macht doch auch dort das Volk nirgends den Eindruck verkümmerten Proletariats, welcher leider nur in wenigen Theilen Europas fehlt. Wer in Amerika arbeiten will und kann, braucht um der Seinigen Loos nicht bekümmert zu sein."

XV.

Wie man in Amerika arbeitet.

„Was wirklich arbeiten heißt, das muß ein Europäer, welcher Classe der Gesellschaft er auch angehören mag, erst in Amerika lernen!“ Mit diesen Worten, welche Julius Fröbel in seinem vortrefflichen Buche „die deutsche Auswanderung und ihre culturhistorsche Bedeutung“ ausspricht, wollen wir ein höchst charakteristisches Gemälde aus dem amerikanischen Gewerbsleben einleiten, welches in einer neu erschienenen Schrift von Griesinger unter dem Titel „Lebende Bilder aus Amerika“ (Stuttgart, von Wilh. Nitzschke, 1858) enthalten ist. Griesinger schreibt über die Frage, wie man in Amerika arbeitet, wörtlich Folgendes:

„Arbeiten muß der Mensch in der ganzen Welt, wenn er sein Brod verdienen will und der Schöpfer wußte wohl, warum er die Arbeit erschuf; denn niemals ist der Mensch glücklicher als Abends, wenn er sich sagen kann: „Heute hast du wieder dein Tagewerk vollbracht.“ Es wird aber gar verschieden gearbeitet in der Welt, und z. B. in der alten Welt arbeitet man auf die alte Mode und in der neuen Welt auf die neue Mode.“

„Hundertmal für einmal hörst du in Amerika Einen sagen: „Ja, wenn ich drüben in meiner Heimath so hätte arbeiten mögen, hätte ich ebensoviel wenn nicht mehr verdient.“ Es hat seine Richtigkeit mit diesem Ausspruch, aber nicht in Beziehung auf die Strenge oder Härte, mit der gearbeitet wird, sondern nur in Beziehung auf die Art und Weise, wie gearbeitet wird.“

„Die Dauer der Arbeitszeit ist eine fixirte und in ganz Amerika gleichmäßig fixirte; sie beträgt zehn Stunden im

Tag und dauert gewöhnlich von 7 bis 12 und 1 bis 6 Uhr. In Deutschland werden aus den zehn Stunden oft zwölf und noch mehr und bei manchen Geschäften sind es regelmäßig über zwölf Stunden. In Amerika pressirt es oft auch und gar manchmal muß der Arbeiter über die Zeit „schaffen"; aber das „über die Zeit" wird besonders bezahlt, und wenn es zur Nachtzeit sein muß, so trägts den doppelten Tageslohn ein. Der, welcher auf Stück zu Hause arbeitet, hat sich natürlich an die Zeit gar nicht zu binden; er kann zu seinem Heu: Stroh sagen."

„Mit der Dauer der Arbeitszeit wäre es also in Amerika keinenfalls schlechter. Ebenso verhält es sich auch mit der Strenge und Härte der Arbeit. Der Grobschmied wird nirgends in der Welt mit einer Stecknadel dreinschlagen und der Schreiner muß den Hobel führen, mag er in Newyork arbeiten oder in Berlin. Die Strenge und Härte der Arbeit bringt das Handwerk mit sich und wenn der Schneider bloß auf seinen Sitztheilen müde wird, so wirds der Barbier auf seinen Stehtheilen. So ists in der ganzen Welt. Aber glaubst du nicht, daß das Land einen Vortheil voraus hat, welches zu den schwersten Arbeiten Maschinen besitzt? Und ist nicht in dieser Beziehung Amerika der ganzen Welt voraus? Eine Maschine vollbringt in einem Tage, was sonst vielleicht hundert Menschen kaum in einer Woche fertig gebracht hätten, und stündlich benutzt fast in jeder Fabrik der Arbeiter die Maschine zu einzelnen Hanthierungen, die er ohne Maschine unmöglich allein verrichten könnte. In einer kleinen Fabrik würde sich eine solche Maschine vielleicht nicht austragen, aber — in Amerika macht mans, daß sie sich austrägt. Wo glaubst du nun, daß strenger und härter gearbeitet wird, in Deutschland oder in Amerika? — Wenn ein Arbeiter seiner Pflicht nachkommen will, wenn er seine Zeit,

statt mit Schwatzen und Dreckeln und Spielen, mit Arbeiten ausfüllen will, — ganz gewiß in Deutschland."

„Aber da sitzt der Knoten und neben dem Knoten der Haase im Pfeffer. Das „„wie wird gearbeitet““ ist ein ander Ding in Deutschland und ein ander Ding in Amerika. Komm hinüber und bring deinen alten Schlendrian, deine langgewohnte Bequemlichkeit, deine Kleinigkeitskrämerei und mitunter auch deine Faulheit mit — ach, wie bald wird dir das Gasthütchen abgezogen! Wie bald lernst du dich dreimal in einer Minute drehen, wozu du vorher eine Viertelstunde brauchtest! Entweder verdienst du nichts oder du mußt den Langsamsteufel zur Hölle schicken, wohin er gehört. — Nicht umsonst sagt jeder Handwerker, in Amerika müsse man wieder von Frischem lernen. Das muß einer auch und wenn er noch so geschickt ist. Nicht bloß, weil die Werkzeuge in mancher Beziehung anders, in mancher Beziehung vielleicht auch praktischer sind, sondern hauptsächlich auch deswegen, weil er das Werkzeug anders anfassen muß. Sein Griff muß ein anderer werden, so gut als sein Gang, denn in Amerika macht man eine Stunde in 40 Minuten! Sieh nur einmal einen deutschen Maurer an. Sieh, wie er dasteht vor dem Steine, den er auf die Mauer zu bringen hat; sieh, wie melancholisch er den Stein zuerst dreimal betrachtet, dann zweimal um ihn herumläuft, dann eine Prise nimmt oder eine Pfeife anzündet, dann ihn zu lüften probirt, dann noch einmal hinlegt, dann seinen Zollstab hervorzieht und noch einmal mißt, was er schon zehnmal gemessen, dann ihn halb aufrichtet, dann ausschnauft, dann das Herz in beide Hände nimmt und den Stein heraufhebt, dann nach dem Speisbuben ruft und den Speis sechsmal herumwirft, dann den Stein wieder betrachtet, dann dreimal dreht, bis er recht liegt und dann,

nach gethanem Heldenwerk, eine frische Pfeife stopft! Derselbe Maurer legt zehn Steine in derselben Zeit in Amerika, wenn er nur drei Monate drin gearbeitet hat. — Eine Pappschachtel von einem Hause wird in Amerika in vierzehn Tagen, ein großes solides Haus, ganz von Stein, aber in zwei Monaten fix und fertig; in Deutschland würde man ein Jahr dazu brauchen, wenn nicht ein und ein halbes. Aber — es geht dort anders, als man in Deutschland nur begreifen kann. Zum Beispiel, um die Fenster ins ganze Haus zu „fixen", d. h. alle Fenster fertig zu setzen, braucht's nicht länger als Einen Tag; denn du gehst einfach in die Fensterfabrik, kaufst ein nach deinem Bedürfniß und der Fabrikherr fährt dir zehn Minuten darauf Alles vor's Haus und geht eher nicht wieder fort, als bis alle Fenster festsitzen. Wie lange würde das in Deutschland dauern? Oder setze z. B. einen Ofen in Deutschland, so mußt du zum Kaufmanne gehen und den Ofen kaufen, dann gehst du zum Maurer und kaufst einen Stein, den du vielleicht nach acht Tagen erhältst, dann kommt der Hafner und setzt den Ofen, dann gehst du zum Flaschner und läßt die Rohre machen, dann erscheint der Maurer und schlägt das Loch hinaus, dann erscheint wieder der Flaschner und paßt die Rohre ein, dann kommt der Hafner und putzt den Ofen und zum Schlusse kommt der Maurer und mauert das Rohr ein. Es muß gut gehen, wenn der Ofen in sechs Wochen so weit ist, daß man drin heizen kann. In Amerika gehst du einfach zum Flaschner, liest dir den Ofen aus und eine Stunde darauf steht er fix und fertig in deinem Zimmer und zum mindesten eben so blank als der sechswöchige deutsche."

„O, das macht der Zunftzwang," ruft da Einer. Er mag in manchen Dingen ein Hinderniß sein, der Zunftzwang, aber in den Hauptdingen ist der Handwerker selbst das

Haupthinderniß. Wolle einmal eine Kleinigkeit gemacht haben; zuerst kommt der Meister, zieht den Zollstab und mißt eine halbe Stunde lang; dann ein paar Tage darauf sendet er den Gesellen, und der mißt wieder; dann geht derselbe fort und holt, was er braucht; dann wird die Arbeit gemacht und dann kommt der Meister wieder und glotzt die Arbeit des Gesellen an, und zuletzt kommt die Rechnung. In Amerika hätte der Meister die Kleinigkeit in einer Viertelstunde selbst gemacht und seinen Gesellen zu Hause fortarbeiten lassen. In Deutschland aber ist der Meister hierzu zu vornehm, zu bequem!“

„Nicht der Zunftzwang also ist die Hauptsache, du bist die Hauptsache. Du genirst dich an dieser oder jener Arbeit. „Es ist nicht deine Sache,“ sagst du und sagst es blos, weil du meinst, es sei eine Schande für dich, mit einem Waschseil in der Hand über die Straße zu gehen. Geh' einmal nach Amerika und sieh' den reichen Kaufmann an, wie er, wenn's gerade pressirt, selbst mit Hand anlegt und den Hut auf dem Kopfe, aber hemdärmelig seinem Knechte eine Kiste abladen hilft? Geh nach Amerika und — in einem Jahre hast du den Standesschnickschnack abgelegt und genirst dich an gar keinem Geschäft, und dann betreibst du auch dein Geschäft auf eine andere Weise; und deine Kunden werden zehnmal mehr mit dir zufrieden sein als früher; denn sie werden schneller, besser und zweckmäßiger bedient.“

„Glaubst du's nicht? Geh einmal zu einem Küfer. In Deutschland ist einer stolz darauf, wenn er ein zwanzigmäßiges Bierfäßchen in einem Tage fertig bringt; in Amerika würde er sein Auskommen nicht haben, wenn er nicht drei fertig brächte und dazu noch fertig mit sechs eisernen Reifen an jedem Stück. — Oder geh einmal in eine Rasirstube in Deutschland und geh in eine in Amerika. In Deutschland

sitzest du auf einem Stuhl mit bolzgerader Richtung und der Rasirer schindet eine Viertelstunde an dir herum, daß du froh bist, mit zwei Schnitten und Zwickern wegzukommen. In Amerika lehnst du dich bequem zurück, legst die Füße auf und du wirst so sanft barbirt, daß du meinst, es sei nur ein Kitzel; dann frisirt man dir die Haare und trocknet dein Gesicht fein ab, daß du selbst gar keine Mühe hast. In Deutschland ist die Rasirstube eine Qual, in Amerika eine Erholung. — Woher kommt denn das? Auch vom Zunftzwang? — Und doch rasirt der amerikanische Barbier zum mindesten eben so viel im Tag, als du mit deiner althergebrachten, hautschabenden, blutabzapfenden Bartbutzenmanier."

„In Amerika lernt man, wie man arbeiten muß. Man lernt, wie man das Zeug anzugreifen hat, um schneller und doch bequemer zum Ziel zu kommen. Ich sage dir nicht: gehe hinüber auf deine ganze Lebenszeit; denn ich will dir nicht zumuthen, daß du der Freude der Natur, daß du dem Umgang mit deinen Freunden, daß du dem Wein und Gesang, so du es bisher gewohnt warst, auf immer entsagst! Ich will dir auch nicht zumuthen, daß du dich von den eingeborenen Amerikanern mit Geringschätzung behandeln lässest und am Sonntag den scheinheiligen Frömmler oder den langweiligen Bierdusler spielen mußt; ich will dir nicht zumuthen, daß du dich, der du in einem so schönen, gesegneten Lande geboren, den Gewohnheiten, Sitten, Gebräuchen und Ansichten einer dir fremden Nation fügst, weil sich natürlich diese Nation nicht nach dir richtet; aber das will ich dir zumuthen: statt daß du deinen Sohn von Stuttgart nach Gablenberg, oder von München nach der Au in die Fremde schickst, schicke ihn auf ein paar Jahre nach Amerika. Er lernt sich anders bewegen und anders regen; er wird

nachher Alles auf eine andere, praktischere Art in die Hand nehmen, und das allein ist schon das Ueberfahrtsgeld werth."

Wir haben den Abschnitt absichtlich vollständig wiedergegeben, weil daraus erhellt, daß der Verfasser die gewerblichen Zustände Amerikas keineswegs mit der Brille eines blinden Eiferers gegen das deutsche Zunftwesen beobachtet hat. Er sagt „der Zunftzwang ist es nicht allein" und wir geben natürlich zu, daß die Gewerbefreiheit allein uns auf Erden noch keinen Himmel schafft, daß sie den faulen, ungeschickten, genußsüchtigen Arbeiter ebenfalls nicht emporzuheben vermag; aber wir fügen hinzu: wenn es nicht der Zunftzwang allein ist, welcher die deutsche Handwerksarbeit schläfrig macht, so ist es die Zunftgewöhnung, dieser ganze Schlendrian, welcher unter dem Privilegienwesen und bei dem Mangel freier Concurrenz üppig emporwuchern muß. Uebrigens wird der Leser selbst beurtheilen können, ob unter unserm Zunftzwange, unter dieser engherzigen Eintheilung und Abgrenzung der Arbeit, der Ankauf und die Aufstellung eines Ofens in solcher Geschwindigkeit wie in Amerika bewerkstelligt werden kann und ob es nicht hier einem Barbier geradezu verboten ist, auch die Frisur der Haare vorzunehmen. Abgesehen davon folgt aus Griesinger's Mittheilungen zur Genüge, was wir beweisen wollten: daß in gewerbefreien Ländern besser und rascher gearbeitet und mehr geleistet wird, als da, wo eine hohe Obrigkeit durch Zünfte, Privilegien, Lehrzwang, Wanderzwang oder Meisterstück für Ordnung und gute Arbeit sorgen zu können glaubt.

Die Art, wie man in Amerika arbeitet, die Raschheit des ganzen dortigen Lebens und Treibens, die Unmöglichkeit, sich lange zu besinnen, die gebieterische Nothwendigkeit, die Verhältnissen irgendwo bei dem ersten besten Zipfel zu fassen,

erklärt auch die Schnelligkeit des Berufswechsels. Julius Fröbel schreibt in seinem oben angeführten Buche darüber Folgendes: „Der Begriff eines festen Berufes, als Theiles der Individualität eines Menschen, ist der dortigen Gesellschaft ganz unbekannt. Es macht, wenn man nach längerem Aufenthalte in Nordamerika, nach Europa und namentlich nach Deutschland zurückkehrt, einen eigenthümlich beengenden, man möchte fast sagen beleidigenden Eindruck, hier wieder nach Beruf, Stand oder „Charakter“ registrirt zu werden, nachdem man sich daran gewöhnt hatte, Herr N. N. zu sein, welcher nebenbei auch heute dieses, morgen jenes Geschäft betreiben mag, nach dessen Geschäft aber Niemand auf dieser Welt zu fragen hat. Man ist in den Vereinigten Staaten kein Bauer, sondern man ist Herr X., welcher so und so viel Acker Land besitzt, die er bearbeitet oder bearbeiten läßt; oder welcher kein Land besitzt, aber einem Andern das seinige bearbeiten hilft. Man ist kein Schneider, sondern man ist Herr Y., welcher seine Capitalien in einer Kleiderfabrik angelegt hat, oder welcher ein Kleidermagazin hält, oder welcher Commis in einem Kleidermagazin ist; oder man ist Vorschneider in einer Kleiderfabrik, oder man näht für eine Kleiderfabrik, oder man besitzt eine Nähmaschine, die man in Bewegung setzt, oder man exportirt Kleider beim Tausend Dutzend nach andern Städten und Seehäfen. Man ist nicht ein Literat oder ein Buchdrucker, sondern man ist Herr Z., der Zeit Eigenthümer oder Herausgeber oder Mitherausgeber dieses oder jenes Blattes, oder man ist an dem Blatte als Setzer beschäftigt, oder man besitzt eine Dampfpresse, auf der das Blatt gedruckt wird. Herr Z. aber war im vorigen Jahre Schullehrer und wird in vier oder fünf Jahren Diplomat, Alterthumsforscher oder Präsident einer Eisenbahngesellschaft sein. Vielleicht kauft auch Herr Z. dem Herrn X.

sein Landgut und dem Herrn Y. sein Kleidermagazin ab, prakticirt dabei als Arzt, wird Theilhaber einer Advokaturfirma (law firm), Oberst in der Miliz, und was weiß ich sonst noch. Man sieht, es giebt in den Vereinigten Staaten wenig von dem, was man in Europa einen Beruf nennt; es giebt Beschäftigungen, und diese werden sämmtlich, soweit es nur immer möglich ist, geschäftsmäßig, fabrikmäßig und kaufmännisch betrieben. Nur die Beschäftigungen, welche eine längere wissenschaftliche Vorbereitung erfordern, erhalten dadurch eine gewisse Stabilität, welche indessen durchaus nicht nach europäischem Maßstabe beurtheilt werden muß. Diese Beschäftigungen, nämlich die des Pfarrers, des Arztes, des Advokaten und des eigentlichen Gelehrten nennt man in den Vereinigten Staaten vorzugsweise Berufe oder Professionen (professions), und die, welche sie betreiben, machen die Classe der professional gentleman aus." Wir schließen diesen Aufsatz mit folgendem Ausspruche Fröbels: „Die Reduction des Regierens auf sein Minimum ist das Geheimniß der wachsenden Kraft der Vereinigten Staaten."

XVI.

Das Wachsthum Amerika's.

Das rasche Wachsthum Amerikas, dieser Welt des Werdens, erregt das Staunen aller Zeitgenossen. An den Meeresküsten und an den Ufern schiffbarer Ströme entsteht eine Stadt nach der andern und die schon einige Zeit bestehenden größeren Handelsplätze erleben ein Wachsthum ihrer städti-

schen Bevölkerung, wofür uns so ziemlich jeder Maßstab der Vergleichung fehlt. Wenige Jahrzehnte haben hingereicht, um Newyork, Philadelphia, Baltimore, Boston, Neworleans, Cincinnati mit Hunderttausenden von Einwohnern zu füllen und in eben so kurzen Zeiträumen werden sich fast alle zum Range von Riesenstädten erhoben haben. Man hat bei den sieben größten Städten berechnet, daß, wenn ihre Bevölkerung gleichmäßig fortschreitet, das Jahr 1870 folgende Resultate aufweisen wird:

	1830.	1850.	1870.
Newyork	202,589 E.	514,547 E.	1,309,000 E.
Philadelphia	165,410 „	340,045 „	717,000 „
Baltimore	80,625 „	169,054 „	355,000 „
Boston	61,391 „	136,881 „	307,000 „
Neworleans	46,310 „	114,375 „	292,000 „
Cincinnati	24,831 „	115,436 „	537,000 „
St. Louis	5,852 „	77,860 „	1,036,000 „

Betrachten wir die Zunahme der Bevölkerung im Allgemeinen, so finden wir, daß die Bevölkerung der Vereinigten Staaten als britische Colonie betrug 1701: 262,000; 1749: 1,046,000; 1775: 2,803,000. Die erste Volkszählung geschah 1790, nachdem die Colonie zur Union geworden war und seitdem ist ein neuer Census in Zeiträumen von 10 zu 10 Jahren angenommen worden, so daß der letzte von 1850 der siebente bildet. Totalbevölkerung betrug:

1790	(17 Staaten und Territorien)	3,929,827
1800	(21 „ „ „)	5,305,925
1810	(25 „ „ „)	7,239,815
1820	(27 „ „ „)	9,638,131
1830	(28 „ „ „)	12,866,020
1840	(30 „ „ „)	17,069,453
1850	(36 „ „ „)	23,591,876 Ew.

Was die eigentliche wirthschaftliche Bewegung der gewerbefreien Vereinigten Staaten anlangt, so wollen wir nur folgendes Resultat der 10 Jahre von 1846—1856 hier referiren:

	Einfuhr.	Ausfuhr.	Auswärtiger Handel in Ganzen.
1846—47:	211,300,000 ₰	228,700,000 ₰	440,000,000 ₰
1850—51:	311,700,000 „	314,800,000 „	626,500,000 „
1855—56:	445,800,000 „	463,000,000 „	908,800,000 „

Der Bestand der amerikanischen Rhederei war:
1846: 2,840,000 Tonnen. 1850: 3,535,000 Tonnen.
1855: 5,181,000 Tonnen.

Wer will behaupten, daß Amerika unter einem System von Erwerbsbeschränkungen sich zu gleicher Macht und Blüthe emporgeschwungen haben würde?

XVII.

Etwas über das geistige Leben in Amerika.

Es drängt uns hier ein Wort an diejenigen zu richten, welche wo möglich die Gewerbefreiheit für die materielle Richtung der Zeit und speciell Amerika's verantwortlich machen möchten.

Amerika, dieses Land des Werdens und ruhelosen Strebens mit seinem jungfräulichen Boden, der noch auf weiten Flächen des Anbaus harrt, mit seinen Städten, die aus Wildnissen emporschießen, mit seiner Bevölkerung, die sich zum Erwerbe, zur Ausbeutung der reichen Hülfsquellen des Landes und zur Erringung einer sichern materiellen Existenz aus unternehmenden Einwanderern aller Länder und Völker gebildet hat — ein solches Land vermag natür-

lich die bunte Masse der täglich zuströmenden Elemente erst nach und nach abzuklären und die höheren Aufgaben des staatlichen Lebens zu erreichen. Wenn es aber noch einige Zeit dauern wird, ehe dort die Rechtspflege überall gesichert, ehe rohe Gewalt und Selbsthülfe überall gehemmt sein wird, wenn Amerika dem gemüthvollen, feingebildeten, an Künste und Wissenschaften gewöhnten Deutschen die alte Heimath nicht so leicht ersetzen wird, so bleibt es trotzdem das Eldorado der freien Arbeit und der arbeitenden Classen, und während es den höheren Ständen Manches versagt, bietet es den niederen Ständen um so mehr, zieht es dieselben gerade durch Arbeit und bessern Erwerb um so rascher aus der Verkommenheit und aus dem Stumpfsinn empor, den man an so vielen Auswanderern beobachten kann, welche erst in Amerika ganz andere Menschen werden. Wir führen als Beleg dafür die Mittheilungen eines feinen Beobachters, des bekannten Reisenden J. G. Kohl an, der in seinen „Reisen im Nordwesten der Vereinigten Staaten, Newyork 1857“ über die Deutschen in Chicago Folgendes schreibt:

„Es ist, glaube ich, die gewöhnlich angenommene Meinung, daß die Deutschen hier im Westen geistig vollkommen versauern und verderben und daß, wenn etwas an ihnen blüht, es nur ihr materielles Leben sei. Nach dem, was ich selbst gesehen, kann ich das keineswegs unterschreiben. Mir schien es oft sehr zweifelhaft, ob dem Bauern in unsern alten Ländern, in denen rings um ihn her Wissenschaft und Künste blühen, nicht doch die schönen Früchte derselben viel ferner stehen als hier. Ich fand hier mehr als einen Deutschen, der sich zwei oder drei Zeitungen hielt, eine deutsche, eine englische und dazu auch wohl noch ein religiöses Blatt, und namentlich einen monatlichen Bank- und Geld-Anzeiger oder sonst eine commerzielle Publikation, und der mich dabei

versicherte, daß, wenn er in Deutschland geblieben, er weiter nichts sein würde, als ein grober Bauernknecht, der von den Vorgängen der Welt kaum eine Notiz nähme. Der Prediger des Ortes erzählte mir, daß es ihm auch gelungen sei, eine Art Lese- und Debattirgesellschaft unter den Bauern zu Stande zu bringen, in der unter seinem Vorsitze Tagesangelegenheiten und Weltereignisse besprochen würden, und in der unsere in dieser Beziehung so wenig starken Landsleute es lernten, sowohl selber frei ihre Meinung vorzutragen, als auch einem Anderen in seinen Aeußerungen geduldig zu folgen. Sie haben in der letzten Zeit einen großen Geschmack an dieser Gattung Gesellschaften gefunden und haben sogar zuweilen in der langweiligen Winterzeit Botschaften und Einladungen nach Chicago gesandt, um einen Literaten aus der Stadt zu holen, ihnen Vorträge zu halten. Oft sind sie dann durch Schmutz und Schnee Meilen weit herumgefahren, um einen solchen Mann anzuhören. Besonders ist in letzter Zeit ein reger Sinn erwacht seit dem heftigen Auftreten der Knownothings. Aus Opposition thut man sich inniger zusammen, fühlt vielleicht auch, daß manche Vorwürfe der Gegner nicht ganz unbegründet. Seit jener Bewegung, sagten sie mir, hätten sie auch zu allen Stadtschaft- oder Gemeinde-Aemtern nur Deutsche gewählt."

Wer über die geistigen Ansprüche und das Leben in den Vereinigten Staaten mehr zu lesen wünscht, dem empfehlen wir die Lectüre von Fröbels dritten Brief über die deutsche Auswanderung und ihre culturhistorische Bedeutung, den der Verfasser mit den Worten schließt: „Es ist, was auch im Einzelnen ungenügend sein mag, ein stolzes Gefühl, zu einem täglich an Größe, Macht, Reichthum und Bildung wachsenden Gemeinwesen zu gehören, in welchem das Bürgerthum

der höchste Rang ist. Wer dieses Gefühl für nichts achtet, der ist eben auch nicht für Amerika gemacht!"

Wir haben in den vorstehenden Aufsätzen über Amerika dem Leser meist nur eine Blumenlese dessen geben können, was die bedeutendsten Schriftsteller über Amerikas Erwerbsleben sagen, weil uns eine persönliche Anschauung der dortigen Verhältnisse abgeht; aber wir fügen hinzu, daß wir ähnliche Beobachtungen aus dem Munde von mehr als hundert Augenzeugen mitgetheilt erhalten haben, zu deren Befragung sich in Bremen täglich Gelegenheit bietet. So Manches auch der Einzelne mitunter an dem dortigen Leben auszusetzen haben mag, darin sind doch Alle einverstanden, daß die Arbeit kaum irgendwo so in Ehren steht, so viel leistet und so sehr zum Wohlstande der Bürger führt, wie in dem erwerbsfreien Amerika!

XVIII.

Wie hat sich die Gewerbefreiheit in Frankreich bewährt?

Unter den Ursachen, welche im Jahre 1789 die welterschütternde Revolution Frankreichs hervorriefen, unter der Jahrhunderte alte Staaten und Dynastieen zusammenbrachen, nimmt die Bedrückung und Beschränkung der menschlichen Arbeit keine untergeordnete Stufe ein. Ein priviligirter Zustand der Reichen, welcher die Armen vom redlichen Erwerbe abhielt, und der schmählichste Mißbrauch, den man mit den Zunftgesetzen getrieben hatte, veranlaßte das Volk, auch alle alten wirthschaftlichen Einrichtungen zusammen mit dem

politischen Bau umzuwerfen. Die Zünfte wurden mit einem Male abgeschafft, um nie wieder zu erstehen. Der Tag, an welchem in Frankreich die Zünfte für immer aufgehoben, und die Gewerbefreiheit proclamirt wurde, war der 4. August 1789, an dem aus den Decreten der Nationalversammlung die Freiheit der Arbeit, die Gleichheit des Rechts und die Einheit des Staats hervorging. Die Gewerbefreiheit war auf der Stelle ins Leben getreten nicht ohne mancherlei Verwirrung und Verluste, aber von Anfang an schöpferisch und krafterzeugend. Es dauerte jedoch bis zum März 1791, ehe sie förmlich durch ein Gesetz sanctionirt wurde, welches jedem Franzosen den Betrieb eines jeden Gewerbes unter der einzigen Bedingung, jährlich ein Patent zu lösen, verstattete. Jede Fessel sprang, man verbot sogar durch ein Gesetz vom 14. Juni 1791 jedweden Versuch einer erneuerten künstlichen Organisation des Gewerbes und ging in dem Widerwillen, der das ganze Volk gegen das Zunftwesen erfaßt hatte, so weit, auch alle Vereine von Handwerkern desselben Handwerks, die Einführung von Mitgliederlisten und Behörden zu verbieten, um jede Erneuerung der aufgehobenen Zünfte abzuschneiden. Die Nationalversammlung hatte keinen andern Gedanken als jedem Einzelnen die unbedingte Anwendung seiner Kräfte zu überlassen. Seitdem zweifelt kein Mensch mehr daran, daß die volle Freiheit der Arbeit auf keinem Gebiete reichern Ertrag als auf dem industriellen gebracht hat.

Das französische Volk hat seit 1789 in seinem politischen Leben die verschiedensten Wandlungen durchgemacht; aber selbst unter der unbeschränktesten Despotie, überhaupt unter allen Regierungsformen, mit denen Frankreich seitdem abgewechselt hat, ist doch eines unangetastet geblieben: die Freiheit der Arbeit! Kein Herrscher hat es wagen können,

die Zünfte wieder aus ihrem Grabe hervorzurufen. Man denkt kaum mehr daran und sucht die zünftigen Einrichtungen der Jahre vor 1789 höchstens hervor, um jene Einrichtungen lächerlich zu machen und es für unbegreiflich zu erklären, daß man dieselben überhaupt so lange ertragen und beibehalten konnte.

Nur zwei Gewerbe sind auch noch nach 1789 in Frankreich einer Bevormundung unterworfen gewesen, nämlich das Bäcker- und Fleischergewerbe. Aber auch bei diesen Erwerbszweigen haben sich die Beschränkungen nicht bewährt und ein kaiserliches Decret vom 21. Februar 1858 hat zunächst das bisherige Fleischermonopol in Paris beseitigt und dies Gewerbe völlig frei gegeben. Jeder, welcher in Paris das Fleischergewerbe künftig betreiben will, hat nur auf der Polizeipräfectur Straße oder Platz und Hausnummer anzugeben, wo er seine Einrichtungen zu diesem Zweck treffen will; das Fleisch wird nach polizeilichen Vorschriften im Schlachthause oder beim Eingange in Paris unentgeltlich besichtigt. Uebrigens war der Fleischhandel bisher auch nur in Paris beschränkt und in ganz Frankreich, ja selbst im Weichbild der Stadt frei ausgeübt. Der Bericht des Ministers zu dem neuesten kaiserlichen Decret vom 24. Februar spricht es offen aus, daß sich das System der Fleischtaxe nicht bewährt, im Gegentheil die Fleischtheuerung begünstigt habe, und daß die Concurrenz wie überall so auch beim Fleisch möglichst billige Preise herbeiführen werde.

Während in ganz Frankreich kein vernünftiger Mensch auch nur den Versuch macht, die früheren zünftigen Zustände anzupreisen und zurückzuwünschen, giebt es in Deutschland allerdings Leute, die sich klüger dünken und in völliger Unkenntniß der Geschichte sogar behaupten, daß die Abschaffung der Zünfte der Grund der öfteren Revolutionen

in Frankreich sei. Derartige Behauptungen beweisen Unkenntniß der inneren Zustände Frankreichs. Die Abschaffung der Zünfte war erst eine Folge aber gar keine Ursache der Revolution. In England, Holland, der Schweiz, wo es gar keine Zünfte giebt, giebt es auch keine Revolutionen. Wenn aber die Gewerbefreiheit nicht an den französischen Revolutionen schuld ist, so hat sie dagegen die heilsame Folge gehabt, daß sich das Land von dem Ruine, den die Revolutionen periodisch dort verbreitet haben, doch immer so beispiellos schnell wieder erholt hat. Man kann die Elasticität, mit der Frankreich nach den furchtbarsten Erschütterungen doch immer in kurzer Zeit wieder so reich und mächtig dasteht nur mit Bewunderung sehen, und dies verdankt es nur der Unbeschränktheit und der unbedingten Freiheit der Arbeit.

Ein gründlicher Kenner des französischen Gewerbewesens, Moritz Mohl, welcher schon vor mehr als zehn Jahren „die gewerbswissenschaftlichen Ergebnisse einer Reise in Frankreich" herausgegeben und darin das Resultat mehrjähriger Beobachtungen und Studien niedergelegt hat, entwirft in den Motiven seines Entwurfs zu einer deutschen Gewerbeordnung folgende Schilderung von den Wohlthaten der freien Gewerbegesetzgebung Frankreichs: „Wer die gewerblichen Zustände Frankreichs und seiner Hauptstadt in längeren Zeiträumen genau und in ihren Einzelheiten kennen gelernt und wer insbesondere die Lohnverhältnisse, die Sitten und Lebensweise, die Ersparnisse und das ganze Lebensverhältniß der dortigen Arbeiterclassen zum Gegenstand jahrelanger Beobachtungen in Paris und in den Provinzen gemacht hat, der weiß, daß es kein Land in der Welt, etwa mit Ausnahme Englands und Nordamerikas giebt, wo der Gewerbsarbeiter so ungemein gut belohnt ist, als in Frank-

reich. Ein Deutscher, welcher die Löhne der Handwerksgesellen in Paris durch eine Reihe von Jahren und durch alle Handwerke verfolgt, kann nur mit stetem Erstaunen und mit der Freude, die jeder Menschenfreund über das Wohlergehen der arbeitenden Classe in irgend einem Lande der Welt empfindet, sehen, welche vergleichungsweise ausnehmend hohen Löhne die Gewerbsarbeiter in Paris und anderwärts in Frankreich erhalten. Ein guter Schneider-, Schuster-, Schmiedegesell rc. verdient in Paris in gewöhnlichen Zeiten seine 7 Franken täglich, ein Maurergesell 4½ Franken u. dgl., und wenn auch das Leben in Paris theurer ist, als in den meisten deutschen Städten (Berlin ausgenommen), so beweisen doch die vielen Dutzende von Millionen Franken, welche die Pariser Gewerbsarbeiter in der dortigen Sparkasse stehen haben, und es beweisen noch mehr alle Nachforschungen, welche ein Jeder, dem es um die Wahrheit zu thun ist, persönlich darüber anstellen kann, daß die Gewerbsgehülfen in Paris einen guten Theil ihres Lohnes ersparen können, und daß ihrer unzählige in der That einen guten Theil desselben für ihre künftige Niederlassung u. s. w. ersparen. Ganze Classen derselben, z. B. die Steinhauer, welche sämmtlich aus der Normandie kommen, ersparen regelmäßig einen namhaften Theil ihres Lohnes, um, Dank der Gesetzgebung über Theilbarkeit des Grundeigenthums, sich zu Hause Grund und Boden zu erwerben und zuzukaufen, während allerdings andere Classen von Gewerbsarbeitern, z. B. die Maurer, diese sparsamen Gewohnheiten nicht haben und Alles verthun, was sie verdienen — nicht, weil sie nichts ersparen *können*, sondern weil sie nichts ersparen wollen. Es ist übrigens anerkannt und notorisch, daß seit der Aufhebung des Zunftwesens durch die erste französische Umwälzung und seit der Freigebung des selbstständigen

Gewerbetriebes für Alle, welche in jener Umwälzung eingetreten ist, die Sitten der französischen Arbeiter, ihre Sparsamkeit, ihre Geschicklichkeit und ihre ökonomische Lage außerordentliche Fortschritte gemacht haben, was auch statistisch durch die im Verhältniß zur Bevölkerung jährlich abnehmende Zahl der Findelkinder und der unehelichen Geburten mit mathematischer Gewißheit sich erweist. Ein Arbeiter, welcher sein Geschäft versteht, nicht liederlich ist und arbeiten will, ist in gewöhnlichen ruhigen Zeiten in Paris seines sehr guten Fortkommens sicher, und es ist nur Eine Stimme darüber in Frankreich, daß die Lage der Arbeiter sich seit der ersten Revolution, also seit Aufhebung der Zunftverhältnisse ganz unendlich verbessert und gehoben hat. Vor der Revolution drängten sich die Arbeiter in der Vorstadt des Tempels zusammen, wo sie in Folge eines alten Privilegiums zunftfrei waren. Diese Zufluchtsstätte der Gewerbefreiheit war nach Chaptal, (früher selbst Gewerbsmann, dann Minister des Innern unter Napoleon) die Wiege der industriellen Fortschritte von Paris und Frankreich; außerhalb derselben schleppte der Gewerbsarbeiter, durch die Chikanen des Zunftwesens von der eigenen Niederlassung und vom Heirathen abgehalten, in schmutziger Unsittlichkeit ein crapulöses Leben hin. Mit der Gewerbefreiheit wurde ihm die Möglichkeit eines sittlichen, selbstständigen, glücklichen Familien- und Gewerbelebens eröffnet und von da an datirt sich der gewerbliche Aufschwung des Landes und der Wohlstand der arbeitenden Classen. Hierüber ist denn in der That auch unter dem gewerblichen Publikum in Frankreich nur Eine Stimme; es giebt, man darf dies kühn behaupten, nicht einen Menschen in Frankreich, welcher Prüfungen, Innungswesen und andere Gewerbsbeschränkungen zurückwünschte, oder dergleichen nicht

für sinnlosen alten Plunder hielte. Selbst unter dem ganzen Unsinn socialistischer und communistischer Theorien, welchen hirnverbrannte Halbgelehrte in den letzten zwei Jahrzehnten Eingang in die arbeitenden Classen Frankreichs zu verschaffen gesucht haben, findet sich doch keine Wiederkehr zu Prüfungen, Innungszwang u. dgl. in Frankreich längst verurtheilten Gewerbebeschränkungen."

Wir fügen an die vorstehenden Bemerkungen noch eine statistische Notiz. Ein Bericht des französischen Finanzministers über Frankreichs Finanzlage läßt in der That eine überraschende Zunahme des Verkehrs und der Production wahrnehmen. Es beliefen sich nämlich im Specialhandel die

Jahre		Einfuhr			Ausfuhr		
1847	auf	955	Mill.	Francs.	719	Mill.	Francs.
1848	"	474	"	"	689	"	"
1849	"	724	"	"	937	"	"
1850	"	790	"	"	1068	"	"
1851	"	756	"	"	1058	"	"
1852	"	989	"	"	1256	"	"
1853	"	1195	"	"	1541	"	"
1854	"	1291	"	"	1413	"	"
1855	"	1544	"	"	1557	"	"
1856	"	1989	"	"	1892	"	"

Wer kann glauben, daß Frankreich dies zu leisten vermöchte, wenn die Gewerbsthätigkeit dort nicht vollkommen frei wäre? Und welchen andern Grund hat die an so vielen Orten Deutschlands noch bemerkbare Armuth, als die Beschränkung der Industrie durch Zunft- und Concessionszwang, durch Erschwerung der freien Arbeit, der freien Niederlassung, der freien Errichtung von Fabriken und der freien Begründung jedweden Geschäftes? Frankreich war vor

seiner großen Revolution ein ungleich ärmeres Land als Deutschland, wovon man sich durch ein Studium der Reiseschreibungen überzeugen und namentlich aus Arthur Young belehren kann. Die 1789 in Frankreich eingetretene Freigebung der innern Concurrenz hat nicht bloß die Masse der erzeugten Güter gesteigert, sie hat auch die Vertheilung günstiger gestaltet. Vor der Revolution hatte der Arbeiter fast um die Hälfte weniger Brod für seinen Lohn als heutigen Tages. Bei den übrigen Nahrungsmitteln war das Verhältniß ähnlich, bei den Kleidungsstoffen aber noch ungünstiger. Im Ganzen war nach „Sybel, Geschichte der Revolutionszeit von 1789—1795“ Frankreich unter der alten Monarchie in Industrie und Gewerbe vierfach, in der Landwirthschaft dreifach und in dem Handel doppelt so arm, als gegenwärtig.*) Deutschland kann sich nur dann in seinem Wohlstande auf gleiche Stufe mit England, Frankreich, Amerika, der Schweiz, Holland ꝛc. emporschwingen, wenn es seinen Bewohnern die Gewerbefreiheit gewährt. Die Sache ist so klar, daß man kaum begreift, daß sie einen Widerspruch erfahren kann; denn wie soll eine an Erlaubniß gebundene und beschränkte Arbeit so fruchtbringend sein als eine freie? Wie soll ein Volk reich werden, wenn nicht Jeder das Recht hat, mit seinen Händen, seinem Kopfe und seinem Capitale auf jede Art und Weise zu arbeiten, die dem natürlichen Rechte eines Andern keinen Eintrag thut?

*) Der völlig sachkundige Chaptal, De l'industrie franç. II. 322, schreibt: Personne ne prétendra, sans doute qu'on fait moins bien les habits, les souliers, les chapeaux etc. depuis la suppression des maîtrises: à coup sur, un particulier qui a besoin d'un maçon, d'un serrurier ou d'un charpentier, ne va pas s'informer s'ils sont maîtres; il se borne à savoir qu'ils sont habiles et les juge par leur reputation et leurs ouvrages. — Aucun genre d'industrie n'a rétrogradé depuis que les maîtrises ont été abolies; au contraire tous se sont perfectionnés, il en a été créé ou importé un grand nombre etc. (Wir haben diese Note aus Rau's Volkswirthschaftspolitik § 192 a.)

XIX.

Wie hat sich die Gewerbefreiheit in der Schweiz bewährt?

Mit einer Bevölkerung von 2½ Millionen Einwohnern, welche folglich den vierzehnten Theil Frankreichs, höchstens den zehnten Theil Englands und kaum die Hälfte Belgiens ausmachen, exportirt die Schweiz jährlich einen Werth von mehr als 500 Mill. Franken. Im Verhältniß zu England, das jährlich im Durchschnitt 2500 Mill., zu Frankreich, das 1400 Mill., zu Belgien, das nicht 380 Mill. ausführt, behauptet die Schweiz den ersten Rang als industrielle und Handelsnation; und diese Zahlen gewinnen noch mehr an Werth, wenn man die geographische Lage des Landes in Berechnung zieht. Die Schweiz ist mitten auf dem Continent isolirt, namentlich vor Entstehung der Eisenbahnen, sie ist entfernt von den Einfuhr- und Ausfuhrhäfen für ihre Rohstoffe und Fabrikate, sie entbehrt der Steinkohlen, dieses Schwarzbrodes der Industrie, welche man mit Recht als eine Hauptbedingung industriellen Gedeihens betrachtet; sie kennt keine Abschließung, keine Bevormundung, keinen Schutz; sie steht vielmehr auf allen Seiten der fremden Speculation offen, und hat ihrerseits nur geschlossene Grenzen gefunden, Prohibitiv- und Schutzzölle. Die Schweiz mußte ihre Consumenten jenseits der Meere suchen, sie ging ohne Hafen und ohne Schiffe in Ostindien und Amerika und Australien den mächtigsten Nationen Europas Concurrenz zu machen, und ihre Baumwollenwaaren, ihre Uhren, ihre Bänder, ihre Seidentücher, ihre Mouchoirs, ihre Strohgeflechte, ihre Mousseline, ihre Stickereien auf allen Märkten der Welt zu verkaufen. Die ausgedehnteste Fabrikation der Schweiz

ist die Baumwollindustrie. Die Schweiz beschäftigte bis vor wenigen Jahren ebensoviel Spindeln als der ganze Zollverein zusammen. In den letzten Jahren hat der Zollverein in dieser Hinsicht, Dank der Nichterhöhung der Garnzölle, welche die Fabrikanten zwang auf dem Weltmarkte zu concurriren und sich energisch anzustrengen, ebenfalls erfreuliche Fortschritte gemacht. Der Schweiz ist es mit einem Zoll, der nur den zwanzigsten Theil dessen beträgt, den die belgischen Spinner verlangen, gelungen, an 1,200,000 Spindeln aufzustellen und ihren durch hohe Zölle geschützten Nachbarn sechsmal mehr Garn zu verkaufen, als sie selber kauft, wobei zu bemerken ist, daß die importirten Garne meist von den feinsten Nummern sind zum Gebrauch der Stickereien. Was die Baumwolltücher betrifft, so verkauft die Schweiz vier bis fünfmal mehr als sie einführt, im Ganzen einen Werth von 80 Mill. Franken.

Zu solchen Resultaten trägt gewiß in erster Linie die Freiheit der Arbeit und des Handels, sowie die Freiheit der politischen Institutionen und die selbstständige Entwicklung des schweizerischen Gemeindelebens bei. Als weitere Hauptgrundlagen des Gedeihens der schweizerischen Industrie werden in einem längeren Aufsatze der Schweizerischen Handels- und Gewerbezeitung vom 19. Juni 1858 bezeichnet: 1) die aus der Bodenbeschaffenheit des Landes hervorgehende Nothwendigkeit, durch den Acker der Industrie das zu ersetzen, wozu der wirkliche Acker nicht ausreicht, d. h. durch die Ausfuhr von Industrieprodukten Mittel zu erhalten, um jährlich zwei bis drei Millionen Centner Brodfrüchte vom Auslande kaufen zu können; 2) der Fleiß und die Sparsamkeit seiner Bewohner; 3) die Gewohnheit der höheren Stände, ihre Capitalien dem heimischen Kunstfleiße zuzuwenden und sich selbst bei der Industrie zu betheiligen, statt nur ihr Geld arbeiten

zu lassen und die Zinsen im Auslande und in unnützem Prunke zu vergeuden; 4) das Princip der geographischen Arbeitstheilung; 5) die zahlreichen Wasserkräfte für die eigentliche Fabrikindustrie und die segensvolle Hausindustrie, wo sie anwendbar ist; 6) die Vermeidung des Aufwandes für stehende Heere; 7) der gute Volksunterricht; 8) die Heimathliebe der Schweizer, wodurch sie die im Auslande gesammelten Erfahrungen und Vermögen dem Inlande nützlich machen; 9) das frühzeitige Wandern junger Schweizer in weit entfernte Länder, und die Errichtung von Comptoiren durch dieselben, wodurch sie den Absatz schweizerischer Waaren leiten und fördern; 10) die Unternehmungslust und Zähigkeit im einmal Begonnenen; 11) gegenseitige Unterstützung und großer Personalcredit; 12) die geographische Lage zwischen den drei Culturländern Frankreich, Deutschland und Italien wodurch der Schweiz alle in letzteren gemachten Erfindungen leicht zugänglich sind und ihr eine Menge wissenschaftlicher und industrieller Kräfte zuströmen.“

Einen seltenen Triumph ihrer industriellen Betriebsamkeit feierte die Schweiz während der vorjährigen Industrie-Ausstellung in Bern, welche von weit und breit Bewunderer herzog und den hohen Stand der Schweizer Industrie überzeugend darlegte. Der jetzige Bundespräsident Stämpfli eröffnete jene Ausstellung mit folgenden beachtenswerthen Bemerkungen:

„In unsern Verhältnissen zum Auslande wird die Ausstellung beitragen, die industrielle Bedeutsamkeit der Schweiz, welcher schon auf den Weltausstellungen zu London und Paris alle Achtung zu Theil ward, noch mehr ans Licht zu setzen. Der Kampf zwischen den zwei folgereichen Principien Freihandel und Schutzzoll nimmt unter den staatlichen und volkswirthschaftlichen Aufgaben der Gegenwart eine immer

tiefer greifende Bedeutung ein und die Schweiz ist das einzige Land, welches den Beweis aus dem Leben zu leisten im Stande ist, daß auch im Gebiete der Industrie und des Handels die Freiheit diejenige Mutter ist, unter der die Kinder am sichersten gedeihen. Die Schweiz ist das tiefste Binnenland des Continents; die Natur versagt ihr die Rohstoffe zu ihren wichtigsten Industriezweigen, welche sie aus entfernten Ländern herbeischaffen muß. Während sie allen Andern leichten Eintritt gewährt, hemmt die Industriepolitik sämmtlicher Nachbarstaaten den Absatz ihrer Waaren, so daß sie den Absatz ihrer Waaren größtentheils in fremden Welttheilen zu suchen hat. Und doch vermag die Schweiz glückliche industrielle Resultate aufzuweisen, wie verhältnißmäßig kein anderes Land. Wir hoffen, die jetzige Ausstellung werde beitragen, diese Thatsache auch im Auslande zu einer allgemeinen Anerkennung zu bringen und dadurch einen nicht unwesentlichen Beitrag zur Lösung des bedeutungsvollsten staats- und volkswirthschaftlichen Problems der Gegenwart zu liefern."

Der von der belgischen Regierung zu dieser Berner Industrieausstellung abgesendete Sachverständige Kindt wurde beim Anblick der Leistungen der Schweiz und der Grundlagen ihres Gedeihens zu einem der beredtesten Fürsprecher freier Erwerbspolitik und schloß seinen interessanten Bericht an die belgische Regierung mit den Worten: „Wir glauben genug den Ursprung und die Ursachen angedeutet zu haben, die frei von jeder Protection nach und nach zur Entwicklung der schweizerischen Industrie beitragen und sie zu dem hohen Grade der Prosperität erhoben haben: ein würdiger Gegenstand des Nachdenkens für die Volkswirthschafter und Gesetzgeber aller Länder." —

Die Gewerbegesetzgebungen der Schweiz ruhen auf der

Grundlage voller Gewerbefreiheit, welche schon in der schweizerischen Verfassung garantirt ist. In einzelnen Kantonen haben sich noch bei einzelnen Gewerben gewisse Beschränkungen erhalten, doch verzichtet der Staat im Allgemeinen auf jede Bevormundung des an Selbstregierung und Selbsthülfe gewöhnten Volkes. Die Gesetzgebung, soweit sie sich auf die Gewerbe bezieht, beabsichtigt lediglich die Erreichung gewisser polizeilicher Zwecke, die im Interesse der allgemeinen Sicherheit oder des öffentlichen Wohles für nöthig erachtet sind. Es giebt in der Schweiz medicinalpolizeiliche, wasserpolizeiliche, feuerpolizeiliche 2c. Vorschriften, diese sind aber nur in Specialgesetzen oder Specialverordnungen enthalten und gelten nur als Ausnahmen des allgemeinen Gesetzes, welches die Freiheit des Erwerbes als das unantastbare Recht jedes freien Schweizer Bürgers bezeichnet.

XX.

Wie hat sich die Gewerbefreiheit in Schweden bewährt?

Schweden besitzt die Gewerbefreiheit seit dem Jahre 1846. Vor dem Gesetze von 1846 bestanden in Schweden die Zünfte und ihre Aufhebung verursachte, wie das wohl ziemlich überall der Fall sein wird, eine lebhafte Opposition von Seiten der bisher privilegirten Corporationen. Nachdem seit der Einführung der Gewerbefreiheit ein Zeitraum von 10 Jahren in Schweden verflossen war, wurde auf dem im

Monat Mai 1857 in Stockholm abgehaltenen schwedischen Wohlthätigkeitscongresse unter andern Gegenständen auch folgende zweite Frage verhandelt: Welchen Einfluß hat das Handwerkergesetz von 1846 auf die Arbeiter gehabt? Hat sich die Gewerbefreiheit nützlich erwiesen? — Die Antwort lautete entschieden bejahend. — Die Berichte über den Frankfurter Wohlthätigkeitscongreß vom September 1857 enthalten u. A. gleich im Anfange des zweiten Bandes ein Resumé der Debatten des Stockholmer Wohlthätigkeitscongresses, welches Dr. Graehs aus Stockholm erstattete. In jenem Berichte finden wir folgende Angaben, welche die obigen Bemerkungen bestätigen:

2ème question: Quelle influence la loi de 1846 sur la petite industrie a-t-elle exercée sur la condition des ouvriers? La liberte industrielle a-t-elle été bienfaisante?

Reponse affirmative, surtout à l'égard des femmes.

Pour comprendre cette question il est nécessaire de savoir qu'avant l'ordonnance de 1846 les maîtrises et les corps de métiers du moyen-âge subsistaient encore en Suède. Tant la loi que sa mise à exécution rencontrèrent une opposition très-vive de la part des anciennes corporations. —

Aus den Verhandlungen des schwedischen Wohlthätigkeitscongresses über die Folgen der Gewerbefreiheit ist namentlich folgender Bericht des Unterstatthalters De Mare hervorzuheben: „Die Gewerbefreiheit sei ein natürliches Recht; sie könne, wie jede andere Freiheit, zum Nutzen und zum Schaden gebraucht werden. Daß beim Eintritt derselben mancherlei Verwirrung und Mißverhältnisse erzeugt worden seien, könne nicht auffallen, da dies bei jeder großen

Veränderung stattfinde. Daß aber die Folgen des Gesetzes für die Arbeiter wohlthätig gewesen, könne nicht bestritten werden. Man habe dagegen eingewendet, daß es zu zeitige Niederlassungen und Eheschließungen bewirke; allein die Ehe, auch die zu zeitige, sei vortheilhafter für die Sittlichkeit und die Zukunft, als das Zusammenleben in ungesetzlichen Verbindungen. Der Mangel an Arbeitern, der auf dem Lande wie in Städten gegenwärtig stattfinde, rühre von Verhältnissen her, die im Ganzen für das Land günstig seien, und das Gewerbegesetz habe ihm nicht vorbeugen können. Die Zeugnisse der Arbeiter selbst sprechen am bestimmtesten für die Arbeitsfreiheit. Als vor einigen Jahren mehrere Meister sich an die Regierung Behufs Wiederaufhebung der Gewerbefreiheit wenden wollten, haben die Arbeiter viele Versammlungen gehalten und eine Erklärung vorbereitet, worin sie ihre volle Sympathie für die gewährte Freiheit aussprachen und dieselbe als den Grundstein ihrer bürgerlichen Existenz bezeichneten. Auch die Meister haben, wie aus Allem hervorgehe, von dem Gesetze keinen Nachtheil für ihre ökonomische Stellung gehabt. Daß die Arbeitstüchtigkeit in Folge der gewährten Freiheit nicht geringer geworden sei, habe die letzte große Weltausstellung bewiesen, wo die schwedische Industrie einen geachteten Platz eingenommen habe. Die Erziehung und Beaufsichtigung der Lehrlinge sei noch nicht die wünschenswerthe und die durch das Handwerker-Gesetz geforderte.“ Die Versammlung faßte den Beschluß, daß das freie Erwerbsrecht einen nützlichen Einfluß auf die Stellung der Arbeiter gehabt habe, und daß die etwa daraus hervorgegangenen Uebelstände Folge einer mangelhaften Ausführung des Gesetzes seien.

An das Vorstehende mögen sich einige statistische Nachweise von Schwedens materieller Entwicklung anreihen. Sie

sind auf officielle Documente gegründet und der Schrifi des schwedischen Staatsraths und Finanzministers T. G. Gripenstedt entnommen. Der Leser kann daraus selbst entnehmen, in welchem Maße die Steigerung des schwedischen Volkswohlstandes gerade nach dem Jahre 1846 zugenommen hat.

Die Haupterzeugnisse Schwedens sind wie bekannt Eisen, Kupfer und Bauhölzer. Die Production von Stangen-Eisen allein betrug in 1833 452,000 Sch. Pfd., in 1843 542,000 Sch. Pfd., in 1853 718,000 Sch. Pfd., in 1855 795,000 Sch. Pfd., in 1856 840,000 Sch. Pfd., was in 23 Jahren also eine Vermehrung von 86 % zeigt. Die Ausbeute von Kupfer war in 1833 5519 Sch. Pfd., in 1843 6969 Sch. Pfd., in 1853 11,581 Sch. Pfd., in 1855 12526 Sch. Pfd., in 1856 13,402 Sch. Pfd., und ergiebt also in dem gleichen Zeitraum von 23 Jahren eine Vermehrung von 143 %. Die Ausfuhr von Brettern, Planken und Bauholz war im Jahre 1834 331,000 Dutzend Brettern und Planken und 125 Stück Balken, in 1844 545,000 Dtzd. Dielen und Planken und 216000 Stück Balken, in 1854 war solche auf 1,196,000 Dtzd. Bretter und Planken und 675,000 St. Balken, in 1855 auf 1,758,000 Dtzd. Bretter und Planken und 545,000 St. Balken, in 1856 auf 1,816,000 Dutzend Bretter und Planken und 625,000 Stück Balken gestiegen.

Schweden war, wie bekannt, in früherer Zeit genöthigt, für seinen eigenen Bedarf mehrere hunderttausend Tonnen Körnerfrüchte einzuführen, aber bereits in den 5 Jahren von 1830 bis 1834 konnte es, ungeachtet die inländische Consumtion sehr zugenommen hatte, noch durchschnittlich einen Ueberschuß von 60,000 Tonnen jährlich ausführen; dieser Export hob sich in den Jahren 1835 bis 1839 auf 100,000

Tonnen jährlich. Von 1840 bis 1844 überstieg die Ausfuhr von Getreide die Einfuhr um 377,000 T. per Jahr, in 1850 bis 1854 um 208,000 T. Im Jahre 1855 wurden sogar 1,739,000 T. ausgeführt, dagegen in 1856, als die Ernte fast ganz zerstört worden war, nur 181,000 T. Dies zeigt genügend, wie sehr sich der Landbau in Schweden gehoben hat.

Die Fabrikthätigkeit ist gleichfalls in außerordentlichen Aufschwung gekommen, denn es betrugen die Werthe der verschiedenen Fabrikate in den Jahren 1834 und 1856 bezüglich von

		1834	1856
baumw. und leinene Gewebe	Bco.=Rthlr.	429,000	2,211,000
wollene Stoffe	„	357,700	7,135,000
seidene do.	„	499,000	1,049,000
Baumwollgespinnste	„	325,000	6,340,000
Zuckersiedereien	„	1,879,000	8,110,000
Tabackfabriken	„	877,000	2,785,000
Lederfabriken	„	521,000	2,474,000
Oelmühlen	„	170,000	960,000
mechanischen Werkstätten...	„	78,000	243,000

Der Gesammtwerth der einheimischen Erzeugnisse belief sich im Jahre 1834 auf 11,288,000 Rthlr.=Bco. und war im Jahre 1856 auf 41,242,000 Rthlr.=Bco. gestiegen.

Die allgemeine Einfuhr zeigt folgende Werthe:

1834	Bco.=Rthlr.	14,526,000	1854	Bco.=Rthlr.	52,437,000
1844	„	18,420,000	1855	„	56,561,000
1849	„	25,521,000	1856	„	70,563,000
1853	„	34,387,000			

Die Ausfuhr stellt sich dagegen wie folgt:

1834	Bco.=Rthlr.	15,882,000	1854	Bco.=Rthlr.	52,437,000
1844	„	21,680,000	1855	„	63,898,000
1849	„	26,349,000	1856	„	61,622,000
1852	„	34,470,000			

Die erhobenen Zölle betrugen:

im J. 1834	2,590,000 Rthlr.	im J. 1853	5,368,000 Rthlr.
„ 1844	3,329,000 „	„ 1855	8,003,000 „
„ 1849	4,973,000 „	„ 1856	9,200,000 „

seitdem sind, wie bekannt, ansehnliche Reductionen in den Zollsätzen eingeführt worden.

Die Vermehrung des Wohlstandes zeigt sich unter Anderem auch darin, daß im Jahre 1856 22mal so viel rohe Baumwolle, 5mal mehr Baumwollengarn, 3mal mehr Wolle, 7mal mehr Häute, 11mal mehr Kohlen, 37mal mehr Maschinerien und 180mal mehr Düngstoffe als im Jahre 1834 eingeführt wurden. Die Schifffahrt Schwedens zeigt gleichfalls eine entsprechend fortschreitende Entwicklung, denn die Zahl der Segelschiffe betrug im Jahre 1836: 1809 Schiffe mit 36,864 Last Gehalt, im Jahre 1849: 2624 Schiffe mit 107,893 Last, im Jahre 1856: 3020 Schiffe mit 138,793 Last; Dampfschiffe waren im Jahre 1836: 27 mit 1140 Pferdekraft, im Jahre 1856: 147 mit 6594 Pferdekraft im Verkehr.

XXI.

Die Reform der Gewerbegesetze in Dänemark.

Die dänischen Gewerbegesetze haben sich wie die meisten deutschen bis in die neueste Zeit im mittelalterlichen Zuschnitte fortgeschleppt. Es befinden sich in Dänemark für die Mehrzahl der Handwerker, wie für fast alle Zweige des Groß- und Detail-Handels, Zünfte und Corporationen mit ausschließlichen Befugnissen. Der Eintritt in dieselben ist

bedingt durch Lehrjahre, Gesellenjahre, Gesellenstücke und Meisterstücke.

Für die Anfertigung der Meisterstücke wird ein Zeit- und Kostenaufwand in Anspruch genommen, der überraschen müßte, fände nicht anderswo in Folge der Zunfteinrichtungen Aehnliches statt; bei der Tischlerzunft z. B. gehen 30 Wochen auf die Verfertigung des Meisterstücks und die Kosten betragen 170 ℔; bei den Blechschlägern und Kupferschmieden 1/2 bis 3/4 Jahr, bei den Sattlern kostet das Meisterstück 256 ℔, bei den Maurern 500 ℔; der angehende Meister muß demnach große Summen des unentbehrlichen Betriebscapitals aufwenden, um nur anfangen zu können, als Meister zu arbeiten. Häufig werden auch Proben gefordert, die der Geselle in seiner bisherigen Werkstatt nicht zu erlernen vermochte, oder die er künftig nicht anwenden kann. Die Zunftrolle der Sattler z. B. schreibt vor, daß derjenige, welcher Meister werden will, selbst den hölzernen Sattelbaum verfertigen muß; allein diese Holzarbeit ist ein besonderer Zweig der Profession, welcher nur in einzelnen Werkstätten betrieben wird; der Gesell muß also hierin eigenen Unterricht nehmen, wozu ungefähr zwölf Wochen nöthig sind; rechnet man den Arbeitsverlust für diese Zeit, den Lohn des Lehrers, Werth des Materials und der Werkzeuge, so kommt allein für dies Stück eine Summe von 130 ℔ heraus. Auch für die Meisterstücke der Maurer, Zimmerer und Posamentirer werden Fertigkeiten verlangt, die außerhalb der Profession liegen und wofür der in die Zunft aufgenommene Meister künftig in der Regel durchaus keinen Gebrauch findet; in der Segel-, Flaggen- und Compaßmacher-Zunft gilt als Meisterstück die Anfertigung mehrer Compasse, obschon von den zahlreichen Gesellen der Zunft kaum Einer dies gelernt hat, und obgleich die Verfertigung von Com-

passen den Instrumentmachern gehört, bei denen sie auch vom Käufer gesucht werden; die Folge ist, daß nur einzelne, mehr Vermögende, gewöhnlich Meistersöhne, Meister werden, häufig obendrein nach einer gänzlich uncontrolirten Probearbeit. Auf diese Weise ist es durch ein kostbares, schwieriges und unnützes Meisterstück, das z. B. für den Segelmacher überall keinen Nutzen gewährt, gelungen, alle Concurrenz ferne zu halten; die Zunft zählte 1855 nur sechs Meister, dagegen 96 Gesellen. — Noch mehrere derartige Beispiele ließen sich anführen, wie denn auch die Regeln für die Beurtheilung des Meisterstücks höchst ungenügend sind; in der Regel wird Alles dem Gutfinden der Zunft selbst überlassen und von den alten Meistern gegen den Neuaufzunehmenden nach Kräften intriguirt und cabalisirt. — Diese Mängel sind längst gefühlt, schon eine 1794 niedergesetzte Commission erklärte: „die gebräuchlichen Meisterstücke liefern nicht die Ueberzeugung von Tüchtigkeit und guter Arbeit, erschweren dagegen den Weg zum selbstständigen Broderwerb; sie werden verfertigt unter der Aufsicht von Meistern, das Publikum kennt sie nicht; die Meister, welche sie beurtheilen, besitzen nicht die Eigenschaft, mit der jeder Richter bekleidet sein muß, nämlich die: keinen Verlust zu leiden, wenn sie gerecht entscheiden, keinen Vortheil zu erlangen durch ein ungerechtes Erkenntniß; selbst beim Wegfall der Mängel, an denen die jetzige Gesetzgebung leidet, können Meisterstücke für nothwendig nicht erachtet werden. Es giebt manche Staaten und viele wichtige Gewerke, wo keine Art von Meisterstücken verlangt wird, und doch besitzen diese Staaten und diese Gewerke vortreffliche Arbeiter.“

Im Jahre 1840 ist die Sache abermals erörtert worden; die damalige Commission gab ihr Gutachten dahin ab: „das Meisterstück kann nur beweisen, daß der Verfertiger ein tüch-

tiger Geselle ist, d. h., daß er sich im Besitz der erforderlichen Fertigkeit befindet, um die vorgeschriebene Probe zu leisten; aber ganz etwas anderes ist es, ein tüchtiger Meister zu sein; für den Meister ist die Handfertigkeit keineswegs die Hauptsache; zur Ausführung der Arbeit kann er sich der Hülfe anderer bedienen, er soll den Betrieb des Handwerks leiten, er soll bestimmen, welche Arbeiten und in welcher Weise sie auf der Werkstätte ausgeführt werden sollen, so wie überhaupt, als ein Vermittler zwischen Kunden und Arbeitern, dafür Sorge tragen, daß die ersteren durch die Arbeit, nach Beschaffenheit und Preis befriedigt werden. Für alles dies beweist das Meisterstück „Nichts". — Indessen gelangte man derzeit nicht weiter, als zur Zulassung von Freimeistern ohne Verpflichtung zum Meisterstück; ein Nothbehelf, der sich höchstens rechtfertigen läßt, so lange die Zünfte bestehen. Daß es auch in Dänemark, wie überall, wo die Zünfte ihre Residenz aufgeschlagen haben, an zahllosen Streitigkeiten, in der Regel der häßlichsten Art, über die Grenzen der verschiedenen Gewerke nicht fehlt, versteht sich von selbst und gerichtliche Prozesse zur Entscheidung der Klagen über Handwerkseingriffe sind an der Tagesordnung.

In mancher Hinsicht noch stärker, als bei den Handwerkszünften, ist der Zwang bei den Handelszünften; bei diesen besteht noch sogar die gesetzlich festgestellte Bestimmung über die Dauer der Lehr- und Gesellenjahre, die bei den Handwerkszünften längst der freien Vereinbarung überlassen ist. Die Handeltreibenden zerfallen in Großhändler und Detailhändler; erstere dürfen nur mit größeren Quantitäten handeln und nicht unmittelbar an die Consumenten verkaufen; sie müssen Schiffsparten zu einem Belauf von 30 Commerzlasten oder ein zum Großhandel ausreichendes Vermögen besitzen und 300 ℔ in die Staatskasse zahlen; die Großhändler in

Kopenhagen bilden eine Societät, die durch ein Comité repräsentirt wird, bestehend aus einem Vorsitzenden und zwölf Mitgliedern. Die Detaillisten sind in viele Classen eingetheilt, von denen eine jede nur mit gewissen Artikeln zu handeln befugt ist; alle Detaillisten gehören dann ferner entweder zu einer der fünf Handelszünfte: Weinhändler, Seiden-, Wollen- und Leinwandhändler, Eisenkrämer, Gewürzkrämer und Flachskrämer, oder zu den außer diesen Zünften bestehenden fünf Handelscorporationen: Frucht- und Wildhändler, Glashändler, Mehl- und Graupenhändler, Porzellain- und Topfhändler, Höker; endlich wird noch besonderes Bürgerrecht ertheilt für: Holzhändler, Spitzenhändler, Buchhändler, Materialisten, Marschandisen 2c. Wer in eine der Zünfte aufgenommen sein will, muß 5 Jahre bei einem Interessenten der Zunft in der Lehre gestanden, dann das Gesellenexamen gemacht, drei Jahre als Geselle in der Zunft gedient und endlich das Interessenten-Examen bestanden haben.

Das Unleidliche dieser so eben geschilderten Zustände des dänischen Erwerbslebens hat es der dänischen Regierung und Volksvertretung zur dringlichen Pflicht gemacht, eine Veränderung vorzunehmen, die allerdings keine Befreiung, sondern nur eine etwas freisinnigere Regulirung des Gewerbebetriebes zu nennen ist. Der Reichstag hat sich im Jahre 1857 in seiner zweiten Kammer (Folksthing) im Wesentlichen mit der Vorlage des Ministeriums einverstanden erklärt. Der aus den darauf bezüglichen Berathungen hervorgegangene, für die Stände bestimmte Gesetzentwurf reformirt das Bestehende in folgender Weise:

1. Ein jeder, der bürgerliche Nahrung oder Handel treiben will, muß das Bürgerrecht erwerben, welches gegen Entrichtung einer Gebühr von 4 bis 100 ℛ, nach Verschiedenheit des Gewerbes, an die städtische Casse, stets für ein

bestimmtes Handwerk ertheilt wird; ohne daß es verboten, für mehrere Gewerbe Bürgerbriefe sich geben zu lassen.

2. Das ausschließliche Recht der Handwerkszünfte fällt nach Ablauf von drei Jahren gänzlich weg; von der Zeit an kann jeder, der das Bürgerrecht erworben, jedes jetzt zünftige Gewerbe betreiben, ohne genöthigt zu sein, in eine Zunft einzutreten, oder ein Gesellen- oder Meisterstück anzufertigen. In consequenter Weise bleiben indessen die Maurer, Zimmerleute, Haustischler, Mühlen- und Schiffsbauer auch künftig verpflichtet, Proben ihrer Geschicklichkeit abzulegen, weil es für nothwendig erachtet ist, bei diesen Gewerken dem Publicum eine Garantie der Tüchtigkeit zu liefern. Die Ertheilung der Freimeister-Concessionen hört auf. Jedem Handwerker ist es gestattet, selbst oder durch Gesellen seines oder eines anderen Gewerkes alle und jede Arbeit an den Gegenständen zu fertigen, die er als vollendetes Fabrikat zu veräußern befugt ist, einerlei ob ein Theil dieser Arbeit zu anderen Professionen gehört, ingleichen die Maschinen, Modelle und das Handwerksgeräth zu machen, dessen er zum eigenen Gebrauch bedarf, so wie außer seinen eigenen Fabrikaten auch fremde, die zu seinem Fach gehören, zu verkaufen. Zur Betreibung verwandter Gewerke bedarf es nur eines Bürgerbriefes: z. B. für alle Arten des Schmiedegewerkes, der Weberei, der Tischlerei, der Drechslerei, der Kuchenbäckerei und der Conditorei.

3. Das ausschließliche Recht der Handelscorporationen hört ebenfalls auf nach drei Jahren; von dem allgemeinen Handelsrecht der Groß- und Detailhändler sind die Waaren ausgenommen, welche den Apothekern nach den bestehenden Anordnungen, so wie ferner den Marchandisen vorbehalten worden, desgleichen die Verkaufsgegenstände der Wirthshaushalter. Als freie Vereine, ohne Ausschließungsrechte, können

die Zünfte und Corporationen nach dem Ermessen ihrer Mitglieder fortbestehen, oder nach dem Beschluß der Mehrzahl sich auflösen, im letzteren Falle sind Bestimmungen zu treffen über die Vertheilung des vorhandenen Vermögens; auch neue derartige freie Vereine können mit ministerieller Zustimmung sich bilden. — Es folgen dann specielle Vorschriften über den Handel mit Landesproducten auf den städtischen Märkten, über den Handel der Schiffer vom Schiff aus, über Wirthshaushalter, Restaurationen 2c.

Das Gesetz soll in Gemäßheit des vom Folksthing gefaßten Beschlusses mit dem Jahre 1862 in Kraft treten.

Wir fügen an die vorstehenden der Nr. 320 des Bremer Handelsblattes entlehnten Mittheilungen noch einige kritische Bemerkungen über das neue dänische Gewerbegesetz, welche in der von uns schon erwähnten Schrift von Carl Baurmeister „Zunft oder Gewerbefreiheit? Das ist die Frage", enthalten sind. Der in Rendsburg lebende Verfasser hebt zunächst hervor, daß das neueste dänische Gewerbegesetz nicht die Einführung der Gewerbefreiheit anbahne, sondern im Grunde nur eine Gewerbeordnung sei. Zwar werden durch das Gesetz die bisherigen Zunftrechte aufgehoben und die Gewerbe in so weit frei gegeben, daß Jedermann irgend ein beliebiges Gewerbe oder deren mehre betreiben kann, ohne vorher nachgewiesen zu haben, ob und wo er das von ihm zu ergreifende Gewerbe erlernt, ob er überhaupt etwas davon verstehe u. s. w., dagegen ist jedoch, obwohl die Arbeitsbefugniß überall bedeutend erweitert worden, wie z. B. der Zimmermann auch alle Tischlerarbeiten verfertigen darf, die Arbeitsgrenze des einzelnen Gewerbes festgestellt, und soll der Ueberschreiter dieser Grenze strenge bestraft werden. Daß dem Gesetze der Charakter eines Gewerbefreiheitsgesetzes nicht beigelegt werden kann, geht auch aus fol-

gender Bestimmung hervor: Jeder kann als Entrepreneur und Lieferandeur die Ausführung jeglicher Arbeit oder die Lieferung jeglicher Handwerks- oder Fabrikwaare übernehmen, wenn er nur die Arbeit durch Personen ausführen läßt, oder die Waaren bei solchen bestellt, die berechtigt sind, dieselben zu verfertigen und abzusetzen. Bedient er sich Unberechtigter, so sind er sowohl als diese für unberechtigten Gewerbetreibende anzusehen. Also: nach wie vor „Bönhasen“, nur mit dem Unterschiede, daß statt der Zunft nun der Staat das „Jagen“ besorgt, indem die Obrigkeit in allen Fällen der Gewerbsgesetzübertretung von Amtswegen die Untersuchung zu führen hat. — Baurmeister rügt an dem Gesetze weiter, daß darnach der Handwerksbetrieb auf dem Lande nicht innerhalb einer Meile von der Stadt gestattet sein soll. Ausgenommen werden jedoch Mühlenbauer, Maurermeister, Weißbrodbäcker, Tischler, Glaser, Schuster, Schneider. Die Abschnitte über den Handel und dessen künstliche ganz kleinlich durchgeführte Unterscheidung in „Großhandel“, Kaufmannshandel“ und Detailhandel tragen den neuern geläuterten volkswirthschaftlichen Grundsätzen noch weniger Rechnung. Wir unterlassen es, in die Detailbestimmungen einzugehen und wollen am Schluß nur auf das Bedenkliche der Concession an die Zünftler aufmerksam machen, daß die Hauptbestimmungen des dänischen Gewerbegesetzes erst nach vier Jahren (1862) in Kraft treten sollen. Baurmeister schreibt darüber: „Man will den Zünftlern Zeit lassen, sich auf die neue Ordnung vorzubereiten; man will sie beruhigen durch Verminderung der Concurrenz während der vier Jahre, indem man voraussetzt, Keiner werde während dieser Zeit Meistergeld daran setzen und den Plackereien des Meisterstücks sich unterziehen, um das Recht nach vielerlei sonstigen Beschwerlichkeiten zu erlangen, welches von 1862

an nichts weiter erfordert, als die Gebühr für den Bürgerbrief oder den Gewerbeschein; man will durch die zarte Schonung des historischen Rechts mittelst Hinaussetzung des Inwirksamkeittretens des Vernunftrechts der Jetztzeit die Sympathie desjenigen Bruchtheiles des Volks bewahren, der im Zunftuntergange den Untergang des Staats sieht; man will endlich diesem Bruchtheile indirect eine Entschädigung zuwenden für das von der Zunftaufhebung wenigstens nach der Meinung der Zünftler gefordert werdende Opfer. Andere Gründe für den vierjährigen Termin lassen sich schwerlich auffinden. Andere Zeiten, andere Sitten, andere Ansichten. Was heute gut und zweckmäßig, davon ist nicht zu behaupten, ob es nach vier Jahren noch dafür gilt. Anticipirte Gesetze laufen nur zu leicht Gefahr, in dem Vorgreifen der Zeit selbst abgegriffen und somit nutzlos zu werden."

Eine Bestätigung der Ansichten Baurmeisters und eine eindringliche Warnung an die deutschen Gesetzgeber, die Durchführung der nothwendigsten Reformen nicht auf 4—5 Jahre hinauszuschieben, liefern die neusten Thatsachen. Die Handwerker in Dänemark treten jetzt zu einer förmlichen Partei bei den politischen Wahlen zusammen, und alle Zeitungen brachten im Monat Mai 1858 bei Gelegenheit der Wahlen zum Reichstage in Kopenhagen die Nachricht, daß vier Candidaten der Zunftpartei in Kopenhagen den Sieg über die Freunde der Gewerbefreiheit davongetragen hätten. In dem Zwischenraum von vier Jahren wird man vermuthlich in Dänemark ein fortdauerndes Ankämpfen der organisirten Zunftpartei gegen den Verlust ihrer vermeintlichen Privilegien erleben, wodurch die endliche Einführung des Gesetzes selbst höchst zweifelhaft gemacht wird. Wohin es führen muß, wenn alle Interessen des Staats- und Ge-

meinwohls vom Zunftstandpunkt aus beurtheilt werden, bedarf keiner Auseinandersetzung. Ein solcher mehrjähriger Aufschub ist keine Maßregel der Versöhnung, sondern legt nur den Keim zu einer länger dauernden Erbitterung. Zu versöhnen sind bei der Gewerbereform nur die Gerechtigkeit und der gesunde Menschenverstand, welche verlangen, daß auch der Aermste im Volke nicht länger an der Benutzung seiner Arbeitskräfte zu Gunsten privilegirter Gewerbtreibender verhindert werde. Ein längeres Hinausschieben der doch endlich unvermeidlichen Befreiung schafft einen höchst unbehaglichen Zwischenzustand. Der Handwerksmeister, welcher sich in seinen Rechten gekränkt glaubt, malt sich die Zukunft mit trüben Bildern aus, welche die Freudigkeit seines Schaffens stören, während die rasch gewährte Luft der freien Concurrenz seine Thatkraft aufwecken und ihn veranlassen würde, das einzige Hülfsmittel des Gewerbestandes, nämlich die zeitgemäße Veränderung der Betriebsweise, das Vorwärtsschreiten im Gewerbe selbst, zu ergreifen. Man übersieht, daß ja jeder einzelne Handwerker ebenfalls unter der bisherigen zünftigen Abgrenzung der Arbeit leidet, und daß er dieselbe nur erträgt, weil er sich den gewerbefreien Zustand noch viel schlimmer denkt. Wie soll er sich nun aber in der Uebergangszeit an die Freiheit gewöhnen, wenn nicht erst die Beschränkungen weggenommen werden, welche ihn am Fortschreiten verhindern und ihm zugleich alle übrigen von ihm verbrauchten und nicht selbst gefertigten Handwerkswaaren vertheuern?

XXII.

Die belgische Gewerbegesetzgebung.

Der erste Aufschwung der belgischen Industrie erfolgte seit der Vereinigung Belgiens mit Frankreich im Jahre 1795. Gleichzeitig mit dieser Vereinigung wurde das ganze Zunftwesen, das die belgische Industrie bis dahin so fest gegliedert hatte wie in irgend einem Lande, über den Haufen geworfen. Eine Wiedereinführung der Zünfte in Belgien ist seit dem eine Unmöglichkeit geworden.

Nähere Nachweise über die belgische Gewerbegesetzgebung befinden sich in der Schrift des Regierungsrath Steinbeis über die Grundlagen der belgischen Industrie. (Die Elemente der Gewerbebeförderung nachgewiesen an den Grundlagen der belgischen Industrie von Dr. F. v. Steinbeis. Stuttgart. Verlag von Ebner und Seubert. 1853.) Wir halten uns jedoch nur an die von dem Verfasser mitgetheilten Thatsachen und bemerken über das daran geknüpfte Raisonnement, daß wir uns mit den Ansichten des Verfassers über das Schutzzollsystem (§. 12 §. 160 und 161) sowie über die Reglementirung, Unterstützung und Organisation der Gewerbe von Oben her (§. 173 u. s. w.) im entschiedensten Widerspruche befinden.

Ueber die belgische Gewerbegesetzgebung berichtet Steinbeis Folgendes:

§. 86. Wenn wir von einer belgischen Gewerbeordnung reden, so haben wir dabei ein umfassendes Gewerbestatut, in welchem sämmtliche Bedingungen des Gewerbebetriebs verzeichnet wären, nicht im Auge; es besteht kein solches. Dagegen besteht eine Reihe von Gewerbevorschriften, theils mit Gesetzeskraft, theils in der Form von Instruktionen für die Staats- und Communalbehörden, unter deren Aufsicht und Controle der Gewerbebetrieb gestellt ist, und außerdem als lebendige Gewerbeordnung

das Institut der Gewerbegerichte und dasjenige der Gewerbekammern. Abgesehen von den auf die richtige Befriedigung des Bedürfnisses an Lebensmitteln abzielenden Vorschriften, von den Vorschriften in Betreff der aus dem Gewerbebetrieb möglicherweise entspringenden Gefahren und Verluste, wie z. B. dem Gesetze über die Errichtung von Dampferzeugern, von den gesetzlichen Bestimmungen über den Feingehalt der Gold- und Silberwaaren, sind auch Verordnungen erlassen worden, welche auf die richtige Entwicklung des Gewerbebetriebs und seiner leitenden Interessen selbst abzielen und dieser zu Hülfe kommen....

§. 87. Weit entfernt, der Uebersiedlung irgendwelche Hindernisse entgegenstellen oder Jemanden zu hindern, am neuen Wohnsitze sein Brod zu verdienen, bemühen sich Staats- und Communalbehörden, arbeitslustige Leute in die Städte zu ziehen, um dadurch den Gesammterwerb wie die städtischen Revenuen zu erhöhen und die Herstellung nützlicher allgemeiner Anstalten, wie z. B. der gewerblichen Bildungsanstalten, der Versorgungsanstalten, der Unterstützungsanstalten u. s. f. zu ermöglichen und zu erleichtern. Wo man in Belgien seinen Aufenthalt wählt und ein Geschäft betreibt, hat man an den Staats- und Communallasten zu tragen, und durch achtjährigen Aufenthalt erwirbt der Inländer das sonst am Geburts-Ort haftende Heimatbrecht an dem betreffenden Orte, ohne daß ihm deßhalb irgend etwas Anderes auferlegt wäre, als daß er den Gesetzen und der bürgerlichen Ordnung Genüge leiste. Niemandem in Belgien fällt es ein, hiegegen zu opponiren; im Gegentheil hat sich Angesichts der Vortheile, welche die Erleichterung der Uebersiedlung gewährt, die Regierung veranlaßt gesehen, dieselbe noch mit besondern nicht unbedeutenden Opfern aus der Staatskasse zu befördern, während auch die Provinzialkassen solche Opfer ganz auf freien Antrieb bringen, um die arbeitslosen Ueberschüsse der Ackerbaubevölkerung in den industriereichen Städten nutzbringend unterzubringen.

§. 88. In Belgien kann ein Jeder, der ein Gewerbepatent bei der Steuerbehörde gelöst, oder bei Anlagen, die einer Concession bedürfen, diese eingeholt hat, sein Gewerbe ausüben wo und wie er will, in soweit dabei die für gefährliche oder ungesunde Gewerbe bestehenden Gesetze befolgt werden; er darf jedoch nur dasjenige Gewerbe ausüben, auf welches sein Patent oder seine Concession lautet. Die Ortspolizei überwacht den Gewerbebetrieb in allgemeiner polizeilicher Hinsicht und in Beziehung auf die besondern Vorschriften, welche für den Betrieb einzelner Gewerbe, wie z. B. die Bäckerei, Metzgerei, den Mehlhandel u. s. w. gegeben sind. Das

Gewerbspatent muß bei 15 Gulden Strafe vorgewiesen werden, so oft ein Polizeiagent es verlangt. Der Gewerbsmann muß, um das Patent zu erhalten, die auf einem Formular auszufüllenden Fragen binnen 8 Tagen beantworten. Am Schlusse des Jahres werden solche Fragebogen an alle Gewerbtreibenden ausgegeben; wer im Verlaufe des Jahres mit einem Geschäfte beginnen will, muß sich einen solchen Fragebogen auf dem Bureau der Steuereinnehmerei erbitten. Jede falsche Angabe, sowie jede Unterlassung der Anzeige wird mit 20 Gulden bestraft. Eigentliche Meisterschaft besteht keine; wer einen Jungen in die Lehre nehmen will, kann dies unter beliebigen Bedingungen thun 2c.

§. 90. Was die zu neuen Gewerbsanlagen einzuholende Concession betrifft, so sind zu diesem Behufe die Gewerbe in vier Classen getheilt und die in die drei ersten dieser Classen gehörigen Gewerbe in der betreffenden Polizeiverordnung (Moniteur vom 13. November 1849, 17. April und 15. Oktober 1850) speciell aufgeführt.

In die erste Classe sind die gefährlichen und die ungesunden Gewerbe aufgenommen, wie Pulvermühlen, Arsenikhütten, Salz-, Salpeter-, Schwefelsäurefabriken, Zündholzfabriken, Poudretteanstalten, große Flammöfen, Gießereien, Leimsiedereien, Salmiakfabriken u. dgl.; in die zweite Classe: die durch Lärm, Geruch 2c. mehr unangenehmen, wie Kalköfen, Ziegelöfen, Bleichereien, Lumpenmagazine, Lackir- und Lackfabriken, Brennereien, Seifensiedereien, Maschinenfabriken, Gerbereien, Küferwerkstätten, Schlachthäuser u. dgl.; in der dritten Classe sind enthalten: Tabacksfabriken, Schriftgießereien, Klempner- und Kupferschmieds-, Schlosser- und Schreinerwerkstätten, Knochenbleichereien, Bäckereien, Dintenfabriken, Lichterziehereien und dergleichen nur unter besondern Verhältnissen für den Nachbar belästigende Gewerbe.

Die Concession zu den in der ersten Classe enthaltenen Gewerben ertheilt der König, die der zweiten Classe werden von der Kreisregierung und diejenigen der dritten von der Ortsbehörde concessionirt. Ueber die von den Oberbehörden zu ertheilenden Concessionen werden die untern Behörden gehört. Was nicht in einer dieser drei Classen verzeichnet ist, bedarf keiner Concession für die Einrichtung.

Als eine beachtenswerthe Einrichtung sind auch die zur Regelung des Verhältnisses zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer angeordneten sog. „Arbeisbüchelchen“ (Wanderbücher) zu erwähnen, mit welchem sich jeder Arbeiter, der

unter irgend welchem Titel in einer Fabrik, einem Hüttenwerk und einer Werkstätte arbeitet, zu versehen hat. Hieher sind diejenigen Arbriter nicht mitzurechnen, welche für eigene Rechnung arbeiten oder in ihrer Wohnung irgend ein Gewerbe ausüben. Niemand darf mehr als ein Büchelchen halten. —

„Dieses Büchelchen ist von dem Bürgermeister oder dem von diesem dazu beauftragten Schöffen auf weißes Papier paginirt und paraphirt kostenfrei auszufertigen und das erste Blatt mit dem Communalsiegel zu veriehen; es muß den Namen und Vornamen des Arbeiters, sein Alter, seinen Geburtsort, sein Signalement, die Bezeichnung seiner Profession, den Namen seines Meisters und den Tag seines Eintritts bei diesem enthalten. Ueber die Einträge in diese Büchelchen wird auf jeder Bürgermeisterei ein genaues Controleverzeichniß geführt.

Wechselt der Arbeiter seinen Platz, so hat derselbe seinen erhaltenen Abschied von dem Bürgermeister seines Wohnorts, beziehungsweise des Orts, wo er arbeitet, visiren und den Ort einschreiben zu lassen, in den er sich begeben will.

Es ist verboten, irgend einen Arbeiter einzustellen, dessen Büchelchen nicht in Ordnung ist, und beim Abgange des Arbeiters muß in sein Büchelchen ein Abschied eingetragen werden, welcher die Erfüllung der vom Arbeiter übernommenen Verbindlichkeiten insoweit bescheinigt, als diese Verbindlichkeiten wirklich erfüllt worden sind.

Die Abschiede müssen ohne Zwischenraum nach einander eingeschrieben werden; sie sind auf den Tag auszustellen, an dem der Arbeiter austritt. Kein Arbeitgeber darf eine für den Arbeiter nachtheilige Bemerkung in dessen Büchelchen eintragen; er darf darin im Allgemeinen nur den Tag des Eintritts, des Austritts und die erfüllte Verbindlichkeit, oder, wenn ihm der Arbeiter noch etwas schuldig ist, den Betrag der Schuldigkeit notiren.

Der Arbeiter hat in seinem Büchelchen den Tag des Eintritts bei einem Meister von diesem einschreiben zu lassen, oder wenn dieß nicht geschehen kann, von dem Bürgermeister der Gemeinde, in der er Arbeit erhält; er hat dieses Büchelchen bei seinem Meister niederzulegen, welcher die Verpflichtung hat, es von ihm zu verlangen, damit er es vorweisen kann, so oft man ihn dazu auffordert. Der Meister oder Dienstherr übergiebt dem Arbeiter, wenn ihm dieser das Büchelchen einhändigt, einen Schein dafür, auf welchem der Tag des Eintritts des Arbeiters bemerkt ist.

Dieser Schein dient dem Arbeiter anstatt des Büchelchens selbst, in Fällen wo dessen Vorweisung von ihm verlangt würde.

Gleichzeitig mit dem Eintrag des Eintrittstags in das Büchelchen können in diesem Schein die Anstellungsbedingungen, welche zwischen Arbeitgeber und Arbeiter verabredet worden sind, notirt werden, soweit nämlich der Eine oder der Andere solches verlangt.

Diese Einträge, sowie die in die Büchelchen einzuschreibenden Verabschiedungen sind binnen 48 Stunden vom Bürgermeister des betreffenden Ortes zu vidimiren; sie werden von ihm in das obenerwähnte Controleregister eingetragen. Streitigkeiten der Arbeitgeber und Arbeitnehmer in Betreff der Büchelchen sind vor das Gewerbegericht (conseil de prud'hommes) zu bringen und wo sich kein solches befindet, vor den Friedensrichter.

Ein Arbeiter, welcher Vorschüsse auf seinen Gehalt erhalten, oder die Verbindlichkeit übernommen hat, eine gewisse Zeit zu arbeiten, kann die Rückgabe seines Büchelchens und die Ertheilung seines Abschiedes, sofern der Meister darauf besteht, nicht bälder ansprechen, als bis seine Schuld durch seine Arbeit gedeckt und seine übernommene Verbindlichkeit erfüllt ist. Ebenso verhält es sich in Beziehung auf die Entlassung eines Lehrlings, der sich zu einer bestimmten Lehrzeit verbindlich gemacht hat.

Wenn ein Arbeiter austreten muß, weil ihm die Arbeit oder sein Gehalt verweigert wird, so müssen ihm Büchelchen und Abschied selbst dann verabfolgt werden, wenn er die ihm gemachten Vorschüsse nicht zurückerstattet hat; der Meister hat dann übrigens das Recht, die Schuld in's Büchelchen einzuschreiben. In dem so eben erwähnten Falle haben diejenigen, welche den Arbeiter nachher anstellen, diesem so lange einen Abzug zu Gunsten des Gläubigers zu machen, bis dieser vollständig gedeckt ist. Dieser Abzug darf übrigens in keinem Fall den Betrag von 50 Franken übersteigen.

Wenn die Schuld abgetragen ist, wird dies im Büchelchen vorgemerkt. Derjenige, welcher den Abzug bewerkstelligt hat, hat den Meister, zu dessen Gunsten derselbe vorgenommen wurde, davon zu benachrichtigen, und ihm den Betrag zur Verfügung zu stellen.

Weitere Bestimmungen und Verordnungen, insbesondere über die Gewerbegerichte (conseils de prud'hommes) siehe Steinbeis a. a. O. —

Belgien liefert den Beweis, daß die Gewerbefreiheit an sich noch keine Panacee gegen wirthschaftliche und sociale Leiden ist. Zu einer gesunden wirthschaftlichen Entwicklung

gehört eine Reihe von Factoren des Volkswohlstandes. Die Möglichkeit, im Innern frei zu wirthschaften und von seinen Arbeitskräften einen ungehinderten Gebrauch zu machen, kann einem Volke nur halb nützen, wenn nicht zugleich nach Außen das freie Wirthschaften, der freie Güteraustausch gestattet ist, wenn sich nicht alle die verschiedenen Industriezweige eines Landes völlig gleichen Rechtsschutzes erfreuen und wenn nicht vor Allem inmitten des Volks sich ein Geist schöpferischer Selbsthülfe von Unten her regt, der aus eigner Kraft wirthschaftliche Stockungen, gewerbliche Uebergangs-Perioden und sonstige Prüfungen überwindet. Von alle dem sehen wir in Belgien das Gegentheil. Belgien ist ein Musterstaat für diejenigen, welche die Industrie von Staatswegen positiv gefördert und unterstützt wünschen, dieses Land leidet unter einem längst gerichteten Schutzzollsystem, unter einer offiziellen Förderung und Bevormundung großer Unternehmungen, unter der Bevorzugung einzelner Industriezweige, unter einer Reihe von Unterstützungsmitteln, die von Staatswegen angeordnet sind und die Selbsthülfe und Selbsterziehung der arbeitenden Classe lähmen, sowie namentlich unter dem Almosen der milden Anstalten. — Anlangend zunächst den letzterwähnten Punkt, so haben sich im Jahre 1857 die Augen Europas auf eine merkwürdige Volksbewegung gerichtet, welche dieses kleine Land bei der Berathung des sog. Wohlthätigkeits-Gesetzes beunruhigte. Es traten damals bedenkliche Erscheinungen zu Tage über die Ausdehnung des Pauperismus in Belgien und über die kolossalen Summen, welche demselben aus dem Lande zufließen. Eine den Deputirtenkammern vorgelegte statistische Zusammenstellung ergab, daß die Einwohnerzahl Belgiens nach der Zählung von 1853 3,830,000 Köpfe betrug und sich auf 908,630 Familien vertheilt, von denen 226,000

Familien aus öffentlichen Mitteln Unterstützung erhielten, wozu alljährlich, zum großen Theil aus geistlichen Corporationen und milden Stiftungen, die enorme Summe von 14 Mill. Franken verwandt wird. — Steinbeis theilt in seinem Buche §. 199 mit, daß in Belgien von 1830 bis 1850 nicht weniger als 18 Mill. Franken milden Stiftungen vermacht worden seien.

Belgien beweist, daß dasjenige, was die Menschen Wohlthätigkeit nennen, oft sehr weit davon entfernt ist, eine wirkliche Wohlthat für die Menschheit oder einzelne Individuen zu sein. Wie die falsch angewendete Wohlthätigkeit auf die Erwerbsfähigkeit einzelner Familien und Gesellschaftsclassen ungünstig einwirken und namentlich durch Beförderung des Bettelns der Kinder wahres Gift in jugendliche Seelen einflößen kann, so kann sie auch für einen ganzen Staat eine Quelle des Unheils oder wenigstens ein Hemmniß des allseitigen wirthschaftlichen Gedeihens werden. Wenn in Belgien viele Gemeinden in Folge eines Uebermaßes von milden Stiftungen sogenannte Gemeinde-Pensionäre (pensionnaires de la commune) unterhalten, in deren Familien das Empfangen von Almosen gewissermaßen erblich geworden ist und deren Kinder gleichsam mit einem Recht auf Unterstützung, sicher aber mit der Aussicht darauf und mit dem Gedanken daran aufwachsen, so läßt sich ein solcher Zustand in seiner weiteren Verbreitung als ein nationales Unglück bezeichnen. Wo reich dotirte Wohlthätigkeitsanstalten nur darauf lauern, möglichst vielen Pflegebefohlenen von ihrem Ueberflusse mitzutheilen, wo der Clerus seine „todte Hand“ über fruchtbare Gefilde breitet, die bei Benutzung durch eine Anzahl freier selbstinteressirter Eigenthümer das Doppelte und Dreifache tragen könnten, wo das verderbliche Beispiel unterstützter Müssiggänger

immer neue Opfer dem schnöden Nichtsthun zuführt und einer angestrengten Thätigkeit entzieht, da ist es nicht zu verwundern, daß trotz der Freiheit der Arbeit und trotz der industriellen Bedeutung Belgiens doch der vierte Theil aller Bewohner auf Unterstützung angewiesen ist, oder um es richtiger zu bezeichnen, durch übertriebenen Mildthätigkeitseifer dazu herangezogen wird, anstatt lieber durch eine Schule der Entsagung hierdurch zur Selbsthülfe und zur wirthschaftlichen Arbeit herangebildet zu werden.

Anlangend die Wirthschaftspolitik Belgiens, so hat die vor zwei Jahren ins Leben gerufene Association für Zollreformen die Schäden des dortigen Schutzzollsystems und der einseitigen Bevorzugung einzelner großer Industrien offen dargelegt. Der Handwerkerstand muß die Folgen eines solchen verkehrten Systems am schwersten empfinden. Wir lasen neulich in dem Gewerbesteuertarif des Großherzogthums Hessen, daß darin allein 545 verschiedene Erwerbszweige aufgeführt sind. Die Zahl der Beschäftigungen, womit sich die Menschen ihr Brod verdienen können, ist damit jedoch noch lange nicht erschöpft. Offenbar können alle Bürger, welche irgend eine unter diesen vielen hunderten Beschäftigungen treiben, vom Staate gleiches Recht und gleichen Schutz der Gesetze bei ihrer Arbeit verlangen, aber aber auch nicht mehr. Jede Unterstützung, Ermunterung, Beihülfe aus Staatskassen, die einzelnen Industriezweigen gewährt wird, muß nothwendig die übrigen beeinträchtigen. Denn der Staat als solcher hat in unserem modernen Jahrhundert nur Schulden, und bürdet sich voraussichtlich immer noch mehr Schulden auf, wenn er mit dem geduldigen Beutel seiner Steuerzahler nun auch gar noch wirthschaften uud seine rathende, ermunternde, fürsorgende Hand in Angelegenheiten hinein mischen will, für welche die Bethei-

ligten selbst sorgen müssen und die außerhalb der Aufgabe des Staats liegen. Die Regierung kann an sich durch ihre Zollanordnungen und sonstigen Verwaltungsmaßregeln kein Capital erzeugen, sondern höchstens einen Wechsel in der Benutzung des vorhandenen Capitals hervorrufen, sie kann es von einer Beschäftigung in die andere lenken, wodurch der naturgemäße gewöhnliche Lauf der Dinge, welchen das Privatinteresse bei freier Entwicklung einschlagen würde, unterbrochen und gestört wird. Herr Steinbeis schreibt in §. 161 seines Werkes über die Grundlagen der belgischen Industrie, daß „nichts das Schutzzollsystem besser befürworten könne, als die neuere Geschichte der belgischen Industrie" und behauptet weiter: „Wo reiche Naturschätze ungehoben bleiben würden, wenn man der fremden Concurrenz Thür und Thor öffnete, liegt es offenbar im Interesse der Gesammtheit, dieselbe zurückzudrängen, und so rechtfertigt sich auch der Schutz des belgischen Eisens, dessen Erz- und Steinkohlen nicht so wohlfeil gewonnen werden können, wie die englischen und besonders die schottischen." Wir antworten, daß es ein reiner Verlust für das Nationalvermögen ist, wenn die Einwohner Belgiens ihren geschützten Bergwerksbesitzern 1 Mill. Franken für dasselbe Quantum Eisen bezahlen müssen, was sie von den Engländern für 800,000 Franken kaufen könnten. Wer dagegen einwendet, daß doch die unterirdischen Schätze ein Reichthum seien, der ohne Schutz gegen äußere Concurrenz todt liegen bleibe und dem Lande entgehe, den erinnern wir daran, daß in Amerika Hunderte von Silberbergwerken ihren Betrieb einstellen mußten, als weit ergiebigere Minen aufgefunden wurden und daß sie um so mehr verloren, je länger sie zu graben fortfuhren. Wenn unter meinem Grundstück Silbererze liegen, ich aber für die Erzeugung einer jeden Mark feinen

Silbers 20 Thaler aufwenden muß, während ich dasselbe Quantum überall auf dem Weltmarkte für 14 Thaler kaufen kann, so verliere ich 6 Thaler an jeder Mark und schade dem Nationalvermögen noch außerdem dadurch, daß ich die Arbeiter nicht zu nützlichern Beschäftigungen verwendet habe. Nach einer bekannten Geschichte entdeckte ein sterbender Vater einst seinen Kindern: „In unserm Weinberg liegt ein Schatz." Als die Kinder nach dem Orte fragten, rief der Vater nur: „Grabt nur darnach, grabt!" Die Kinder gruben und gruben und fanden keinen Schatz, aber ihr Weinberg und ihr Fleiß trug ihnen doppelte und dreifache Früchte. So enthält der Boden fast jeden Landes einen Schatz, der mit Hülfe einer rationellen Landwirthschaft, durch Capitalien und Arbeit, oft doppelte und dreifache Erträgnisse liefern könnte. Wo aber Capital und Arbeit zweckmäßig verwendet werden oder welche Gegend sich zur Ausbeutung dieses Bodenschatzes eignet, ist durch die Verkehrs- und socialen Verhältnisse bedingt und wird von dem Privatinteresse ausfindig gemacht. Nur dieses Privatinteresse darf über Anfang und Fortgang eines Unternehmens entscheiden, nicht aber der von der Regierung gefaßte Wunsch, im Lande Steinkohlen- und Eisengruben oder Baumwoll- und Lederfabriken rc. zu haben. Eine Nation, welche mit dem Schutzzollsystem bricht, wird nicht nur um den Betrag reicher, um welchen sie künftig ihre Producte billiger als früher beziehen kann, sondern auch um die Gewinne, welche durch Verwendung bedeutender Capitalien in lohnende mit dem Auslande frei concurrirende Erwerbszweige realisirt werden.

Was speciell die belgischen Eisen- und Steinkohlenwerke anlangt, so würde die freie Mitbewerbung des Auslandes für alle dortigen Unternehmer nur ein sehr heilsamer Antrieb

sein, ihren Betrieb zweckmäßiger und lohnender zu machen, den da oder dort schleppenden Geschäfsgang aufzugeben, mehr Capitalien, mehr Erfindungen und Maschinen als früher zu benutzen, mehr Talente heranzuziehen, mehr an Verwaltungskosten und sonst zu ersparen, mit geringeren Gewinnen zufrieden zu sein und dafür das Publikum billiger und besser als sonst zu bedienen. Wo solche Anstrengungen und Fortschritte den betreffenden Unternehmungen nicht aufhelfen können, wo also einzelne Werke wegen notorischer Unergiebigkeit wirklich eingehen müßten, würde dies für das Land nur vortheilhaft sein, da die Bevölkerung sonst noch länger wegen eines unrentablen Betriebs höher besteuert wird.

In jedem Falle leiden in Belgien Hunderttausende von Schlossern, Schmieden und andern Handwerkern, sowie gleich viel Landwirthe unter dem Schutze und der damit in Verbindung stehenden Vertheuerung von Kohlen, Eisen, Maschinen u. s. w.; es leiden ferner Tausende von Webern an den hohen Garnzöllen, über die der nach der Schweizer Ausstellung abgesandte belgische Abgesandte Kindt bemerkte, daß die belgischen Fabrikanten einen zwanzigmal höheren Zoll verlangen, als ihn die blühenden Spinnereien der Schweiz genießen; es leidet mit einem Wort das gesammte Kleingewerbe Belgiens unter dieser künstlichen Pflege der großen Industrie, welche den hohen Gönnern und Förderern des Gewerbestandes gewöhnlich allein in die Augen sticht, während die kleinern bescheidenen gewerblichen Existenzen unter der großen Masse der Steuerzahler unberücksichtigt verschwinden.

Wir haben uns bei der Besprechung der belgischen Gewerbepolitik etwas länger mit einer Cardinalfrage der Volkswirthschaft beschäftigen müssen, weil leider nur zu viele

Beamte, die gleich wohlmeinend sind wie Steinbeis, die von letzterem empfohlenen belgischen Gewerbebeförderungs-Maximen sich angeeignet haben und weil ferner die Zunftfreunde und ihre Schriftsteller wiederholt auf Belgien, auf dessen bekannt gewordenen Pauperismus verweisen, um die Freiheit der Arbeit und mitunter das gesammte Fabrikwesen zu verunglimpfen. Eine Fabrikindustrie, deren Unternehmer sich auf das Faulbett des Schutzes legen können, gilt uns allerdings ebenfalls als kein Segen für ein Land. Die Freiheit der Arbeit muß mit der Freiheit des Handels und Güteraustausches und mit Gesetzen, die allen wirthschaftenden Bürgern gleiche Gerechtigkeit widerfahren lassen, Hand in Hand gehen. Wo das nicht der Fall ist, da kann die Gewerbefreiheit ihren wohlthätigen Einfluß auf die arbeitenden Classen auch nur ungenügend ausüben, jedenfalls aber leistet sie, auch unter solcher Verkümmerung, der Nation immer noch bessere Dienste als das Zunftwesen. Das freie belgische Handwerk steht jedenfalls auf einer höhern Stufe als das zünftige Handwerk Deutschlands und hat auf den Weltausstellungen von London und Paris einen anerkannt hohen Rang eingenommen.

XXIII.

Die Gewerbefreiheit in Holland.

Holland besitzt ebenfalls die Gewerbefreiheit. Als ein Handelsstaat beruht die Entwicklung seines Volkswohlstandes allerdings besonders auf der Zunahme der Rhederei und des Handels, trotzdem hat sich dort auch die Fabrikthätigkeit

in letzter Zeit ganz außerordentlich gehoben. Nach dem 8. und 9. Bande der „Staatskundig en staatshuishoudkundig Jaarboekje“ zählte man im Jahre 1837 in den dortigen Fabriken 72 Dampfmaschinen von zusammen 1120 Pferdekraft, im Jahr 1853 dagegen in 428 Fabriken 392 Dampfmaschinen mit 7193 Pferdekraft und im Jahr 1855 462 Fabriken mit 506 Dampfmaschinen von 9393 Pferdekraft. Nach derselben Quelle betrug die Zahl und Tragfähigkeit der in niederländischen Häfen einclarirten beladenen Schiffe:

		Schiffe	Tonnen		Schiffe	Tonnen
1846—50	Durchschn.	6764	1,044,542	davon niederl.	3190	442,145
1851—35	„	6946	1,158,489	„ „	3319	509,872
1856	„	7977	1,409,688	„ „	3611	611,206

Was die Total-Einfuhr der wichtigsten Colonialproducte betrifft, so zeigt dieselbe folgende Resultate:

		Caffee	Roh. Zucker	Baumwolle	Reis
1846—50	Ctnr.	50,472,000	103,759,000	10,490,000	22,484,000
1851—55	„	63,209,000	109,977,000	15,577,000	39,278,000
1856	„	81,407,000	111,738,000	16,646,000	91,957,000

Die Gesammtbevölkerung des Königreichs betrug am 1. Januar 1856: 3,261,227 Einwohner. Im Jahr 1796 war die Bevölkerung 1,880,463 Einwohner gewesen. Als einen Beweis des stetig wachsenden Wohlstandes dieses Landes führen wir auch noch an, daß die niederländische Regierung das erfreuliche Beispiel einer fortgesetzten Verminderung der enormen Staatsschuldenlast giebt. Im Jahre 1850—56 sind vom Capitalbetrage der Staatsschuld 56,645,874 Fl. zurückbezahlt und abgelöst worden, was eine Verminderung der zu zahlenden jährlichen Zinsen um 2,290,890 Fl. zur Folge gehabt hat.

Wir unterlassen es, die Zahlen zu vermehren, welche von einer progressiven Steigerung des Wohlstandes der Niederlande Zeugniß ablegen und bemerken nur, daß von einer „gewerblichen Anarchie", welche die Freunde des Zunftwesens der Gewerbefreiheit zur Last legen, in Holland nirgends etwas zu verspüren ist. Es fehlen uns die Materialien zur Darstellung der holländischen Gewerbegesetze in ihren Einzelheiten, doch können wir die Thatsache selbst als feststehend bezeichnen, daß der Holländer keine Zünfte und Gewerbebeschränkungen im Geiste deutscher Gewerbeordnungen kennt und daß man schwerlich einem Holländer begegnen wird, der die in seinem Lande herrschende Gewerbefreiheit als unpraktisch und nachtheilig bezeichnet. Man wird im Gegentheile, so oft man mit gebildeten Männern aus Ländern der Gewerbefreiheit verkehrt, die Beobachtung machen können, daß sie diese Freiheit für so selbstverständlich halten, daß sie es unbegreiflich finden, wie unter vernünftigen Menschen überhaupt noch Streit darüber sein könne. — Wir wollen, da wir gerade der Ueberschrift des Aufsatzes gemäß eigentlich über holländische Gewerbegesetzgebung schreiben sollten, nur des Erlebnisses eines Holländers und seiner bezüglich der Gewerbefrage gemachten Aeußerungen gedenken.

Als wir im September 1857 zur Zeit des Frankfurter Wohlthätigkeitscongresses eines Abends mit einer Anzahl von Mitgliedern des Congresses aus dem In- und Auslande beisammen saßen und uns über die wirthschaftlichen Zustände einzelner Staaten unterhielten, schilderte ein würdiger Veteran der Nationalökonomie, Herr Professor Ackersdyke aus Utrecht, in ergötzlichen Farben die ganz sonderbaren Erfahrungen, die sich in dem Frankfurter Gewerbsleben machen ließen. Als er durch die Straßen von

Frankfurt mit seiner Frau gewandert war, hatte die letztere einige nette Bänder und Schnallen an ausgestelltem Damen-Schuhwerk gesehen und war in den Schuhmacherladen getreten, um sich solches Band zu kaufen. Die Verkäuferin war indessen, trotz des vorhandenen Vorraths an Bändern, durch das Gewerbeverbot gehindert, dieselben ohne die Schuhe zu verkaufen, und da die Kaufliebhaberin die Schuhe selbst nicht brauchen konnte, so mußte sie unverrichteter Sache wieder abziehen. Bei dieser Gelegenheit hatte nun der Holländer, an Gewerbefreiheit gewöhnt, sich von den bestehenden Zunfteinrichtungen etwas näher unterrichtet und konnte natürlich sein Erstaunen nicht verbergen, daß man über Wohlthätigkeit und Linderung der Armuth in einer Stadt berathe, welche den Handwerkern die Möglichkeit und Gelegenheit etwas zu verdienen, in solcher Weise erschwere und welche dem Armen noch nicht einmal das unstreitigste aller Eigenthumsrechte gewähre, über die Kraft und Geschicklichkeit seiner Hände frei zu verfügen. —

XXIV.

Die Gewerbefreiheit in den italienischen Staaten Oesterreichs.

In den südwestlichen Ländern Oesterreichs (der Lombardei, Venedig, Triest, Südtirol, zum Theile dem Küstenlande und Krain, dann Dalmatien) wurde die Gewerbefreiheit durch die französische Regierung bleibend eingeführt nnd nach der Reoccupation durch Oesterreich bis auf die neueste Zeit aufrecht erhalten.

Die Gewerbefreiheit hat sich dort seit fast einem halben Jahrhundert entschieden bewährt und die Beobachtung dieser freien Entwicklung und ihre unleugbar günstigen Folgen sind es besonders gewesen, welche den Verfasser des österreichischen Gewerbegesetz-Entwurfs geleitet und veranlaßt haben sollen, die Gewerbefreiheit zur Grundlage des Entwurfs zu machen. Ein interessantes Zeugniß der guten Folgen der Gewerbefreiheit im österreichischen Italien findet sich in einer sehr bald nach dem Erscheinen des österreichischen Gewerbegesetzentwurfes erschienenen Schrift „die Gewerbefreiheit in Oesterreich.*) Der Verfasser ist zwar keineswegs zu den entschiedenen Freunden der Gewerbefreiheit zu zählen, er spricht gegen eine sog: abstracte Gewerbefreiheit, allerdings ohne den Leser über den Begriff gehörig aufzuklären, und verräth eine sehr deutliche Hinneigung zur Organisation der Gewerbe in der Freiheit, wie sich in folgender Stelle zeigt: „So wie es früher sich als nachtheilig herausgestellt hat, durch Verbote und Beschränkungen in den selbstständigen Erwerb und Verkehr eingreifen zu wollen, so hat es später für die innere Industrie nicht frommen können, sich jeden Einflusses auf die Regelung derselben zu entschlagen und eine schrankenlose, man kann sagen principlose Bewegung auf dem gewerblichen Gebiete gelten zu lassen.“ Der Verfasser jener Schrift hat ferner an der Gewerbefreiheit in Frankreich und Belgien allerlei auszusetzen, weil er in ihr ein „ordnendes Element“ vermißt. Trotzdem kann er nicht umhin, über die Gewerbefreiheit in der südwestlichen (italienischen) Staatengruppe Oesterreichs folgendes Urtheil zu fällen:

---

*) Die Gewerbefreiheit in Oesterreich. Ein Beitrag zur Beurtheilung des Entwurfs eines Gewerbegesetzes. Nebst dem Entwurf eines Gewerbegesetzes. Prag 1856. Verlag von Friedrich Ehrlichs Buch- und Kunsthandlung.

„In der südwestlichen Gruppe wird, da in ihr die Gewerbefreiheit schon seit fast einem halben Jahrhunderte besteht, das neue Gesetz an der Sachlage nichts ändern, wenn es auch möglich und vielleicht Bedürfniß ist, hin und wieder ein ordnendes Element einzuführen. Mehrere Umstände haben jedoch dazu beigetragen, in diesen Kronländern nur die Vortheile einer weitreichenden Gewerbefreiheit zu verwirklichen, ohne ihre Nachtheile so schroff herauszubilden, wie dieß mitunter in Frankreich und Belgien der Fall war; man könnte sie auf die geographische Lage und auf die Geschichte dieser Länder zurückführen. Inzwischen möge der Deutlichkeit wegen darauf hingewiesen werden, daß in den klimatischen Verhältnissen, dem Bodenreichthume, der ausgedehnten Capitalskraft, der mannigfachen Arbeitsgewandtheit, der Population und ihrer Intelligenz, der Nähe des Meeres, der ganzen materiellen Culturentwickelung früherer Jahrhunderte, und in der Möglichkeit die Lebensbedürfnisse überhaupt, namentlich aber jene der arbeitenden Classen insbesondere, auf eine leichtere Weise zu befriedigen als dies in nördlichen Staaten der Fall ist, alle Grundlagen gegeben sind, um die Gewerbefreiheit gewähren zu lassen. Wer sich mit der Untersuchung der Frage beschäftigt, welche Subsistenzmittel ein Arbeiter bedarf, in welchem Preise sie zu erlangen sind, und welches Quantum von Arbeit nothwendig ist, um sie zu erschwingen, wird uns beipflichten, wenn wir behaupten, daß in dieser Beziehung das lombardisch-venetianische Königreich mit dem nördlichen Frankreich, Belgien und Großbritannien kaum in eine Parallele zu bringen ist. Daher lohnt sich im Süden der Fleiß und die Sparsamkeit mehr als im Norden, daher ist die Möglichkeit ein kleines Capital zu erlangen und einen selbstständigen Erwerb zu beginnen dort leichter als hier. Daher kommt es, daß das lombardisch-venetianische Königreich

zugleich die höchste Populationsdichte in Europa nachweist, die ebenso wächst, wie die gewerbliche Thätigkeit, welche das Land zu den Industrieländern zu rechnen gestattet."

XXV.

Die Gewerbefreiheit in Sardinien.

Was Sardinien anlangt, so genießt dieses Land die Gewerbefreiheit ebenfalls schon seit geraumer Zeit und hat daneben seit 8 Jahren sehr entschiedene handelsfreiheitliche Reformen durchgeführt, welche den günstigsten Einfluß auf die wirthschaftliche Entwicklung des Landes geübt haben. Es liegen uns über die Gewerbegesetzgebung dieses Landes keine speciellen gesetzgeberischen Materialien vor, wir können uns nur auf ein von Rau citirtes Urtheil des k. sardinischen Staatsrathes Graf Petiti di Roreto beziehen. Derselbe bemerkt: „die Herstellung des freien Mitbewerbens habe einen unermeßlichen Fortschritt des Gewerbfleißes hervorgebracht, man hätte jedoch diesen Vortheil auch ohne völlige Zerstörung der Zünfte durch eine Umbildung derselben bewirken können, so daß einige Zucht, Unterordnung unter die Vorsteher und brüderliche Hülfe in Nothfällen beibehalten worden wären" Sul lavoro de' fanciulli S. 8 (s. Rau Volkswirthschaftspolitik 4. Aufl. § 198 b). Wir halten uns hier bloß an die mitgetheilten Thatsachen, ohne den Nachsatz, was „hätte noch geschehen können" einer besondern Kritik zu unterwerfen. Die Freiheit hat sich bewährt; aber der wohlgemeinte Rath, daß man mit den Zünften eine Umbildung vornehmen solle, hat noch nirgends zu gedeihlichen Resultaten geführt. Eine Umbildung kann nur auf Grundlage

wahrer Freiheit durch die selbsteigne Kraft der Betheiligten gelingen; wird sie von Staatswegen versucht, so veranlaßt sie eine Zwitterbildung zwischen Freiheit und staatlicher Organisation und muß scheitern, wie das Beispiel Preußens zeigt. — Als einen Beweis der Zunahme des Nationalwohlstandes, welche sich in Folge der constitutionellen Regierung und der liberalen Handelsreformen eingestellt hat, führen wir einige Ziffern über die Handelsbewegung der letzten Jahre an. Der Gesammthandel (Ein-, Ausfuhr und Transit) Sardiniens betrug:

1852	$569,_2$ Mill.	officiellen	und	$469,_2$ Mill.	commerc.	Werths
1853	$554,_5$ „	„	„	$484,_5$ „	„	„
1854	$525,_3$ „	„	„	$499,_1$ „	„	„
1855	$577,_3$ „	„	„	$543,_6$ „	„	„
1856	$680,_6$ „	„	„	$709,_3$ „	„	„

Die Steigerung war also in fünf Jahren von 22% im officiellen und 42% im commerciellen Wert, letzterer hat um 240 Mill. zugenommen. Die Aus- und Einfuhr (ohne Transit) belief sich auf:

1852	256 Mill.	officiellen	und	$221,_9$ Mill.	commerc.	Werths
1853	383 „	„	„	$269,_2$ „	„	„
1854	$309,_6$ „	„	„	$315,_6$ „	„	„
1855	$338,_9$ „	„	„	$344,_8$ „	„	„
1856	401 „	„	„	$460,_3$ „	„	„

Auch hier also ergiebt sich schon eine Zunahme von fast 60% am officiellen und 108% am commerciellen Werthe. Um die Zifferreihen nicht zu sehr zu vermehren, erwähnen wir nur noch, daß hierbei die Einfuhr im Jahre 1852 mit $190,_3$ resp. 179 Mill., im Jahre 1856 mit $244,_9$ und $267,_3$ Mill. erscheint. Es giebt hierunter einzelne und zwar namentlich große Consumtionsartikel, deren Einfuhr sich in

den letzten 10 Jahren verdoppelt, verdrei- und verfünffacht hat, als Caffee, raffinirter und nicht raffinirter Zucker, Baumwolle, Leinwand u. s. w. u. s. w. Diese Zunahme ist aber unmittelbar der freien Handelspolitik, der Herabsetzung oder Abschaffung der Ein- und Durchfuhrzölle zuzuschreiben. Sardinien wird sich unter solchen Institutionen und unter dem Schutze und Segen der Arbeitsfreiheit auch noch zu weiterer Blüthe entfalten.

XXVI.

Nutzanwendungen aus den Erfahrungen geweberfreier Staaten.

Die vorstehenden Aufsätze behandeln die Thatsache, daß die Gewerbefreiheit in England und seinen weiten Kolonien, in Amerika, Frankreich, der Schweiz, Schweden, Belgien, Holland, Sardinien, im österreichischen Italien herrscht. Mit allen diesen Ländern steht Deutschland in innigen Verkehrsbeziehungen, es nimmt mit ihnen Theil an dem großen Wirthschaftsbunde, der alle Nationen der Welt durch das Band gemeinsamer Arbeit und gegenseitigen Güteraustausches vereinigt und von Jahr zu Jahr immer enger an einander kettet. Das Streben nach Vorwärts und nach Verbesserung unserer Lage mit Hülfe der freien Concurrenz auf allen Gebieten des Wissens und Schaffens, treibt die Menschheit kraft einer innern Naturnothwendigkeit, jener vis interna rerum, immer weiter von Ort zu Ort, von Land zu Land, von Volk zu Volk. Diese innere Naturnothwendigkeit, das Gesetz der menschheitlichen Entwicklung,

muß uns mit Hülfe einer internationalen Arbeitstheilung an der begünstigten Lage, dem Klima und der Cultur fremder Länder, an ihren wirthschaftlichen Fortschritten und überhaupt an der ganzen Blüthe und Reife anderer Staaten und Völker Theil nehmen lassen, sie muß uns endlich mit der wachsenden Kraft eines internationalen Bewußtseins zu einer Solidarität der Völkerinteressen und einer völkerrechtlichen Gemeinschaft führen. In diesem Völker-Wirthschaftsbunde sind nun aber die freie Arbeit, der freie Tausch, das freie Handeln die nicht länger entbehrlichen Fundamente der Kraft eines jeden Staates, sie bilden die starken Wurzeln des über Länder und Meere sich verzweigenden Baumes, unter dessen Schatten die Völker fortan ihr wirthschaftliches Leben im fröhlichen Wetteifer neben einander verbringen sollen, um im friedlichen Austausche ihrer Güter und Ideen die Früchte zu genießen, welche sie sich selbst mit Kopf und Hand redlich erworben haben. —

Welche Stellung hat nun Deutschland in diesem Wirthschaftsbunde? Es nimmt einen immer regern Antheil an den Fortschritten der Handelsfreiheit, an der gegenseitigen Annäherung der Völker, an den Erleichterungen des Verkehrs. Es ist durch die Thatkraft, durch den ausharrenden Fleiß, durch die Besonnenheit und Bildung seiner Bewohner jedenfalls befähigt, im Welthandel noch eine weit größere Rolle zu spielen. Man muß es jedoch mit Betrübniß anerkennen, daß, so lange uns die Gewerbefreiheit fehlt, ein wichtiger Theil der deutschen Nation, der Handwerkerstand, von dieser dem Gemeinwohle so heilsamen Annäherung an alle handeltreibenden Völker, von dieser Verminderung und Beseitigung der Zollschranken immer härter betroffen wird. Denn wie sollen die deutschen Gewerbe die Concurrenz von Außen ertragen, wenn ihnen im Innern noch die Mittel und Vorbedin-

gungen fehlen, der Concurrenz zu begegnen? Der deutsche Handwerkerstand wird mit gebundenen Händen in den großen wirthschaftlichen Wettkampf mit frei arbeitenden Völkern hineingeführt. Er muß darin entweder untergehen oder sich erst selbst befreien! Selbst einmal angenommen, das Zunftwesen wäre an sich eine vortreffliche Einrichtung, die zünftige Abgrenzung der Arbeit, die obrigkeitliche Bevormundung des Gewerbsbetriebes wäre die beste Organisation des Erwerbslebens, die sich denken ließe — wir könnten und dürften diese Gesetze heutzutage nicht mehr beibehalten, weil sie im Widerspruche mit den Gesetzen aller übrigen Staaten und mit unserer gesammten ökonomischen Entwicklung stehen, weil wir uns nicht mehr abschließen können und weil es Jedem der gesunde Menschenverstand sagen muß, daß von zwei Männern, die zusammen arbeiten sollen, der freie mehr zu leisten vermag als der gebundene. Die vorstehenden Aufsätze haben nun aber dargethan, daß die Annahme einer Zweckmäßigkeit der Zunftgesetze in jeder Hinsicht unstatthaft ist, sie haben an den Erfahrungen der am meisten vorgeschrittenen Industrievölker die alte wissenschaftliche Wahrheit von dem Segen der freien Arbeit von Neuem zu beweisen versucht. Ein Engländer, oder Franzose, oder Amerikaner, oder Holländer würde, wenn er unser Buch je einmal in die Hand nehmen sollte, es nicht begreifen, daß man über die Reform der Gewerbegesetze noch so viele Worte machen könne. Es würde uns wahrlich ebenfalls lieber gewesen sein, die auf vorstehende Aufsätze verwendete Zeit der Fortbildung der Wissenschaft widmen zu können; denn es ist keine innerlich befriedigende Aufgabe, eine Wahrheit noch einmal breit zu treten, die schon längst wissenschaftlich unumstößlich fest steht, die schon vor mehr als 50 Jahren vorgetragen und in der Zwischenzeit nur mit

andern Variationen durch Thatsachen und Gründe immer von Neuem bewiesen worden ist. Wie nun aber die ökonomischen Verhältnisse in Deutschland einmal liegen und in Anbetracht des nationalen Unglücks unserer Zunftgesetze und der sich täglich verschlechternden Lage des eigentlichen Handwerkerstandes, sind mit uns noch eine Reihe anderer Volkswirthe, welche in der deutschen Presse zu arbeiten und für das frische Leben zu wirken haben, seit Jahren beschäftigt und gezwungen, das schon so oft Gesagte noch eben so oft geduldig zu wiederholen und die verrottetsten Ansichten zu widerlegen, um es endlich zum Bewußtsein zu bringen, daß kein gedeihlicher Aufbau einer deutschen Volkswirthschaft denkbar, geschweige denn durchführbar ist, wenn wir noch nicht einmal die allererste Grundlage des Volkswohlstandes, die Freiheit der Arbeit, auch dem ärmsten Mann im Volke erkämpft haben.

Von diesem Gesichtspunkte ausgehend, bitten wir unsere Leser, nunmehr geduldig und freundlich einer Darlegung der im deutschen Gewerbewesen gemachten Erfahrungen zu folgen.

XXVII.

Die wirthschaftliche Bewegung Deutschlands im Jahre 1848.

Von dem Jahre 1848 ist uns fast nur noch die Erinnerung an eine verunglückte patriotische Erhebung für Deutschlands Einheit, Macht und Größe übrig geblieben. Dagegen ist jene merkwürdige Bewegung beinahe vergessen, welche sich damals unter den gewerbtreibenden und den arbeitenden Classen Deutschlands mit ganz andern als politi-

schen Tendenzen kund gab. Nur der deutsche Handwerkercongreß, welcher vom 15. Juli 1848 an mehrere Wochen in Frankfurt tagte, hat eine gewisse sprüchwörtliche traurige Berühmtheit erlangt, weil er bekanntlich eine Gewerbeordnung fertig brachte, die uns nach und nach wieder in die finstersten Zunftepochen des Mittelalters hätte zurückdrängen müssen. Jener Congreß war bereits der Ausdruck einer ganz abwärts führenden Stimmung und lieferte den Beweis, daß das gemeinsame Interesse des Vaterlandes schon vor der Verfolgung von egoistischen Sonderinteressen in den Hintergrund getreten war. Es ist nicht bloß der allgemein beklagte Mangel an politischer Bildung und Erfahrung, welcher uns wieder in unsere staatliche Zerklüftung hinein parlamentirt und disputirt hat, es ist mindestens eben so sehr die ökonomische Unreife, welche mit dem Losungswort „Freiheit für Alle!“ zugleich den Nachsatz „Schutz für mich!“ verband. Fast jeder Handwerksmann hielt sich für befähigt, auf Abschaffung aller Privilegien und Rechte der Fürsten und Obrigkeiten anzutragen, aber die eigenen Privilegien sollten wo möglich noch ausgedehnt werden. Dieser offenbare Widerspruch, dieser Mangel an großen würdigen Principien, die Allen gemeinsam sein sollten, mußte sehr bald dem Gelingen des nationalen Einigungswerks ebenfalls hindernd in den Weg treten; denn man kann wenig erwarten, so lange die unzertrennlichen politischen und wirthschaftlichen Lebensfragen der Masse des Volkes noch so völlig unklar sind.

Die Grundlage wahrer politischer Freiheit ist doch jedenfalls die Selbstständigkeit des Bürgers, die Fähigkeit sich selbst zu regieren, auf eigenen Füßen zu stehen und seine Existenz nicht auf eine künstliche Organisation des Erwerbes von Oben her zu stützen. Wie soll der Bürger sich seiner politischen Aufgaben bewußt werden, wie soll in

ihm das Bedürfniß rege bleiben, einem großen Vaterlande, einem Volke von Macht und Ansehen unter den übrigen Nationen anzugehören, wenn ihn noch der enge Horizont der städtischen Mauern, der zünftigen Bannmeilen, des Ortsbedürfnisses gefangen hält, wenn nicht schon die Interessen seines täglichen Erwerbes seinen Blick erweitern zur Erkenntniß dessen was seinem Staate politisch nnd wirthschaftlich Noth thut?

Wer frei sein will, muß vor Allem erst lernen gerecht zu sein und muß die Freiheit auch denen gönnen, die nicht schlechter sind wie er und dieselben Rechte beanspruchen können. Er darf seine ärmeren Mitbrüder nicht daran hindern, sich auf redliche Weise ihr Brod zu erwerben und alle Gelegenheiten zur Verbesserung ihres Zustandes durch Arbeit zu benutzen. So lange die Zunftgesetze bestehen, wird sich auch eine Kluft zwischen Meistern und Gesellen und der täglich wachsenden Classe von Fabrikarbeitern forterhalten. Diese Kluft wird schon den Frieden in den einzelnen Gemeinden und noch mehr darüber hinaus stören.

Man sollte der Masse der Arbeiter in den Fabriken und in den freien Gewerben von Seiten des Staats doch mindestens diesen gerechten Grund zur Unzufriedenheit mit den bestehenden Zuständen nehmen, oder man sollte sich nicht wundern, wenn in dem nichtprivilegirten Arbeiterstande bittres Mißtrauen gegen die Regierungen genährt wird, die sich mit ihrer Bevormundung und Einmischung in den Broderwerb ihrer Bürger nur Lasten und Verantwortlichkeit aufbürden, welche das Regieren im guten Sinne erschwert und die Regierenden in unnöthiger Weise unpopulär macht. Die Gewerbefreiheit hängt mit der Freizügigkeit eng zusammen. Beide sind uns dringend nöthig, um ein Volk zu werden. Vor diesen Forderungen verschwinden alle die kleinlichen

Fragen über politische Formen, zu deren gesundem Ausbau wir unter den zünftigen Beschränkungen der Arbeit und des Erwerbes schwerlich jemals gelangen werden, weil unsere gesammte Cultur und daher auch jeder einzelne Staat auf der Arbeit beruht, und weil vor Allem erst diese Grundlage gesichert sein muß, wenn das Staatsgebäude nicht morsch werden soll. — Die wirthschaftliche Bewegung des Jahres 1848 enthält den Beleg zu diesen Behauptungen und beweist, daß schon allein der Zunftgeist dem endlichen Gelingen des nationalen Einigungswerkes die erheblichsten Schwierigkeiten entgegengestellt haben würde. Die Vereinigung über die nationalen Interessen erscheint uns in ziemliche Ferne gerückt, sobald die materiellen Interessen uns scheiden und von einander entfremden.

Es sei uns vergönnt, auf die mehreren gewerblichen Congresse des Jahres 1848 so wie auf den Hauptinhalt der vielen hundert Petitionen, welche damals aus ganz Deutschland an die Nationalversammlung gelangten, einmal kurz zurückzukommen und dabei unter Anderem jenen umfassenden Bericht des volkswirthschaftlichen Ausschusses der deutschen Nationalversammlung über den Entwurf einer Gewerbeordnung der Vergessenheit zu entreißen.

In der wirthschaftlichen Bewegung des Jahres 1848 kreuzen sich die wundersamsten Gegensätze. Im Ganzen waren aber die deutschen Handwerksmeister, namentlich in den kleineren Staaten, vorwiegend für Beibehaltung und zum Theil für Verschärfung der Zunftschranken. Die meisten Petitionen erklärten ihre Zustimmung zu jenem Entwurf des Frankfurter Handwerker-Congresses und baten, daß die Nationalversammlung denselben bei ihren Arbeiten berücksichtigen ja in kurzer Zeit zum Gesetz erheben möge. Die Gewerbetreibenden in Inspruck behaupteten sogar, der ganze Stand

müsse sich gegen ein Abweichen von den Bestimmungen des Entwurfs verwahren. — Die alte Klage über die Macht des Capitals spielte natürlich eine Hauptrolle, damit verband sich die Feindseligkeit gegen das Fabrikwesen. Der gewerbliche Ausschuß in Eßlingen verlangte eine Beschränkung oder Aufhebung solcher Fabriken, die durch ihre Concurrenz mit dem Handwerker den Ruin desselben herbeiführen, oder auch nach dem Antrage des Gewerbevereins in Bamberg die Beschränkung dieser Fabriken auf die Ausfuhr ihre Fabrikate nach dem Auslande. Eine große Anzahl von Petenten vereinigte sich in dem Antrag, daß die Maschinen mit einer verhältnißmäßig hohen Steuer belegt werden möchten, um die Concurrenz der Handwerker möglich zu machen. Sehr weit verbreitet war ferner der Unmuth des Handwerkers gegen den Kaufmann, „der ihn durch seine Vermittlung mit dem Publicum zum Tagelöhner herabsetze." Die Gewerbtreibenden in Celle nennen dies in ihrer Petition „einen faulen Fleck in der bürgerlichen Existenz" und fassen das Verhältniß von Handel und Handwerk so auf, daß jener, im Großen betrieben, den Glanz, dieser das Glück des Landes ausmache; andere verlangen die ausschließliche Befugniß zum Kleinhandel mit sog. „Handwerkskram". Der Bürgerverein zu Cassel stellte die Forderung einer „Geschäftsgrenze" auf, wonach der Umfang, in welchem jedes Geschäft betrieben, das Capital, das darin angelegt, die Zahl der Arbeiter, die darauf verwendet wird, einer gesetzlichen Bestimmung unterliegen soll; in ganz ähnlicher Weise forderte eine Petition aus Teschen, „daß kein Gewerbe eine gewisse Grenze überschreite und daß demgemäß die Höhe des Betrages durch Gesetze festgestellt werden müsse, die zum Betriebe eines Gewerbes ausreiche." — Nach der Auffassung der Hannoverschen Gewerbtreibenden soll kein Meister

mehrere Gewerbe zu gleicher Zeit betreiben dürfen. — Die Detaillisten der freien Stadt Bremen fanden sich durch die häufigen Waaren-Auctionen am Ort, so wie durch die Fabrikreisenden benachtheiligt. Eine große Anzahl von Petenten beschwert sich ferner über den Hausirhandel und erhebt geradezu den Anspruch, daß das Handwerk zunächst für das Ortsbedürfsniß bestimmt sei und die vorhandene Arbeit dem örtlichen Meister auch nicht entzogen werden dürfe. Hand in Hand damit geht der Widerwille gegen die Märkte, welche den fremden Waaren so leicht Eingang verschaffen. Von den Innungsvorständen zu Celle wurde die gänzliche Abschaffung der Kramjahrmärkte nachgesucht. — Die wirthschaftliche Verwirrung wurde dadurch noch befördert, daß einzelne Gewerbe noch besondere Congresse abhielten. In den Tagen vom 20. bis zum 25. Juli 1848 waren die Abgeordneten des deutschen Schneidergewerks in Frankfurt versammelt und legten die Ergebnisse ihrer Berathung vor, die mit den bevorstehenden Beschwerden ziemlich übereinstimmen. Ein Sonderverlangen ging dahin, daß die öffentlichen Magazine von fertigen Kleidern, sowohl der Kleidermacher als Kleiderhändler, zum Wohle sämmtlicher Schneidermeister aufgehoben und in der Folge keine neuen mehr errichtet werden sollten. Ausländer sollten keine fertigen Herren- und Damenkleider einführen dürfen.

Wir könnten das Sündenregister einer damals fast populären ökonomischen Ignoranz noch auf viele Spalten ausdehnen, wollen uns jedoch lieber der angenehmeren Aufgabe zuwenden, die entgegengesetzten Wünsche und Bestrebungen ebenfalls zu beleuchten. Der nachhaltigste Widerspruch gegen die Bestrebungen des Frankfurter und anderer Handwerker-Congresse ging von den Gesellen und Arbeitern aus, sodann von der gewerbefreien Pfalz, von den Landmeistern, von einigen weiter-

blickenden Gewerbtreibenden und von einer großen Zahl von Kaufleuten in verschiedenen Theilen Deutschlands. — Der Frankfurter Meister=Congreß hatte den Gesellen den Zutritt zu seinen Berathungen versagt, später jedoch einige Gesellen mit berathender Stimme zugelassen. Durch dieses halbe Zugeständniß nicht befriedigt, trennten sich die Gesellen bald von den Meistern, bildeten einen eigenen „Gesellen=Congreß“ und überreichten der Nationalversammlung einen Entwurf, sowie später eine ausführliche Kritik des Congresses der Meister, welche letztere ihrerseits behauptet hatten, „daß nur der selbstständige Gewerbetrieb auf eigne Gefahr und Rechnung die nöthigen Erfahrungen zur Beantwortung der einschlägigen Fragen gewähre.“ Dagegen beklagen sich nun die Gesellen, vorzugsweise aus den Gegenden mit ältern Zunfteinrichtungen, über die anmaßliche Bevormundung der Meister. Rechtlos hätten sie den Meistern gegenübergestanden, „Ihr (der Meister) Eigennutz, fahren sie fort, läßt sie so alle Klugheit vergessen, daß sie es wagen, uns für unmündig zu erklären, uns, die wir die Jugend, also auch die Kraft für uns haben, uns, die wir Arbeitende, also die eigentlichen Producenten, deshalb der Kern Deutschlands sind, uns, die wir die große Ueberzahl bilden und wissen, daß wir sie bilden.“ Nur das Interesse der zünftigen Meister sei durch den Frankfurter Congreß vertreten, während die Gesellen doch auch auf Erleichterung in Erreichung ihrer Unabhängigkeit und Selbstständigkeit Anspruch haben dürften, insbesondere auch durch die den Fabriken zugedachten Beschränkungen viele als Fabrikarbeiter schon im Gesellenstand ansässig gewordene Handwerker in ihrem Fortkommen gefährdet würden. Weit entfernt, fügen die Augsburger Gesellen hinzu, in die Fehler der zünftigen Meister zu verfallen und die vorliegende Frage von dem beschränkten

Standpunkt ihrer besondern Stellung behandeln zu wollen, sprechen sie den Wunsch aus, daß bei Vernehmung von Sachverständigen alle Interessen berücksichtigt und auch die in Fabriken und bei Meistern beschäftigten Handwerker und Gewerbsgehülfen gehört werden mögen. Ferner wollen die Gesellen besonders jeden Vermögensnachweis beseitigen, „der den Unvermögenden nie zur Selbstständigkeit gelangen und ihn im Alter der Armenpflege anheim fallen lasse.“ Die Handwerksmeister von Pfarrkirchen betrachteten die Freizügigkeit „als Aufhebung der socialen Unabhängigkeit der Einzelstaaten, die eben so wie die politische von der Reichsverfassung verbürgt werden müsse.“ Der Mannheimer Gewerbeverein spricht sich für eine auf freisinnigen Grundsätzen basirte Gewerbe-Ordnung aus, in welcher Freiheit der Arbeit in der Art gewährt wird, daß Niemand gehindert werden darf, durch dasjenige was er gelernt, sich sein Brod zu verdienen. — Die Mannheimer Arbeiter protestiren dagegen, den selbstständigen Gewerbetrieb von einem reifern Lebensalter von 25 Jahren und darüber abhängig zu machen, sie sehen in jeder Beschränkung dieser Art „eine Beleidigung der Volkssouveränetät, eine Verhöhnung des Wahlgesetzes, nach welchem 21 Jahre zur Wahl für die deutsche Reichsversammlung hinreichen.“

Die Landmeister des Großherzogthums Weimar bestreiten in einer von Tausenden von Unterschriften bedeckten Petition, daß der Frankfurter Congreß auch nur alle zünftigen Meister Deutschlands vertrete. Der unter dem 25. Juli 1848 gefaßte Beschluß des Congresses gegen die Landhandwerker beweise, daß eben nur die Ansichten solcher städtischer Zunftmeister dabei vertreten waren, welche die alten Zustände neu gestützt wissen wollten, die dabei weder Rücksicht auf das Publicum noch auf ihre neben und mit ihnen arbeitenden

Genossen nähmen und die Freiheit der Gewerbe nur in Vorrechten für sich erblickten. Denselben Standpunkt nehmen die Einwohner der Stadt und des Fürstenthums Hildesheim ein, indem sie vor den Beschlüssen des Handwerker-Congresses warnen; sie beklagen sich bitter über die Gilden ihrer Stadt, indem sie statt der mit Recht erwarteten Freiheit knechtischen Zwang, statt freier Bewegung die unglaublichste gewerbliche Einengung, statt Bruderliebe Zertretung der Mitmenschen und Verfolgung bis zum Bettelstab wahrgenommen hätten. Die Gilden der Stadt Hildesheim suchten ihre Ehre darin, redliche und geschickte Männer bei ihrer Aufnahme in die Innung zu chicaniren und Jahre lang hinzuhalten. Genöthigt den kostspieligen Weg des Prozesses und der administrativen Beschwerde zu gehen, werden sie vor der Aufnahme in die Gilde principienmäßig um das Ihrige gebracht, weil alsdann die Unglücklichen den ältern Meistern keine wirksame Concurrenz mehr bereiten können. Diejenigen aber, die durch Vetterschaft zur eingefleischten Gildenschaft gehören, werden begünstigt, es werden ihnen Lehr- und Wanderjahre erlassen und die Prüfung zu einem Schauspiele gemacht, wofür eilf Beispiele namentlich aufgeführt werden. Die Gildemeister des Kreises Vechelde und des Braunschweigschen Weserkreises erheben ebenfalls Proteste gegen den Frankfurter Congreß. —

Die lebhafteste Agitation zu Gunsten der Gewerbefreiheit ging von der baierischen Rheinpfalz aus. Petitionen mit zahlreichen Unterschriften versicherten, daß dem wankenden Vertrauen in die Reichsversammlung durch eine Beschränkung der Gewerbefreiheit der Todesstoß versetzt werden würde; sie sei eine derjenigen Errungenschaften von 1789, der die Pfalz die Aufrechterhaltung der gesetzlichen Ordnung im Jahre 1848 verdankt habe. Die Gewerbtreibenden in Edenkoben, St.

Martin, Venningen u. s. w. drohen nicht undeutlich mit ihrer Hinneigung zu Frankreich, sie geben zu bedenken, wie gefährlich es sein dürfte, ein den Pfälzern so theures Gut in einer Zeit anzutasten, wo ein Krieg von Frankreich aus bevorstehen könne. „Unter den Grundrechten des deutschen Volkes, führt der Volksverein von Germesheim aus, sollte die Gewerbefreiheit in erster Stelle stehen, sie sei mit den Institutionen, mit dem Leben der Pfälzer innigst verwachsen, wie alle Errungenschaften jener großen französischen Revolution, deren Resultate nachhaltiger als die deutschen März-Errungenschaften gewesen seien. Die Pfalz erfreue sich derselben seit 57 Jahren, ihr verdanke sie ihre Aufklärung, ihren Wohland und ihren sprüchwörtlich gewordenen heitern Sinn und alle seit dem Jahr 1816 eingewanderte Deutsche, namentlich auch die Baiern aus den jenseitigen Provinzen, befänden sich wohl dabei. Keine Gewaltherrschaft habe diese Institution der Pfalz zu entreißen vermocht und ein von dem Ministerium Abel versuchter Angriff sei muthig abgeschlagen worden. Einem von Seiten der Reichsversammlung ausgehenden Versuch, die Gewerbefreiheit aufzuheben, würde sich die ganze Pfalz widersetzen, wie Ein Mann. Die Theilbarkeit des Grundbesitzes und die freie Arbeit, heißt es in anderen Petitionen, sei die unerschöpfliche Quelle des Wohlstandes, wie überall, so insbesondere in der Pfalz. Nur die freie Arbeit sichere vor dem Proletariat, sie begünstige die Begründung der Familie und den leichtern Erwerb des Eigenthums, sie befördere die Entwicklung der individuellen Fähigkeiten und schaffe das unschätzbare Selbstvertrauen des Mannes, aus dem die bürgerliche Selbstständigkeit und die politische Reife hervorgehe. Die Einführung des Gewerbezwanges sei die gehässige Monopolisirung des Capitals und es sei ganz undenkbar, daß die Reichsversammlung, die in den Grund-

rechten so große Freiheiten dem deutschen Volke verliehen habe, die Freiheit der Arbeit beschränken könne.“ Zur Widerlegung der Einwürfe gegen die Gewerbefreiheit wird bemerkt, es sei nicht wahr, daß der Leichtsinn der Jugend zu unklugen Heirathen und allzu frühzeitigen Niederlassungen durch sie verleitet werde. Man beruft sich zum Gegenbeweis auf den Wohlstand und den gesetzlichen Sinn der Pfälzer. Ruhe und Ordnung sei in der Zeit der leidenschaftlichsten Gährung der Gemüther kaum gestört worden und die Annalen der Strafrechtspflege gäben eine Uebersicht über die sittlichen Zustände des Landes, die den Menschenfreund und den Moralisten zufrieden stelle, während in den Städten, wo das Zunftwesen herrsche, die dienende Classe der Handwerker zu jeder Art von Ungesetzlichkeit und Gewaltsamkeit fortwährend geneigt sei.“ —

Den Abschluß jener Bewegung bildete ein am 14. Januar 1849 in Neustadt a. d. Haardt von 78 Vertreter pfälzischer Städte beschickter Gewerbecongreß, welcher zusammentrat, um durch das Vereinigungsrecht und die freie Presse den Gegnern der Gewerbefreiheit entgegen zu treten. In einer längeren mit großer Wärme geführten Debatte standen sich zwei Ansichten gegenüber, einmal die, welche alle Beschränkung des freien Gewerbebetriebes aufgehoben wissen und diejenige, welche dem Eingriff Unbefugter in die verschiedenen Gewerbe gesteuert wissen wollte. Die letztere Ansicht unterlag, ebenso wurde der Antrag verworfen, den Angehörigen der Staaten, in denen die Gewerbefreiheit nicht besteht, die Freizügigkeit zu verweigern.

XXVIII.

Die Gewerbspolitik und die Gewerbegesetz-Entwürfe der deutschen National-Versammlung.

Die in dem vorstehenden Aufsatze geschilderte deutsche Bewegung auf dem gewerblichen Gebiete veranlaßte die deutsche Reichsversammlung in ihrer 44. Sitzung einem Ausschusse den Auftrag zu ertheilen, bis zur zweiten Berathung über die Grundrechte des deutschen Volks den Entwurf eines Heimathsgesetzes und einer Gewerbeordnung vorzulegen. In Bezug auf das Heimathsgesetz hatte der Ausschuß dem Auftrage zeitig entsprochen, dagegen stieß die Erlassung eines die Gesammtheit der Gewerbe umfassenden Reichsgesetzes bei der großen Verschiedenartigkeit im Gewerbewesen der einzelnen deutschen Staaten, ja einzelner Provinzen des nämlichen Staates, auf leichtbegreifliche unüberwindliche Schwierigkeiten. Der Ausschußbericht spricht sich nach v. Reden's Schrift: „Die Gewerbegesetzgebungen Deutschlands" über den damaligen Zustand der Gewerbegesetzgebung in den einzelnen deutschen Ländern in folgender Weise aus:

„Der Zunftzwang in seiner alten Form besteht kaum noch nach dem Buchstaben des Gesetzes, überall sind mildernde Bestimmungen erlassen, und auch wo sie nicht erlassen sind, erhoben sie sich in den zum Zollverein gehörigen Ländern aus dem Anschluß an den Zollverein von selbst. Eine Zunftverfassung besteht noch in einem Theile von Hannover, in Sachsen, Würtemberg, Baden, Oldenburg, Kurhessen, einem Theile vom Großherzogthum Hessen und in den vier freien Städten; in Oesterreich ist sie zwar eben-

falls noch, aber in geringerem Maße als den vorgenannten Ländern. Das System der Concessionirung besteht in den sieben älteren Kreisen Baierns. Ein Mittelverhälniß zwischen der Concessionirung und der Gewerbefreiheit besteht in Preußen, wo alle Realrechte, Zwangs- und Bannrechte aufgehoben sind. Als Gewerbefreiheit kann der gewerbliche Zustand in Rheinbaiern und Rheinhessen bezeichnet werden."

„Mag diese Uebersicht auch nicht ganz vollständig sein, so ergiebt sie doch zureichend die große Verschiedenheit des gewerblichen Zustandes in den einzelnen deutschen Ländern; während die Länder, in denen Gewerbefreiheit besteht, Jedem, der darin sein Gewerbe ausüben will, offen stehen, findet keine Gegenseitigkeit statt, sondern der geschickteste Meister, der sich in ein Land, in dem Zünfte, Realrechte u. dgl. bestehen, begeben will, darf dort sein Gewerbe nicht ausüben; der preußische Maurermeister darf in Anhalt kein Gebäude aufführen! Wie sehr auch die nationalen Interessen einigen, die materiellen Interessen scheiden wieder, und die einzelnen deutschen Länder würden mehr und mehr entfremdet, ginge die Particulargesetzgebung in so wesentlichen, die Gegenseitigkeit bedingenden Verhältnissen auf ihrem abgesonderten Wege weiter. Eine deutsche Gewerbeordnung muß also baldigst erlassen werden!"

Mit so viel Ueberzeugung indessen der Ausschuß die dringliche Nothwendigkeit der Erlassung einer deutschen Gewerbeordnung auch aussprach, so fand derselbe doch die Zeit nicht für geeignet dazu, und bemerkte darüber:

„Es liegt kein freies, nur einigermaßen geebnetes Feld für ein nach beliebigem Plane aufzuführendes neues Werk vor, sondern es müßte, um nur annähernd das vorgesteckte Ziel zu erreichen, unendlich Vieles weggeräumt, manche nach den geläuterten Begriffen der Gegenwart zwar ver-

werflich erscheinende, aber durch Jahrhunderte lange Uebung mit dem gesammten Staats- oder Provinzialleben eng verwachsene Einrichtung beseitigt werden. Zu so tief eingreifenden Maßregeln schien aber der jetzige Augenblick hoher politischer Spannung um so weniger geeignet, als die ganze so sehr wichtige Frage theilweise das Gebiet wohl entschuldbarer Partikularinteressen berührt, und daher die Aufgabe, wenn auch nicht unbedingt, doch jedenfalls besser, nur durch eine Gesetzgebung, bei welcher auch die einzelnen Staaten als solche vertreten werden, eine befriedigende Lösung erhalten dürfte."

Dagegen hat sich der Ausschuß mit anerkennenswerthem Eifer der Berathung eines Entwurfs und mehrer Unterentwürfe unterzogen und jedenfalls treffliches Material zur Beurtheilung der damaligen gewerblichen Zustände und der auftauchenden Reformbestrebungen geliefert. —

Eine sehr bündige und richtige Abfertigung wurde dem Verlangen nach einem socialen Parlamente zu Theil. Diese Forderung, welche besonders von dem Handwerkerstande ausging, bezweckte nichts weniger, als den Gewerbetreibenden die Feststellung von Gewerbegesetzen vornehmlich zu überlassen, weil man diese für allein sachverständig bezeichnen wollte. Der Bericht antwortet ihnen: „Soll eine Heilung von krankhaften Zuständen versucht werden, dann muß der Leidende gehört werden; er muß die Symptome der Krankheit, seine Ansicht über die Entstehung derselben angeben, — aber die Mittel anzugeben, dazu ist nicht der Kranke selbst berufen." An einer andern Stelle heißt es:

„Man kann jetzt, da die Vorrechte der Stände aufgehoben sind, keinem Stande, sei dieses nun der Stand sämmtlicher Producenten, sei es der Stand der Handwerker, die Befugniß einräumen, Gesetze für sich selbst zu geben, die

andere Stände binden. Jeder muß sich erkennen nicht als Angehöriger eines Standes oder einer Gemeinde, sondern als Angehöriger des großen allgemeinen Verbandes, des Staates. Der Stand der Producenten ist nicht um seinetwillen da, noch weniger sind die Consumenten um der Producenten willen da, sondern Alle vereint streben nach dem großen Ganzen, nach dem Wohle des gesammten Vereins und die Gesetzgebung hat die Interessen Aller zu berücksichtigen.

„Um für diese verschiedenartigen Interessen das einigende Band zu finden, muß man auf das Prinzip des Rechts der Person, diese unverrückbare Grundlage eines freien Staates, zurückgehen. Es ist eine Forderung des natürlichen Rechtes, daß Jedem gestattet werde, seine individuelle Geschicklichkeit zu seinem eigenen Vortheil, so viel er vermag, nutzbringend zu machen und sein Gewerbe nach eigener Neigung zu wählen; machen die Verhältnisse die Wahl einer anderen Berufsart nothwendig oder wünschenswerth, so darf der Uebergang zu einer anderen Erwerbsart nicht erschwert werden.

„Die Furcht, daß der Einzelne, wenn ihm diese Freiheit verstattet wird, verarmen werde, ist unbegründet, denn das Streben eines Jeden geht dahin, etwas zu erwerben, einen Hausstand zu begründen, und wird ihm dieses erschwert oder gar unmöglich gemacht, dann hat der Strebende kein Interesse, daß der bestehende Zustand der Dinge bleibt: bei einer Umwälzung kann er sich nicht verschlechtern. Gegen Verarmung schützt die Beschränkung in der Wahl des Berufes nicht; dagegen zu schützen dienen die Vereine zur gegenseitigen Unterstützung, und diese möglichst zu fördern, ohne dadurch jedoch wie in den Zünften, der freien Bewegung Schranken zu setzen, das ist die Aufgabe der Gesetzgebung.

„Die Erfahrung zeigt es, daß durch die Freiheit in der Wahl des Berufes der sittliche Zustand eines Volkes nicht verschlechtert wird, daß vielmehr der Wohlstand sich hebt und die Gewerbethätigkeit gefördert wird. Daß wesentlich die Concurrenz das Letztere herbeiführt, ist nicht in Abrede zu stellen und gerade diese ist es, die bei Gewerbefreiheit in höherem Grade stattfindet. Dieser Erfahrung widersprechen die vielen Klagen von Gewerbtreibenden nicht, weil diese aus allen Theilen Deutschland's ausgehen, und also in der Gewerbefreiheit nicht ihre Begründung finden können."

Zur Kritik der Beschlüsse des Frankfurter Handwerker-Congresses und der zahlreichen Petitionen, welche an die Reichsversammlung gelangt waren, bemerkt der Bericht:

„Nur zu oft begegnet man in diesen Aktenstücken der Meinung, es sei vorzugsweise in einem Zurückkehren zu früheren Zuständen, in einer Wiederherstellung ausschließlicher Gerechtigkeiten für die Handwerker ein Heilmittel zu finden für die krankhaften socialen Zustände unserer Zeit.

„Es ist nicht zu verkennen, unsere socialen Zustände verrathen, wenn auch nicht überall, doch an manchen Orten, bedenkliche Krankheitssymptome. Eine Hauptursache dieser Abnormitäten ist offenbar die ganze bisherige politische Lage Deutschlands, die Sonderstellung der einzelnen Stämme gegen einander, die große Verschiedenheit ihrer Gesetzgebungen, der auf allen lastende Druck eines mehr oder weniger doktrinären, überall aber einseitigen Tendenzen huldigenden, büreaukratischen Regierungssystem's; — Alles dieses ließ kein vollkommen gesundes Volksleben nnd daher auch keine kräftige gewerbliche Entwickelung zu. Jenes System, Allem was „Verbindung" hieß grundsätzlich abhold, hinderte insbesondere die Arbeit, durch Association dem Capital gegenüber die ihr gebührende, geschütztere Stellung einzunehmen.

„Schon jetzt ist nun durch die errungene politische Freiheit, durch die Entfesselung der Presse, durch das Vereinsrecht, auch dem gewerblichen Leben die Bahn geöffnet zur freiesten Entfaltung, eine Bahn, deren weitere Verfolgung durch die erstrebte und hoffentlich bald erreichte Einheit für alle Zeiten gesichert werden wird. Ihr nächstes Ziel wird die Befreiung des Gewerbes von administrativer Bevormundung sein. Aber wir dürfen, nachdem eine Fessel glücklich gelöset worden, nicht eine längst verrostete ältere wieder hervorziehen, deren Druck gerade das Einschreiten der Staatsverwaltung veranlaßte. Es wäre ein arger Fehlgriff, ein großer Irrthum, glaubte man den Schaden der Gegenwart dadurch heilen zu können, daß Zustände einer frühern Zeit in unsere Zeit herein versetzt, oder die noch vorhandenen Ueberreste derselben wieder belebt würden. Es ist leicht, in diesen Irrthum zu verfallen, denn die Erinnerung streift von den vergangenen Zuständen das Drückende ab, und erhält nur das Angenehme; daher sehen wir auch jetzt noch manche laudatores prisci temporis. Allein unsere Zustände sind nicht deshalb krankhaft, weil wir nicht mehr die geschlossenen kaufmännischen Corporationen, Krämer-Innungen, Handwerker-Zünfte u. s. w. haben; die Klagen der Gewerbetreibenden ertönen vielmehr am lautesten aus den Gegenden, wo noch Zünfte bestehen. Aus Bremen kam die erste Petition an den Fünfziger Ausschuß, in Hamburg versammelte sich der Handwerker-Verein, der die Grundlage der früher erwähnten Handwerker- und Gewerbe-Ordnung angegeben hat; aus Baden, aus Hessen, aber gerade aus dem Theile von Hessen, wo die Zünfte noch bestehen; aus Baiern, aber nicht aus Rheinbaiern; aus Frankfurt kommen Klagen, Anträge und Beschwerden.

In allen diesen Ländern bestehen noch Beschränkungen im vermeinten Interesse des Handwerkerstandes.

„Die andern Gewerbetreibenden, die Kaufmannschaft, die Urproducenten, die Fabrikarbeiter, haben sich überall in größerer Freiheit, was den Nahrungsstand angeht, bewegen können, und es hat nicht Eine Stimme aus ihnen Beschränkungen für ihre Gewerbthätigkeit verlangt. In der Einführung größerer oder neuerer Beschränkungen kann demnach nicht die Heilung der socialen Leiden unserer Zeit liegen. Der Grund der Leiden liegt tiefer: Unsere Zeit ist eine ganz andere geworden."

Sehen wir nun einmal ab von diesen Urtheilen des Ausschusses und schauen wir seine Arbeiten selbst und seine positiven Vorschläge für die Neugestaltung des deutschen Gewerbewesens an, so begegnen wir in dem Berichte, dessen Lectüre jedem unserer Leser empfohlen sein mag, zwei Hauptentwürfen zu einer deutschen Gewerbeordnung, von denen der erstere durch die Minoritäts-Erachten der Herren M. Mohl, Schirmeister und Merck so ziemlich auf den Boden der Gewerbefreiheit gestellt wird, während der zweite Entwurf eine Reihe sehr bedenklicher beschränkender Bestimmungen beibehält. — Da der erste Entwurf ziemlich kurz ist, so theilen wir denselben nachstehend mit.

Gewerbeordnung für das deutsche Reich.

(Ohne die Minoritäts-Erachten.)

In Gemäßheit und zur Ausführung des §. 3 der Grundrechte werden für den Gewerbebetrieb im ganzen Umfange des deutschen Reiches folgende Bestimmungen in Kraft gesetzt.

I. Aufhebung der bestehenden Gewerbebeschränkungen.

§. 1. Die von Staats- oder Gemeindebehörden, von Körperschaften oder Einzelnen bisher geübte Befugniß, Concessionen zu gewerblichen An-

lagen oder zum Betriebe von Gewerben zu ertheilen, hört mit dem Tage, an welchem dieses Gesetz in Kraft tritt, ohne Entschädigung auf. Es darf von jetzt ab nur in den Fällen eine Beschränkung des Gewerbebetriebes stattfinden, in welchen dieses Gesetz sie gestattet.

§. 2. Die in den einzelnen Staaten noch bestehenden ausschließlichen oder beschränkenden Gewerbsberechtigungen, Real- und radicirten Gewerbsrechte, Zwangs- und Bannrechte sind aufzuheben. Neue Rechte dieser Art können nicht mehr erworben werden.

Die näheren Bestimmungen darüber, ob und in welcher Weise die Berechtigten zu entschädigen sind, bleiben der Gesetzgebung der einzelnen Staaten vorbehalten.

II. Von dem Gewerbebetrieb.

§. 3. Der selbstständige Betrieb eines Gewerbes darf in keinem deutschen Staate an schwerere Bedingungen geknüpft werden, als daß der Nachsuchende

1) das fünfundzwanzigste Lebensjahr überschritten und
2) seine Befähigung zum Betriebe des Gewerbes nachgewiesen hat.

§. 4. Wer seine Befähigung zum selbstständigen Betriebe eines Gewerbes nachweisen will, hat sich einer Prüfung zu unterwerfen. Diese Prüfung geschieht durch eine Commission, welche ein Gewerberath (§. 13) ernennt. Das vom Gewerberath ausgestellte Zeugniß der Befähigung berechtigt, überall in Deutschland, wo die Landesgesetzgebung einen Befähigungsnachweis verlangt, das Gewerbe zu betreiben, auf welches dasselbe lautet.

§. 5. Einer solchen Prüfung haben sich diejenigen nicht zu unterwerfen, welche ihre Befähigung zu dem Betriebe eines Gewerbes durch ein von einer technischen Bildungsanstalt ausgestelltes Zeugniß nachweisen.

§. 6. Wer zum selbstständigen Betriebe eines Gewerbes befugt ist, darf ohne besonderen Befähigungsnachweis diejenigen Hülfsgewerbe betreiben, welche dazu dienen, seine Gewerbserzeugnisse vollständig zum Verkaufe herzustellen.

Nebengewerbe neben dem Landbau oder neben anderen Nahrungszweigen, sowie alle Beschäftigungen mit weiblichen Handarbeiten, bedürfen keines Befähigungsnachweises und sind auch nicht von anderen Vorbedingungen abhängig zu machen.

§. 7. Der Besuch der Messen und Jahrmärkte, der Kauf und Ver-

kauf auf denselben, steht jedem Deutschen im Umfange des ganzen Reichsgebietes mit gleichen Befugnissen zu.

§. 8. Es steht einem Jeden frei, sich für einen Gewerbebetrieb auszubilden, wie und wo er will. Der Uebertritt aus dem Lehrlingsstande in den Stand der Gehülfen oder Gesellen, darf nirgend an eine andere Bedingung, als den Nachweis der Befähigung geknüpft werden. Das Wandern der Gesellen darf durch polizeiliche oder gewerbliche Vorschriften nicht behindert oder erschwert werden.

§. 9. Das Recht zum Gewerbebetriebe kann nur in Folge von Mißbrauch des Gewerbes zu Verbrechen, auf Grund des Strafgesetzes, durch Richterspruch entzogen werden.

III. Von den Innungen.

§. 10. Diejenigen, welche an demselben Orte oder in demselben Grenzbezirk gleiche oder verwandte Gewerbe betreiben, können zu einer Innung zusammentreten, welche Corporationsrechte genießt.

§. 11. Das Nähere über die Bildung der Innungen und die, in Folge der Vorschriften dieses Gesetzes nothwendige Aenderung der bestehenden Innungs-Ordnungen bestimmt die Landesgesetzgebung.

Keiner Innung darf eine ausschließliche Gewerbeberechtigung beigelegt und keinem Gewerbetreibenden der Beitritt zur Innung zur Pflicht gemacht werden.

Den Gesellen und Gehülfen ist überall eine Theilnahme an der Innung einzuräumen.

Mit allen Innungen müssen Cassen zur gegenseitigen Unterstützung verbunden sein.

IV. Organisation der Gewerbe-Verwaltung.

§. 12. In den deutschen Staaten sind durch die Landesgesetzgebung Gewerbebezirke zu bilden.

§. 13. Zur Vertretung der gewerblichen Interessen und zur Wahrnehmung der allgemeinen Gewerbsangelegenheiten des Gewerbebezirks ist ein Gewerberath, je nach den verschiedenen Gewerbeclassen, von den Gewerbetreibenden des Bezirks zu wählen.

Den Gesellen und Gehülfen ist eine angemessene Betheiligung bei der Wahl einzuräumen.

§. 14. Für eine angemessene Anzahl von Gewerbezirken sind Gewerbekammern zu errichten, denen die Entscheidung über Beschwerden gegen

Anordnungen der Gewerberäthe und die Begutachtung aller auf Gewerbeverhältnisse sich beziehenden Gesetzesvorschläge zusteht.

§. 15. Das Nähere über die Wahl und Zusammensetzung der Gewerberäthe, sowie über die Bildung der Gewerbekammern bestimmt die Landesgesetzgebung.

§. 16. Der Reichsgesetzgebung bleibt vorbehalten, zu bestimmen in welcher Weise und mit welchen Befugnissen aus den Gewerbekammern eine allgemeine deutsche Gewerbekammer zu errichten ist.

V. Beschäftigungen, auf welche sich dieses Gesetz nicht bezieht.

§. 17. Nach diesem Gesetze werden nicht beurtheilt:

1) die der Wissenschaft oder höheren Kunst gewidmete und jede Beschäftigung, zu welcher es einer wissenschaftlichen Ausbildung bedarf; die Ausübung der Heilkunde, die Prüfung der Apotheker, die Anlage von Apotheken, sowie die Errichtung von Kranken- und Irrenanstalten;
2) der Betrieb der Land- und Forstwirthschaft, sowie des Bergbaues.

VI. Fälle, in denen beschränkende Bedingungen zulässig sind.

§. 18. Beschränkende Bedingungen für den Gewerbebetrieb können von der Landesgesetzgebung vorgeschrieben werden:

1) in Bezug auf die Errichtung und Veränderung solcher gewerblichen Anlagen, welche durch die örtliche Lage oder Beschaffenheit der Betriebsstätte für das Gemeinwesen oder Einzelne Gefahren oder Beeinträchtigungen herbeiführen können;
2) für die Benutzung von Gewässern zum Gewerbebetrieb;
3) in Bezug auf solche Gewerbe, bei welchen durch ungeschickten Betrieb oder durch Unzuverlässigkeit des Gewerbetreibenden das Gemeinwohl gefährdet werden kann.

VII. Besteuerung der Gewerbe.

§. 19. Das Recht der Reichsgewalt oder der Einzelstaaten, Gewerbe zu besteuern und die zur Sicherung der Steuern nothwendigen Einrichtungen vorzuschreiben, wird durch dieses Gesetz nicht beschränkt.

Den Schwerpunkt des so eben mitgetheilten Gesetzes bildet §. 3 mit der Feststellung der Bedingungen, unter denen künftig jedes Gewerbe in Deutschland zu betreiben

sein sollte. Die Beibehaltung der **Prüfungen** ist einer der größten Vorwürfe, welche die Volkswirthschaft diesem Entwurf zu machen hat. Die Minoritäts-Erachten der Herren M. Mohl, Schirmeister und Merck bekämpfen daher auch namentlich den §. 3 und beantragen den §. 3 so zu fassen:

„Der selbstständige Betrieb eines Gewerbes darf, insoferne das gegenwärtige Gesetz nicht eine Ausnahme zuläßt, für Angehörige des deutschen Reiches in keinem deutschen Staate an eine andere oder schwerere Bedingung geknüpft werden, als daß der Nachsuchende das 21. Lebensjahr überschritten habe."

b) Die Beschränkung unter Punkt 2. (nach welchem der Gewerbebetrieb von einem Nachweise der Befähigung soll abhängig gemacht werden dürfen) wegzulassen, dagegen

c) folgende §§. nach §. 3 einzuschalten:

„§. 3 a. Will ein Deutscher vor zurückgelegtem 21. Lebensjahr ein Gewerbe in einem deutschen Staate betreiben, so bedarf er hiezu der Erlaubniß der betreffenden Gemeindebehörde, welche ihm jedoch nicht versagt werden darf, wenn sein Fortkommen durch Vermögensbesitz oder eine ausgezeichnete sittliche und technische Tüchtigkeit gesichert erscheint, oder wenn die Fortführung eines bestehenden Geschäftes den Eintritt eines jüngeren Familien-Mitgliedes erheischt. Von einem verneinenden dießfälligen Bescheide der Gemeindebehörde ist die Berufung an die Regierungsbehörden zulässig.

§. 3 b. Für den selbstständigen Betrieb eines Bank-, Großhandels- oder Fabrikgeschäftes bedarf es vor zurückgelegtem 21. Jahre einer Erlaubniß nicht. Ebensowenig für den Betrieb eines mit der Landwirthschaft oder einer anderen Beschäftigung betriebenen Nebengewerbes, (wie der Weberei für eigne Rechnung als Nebenbeschäftigung) eines bloßen Lohngewerbes (wie der Weberei für fremde Rechnung) oder für den Betrieb eines Gewerbes durch Personen weiblichen Geschlechtes.

§. 3 c. Ausländer, welche in Deutschland ihren Wohnsitz nehmen, unterliegen hinsichtlich des Gewerbebetriebes keiner weiteren Beschränkung als Angehörige des deutschen Reiches, falls in ihrem Heimathlande das Gleiche gegen Deutsche beobachtet wird. Findet letzteres nicht Statt, so hängt es von der Ortsbehörde und im Be-

rufungswege von den betreffenden Regierungsbehörden des Landes ab, ob einem Ausländer der Gewerbebetrieb gestattet wird, insoweit nicht eine allgemeinere Weisung von Staats- oder Reichswegen in dieser Hinsicht ertheilt wird.

§. 3 d. Jeder nach §. 3, 3a, 3b, 3c zum Gewerbebetrieb Berechtigte hat die Befugniß, Lehrlinge und Arbeiter jedes Geschlechtes und jeder Berufsart anzunehmen und zu beschäftigen.

Es darf jedoch dem regelmäßigen Schulbesuche der Kinder bis zum vollendeten 14. Jahre dadurch kein Eintrag geschehen. Unter diesem Alter dürfen Kinder weder als Lehrlinge in irgend einem Gewerbe angenommen, noch in Fabriken oder Bergwerken beschäftigt werden.

Etwaige Beschränkungen der Arbeitszeit, sei es gewisser Jugendklassen über 14 Jahren, sei es Erwachsener in Gewerben, in welchen das Bedürfniß solcher Beschränkungen sich ergeben möchte, bleiben der Reichsgesetzgebung vorbehalten.

§. 3 e. Das Recht Lehrlinge zu halten, kann durch richterliches Erkenntniß wegen begangener Verbrechen oder unsittlicher Handlungen entzogen werden.

§. 3 f. Ueber die Verhältnisse zwischen den Gewerbetreibenden, ihren Arbeitern und Lehrlingen werden Reichsgesetze vorbehalten, durch welche insbesondere

a) über die wechselseitigen Rechte und Pflichten der Lehrherren und der Lehrlinge und für die tüchtige Ausbildung der letzteren Bestimmungen getroffen,

b) die Arbeitgeber gegen Beeinträchtigung durch ihre Arbeiter, hinsichtlich der Einhaltung der Arbeitszeit, des ihnen anvertrauten Materials uud in anderen Beziehungen gesichert,

dagegen aber

c) nicht minder die Arbeiter gegen Benachtheiligung von Seiten der Arbeitgeber, namentlich gegen die Bezahlung des ihnen gebührenden Lohns mit Waaren, geschützt

auch

d) für das sittliche und körperliche Wohl der Lehrlinge und Arbeiter sowie

e) für ihre ökonomische Zukunft — die geeigneten Einrichtungen angeordnet werden sollen.

Bis zur Erlassung dießfälliger Reichsgesetze bleibt die Wahrnehmung des Geeigneten in dieser Hinsicht den Einzelstaaten überlassen.

§. 3 g. Zur gütlichen Vermittlung und, soweit erforderlich, zur richterlichen Entscheidung von Streitigkeiten zwischen Gewerbetreibenden und ihren Arbeitern und Lehrlingen werden Gewerbegerichte in angemessenen Bezirken eingesetzt, deren Mitglieder theils von den Gewerbtreibenden, theils von den Arbeitern gewählt werden.

Bis ein Reichsgesetz hierüber das Nähere bestimmt, bleibt den Einzelstaaten die Verfügung in dieser Hinsicht anheimgestellt."

An vorstehende Vorschläge sind noch einige eventuelle Anträge gestellt. Zur Hauptsache beantragten Mohl, Schirmeister und Merck noch die Weglassung der §§. 4, 5, 6, 12, 13, 16 und schlugen zu einigen eine etwas veränderte Fassung vor. So sollte §. 8 gefaßt werden:

„Es steht einem Jeden frei, sich für ein Gewerbe auszubilden, wo und wie er will.

Die Zulassung zum selbstständigen Betriebe eines Gewerbes darf nicht von einer Lehrlings- oder Gesellen-Laufbahn noch Zeit abhängig gemacht werden."

Statt §. 10 sollte es heißen:

„Es ist den Gewerbstreibenden unbenommen, sich des Vereinsrechtes zur Gründung von Innungen zu bedienen, soweit dadurch den Bestimmungen des gegenwärtigen und anderer Gesetze und den Rechten Dritter kein Eintrag geschieht."

An der Stelle von §. 11 sollte gesetzt werden:

„Kein Gewerbtreibender, Arbeiter noch Lehrling, darf gezwungen werden, einer Innung beizutreten, auch muß Jedem der Austritt aus einer solchen stets frei stehen, ohne daß an diesen Austritt der Verzicht auf irgend ein Gewerbe- oder Arbeitsrecht geknüpft werden dürfte.

Eben so wenig darf in den Statuten der Innungen irgend eine wechselseitige Beschränkung der Innungsgenossen unter einander hinsichtlich ihres Gewerbebetriebes, der Zahl, des Geschlechtes oder der Bildungslaufbahn ihrer Lehrlinge oder Arbeiter, noch dürfen darin Bestimmungen enthalten sein, durch welche den Innungsgenossen ihre Einkaufs- oder Verkaufspreise, die Preise ihrer Arbeit für Kunden oder die Löhne ihrer Arbeiter vorgeschrieben oder beschränkt oder die in gegenwärtigem Gesetze bestimmten Gewerberechte irgendwie verkümmert würden.

Die Innungen gewähren keine ausschließlichen noch vorzugsweisen Gewerberechte und ihre Statuten dürfen nichts enthalten, was den Grundrechten des deutschen Volkes, den übrigen Reichs- und Landesgesetzen und den darin begründeten Rechten jedes Deutschen auf freie Wahl des Aufenthaltes und Wohnsitzes, auf Erwerbung des Heimaths- oder Bürgerrechtes und auf den Betrieb jedes erlaubten Nahrungszweiges zuwiderliefe.

Dagegen ist es den Innungen unbenommen, sich

zu gemeinsamem Gewerbebetriebe;

zu gemeinschaftlichem Einkaufe oder Verkaufe;

zu wechselseitiger Unterstützung mittelst Leih-, Hülfs-, Pensions-, Wittwen-, Waisen-, Armen- u. dgl. Kassen;

zu Reise-Unterstützungen;

zu gemeinsamer Förderung der Ausbildung;

zu gemeinsamer Vertretung ihrer Interessen gegenüber den öffentlichen Behörden;

überhaupt zu wechselseitiger Hülfeleistung und zu andern, mit den Gesetzen nicht im Widerspruch stehenden Zwecken zu vereinen."

Im Vorstehenden sind die Hauptvorschläge des Ausschusses der deutschen National-Versammlung enthalten. Bezüglich des zweiten Entwurfes wollen wir nur bemerken, daß er in entschiedener Uebereinstimmung mit dem ersten Entwurfe die Aufhebung des Concessionswesens mit in erster Stelle fordert. Sowohl aus dem Berichte des Ausschusses, wie aus den zahlreichen Handwerkerpetitionen erhellt, daß das Concessionswesen die entschiedenste Verurtheilung von Seiten des deutschen Volkes im Jahre 1848 gefunden hat. Man bezeichnete dies System als einen Hauptgrund der Unzufriedenheit mit der Büreaukratie und des Mißtrauens gegen die Regierungen (siehe den Aufsatz über das Concessionswesen Seite 50). Ferner sprach der zweite Entwurf die Aufhebung des Wanderzwanges aus, dagegen schrieb er in §. 9 vor: „Die Handwerker gleicher oder verwandter Beschäftigung sollen (nicht „können", wie es im ersten Entwurfe §. 10 heißt) sich überall im deutschen Reiche, in

der Regel nach Gemeindebezirken, zu Innungen vereinigen. §. 10. Der Betrieb eines Handwerks wird Niemandem gestattet, der nicht der Innung seines Wohnorts beigetreten ist. Ferner verlangte der zweite Entwurf nicht bloß Meisterprüfungen (§. 18) sondern auch Gesellenprüfungen (§. 15) ja sogar Fabrikantenprüfungen; denn §. 32 enthält folgende drei bedenkliche Vorschriften:

Die Anlegung und der Betrieb einer Fabrik ist Jedem gestattet, der
a) das fünfundzwanzigste Lebensjahr zurückgelegt hat,
b) seine Befähigung der Gewerbekammer des Kreises (§. 47) durch eine Prüfung oder durch anderweitige Nachweise darthut;
c) sich verpflichtet, den Fabrikarbeitern die in §. 41 bedingte Unterstützung durch Beiträge zur Fabrik-Pensionskasse zu gewähren.

Wir übergehen weitere Specialitäten, um den Aufsatz nicht zu sehr auszudehnen. Die im Vorstehenden kurz referirten Verhandlungen und Entwürfe des Ausschusses, sowie die sämmtlichen eingegangenen Petitionen wurden „der provisorischen Centralgewalt zur Benutzung bei der künftigen Reichsgesetzgebung überwiesen." Diese künftige Reichsgesetzgebung läßt bekanntlich noch immer auf sich warten. Sie ließe sich durchführen, selbst ohne dem deutschen Volke die Befriedigung seiner nationalen Wünsche in politischer Hinsicht zu gewähren. Wie man eine gemeinsame deutsche Wechselordnung hat, und sich jetzt eben über ein gemeinsames deutsches Handelsgesetzbuch verständigen will, so könnten die deutschen Regierungen auch, ohne ihrer Souverainetät etwas zu vergeben, Abgeordnete zur Berathung einer gemeinsamen deutschen Gewerbeordnung zusammentreten lassen. Das im Jahre 1848 so einstimmig anerkannte Bedürfniß einer gemeinsamen Gesetzgebung auf diesem Gebiete ist heute noch in weit höherem Grade vorhanden wie damals, weil Eisenbahnen und Telegraphen das deutsche Volk in den letzten 10 Jahren in wirthschaftlicher Hinsicht weit mehr

geeinigt haben. Die deutschen Regierungen würden voraussichtlich ihre Macht weit mehr befestigen, und ihren Staat auf die sichere Grundlage einer größern Zufriedenheit ihres Volkes mit den bestehenden Zuständen stützen, wenn sie jedem ihrer Staatsangehörigen die freie Arbeit in dem weiten Gebiet unseres deutschen Vaterlandes erringen wollten. Der Einzelne würde weit eher vergessen, daß die jetzigen politischen Zustände Deutschlands auch unserm Nationalwohlstand empfindliche Wunden schlagen, wir würden auf dem Boden der Arbeit, welche doch die Grundlage aller Culturentwicklung bleibt, vielleicht rascher und in friedlicher Weise zusammenwachsen zu einer Nation, der auch die Erfüllung der höchsten staatlichen Aufgaben nicht zu schwer werden wird.

XXIX.

Die Gewerbefreiheit in der Rheinpfalz.

Nachdem wir in den beiden vorstehenden Aufsätzen die Bewegung für Gewerbereform in Deutschland überhaupt, einer Prüfung unterzogen haben, gehen wir nunmehr auf die Gewerbegesetzgebung und die gewerblichen Zustände einiger deutscher Staaten specieller ein und beginnen, wie billig, mit den am weitesten vorgeschrittenen Ländern. Die Rheinpfalz ist dasjenige Land in Deutschland, welches sich nun schon seit 67 Jahren der Gewerbefreiheit erfreut. Die Pfalz erlangte die Gewerbefreiheit zugleich mit der französischen Fremdherrschaft und ließ sich das einmal errungene Gut nicht wieder rauben. Es ist eine charakteristische Erscheinung, welche die Beachtung aller conservativen Staatsmänner verdient, daß gerade die gewerbefreie Rheinpfalz sich im Jahre 1848 durch den Sinn für gesetzliche Ordnung bis in die

untersten arbeitenden Classen hinein auszeichnete und daß sie sich fast wie Ein Mann gegen alle Gelüste etwaiger Gewerbsbeschränkungen von Seiten der deutschen Reichsgesetzgebung erhob, während in den zünftigen Gegenden Deutschlands die meisten Klagen über das Gewerbewesen laut wurden und während sich namentlich in dem Stande der kleinen Handwerker ein gefährlicher Zündstoff anhäufte. Realgerechtigkeiten, Zunftprivilegien, Concessionswesen, Arbeitsbeschränkungen und staatliche Bevormundung hatten die ökonomischen Begriffe verwirrt, so daß man die Regierungen, die sich vorher in Alles hineingemischt hatten, nun auch nachträglich für alle nach dem Mißjahre 1847 stärker als gewöhnlich hervortretenden socialen Leiden verantwortlich machte und mit den Schlagworten: „Bureaukratie, Polizeistaat“ dem Hasse gegen das Vielregieren Nahrung gab. Leider erblickte man das Heilmittel gegen das Vielregieren nicht in dem „Selbstregieren“ und in der gleichen Gerechtigkeit für alle Staatsangehörigen. Man war nun einmal in der künstlichen gesetzlichen Regulirung des Erwerbs von Oben her aufgewachsen, man hatte sich daran gewöhnt, den Staat für die zweite Vorsehung anzusehen, darum verlangte man nun auch von ihm, daß er den Erwerb garantiren, daß er den Handwerkerstand vor Verarmung schützen solle u. dgl. mehr. Aus dieser echt socialistischen Anschauung gingen nun auch die Forderungen einer strengen Zunftverfassung, einer gehörigen Abgrenzung der Arbeit, einer Abwehr der concurrirenden Fabrikanten und Pfuscher hervor. In einzelnen Fabrikgegenden, wie in Sachsen, steigerte sich die Wuth der Kleinmeister (z. B. der sächsischen Nagelschmiede) gegen die Fabrikanten, welche den Kleinbetrieb ruinirten, bis zur Zerstörung der Maschinen und Fabriken. — Anlangend dagegen die Rheinpfalz, so standen dort, Dank der

gewerbfreien Entwicklung, keine bevorzugten, von Prüfungen und Zunftorganisation befreiten Fabrikanten gemaßregelten zünftigen Kleinmeistern gegenüber, es stellte sich daher auch keine Erbitterung zwischen den reichen Unternehmern und den Arbeitern ein, weil vor dem Erwerbsgesetze alle gleich waren und keinen Grund hatten, die Gesetze anzuklagen. Wir verweisen unsere Leser übrigens auf die am Ende des Aufsatzes (XXVII.) kurz geschilderte wirthschaftliche Bewegung der Rheinpfalz im Jahre 1848, und wollen an jenes Urtheil aus der Rheinpfalz selbst, „daß man der Gewerbefreiheit die Aufklärung, den Wohlstand und den sprüchwörtlich gewordenen heitern Sinn der Pfälzer verdanke“ ein anderes Urtheil aus der Nähe der Pfalz hier anfügen. Der Hanauer Handels- und Gewerbeverein erhebt in einer Eingabe vom 8. Februar 1858 die dringende Bitte an die kurfürstliche Regierung, die bestehende Zunfteinrichtung für die Stadt Hanau abzuändern und verweist in den Motiven seiner, an schlagenden Gründen gegen das Zunftwesen reichen Eingabe unter Anderem auch auf die gewerbfreien Orte in Hanaus Nähe mit folgenden Worten:

„In Kurhessen ist es Bockenhein, welches sich seit dem Erscheinen unserer Zunftverfassung am meisten emporgeschwungen hat und zwar nur deshalb, weil es von ihren Vorschriften befreit war. Weit auffallender ist jedoch der Aufschwung der Stadt Offenbach. Nach Art. 5 der großherzoglich hessischen Verordnung vom 27. Aug. 1819 wird den Bewohnern Offenbachs vollkommene Gewerbefreiheit in jeder Hinsicht gewährt, und seitdem erwuchsen aus den verschiedensten Handwerken dieser Stadt größere Fabrikanstalten, da sie — aller Fesseln entledigt — nach und nach ihre Geschäfte immer mehr ausgedehnt und endlich ihren Absatz auf dem großen Markte des Welthandels aufgesucht hatten, und hiermit stieg

die Bevölkerung dieser Stadt, welche zur Zeit der Erscheinung jener Verordnung gegen 6000 Seelen betragen hatte, bis daher auf 15,000. — In ähnlichem Aufschwunge befindet sich der Gewerbebetrieb der Stadt Mainz — welche ebenfalls vollkommene Gewerbefreiheit genießt; dort sind die Vorzüge der freien Concurrenz in jüngster Zeit auch bei der Rheinschiffahrt auf's glänzendste an den Tag getreten. Früher war der dasige Schifferstand zünftig; seit die Zunft aufgehoben und die freie Concurrenz eingetreten ist, sind die Frachten von Jahr zu Jahr heruntergegangen, ist der Bau der Schiffe verbessert; es werden von jedem Schiff drei bis viermal so viele Reisen gemacht als früher und es wird hiermit das Betriebskapital ebensovielmal mehr umgeschlagen, endlich haben Ordnung und Sicherheit im Transporte seitdem auffallend zugenommen.

„Das aller Fesseln befreite Gewerbswesen der beiden benachbarten Städte Mainz und Offenbach hat bereits das unserige überflügelt, und bei der freien Concurrenz die wir mit ihm zu bestehen haben, sind wir in der Gefahr völlig zu unterliegen.“

Anlangend die Gewerbegesetzgebung der Rheinpfalz, so ist in Bezug auf Rheinhessen zu bemerken, daß ein Meisterexamen dort nur von Bauhandwerkern verlangt wird. Die Kreisbaumeister haben die betreffenden Zimmerleute und Maurer zu examiniren, und ihnen eine Aufgabe zu geben, welche im Modell ausgeführt wird. Alle übrigen Gewerbe kennen in Rheinhessen keinerlei zünftige oder Innungsvorschriften. Das Verhältniß zwischen Lehrling und Meister u. s. w. ist durchaus frei, auf gegenseitiger Uebereinkunft beruhend. In der baierischen Pfalz ist es wie in der hessischen Rheinprovinz, wogegen auf dem rechten Ufer das baierische Gewerbe zünftig ist.

Während wir aus Baiern kein specielles Material über die Gewerbegesetzgebung besitzen, liegt uns aus dem Großherzogthum Hessen nach dem dortigen Regierungsblatt Nr. 25. Darmstadt, den 30. Juni 1825 ein Gewerbegesetz vor und zugleich ein Gewerbesteuertarif vom 8. Juli 1841. Aus dem ersten Gesetz mögen folgende Artikel hier eine Stelle finden:

Art. 1. Jeder Inländer, welcher im Großherzogthum Hessen den Handel, ein Handwerk oder überhaupt ein Gewerbe treiben will, muß mit einem Patent versehen sein, worin die Art des zu betreibenden Gewerbes genau bezeichnet ist. Ein solches Patent wird in der Regel von dem Bürgermeister des Wohnorts des Gewerbtreibenden, in den Fällen aber, in welchen der Eigenthümer der Gewerbsanlage nicht an dem Ort derselben wohnt, von dem Bürgermeister des Orts, wo sich die Gewerbsanlage befindet, auf Stempelpapier für 12 Kreuzer ausgefertigt und ist nur bis zu Ende des Jahres, wofür es ertheilt worden, gültig. Wer mit einem solchen Patent versehen ist, kann die darin bezeichneten Gewerbe für die Dauer desselben auch außerhalb seines Wohnorts innerhalb des Großherzogthums betreiben; insofern hierzu nicht die Aufnahme in eine Zunft oder eine besondere Erlaubniß erfordert wird, und der Art. 2 des nach seinem ganzen Inhalt fortbestehenden Gesetzes vom 2. Juni 1821*) nicht im Wege steht.

Art. 2. Hinsichtlich der Aufnahme in die Zünfte verbleibt es bei den in den verschiedenen Landestheilen des Großherzogthums bestehenden gesetzlichen Bestimmungen; der Bürgermeister kann daher in allen Fällen, wo die Aufnahme in eine Zunft erfordert wird, ein Patent nicht eher ertheilen, als bis diese Aufnahme voraus gegangen ist. u. s. w.

Art. 3. Außer der Art. 1 bezeichneten Stempelgebühr für die Legitimationsurkunde oder das Patent ist der Betrieb des Gewerbes noch einer besonderen Gewerbesteuer unterworfen. Die sämmtlichen Gewerbe werden zu dem Ende in sieben Klassen eingetheilt, deren Steuerkapitalien sich nicht nur nach der Bedeutendheit des Geschäfts, sondern auch nach der Größe des Orts, wo das Geschäft betrieben wird, richten.

---

*) Das allegirte Gesetz betrifft die Aufhebung des Zunftdistrictsbanns, von der jedoch Art. 2 (auf den Verkauf des frischen Fleisches und des Brodes bezüglich) ausgenommen bleibt. Bäcker und Metzger sind der polizeilichen Ueberwachung ausgesetzt.

Art. 4. Für die sieben Klassen der Gewerbe und den verschiedenen Rang der Orte werden folgende Normal-Steuerkapitalien festgesetzt:

Rang der Orte.		Klassen der Gewerbe. I. A.	I. B.	II.	III.	IV.	V.	VI.	VII.
		Normal-Steuerkapital.							
erster	Gulden	300	200	96	72	48	36	24	12
zweiter	"	300	200	72	48	36	24	12	6
dritter	"	300	200	48	36	24	12	6	3

Art. 5. Die Städte des ersten Ranges sind: Darmstadt und Mainz. Die Städte des zweiten Ranges sind: Gießen, Offenbach, Worms und Bingen. Alle übrigen Städte und Dörfer des Großherzogthums gehören zu den Orten des dritten Ranges.

Art. 6. In dem diesem Gesetze beigefügten Verzeichniß ist jedem Gewerbe seine Klasse angewiesen. Sollte irgend ein Gewerbe vorkommen, welches nicht in diesem Verzeichniß aufgeführt ist, so ist die Staatsregierung befugt, die Einschaltung desselben nach Analogie anderer ähnlicher Gewerbe vorzunehmen. Es bleibt derselben überdies überlassen, nöthig scheinende Verbesserungen mit der Classification der Gewerbe während der nächsten Finanz-Periode vorzunehmen, welche dann ebenso, wie die Einschaltungen der nächsten Ständeversammlung vorgelegt werden sollen.

Art. 7. Nach dem größeren oder geringeren Umfange der Gewerbe einer und derselben Classe erhalten die oben festgesetzten Steuerkapitalien (Art. 4) einen verhältnißmäßigen Zusatz. Dieser verhältnißmäßige Zusatz richtet sich entweder nach der Anzahl der Gehülfen oder nach dem Miethwerthe des zum Betriebe des Gewerbes erforderlichen Lokals.

Das betreffende Gesetz enthält im Ganzen 30 Artikel mit einer Reihe von Bestimmungen über die Art der Besteuerung je nach der Zahl der Gehülfen, nach dem Miethwerthe des zum Gewerbe erforderlichen Capitals, über Besteuerung der Theilhaber, über den Uebergang zu einem geringer besteuerten Gewerbe, über das Verfahren bei Reclamationen, über die Besteuerung der in Hessen ein Gewerbe betreibenden Ausländer u. s. w. — Der Gewerbesteuertarif enthält die genaue Eintheilung der Gewerbe in die sieben Steuerclassen. Die alphabetische Classification der Gewerbe

enthält 545 Nummern, sie fängt an mit den Apfelweinhändlern im Großen und Kleinen und endigt mit den Zwirnhändlern.

In die erste höchst besteuerte Classe gehören z. B. Agenten für Dampfschifffahrtsunternehmen an den Orten, wo die Dampfschiffe gewöhnlich stationiren, Banquiers, Eigenthümer und Pächter von Eisenhütten, Tabacksfabrikanten im Großen ꝛc.

In die zweite Classe: Leinwand-, Spitzen-, Tuch- und Seidenwaarenhändler im Ausschnitt; Wachstuchfabrikanten mit 6 bis 10 Gehülfen, Möbelnfabrikanten mit 17 bis 20 Gehülfen, Apotheker mit 1 oder zwei Gehülfen, Buchhändler, Bijouteriehändler, Papierfabrikanten, Buchdrucker mit mehr als einer Presse ꝛc.

In die dritte Classe: Mäkler mit Wechseln, Oelhändler, Viehhändler im Großen, Kleiderhändler mit neuen Kleidern, Schneider, die zugleich die Stoffe zu den Kleidern liefern, Händler mit Materialien im Kleinen, Gastwirthe, Bierbrauer, Wachstuchfabrikanten mit höchstens 1—5 Gehülfen.

In die vierte Classe: Modehändler, Schuhhändler mit neuen Schuhen und Laden, Blechwaarenhändler, Apotheker ohne Gehülfen, Fleischer oder Metzger mit ständigem Laden, Tuchmacher mit 3—5 Stühlen, Kunstschreiner ꝛc.

In die fünfte Classe: Friseure mit Laden, Bäcker mit ständigem Laden, Blechschmiede, Schlosser, Wollenweber mit 3—5 Stühlen ꝛc.

In die sechste Classe: Butterhändler mit Laden, Kleiderhändler mit alten Kleidern, Zwirnhändler im Kleinen ohne Laden, Bandweber, Bürstenbinder ꝛc.

In die siebente Classe gehören u. A.: Brodverkäufer ohne Backofen nnd Laden, Eisenhändler mit altem Eisen

ohne Laden, Kesselflicker, Hutausbesserer, Tabacksspinner, Schiffer für Ueberfahrt, Musikanten für Tanzbelustigungen, Lumpensammler u. s. w.

XXX.

Die Gewerbegesetzgebung Preußens vom Jahre 1810.*)

Die Anhänger des Zunftwesens berufen sich bekanntlich mit besonderer Vorliebe darauf, daß die Gewerbefreiheit in Preußen wieder beschränkt worden sei. Die Thatsache selbst ist richtig, eben so wahr und erwiesen ist es jedoch, daß diese Beschränkung und der jetzige Zustand der preußischen Gewerbegesetzgebung ein Rückschritt und eine Verunstaltung

*) Die Wegweiser zur Kenntniß und Beurtheilung des Ganges der preußischen Gesetzgebung sind: 1. das Buch des Geheimraths und Chefs des statistischen Büreaus in Berlin: Dieterici „der Volkswohlstand im preußischen Staate, nach dem Gange der Gewerbegesetzgebung aus amtlichen Quellen Berlin 1846." 2. Die preußischen Gewerbegesetze von Carl Julius Bergius. Leipzig 1857. 3. Die Gewerbegesetzgebung des preußischen Staats mit allen darauf bezüglichen, bis heute ergangenen abändernden und ergänzenden Bestimmungen von Dr. Gustav Rasch. Berlin 1857. 4. Ueber Gewerbe und Gewerbefreiheit in Breslau von Johann Jacob Heinrich Ebers. Breslau 1825. 5. Verhandlungen, betr. die Berathung des Entwurfs einer Verordnung zur Ergänzung der Allgemeinen Gewerbeordnung vom 17. Januar 1845 u. s. w. Berlin 1849. Verlag der Decker'schen Geh. Ober-Hofbuchdruckerei. 6. Fünfter Bericht der Commission für Handel und Gewerbe über Petitionen, Nr. 155 Haus der Abgeordneten IV. Legislatur-Periode. I. Session. — Neben diesen Schriften giebt die periodische Presse Preußens jedenfalls das lebensfrischeste Bild des gegenwärtigen Zustandes der preußischen Gewerbegesetzgebung, da in den aus den verschiedenen Landestheilen mitgetheilten neuen Thatsachen gewöhnlich die schlagendste Kritik liegt.

der großen Reformen vom Jahre 1810 ist. Wenn man daher von preußischer Gewerbefreiheit sprechen will, darf man nicht von der Periode ihrer Verunstaltung, sondern nur von der Zeit ihres Bestehens, von 1810 bis beziehendlich zu den Verordnungen vom Jahre 1845 und 1849 sprechen.

Preußen war nach den unglücklichen Ereignissen von 1806 und 1807 auf das Tiefste erschöpft und ausgesogen. Es war dem Lande die Entwicklung aller Kräfte und eine Wiedergeburt auf dem wirthschaftlichen Gebiete nöthig. Zum Glück war schon vor jener harten Prüfungszeit die junge Lehre Adam Smiths aus England nach Deutschland gedrungen. Das unsterbliche Werk Adam Smiths „Untersuchungen über die Natur und die Ursachen des Nationalreichthums“ war 1775 erschienen und schon im vorigen Jahrhundert auch in mehreren deutschen Uebersetzungen verbreitet. In Preußen war es besonders der Professor Kraus in Königsberg, zu dessen Füßen wirkliche Staatsmänner wie Stein, Hardenberg, Dohna, Schrötter, Auerswald u. A. die neuen Grundsätze vom Staats- und Wirthschaftsleben einsogen. In den Behörden wirkten die jungen Räthe, Referendarien, Assessoren ebenfalls in ihrem Amte eifrig für wirthschaftliche Reformen und es hatten sich gar bald in den Köpfen aller Politiker und vieler Gebildeten im Volke ganz andere Ideen über die Mittel zur Erreichung des Volkswohlstandes verbreitet. Preußen benutzte jene Zeit der frischen Begeisterung und patriotischen Erwärmung zu einer vollständigen Wiedergeburt seiner ganzen Staats- und Volkswirthschaft. In jener Periode, von 1807—12, folgten einander rasch die wichtigsten Gesetze, welche sämmtlich von jener freiern Auffassung ausgingen und den gesunkenen Wohlstand durch eine energische Beseitigung aller der früheren hemmenden Schranken zu heben trachteten: man befreite

das Grundeigenthum und erließ die freisinnigsten Gesetze über die agrarischen Verhältnisse, man gab dem Lande eine neue Städteordnung, man reorganisirte Justiz und Verwaltung, man veränderte die Verfassung der obersten Staatsbehörden, die Verwaltung der Finanzen und die Einrichtungen wegen der Abgaben, man vereinfachte das Zollwesen und die Erhebung der Consumtionssteuern und man gab der Nation vor Allem ihr höchstes Recht auf Freiheit der Arbeit, indem man mit dem Muthe reformatorischer Kräfte die unnatürlichen Monopole und Privilegien abschaffte, welche bis dahin die Arbeitskraft des Volkes gelähmt hatten. Für das Gewerbewesen erschien das Edict vom 2. Novbr. 1810, welches eine allgemeine Gewerbesteuer und mit dieser die Gewerbefreiheit einführte. Darnach soll ein Jeder, der ein Gewerbe treiben will, gegen Zahlung der Gewerbesteuer einen Gewerbeschein lösen; dieser giebt demjenigen, auf dessen Namen er ausgestellt ist, die Befugniß, ein Gewerbe fortzusetzen oder ein neues anzufangen. Im Allgemeinen darf Niemandem der Gewerbeschein versagt werden, welcher ein Attest der Polizeibehörde seines Ortes über seinen rechtlichen Lebenswandel beibringt. Nur bei gewissen Gewerben — das Gesetz führt deren 34 an — bei deren ungeschicktem Betriebe gemeine Gefahr obwaltet (Apotheker, Maurer, Zimmerleute ꝛc.) oder welche eine öffentliche Beglaubigung oder Unbescholtenheit erfordern (Mäkler, Oeconomie-Commissarien, Güterbestätiger, Feldmesser ꝛc.), ist der Nachweis der Qualification zum Geschäfte erforderlich. Ein Gewerbeschein giebt demjenigen, auf welchen er lautet, das Recht, in dem ganzen Umfange der Monarchie, sowohl in den Städten als auf dem platten Lande, das in demselben benannte Gewerbe zu betreiben und von den Behörden dabei geschützt zu werden. Keiner Corporation und keinem Einzelnen steht

ein Widerspruchsrecht, welcher Grund dazu auch angeführt werden mag, zu. (Vergleiche Dieterici a. a. O. S. 51.)

In diesen wenigen Worten liegt das Wesentliche der preußischen Gewerbegesetzgebung von 1810, das war das Programm jener staatswirthschaftlichen Reformatoren Preußens, denen man doch wahrlich keinen Leichtsinn in der Behandlung der wichtigsten Interessen ihres Landes vorzuwerfen vermag und die das deutsche Volk noch jetzt zu den fähigsten und tüchtigsten Staatsmännern rechnet, die dies Jahrhundert ihm beschieden hat. Preußen erhielt im Jahre 1810 die Gewerbefreiheit und die in den darauf folgenden Jahrzehnten sichtbare überraschende Kräftigung des preußischen Staates und dessen erfreulicher Aufschwung in allen Zweigen des Gewerbewesens ist der beste Beweis, daß jene preußischen Staatsmänner die richtigen Mittel angewendet hatten. Erst von jener Zeit an datirt die gewerbliche Blüthe Preußens. Dieser Umschwung im Jahre 1810 war aber nicht von den Gewerbetreibenden ausgegangen. Man konnte sich nicht entschließen, privilegirte Meister für allein competent und „sachverständig“ zu halten, da wo es sich um Beseitigung der Privilegien handelte und das Gemeinwohl in Frage stand. Die Reform war das Werk jener staatswirthschaftlichen Schule, die in Adam Smith ihren Begründer ehrt, und die Ueberzeugung der gebildeten Classen half dieses Werk vollenden.

Wir gedenken an dieser Stelle noch einer interessanten mit viel Wärme geschriebenen Schrift, welche die Einführung der Gewerbefreiheit in Preußen ebenfalls mit vorbereiten half. Die Schrift führt den Titel: „Das Interesse des Menschen und Bürgers bei den bevorstehenden Zunftverfassungen. Königsberg 1803.“ Sie ist anonym erschienen. Rau bezeichnet J. G. Hoffmann als den Verfasser.

Es macht in unserer an großartigen Fortschritten so reichen Zeit einen eigenthümlichen Eindruck, wenn man gleich im Eingange jenes Buche aus dem Jahre 1803 folgendes Urtheil über die Zünfte liest: „Die späte Nachwelt wird es unbegreiflich finden, daß in unseren Tagen zahlreiche und mannigfaltige Verbindungen sich erhielten, die ohne bedeutendes Eigenthum, fast nur mit dem Erwerbe des Augenblicks das Bedürfniß des Augenblicks erkaufend, ohne überwiegende Geistescultur, ohne Einfluß auf religiöse und politische Meinungen, ihre verjährten Statuten, mit eigenmächtigen Satzungen und Gewohnheitsrechten zweifelhaften Ursprungs vermischt, gegen die laut bekannte Ueberzeugung des gebildeten Theiles der Nation, gegen die amtlich anerkannten Maximen der Staatswirthschaft und selbst gegen die öffentliche Meinung mit starrem Trotz und nicht selten sogar im Angesichte der stehenden Heere mit offenem Aufruhre behaupteten.“ — 1803—1858!

XXXI.

Wie hat sich die Gewerbefreiheit in Preußen bewährt?

Preußen ist seit dem Jahre 1810, wo es die Gewerbefreiheit erhielt, ein anerkannt industriemächtiges Land geworden und hat nicht nur im Fabrikbetriebe, sondern namentlich auch in denjenigen Artikeln, welche recht eigentlich in das Gebiet des Handwerks fallen, einen unbestrittenen Vorrang in Deutschland erlangt. Da diese Gewerbefreiheit indessen nach dem Jahre 1845 und namentlich im Jahre 1849 wieder etwas beschränkt worden ist, so darf man bei

der Darstellung ihrer Folgen nur die Zeit bis zum Jahre 1845 in Anschlag bringen. — In dieser Hinsicht stellen wir zunächst das Urtheil an die Spitze, welches Geheimrath Dieterici, der Chef des statistischen Bureaus in Berlin, der umsichtige Kenner der wirthschaftlichen Entwicklung Preußens, in seinem Werke „der Wohlstand im preußischen Staate, Berlin 1846“ ausgesprochen hat. Er spricht gleich in der Einleitung die Hoffnung aus, durch die ganze Darstellung die Ueberzeugung zu gewähren, „daß die preußische Regierung mit großer Vorsicht, reifer Ueberlegung und aufrichtigem Wohlwollen bei Berathung der Gesetze, welche auf den Wohlstand der Bevölkerung von wesentlichem Einflusse sind, verfahren ist und daß der Volkswohlstand in der That seit einer Reihe von Jahren andauernd gestiegen ist, und wenn nicht alle Wahrnehmungen trügen, fortdauernd im Steigen begriffen ist.“ (Vergleiche Dieterici a. a. O. S. XVII.) Das Werk, welches der Einleitung folgt, ist mit seinen umfassenden statistischen Belegen aus amtlichen Quellen, wie schon erwähnt, der überzeugende Beweis des Segens einer freien gewerblichen Entwicklung für alle diejenigen, denen es darum zu thun ist, nach Wahrheit zu forschen.

Als einen Beweis des erheblichen Fortschrittes der preußischen Industrie unter der Gewerbefreiheit kann man zunächst den steigenden Ertrag der im Wesentlichen unverändert gebliebenen Gewerbesteuer anführen. Die Gewerbesteuer brachte jährlich im Durchschnitt ein nach Hoffmann, Lehre von den Steuern S. 209—211:

1821—1826	auf	11,960,429	Seelen	1,750,533	Thaler.
1827—1832	„	12,882,535	„	2,047,958	„
1833—1838	„	13,804,026	„	3,194,778	„

Während also die Bevölkerung von 100 auf 108 und 115

stieg, stieg der Ertrag der Gewerbesteuer stärker, nämlich von 100 auf 117 und 125 (vergl. Bergius a. a. O. S. 59 u. 60).

„Wenn aber auch die Gewerbefreiheit für das Publikum im Allgemeinen sich als nützlich erwiesen hat, so ließe sich doch denken, daß sie vielleicht für einzelne Classen von Gewerbetreibenden nachtheilig gewesen wäre. Handelsleute und Fabrikanten sind selten über die Gewerbefreiheit unzufrieden. Nur aus dem Handwerkerstande lassen sich Klagen darüber vernehmen. Daß aber Gesellen und Lehrlinge irgend eine begründete Veranlassung haben könnten, den Zunft- und Innungszwang der Gewerbefreiheit vorzuziehen, ist doch nicht zu glauben. Es kann sich also eigentlich nur fragen, ob etwa den Meistern die Gewerbefreiheit Nachtheile gebracht hat.

Nach Dieterici, Volkswohlstand S. 187. 253 waren im ganzen Staate mechanische Künstler und Handwerker vorhanden:

	1816.	1825.	1843.
Meister	258,830	315,118	400,932
Gesellen und Lehrlinge .	145,459	187,176	309,570
überhaupt	404,289	502,294	710,502

Da nun der Staat:

1816: 10,349,021 1825: 12,256,725 1843: 15,471,765

Einwohner hatte, so kommen auf 100,000 Einwohner

1816: 3906 1815: 4098 1843: 4582

mechanische Künstler und Handwerker und zwar Meister, Gesellen und Lehrlinge. Die Zahl der Handwerker überhaupt ist also stärker gestiegen, als die Bevölkerung. Dies würde wohl nicht geschehen sein, wenn die Nachfrage nach Handwerkerarbeit nicht erheblich zugenommen hätte. Hieraus kann man also nicht schließen, daß die Gewerbefreiheit den Handwerkern überhaupt Nachtheil gebracht hat.

Auf 1000 Meister kommen Gehülfen und Lehrlinge:
1816: 265 1825: 593 1843: 772.

Diese bedeutende Zunahme der Gehülfen und Lehrlinge zeigt entschieden, daß die Meister bei der Gewerbefreiheit nicht zurück- sondern bedeutend vorwärts gekommen sind, indem der Umfang ihres Geschäftes, also ihr Verdienst, im Durchschnitt erheblich zugenommen haben muß. Deutlicher wird dies durch eine nähere Betrachtung der Gewerbeverhältnisse der ersten Industriestadt Preußens. In Berlin, dessen Civilbevölkerung von 1822 bis 1843 von 192,383 auf 309,260 Seelen stieg, waren

		Meister.	Gehülfen 2c.	auf 1000 Meister kamen also Gehülfen 2c.
Schuhmacher	1822	1213	1343	1107
	1843	2353	3049	1291
Schneider	1822	1121	1183	1056
	1843	2379	3582	1548
Tischler	1822	700	1117	1596
	1843	1235	3252	2633
Grobschmiede	1822	84	294	3500
	1843	133	692	5203
Bäcker	1822	200	495	2475
	1843	266	978	3676
Schlosser	1822	337	498	1477
	1843	482	1844	3825
Fleischer	1822	227	370	1692
	1843	308	617	2003
Stellmacher	1822	65	172	2646
	1843	106	340	3208
Böttcher	1822	96	150	1562
	1843	153	270	1764

Weitere statistische Nachweise siehe bei Bergius a. a. O. S. 59 und 60.

XXXII.

Die Folgen der Gewerbefreiheit, nachgewiesen an der Stadt Breslau.

Wie wurde Breslau eine industrielle Stadt?

Wir besitzen nur wenige Schriften, welche specielle Forschungen über die gewerbliche Entwicklung einer einzelnen Stadt enthalten. Um so nothwendiger ist es, auf das vorhandene Gute aufmerksam zu machen und aus der Geschichte die Lehren für die Gegenwart zu ziehen. Ueber Breslau, die zweite Stadt der preußischen Monarchie, besitzen wir eine Monographie unter dem Titel: „Ueber Gewerbe und Gewerbefreiheit in Breslau von J. J. H. Ebers", Breslau 1825. Ebers spricht auf S. 14 über die durch die Edicte vom 2. November 1810, vom 7. Sept. 1815 und ergänzend vom 30. Mai 1820 hervorgerufene Handels- und Gewerbefreiheit sein Urtheil dahin aus, „daß es wohl kaum einem Zweifel unterliege, daß nicht diese Einrichtungen zu den vorzüglichern der neuern Zeit gehören, und daß sie nicht in Zukunft Früchte der edelsten Art tragen sollten." Ueber die Früchte selbst und ihre Entwicklung in Breslau sagt Ebers: „Die Kenner der Geschichte werden wissen, was es mit der Bildung der Zünfte für eine Bewandniß hatte, wie sie sich frei und selbstständig entwickelt, was sie geleistet und wie sie geblüht; — aber auch, wie sie in der Zeit veraltet, und wie sie endlich durch eine Art künstlicher Pflege zu einem Baume erwachsen, dessen weitgebreitete Aeste jede junge und frische Vegetation zu ersticken drohten, und der, während in seinem Schatten nur einzelne Pflanzen gediehen, selbst Früchte zu tragen durch das Alter unfähig geworden war. Die kräftige Zeit der Zünfte und ihr entschiedener Einfluß auf

die Kultur erreichen ihr Ende schon mit dem sechszehnten Jahrhundert, im siebenzehnten Jahrhundert und nach dem dreißigjährigen Kriege hört alle ihre Wirksamkeit für die Fortbildung der Gewerbe ganz auf; die neue Zeit hat ihnen nichts weiter zu verdanken. Es gab wohl wenige Städte, welche das Zunftwesen so in sich ausgebildet hatten, wie Breslau, ungeachtet man schon in den frühesten Zeiten genöthigt gewesen, die enggezogenen Schranken hin und her zu erweitern.“ Ueber die Erscheinungen, welche sich als Resultat der neuen Ordnung der Dinge, namentlich in Breslau ergeben haben, spricht sich Ebers in folgender Weise aus: „Daß die Gewerbefreiheit ein allgemeines Anregungsmittel für die Industrie geworden, ist ganz klar. Wohin man sich wendet, erblickt man ein so reges Thun und Handeln, von dem sich eine frühere Zeit kaum etwas träumen ließ. So begierig sind die Vortheile der Gewerbefreiheit von allen Seiten her ergriffen worden, daß die Absicht des Staats, einem Jeden innerhalb der gesetzlichen Schranken die möglichste Entwicklung seiner Anlagen, Geschicklichkeiten und Kräfte, und die freieste Anwendung seiner Capitalien zu gestatten, beinahe vollständig erreicht worden ist. Eine solche Durchschütterung der Gewerbsamkeit war nothwendig, um die gewerblichen Kräfte überall wieder in ein frisches Leben aufzurufen. Ueberall erblickt man jetzt Niederlagen von Fabrikaten, wo sonst nur auf Bestellung gearbeitet wurde. Schuhmacher und Schneider, Tischler und Stuhlmacher, Seiler, Klempner, Schmiede und Stellmacher, Wagenbauer und Sattler halten Waarenlager, und die meisten Professionisten arbeiten auf Vorrath. Die Läden der Gold- und Silberarbeiter, der Porzellan- und Glashändler sind vermehrt. Die Fuhrwerke sind häufiger und besser vorhanden. Ja, mehrere Profes-

sionisten arbeiten jetzt ins Große, wie Möbeltischler, Wagenbauer, die Verfertiger musikalischer Instrumente, die Schuhmacher, so daß sie fast Fabrikanten gleich zu stellen sind. Indem der monopolistische Geist der früheren Zeit immer mehr und mehr zurückgedrängt wird, und — das Gewerbe nicht mehr wie sonst ein reines Gliederwerk (ein automatisches Leben) ist, zeigt sich auch mehr wie sonst ein Streben nach rationalen Ansichten und ein fabrikmäßiger Betrieb desselben. Die Anwendung der Maschinen hat mehreren Beifall und Nachahmung gefunden, so bei der Wollenspinnerei, dem Kattundruck mit Walzen u. s. w., ja es ist unverkennbar, daß nicht auch die Künste durch diese allgemeine Aufregung eine bedeutende Förderung erfahren hätten; wir erinnern nur an das, was unsere Buchdruckereien gegen sonst leisten, an den Steindruck, der sich bei uns zu heben beginnt, an Manches, was die Bildnerei, Baukunst und Stuckaturarbeit neu geschaffen hat. . . ." Jeder Unparteiische möge auftreten und die Fragen beantworten: Hatten wir in Breslau vor der Aufhebung der Zünfte ausgezeichnet geschickte Handwerker? Wie stand es um die Bearbeitung des Tuches, der Schuhmacherwaaren, der Schneiderei, der Tischlerarbeit? War man in dem Geschmacke, in der Kunstfertigkeit, in der Güte der Arbeit und in vielem Andern vorausgeeilt, ja, hielten wir mit unsern Nachbarn auch nur gleichen Schritt?] Wie stand es mit den Bauten, der Einrichtung der Häuser, ihrer Beheizung; — wie mit Speisewaaren, Brod, Bier und Fleisch? — Wie mit den Preisen der ersten Lebensbedürfnisse? Waren es die Zunftvereine oder die Behörden, welche mit Maß und Gewicht, und mit Untersuchung der Güte der Waaren selbst, den Betrug und Unterschleif verhüteten? Und war es dieser Behörde auch nur möglich, einen der Zeit und den Umständen angebildeten Preis zu behaupten? Und wurde

es auch erwiesen, daß in Berlin der Brodpreis und der vieler andern Victualien fast wohlfeiler war, wie der an andern Orten, und konnte sich namentlich das Bäckermittel von dem Vorwurfe des Betruges reinigen, so war es noch lange nicht erwiesen, daß dies aus seinen Institutionen hervorgegangen war, nnd die Geschichte aller Theurungen in Breslau — wir gedenken namentlich der von 1736 und der von 1805 und 1806 — beweist, daß niemals die Zünfte dem Bedürfniß, selbst nicht mit dem besten Willen, zu begegnen vermochten, und daß immer äußere Mittel aufgeboten und ein freier Verkehr erlaubt werden mußte, wenn sonst nicht die Noth alle Grenzen übersteigen sollte. Gab es wirklich eine Innung (Einigung nach Schulz), welche als solche für das Wohl ihrer Mitbürger sorgte, geschickte Arbeiter erzog, für die Moralität ihrer Mitglieder wachte? War eine Stiftung da, für Erweckung des Kunstfleißes, für die Fortbildung zu höherer Kunstfertigkeit, und war die Kunstschule, welche hier errichtet wurde vom Staate oder von den Innungsmeistern gebildet? Waren die letzten nicht die wahren Antagonisten des Guten und besseren Neuen, und alles dessen, was aus dem Gange des alten Betriebes herausschritt? Wo steht das Gebäude, wo ist das Kunstproduct zu sehen, welches Zeugniß gebe von der Thätigkeit irgend einer Innung der neueren Zeit? Und waren nicht alle die Einrichtungen, welche eine alte kunstfertige Zeit geschaffen, und die Gesetze, auf welchen ein alter kindlicher Bürgersinn, die Sittlichkeit der Zunftgenossen gegründet, waren sie nicht vergessen oder zu einer Mumie vertrocknet, welcher kaum die organische Form, geschweige denn das Leben übrig geblieben war? War nicht der Geist der Selbstsucht ebenso in diese Körperschaften eingedrungen, wie er sich nun in dem Einzelnen aufzeigt? — ja, so wie heute

war das Geschlecht auch damals, und ich habe es eben jetzt erlebt, daß, als man in einem öffentlichen Bau eine Arbeit einem Mittel übergab, der Obermeister das Beste für sich nahm, und die Arbeit am schlechtesten förderte. Die alte Geschichte von den Söhnen des Priesters Eli, welche vom Opfer die besten Bissen verschlangen, wiederholt sich in allen Congregationen. Es ist eine der sonderbarsten Behauptungen, daß die Gewerbefreiheit dem Wesen einer monarchischen Verfassung entgegenträte und den Grund zur Anarchie im Volke legte. Abgesehen davon, daß die Erfahrung bisher für diese Behauptung gar nichts aufstellte, so ist auch noch weniger abzusehen, wie Freiheit der Beschäftigung die Grundlage der Staaten erschüttern könnte. Hier in Breslau gingen die Volksaufläufe sämmtlich aus den Zunftinnungen hervor, und nachdem der große Charakter aus der Breslauer Geschichte verschwunden war, trugen sie alle das Gepräge der Aufwiegelung gegen Neuerungen, des Egoismus und einer damit verbundenen Elendigkeit und Schwäche, so daß man ihre Geschichte nicht ohne eine Art von Ekel lesen mag."

„Daß die Zünfte, wie sie in der Zeit ihrer Auflösung waren, eine wahre Moralität, sowohl unter sich, als in Beziehung zum öffentlichen Wohle, begründet hätten, das wird schwerlich Jemand behaupten, der sich auch nur irgend mit den früheren Verhältnissen bekannt gemacht und die Geschichte der Menschheit überhaupt studirt hat. Der moralische Werth einer Stadt und einer Nation unterliegt ganz anderen Einflüssen, als denen des Zunftzwanges, welcher nur sehr unbedeutend auf denselben einwirkt. Denn wenn auch jetzt das Verhältniß des Meisterthums zu dem der Gesellen und der Lehrlinge verändert, ja verletzt erscheint, so entsteht immer die doppelte Frage: wie steht es denn mit dem Verhältniß der Meister in ihrem moralischen Werthe;

— blieben diese in der letzten sturmbewegten Zeit unverändert und unverletzt, — haben sie die alte ehrsame Bürger- und Meistersitte in sich erhalten, — sind nicht auch unsere Bürger von dem Strome fortgerissen und zum Theil in der Genußsucht und dem Egoismus unserer Tage untergegangen? Und sind sie nicht mehr die Alten, wie viel weniger mögen sie verlangen, daß alte Verhältnisse, die vom Wurm benagt und in ihren Grundfesten erschüttert waren, wieder jung, neu und kräftig werden sollen! Und dann: hat nicht wie überall, auch hier das große Verhältniß der Menschen und ihre Veränderungen in der Zeit und durch sie einen noch bedeutenderen Einfluß auf die kleineren und innigeren Verhältnisse der Zunftgenossen, der Meister und ihrer Umgebungen ausgeübt? Man kann zugeben, daß, wenn es möglich wäre, ein moralischer Verband unter jungen Handwerksgenossen von dem höchsten sittlichen Werth sein müsse; daß aber jener Verband der Gesellen, wie er vor dieser Zeit bestand, von diesem Zwecke weit entfernt war, ist leider nur zu gewiß, — was früher schon allgemein bekannt, und ebenso gewiß, daß die veralteten Formen ebenso wenig zur Fortbildung der Gewerbe, als zur Vorbereitung für ein sittliches Bürgerleben geschickt waren.“ —

„Was den Handel besonders betrifft,“ — bemerkt Ebers am Schluß seiner Schrift — „so unterliegt derselbe noch allgemeineren Gesetzen, wie das Handwerk-Gewerbe; und er ist so sehr in die größten Beziehungen der Weltgeschichte verflochten und verwebt, daß man vergeblich sich bemüht, ihn in enge Zunftgesetze einzuzwängen. Die Geschichte des Handels aller Zeiten hat genugsam dargethan, daß jeder Handelszwang und jedes Handelsverbot, so der Länder wie der Städte immer nachtheilig auf diejenigen zurückgewirkt hat, welche sie auferlegt hatten. Die Geschichte des Bres-

lauer Handels, sowohl des älteren und großartigeren im 15. und 16. Jahrhundert, wie des neueren und neuesten im Conflict mit den Nachbarstaaten, giebt hierzu die überzeugendsten Belege."

Ebers hat seinem Buche noch eine tabellarische Uebersicht sämmtlicher Gewerbtreibenden in der Stadt Breslau für das Jahr 1822 verglichen mit dem Jahre 1812 beigefügt. Nach dieser den Gewerbelisten der königl. Regierung in Breslau entlehnten Tabelle betrug die Zahl sämmtlicher Handwerker 1812: 3814; im Jahre 1822: 4757, mithin eine Zunahme von 943; ebenso und fast in noch größerem Maßstabe haben sich die Hülfsarbeiter vermehrt. Es betrug die Zahl der Gesellen im Jahre 1812: 2035 und die der Lehrlinge 78. Im Jahre 1822 war die Zahl der Gesellen 2364, die der Lehrlinge 650, mithin eine Mehrzahl der Gesellen von 329 und der Lehrlinge von 572, überhaupt 901 Hülfsarbeiter mehr. Breslau zählte 1812 62,789 und 1822 78,765 Seelen. In dem Zeitraum von 1812 bis 1822 vermehrte sich die Zahl der Bäcker von 115 auf 161, der Fleischer von 126 auf 156, der Destillateurs von 92 auf 129, der Schneider von 428 auf 667, der Schuhmacher von 404 auf 641, der Tischler von 187 auf 322. — In den vorstehenden Zahlen liegt ein schlagender Beweis, daß die Gewerbefreiheit weder die Zahl der selbstständigen Handwerksmeister, noch auch die der Hülfsarbeiter vermindert. Am auffallendsten ist die rasche Zunahme und leichte Beschaffung der Lehrlinge unter der Gewerbefreiheit. Das Zunftwesen wirkt dagegen abschreckend auf die Erlernung des Handwerks ein und entzieht demselben von Jahr zu Jahr mehr Kräfte aus den mittleren und höhern Ständen.

XXXIII.

Die Rückschritte der preußischen Gewerbegesetzgebung.

Die preußische Regierung hat im Jahre 1810 die Gewerbefreiheit eingeführt, ohne daß das Volk sie gefordert hatte. Es läßt sich denken, daß die Privilegirten damit unzufrieden waren und daß sie daher ihre Stimme geltend zu machen suchten, als überhaupt alle großen Reformen der Jahre 1807—12 in Preußen wieder in Frage gestellt wurden. Der bewährte preußische Minister Schön, der an den seit 1807 begonnenen Reformen einen so wesentlichen Antheil genommen, klagt im Jahre 1842, wo er bereits vom Schauplatze abgetreten war, über die „unwissenschaftliche Beamtenzeit“ und in der That begannen die Anhänger der staatswirthschaftschaftlichen Schule, von welcher die Reformen ausgegangen waren, in den vierziger Jahren immer seltener zu werden. Die Lehren der Wissenschaft, welche in andern deutschen Staaten noch viel weniger durchgedrungen waren, kamen allmählich auch in Preußen an den maßgebenden Stellen in Vergessenheit. Bei der Gründung des Zollvereins waren die Grundsätze der Handelsfreiheit in Preußen noch in Geltung und diese war noch das Ziel des Strebens. Allein im Jahre 1844 gab man zuerst dem Geschrei nach Schutzzoll Gehör. Am 1. Sept. 1844 erfolgte auf der Stuttgarter Zollconferenz die Erhöhung der Eisenzölle und das Losungswort des „Schutzes der vaterländischen Arbeit“ machte die Runde durch Deutschland. Es ist kein Wunder, daß angesichts der Begünstigung des Fabrikbetriebes und der laut verlangten Abwehr der ausländischen Concurrenz auch den kleinen Gewerbtreibenden Preußens die Concurrenz unbequem wurde. Wie der privilegirte Fabrikant schrie der Handwerker ebenfalls nach Schutz des Staates. Er empfand

den Einfluß des Maschinen- und Fabrikbetriebes, so wie die Macht des Capitals, der Chemie, Technik ꝛc., und meinte, daß ihm geholfen werde, wenn die Concurrenz im Innern beschränkt, wenn die Ansässigmachung, das Meisterwerden erschwert und an Bedingungen wie Meisterprüfungen ꝛc. gebunden werde. Die in dieser Zeit in Preußen erschienene Gewerbeordnung vom 17. Januar 1845 trägt bereits den Stempel einer rückwärts gehenden Bewegung in der Wirthschaftspolitik an sich; indessen spricht sie doch das Prinzip der Gewerbefreiheit offen aus, sie hebt demgemäß alle damals in einzelnen Landestheilen noch bestehenden Beschränkungen des freien Gewerbebetriebes auf, namentlich die noch bestehenden Zwangs- und Bannrechte, die Realberechtigung, die Exclusivrechte; sie gestattet den gleichzeitigen Betrieb mehrerer Gewerbe, verbietet die Schaffung neuer Beschränkungen und stellt das platte Land und die Städte in Betreff des Gewerbetriebes einander völlig gleich. Als Bedingung des Gewerbetriebes hält sie Dispositionsfähigkeit und festen Wohnsitz als genügend und erfordert den Nachweis besonderer Geschicklichkeit nur in Ausnahmsfällen. Diese und andere Bestimmungen sind den Bestimmungen des Edictes vom 2. November 1810 noch ziemlich conform geblieben und nur in den die Innungen und die Innungsverhältnisse, sowie die Rechte und Pflichten der Gehülfen, Gesellen und Lehrlinge betreffenden Titeln tritt ein von dem Edicte vom 2. Nov. 1810 nicht gekanntes Princip der Erstrebung der Ordnung der Gewerbe seitens der Regierung zu Tage. Es wird die Erhaltung der bestehenden und die Einrichtung neuer Innungen verordnet, jedoch sind die Meister nicht verpflichtet einzutreten. Bei 42 Hauptgewerken darf nur derjenige Lehrlinge annehmen, welcher Befähigung nachweist und der Innung angehört. Ein vollständiger Rück-

schritt ward erst durch die Verordnung vom 9. Febr. 1849 vollzogen, betreffend die Einrichtung von Gewerberäthen und verschiedene Abänderungen der allgemeinen Gewerbeordnung. Diese Abänderungen „erschweren die Befugnisse zum Gewerbebetrieb einer großen Reihe von Handwerken und machen die Befugniß von deren Eintritt in eine Innung oder dem vorgängigen Nachweise der Befähigung vor einer Prüfungscommission ihres Handwerkes abhängig; sie ermächtigen die Regierung nach Bedürfniß die Zahl der gedachten Handwerker noch zu vergrößern, auch die gleichzeitige Ausübung mehrerer Handwerker zu beschränken; sie beschränken den Fabrikanten im Halten und in der Beschäftigung von Handwerksgesellen und den Inhaber von Magazinen im Detailverkauf von Handwerkswaaren und verbieten das Halten von Magazinen unter gewissen örtlichen Verhältnissen ganz. Sie stellen ferner eine Reihe von Bedingungen und Bestimmungen in Betreff der Meisterprüfungen der Handwerker und über die rechtlichen Verhältnisse der Gesellen, Gehülfen, Lehrlinge und Fabrikarbeiter auf.

Als besonders wichtig führen wir nach Bergius aus der Gewerbeordnung folgende Bestimmungen an:

Die Errichtung oder Verlegung von Tanz- und Fechtschulen, Turn- und Badeanstalten, so wie von Betriebsstätten solcher Gewerbe, deren Ausübung mit ungewöhnlichem Geräusch verbunden ist, erfordert Staatsgenehmigung. Ferner ist Staatsgenehmigung, die nur nach vielen Formalitäten und mit Zeitverlust und Kosten zu erlangen ist, erforderlich nicht bloß zu Dampfmaschinen, Dampfkesseln und Dampfentwicklern, sondern auch zu Schießpulverfabriken, Anlagen zur Feuerwerkerei und zur Bereitung von Zündstoffen, Gasanstalten, gewissen Anlagen zur Bereitung von Steinkohlentheer und Koaks, Spiegelfabriken, Porzellan-, Fayence- und

Thongeschirrmanufakturen, Glas- und Rußhütten, Zuckersiedereien, Malzdarren, Kalk-, Ziegel- und Gipsöfen, Schmelzhütten, Hochöfen, Metallgießereien, Hammerwerken, chemischen Fabriken, Schnellbleichen, Firnißsiedereien, Cichorien-, Stärke-, Wachstuch- und Darmsaitenfabriken, Leim-, Thran-, Seifen- und Flußsiederein, Knochenbrennereien, Knochen- und Wachsbleichen, Talgschmelzen, Schlachthäusern, Gerbereien, Abdeckereien, Poudretten- und Düngpulverfabriken, Wind- und Wassermühlen, Branntweinbrennereien und Bierbrauereien. Die fernere Benutzung einer jeden gewerblichen Anlage kann zu jeder Zeit untersagt werden.

Staatsgenehmigung — welche von der **Verwaltungsbehörde** zurückgenommen werden kann — bedürfen, außer den Getränkekleinhändlern, Gast und Schenkwirthen, auch: Aerzte, Wundärzte, Augenärzte, Zahnärzte, Geburtshelfer, Apotheker, Unternehmer von Privat-Kranken- und Privat-Irrenanstalten, von Erziehungs- und Unterrichtsanstalten, Privatlehrer, Baumeister, Seeschiffer, Seesteuerleute, Vorsteher öffentlicher Fähren, Maurer, Steinhauer, Schiefer- und Ziegeldecker, Zimmerleute, Mühlen und Brunnenbaumeister, Schornsteinfeger, Personen, welche mit Aufstellen von Blitzableitern sich beschäftigen, welche Feuerwerke zum Verkauf bereiten, oder gegen Entgelt abbrennen, Kastrirer, Abdecker, Hebammen, Bandagisten, Verfertiger chirurgischer Instrumente, Schauspielunternehmer, Buch- und Kunsthändler, Antiquare, Inhaber von Leihbibliotheken oder Lesekabinetten, Verkäufer von Flugschriften und Bildern, Lithographen, Buch- und Steindrucker, Schlosser, Pfandleiher, Personen welche mit gebrauchten Kleidern oder Betten, gebrauchter Wäsche, altem Metallgeräth, Schießpulver oder Giften handeln, welche aus der Vermittlung von Geschäften oder der Uebernahme von Auf-

trägen, namentlich aus der Abfassung schriftlicher Aufsätze für Andere ein Gewerbe machen, oder möblirte Zimmer oder Schlafstellen gewerbsweise vermiethen, Kammerjäger, Lohnlakaien oder andere Personen, welche auf öffentlichen Straßen und Plätzen oder in Wirthshäusern ihre Dienste anbieten, Personen, welche auf öffentlichen Straßen und Plätzen Wagen, Pferde, Sänften, Gondeln und andere Transportmittel zu Jedermanns Gebrauch bereit halten, Unternehmer von Tanz- und Fechtschulen, Bade- oder Turnanstalten, Bauconducteure, Feldmesser, Nivellirer, Markscheider, Auktionatoren, See- und Binnenlootsen, Mäkler, Dispacheurs, Gesindevermiether, Personen, welche den Feingehalt edler Metalle oder die Beschaffenheit, Menge oder richtige Verpackung von Waaren irgend einer Art feststellen, Güterbestätiger, Schaffner, Wäger, Messer, Braaker, Schauer, Stauer u. s. w. so wie diejenigen, welche ein Gewerbe daraus machen, Leichen zu reinigen und anzukleiden, oder die zur Bestattung von Leichen erforderlichen Geräthschaften und Wagen zu halten.

Es können wieder Brodtaxen eingeführt werden. Ferner können für Schornsteinfeger und Abdecker innerhalb der ihnen angewiesenen Bezirke (wo sie also monopolisirt sind) Taxen aufgestellt werden. Auch für Lohnlakaien u. s. w. können Taxen gemacht werden.

Neue Innungen können gebildet werden. Die Statuten der bestehenden Innungen sollen revidirt werden, wobei mehrere Innungen verbunden werden können. Die Innungen können zwar sowohl vom Staat aufgelöst werden, als auch sich selbst auflösen. Letzteren Falls muß aber die Auflösung durch zwei Drittheile der stimmberechtigten Mitglieder be-

schlossen werden. Das disponible Vermögen einer aufgelösten Innung fällt den Mitgliedern derselben niemals zu. *)

Wer Mitglied einer Innung werden will, muß sich einer Prüfung, welche Kosten verursacht, unterwerfen. Auch muß er Aufnahmekosten und laufende Beiträge zahlen. Ferner müssen alle Gerber, Lederbereiter, Ledertauer, Korduaner, Pergamenter, Schuhmacher, Handschuhmacher, Beutler, Kürschner, Riemer, Sattler, Seiler, Reifschläger, Schneider, Hutmacher, Tischler, Rademacher, Stellmacher, Böttcher, Drechsler, Töpfer, Grobschmiede, Hufschmiede, Waffenschmiede, Schlosser, Zirkelschmiede, Zeugschmiede, Bohrschmiede, Sägeschmiede, Messerschmiede, Büchsenschmiede, Sporer, Feilenhauer, Kupferschmiede, Rothgießer, Gelbgießer, Glockengießer, Gürtler, Zinngießer, Klempner, Buchbinder und Färber sich ebenfalls einer Prüfung, welche Kosten verursacht, unterwerfen, selbst wenn sie nicht Mitglied einer Innung werden, aber Lehrlinge halten wollen. Als Lehrlinge sind nur diejenigen zu betrachten, welche in der durch einen Lehrvertrag ausgesprochenen Absicht bei einem Lehrherrn eintreten, um gegen Lehrgeld oder unentgeltliche Hülfsleistung ein Gewerbe bis zu derjenigen Fertigkeit zu erlernen, welche sie zu Gesellen befähigt. Die Aufnahme und Entlassung der Lehrlinge veranlaßt Kosten, die Gesellenprüfung ebenfalls. Ueber alle Prüfungen entscheiden im Wesentlichen Innungsmeister.

Die Gesellen und Gehülfen können auch zum Beitritt zu

---

*) Nach dem Gewerbepolizeigesetz vom 7. September 1811 konnte jede Innung durch einfache Stimmenmehrheit ihrer Meister ihre Auflösung beschließen; Wittwen, welche bloß das Gewerbe ihres verstorbenen Ehemannes auf den Grund der Innungsartikel fortsetzen, hatten dabei keine Stimme. Das disponible Vermögen der Innung konnte dann unter alle vorhandene Meister und das Gewerbe-fortsetzende Meisterwittwen zu gleichen Theilen vertheilt werden.

Verbindungen und Kassen zu gegenseitiger Unterstützung gezwungen werden."

Wer sich diese Rückschritte erklären will, der muß sich in die Zeit des Jahres 1848 zurückversetzen, in welcher der deutsche Handwerker fast überall, mit Ausnahme der gewerbefreien Pfalz, die sonderbarsten Anforderungen an den Staat erhob, wie wir das bereits in einem früheren Aufsatze geschildert haben. Auch der preußische Handwerkerstand wurde davon angesteckt und verlangte Schutz von der Regierung. Diese wollte die große Zahl der Gewerbtreibenden dadurch beruhigen, daß sie im Monat Januar 1849 Abgeordnete aus den Gewerbsclassen zu gemeinsamen Berathungen und zur Formulirung ihrer Wünsche nach Berlin berief. Die Protokolle jener Verhandlungen, welche der Publication der Februarverordnungen von 1849 vorhergingen, sind im Druck erschienen. Ein Studium jener Protokolle*) gewährt ein überraschendes Verständniß der neuesten preußischen Gewerbegesetze, leider aber auch einen trübseligen Einblick in die wahrhaft bodenlose Ignoranz, mit welcher einzelne Abgeordnete des Handwerkerstandes sich damals vernehmen ließen. Einige Proben mögen das beweisen. Das Protokoll vom 19. Januar 1849 handelt von den Meisterprüfungen. Ein Abgeordneter des Handelstandes hob sehr treffend hervor: „Der Menschenkraft dürfe die Gelegenheit zu ihrer bestmöglichen Verwerthung nicht geschmälert werden. Die Prüfungen könnten die Leistung von künftigen Meisterstücken nicht sicher stellen, man werde nach abgelegter Prüfung arbeiten, wie es die Umstände mit sich brächten; die sicherste Bürgschaft für gute Arbeit liege darin, wenn solche Absatz finde. Das Werk müsse den

*) Verhandlungen, betr. die Berathung des Entwurfs einer Verordnung zur Ergänzung der Allgemeinen Gewerbe-Ordnung vom 17. Januar 1845 rc. — Berlin 1849. Verlag der Decker'schen Geh. Oberhofbuchdruckerei.

Meister loben. Deshalb seien auch die Gewerbtreibenden da, wo Innungen in der alten Form seither noch bestanden hätten, gegen Innungszwang." — Das Protokoll fährt dann fort: Gegen diese Ansicht erhob sich seitens der Abgeordneten der Handwerker-Vereine vielfacher Widerspruch.... Man entgegnete: „In dem Gewerbe herrsche jetzt keine wahre Freiheit, sondern Anarchie; indem ein Jeder thun könne, was er wolle, sei das Privilegium des Capitals hervorgetreten; der Stärkere, der Capitalist gelange zur Macht, der Schwächere, auf seine bloße Arbeitskraft angewiesen, sei zur Ohnmacht und Sclaverei verurtheilt. Durch die vorzuschreibende Nothwendigkeit einer Prüfung, wie durch die Bildung von Innungen müsse dem Capital, welches sich in der Gewerbefreiheit als Feind der Arbeit erwiesen, eine Schranke gesetzt werden; das Capital könne alsdann nicht völlig nach Willkür eine, die betheiligten Handwerker vernichtende Concurrenz hervorrufen..... In einer vorzunehmenden Prüfung könne wahrlich eine bedrohliche Beschränkung der Freiheit nicht erkannt werden, und wenn auch vielleicht von den Gesellen in Berlin Ordnung und Regel nicht gewünscht werde, so sei dies keineswegs in den Provinzen der Fall ꝛc....... Es sei dringend räthlich, den bisherigen Weg (von 1810) zu verlassen. Man möge die Erfahrungen anderer Länder zu Rathe ziehen. Frankreich habe mit völliger Gewerbefreiheit fünf Revolutionen erlebt; auch uns könne dies bevorstehen; England dagegen habe sich durch seine Innungen gegen jede Revolution bewahrt" ꝛc....

Beim Lesen solcher confuser Behauptungen weiß man nicht, ob man sich mehr über die Ignoranz und Dreistigkeit der Behauptenden wundern oder nicht vielmehr sich darüber

betrüben soll, daß diese Stimmen überhaupt Gehör und — Berücksichtigung finden konnten! —

Kurz nach Beendigung jener Verhandlungen wurde am 9. Februar 1849 die Verordnung, betr. die Errichtung von Gewerberäthen und die verschiedenen Abänderungen der Gewerbeordnung octroyirt. Bergius bemerkt darüber:

„Ob übrigens die Octroyirung wirklich unvermeidlich und durch die vielfachen dringenden Anträge auf unverzügliche Reform der Verhältnisse des Handwerkerstandes“ gerechtfertigt war, mag jetzt dahingestellt bleiben. Wäre die Verordnung den Kammern im Entwurf vorgelegt worden, so läßt sich sehr bezweifeln, ob sie unverändert angenommen worden wäre. Nachdem sie indessen schon längere Zeit in Geltung gewesen war, und nicht wieder unoctroyirt gemacht werden konnte, wurde sie nachträglich von den Kammern genehmigt. Wer es jedoch über sich gewinnen kann, die weder lehrreichen noch kurzweiligen Verhandlungen darüber in der zweiten Kammer vom 17. bis 20. October 1849 und in der ersten Kammer vom 19. Januar 1850 ganz durchzulesen, dürfte wohl zu der Ansicht gelangen, daß die unbedingte Genehmigung doch eigentlich nur deshalb ertheilt wurde, weil man damals dem Ministerium keine Verlegenheiten bereiten wollte.“

XXXIV.

Urtheile der Literatur und der preußischen Presse über die Februarverordnungen von 1849.

Man erkennt jetzt von Seiten der Volkswirthe wohl ziemlich allgemein an, daß die preußische Regierung sich im

Jahre 1849 zu Concessionen an die Handwerker verleiten ließ, welche diesen selbst weder Vortheil noch Schutz gewähren und sich in einem Zeitraume von zehn Jahren als völlig unpraktisch erwiesen haben. Wir wollen dafür nur Stimmen aus Preußen selbst sprechen lassen, und referiren zunächst als höchst charakteristisch das Urtheil, welches in der neuesten Darstellung der preußischen Gewerbegesetzgebung enthalten ist. Das erst vor Kurzem beendete Werk lautet: „Die Gewerbegesetzgebung des preußischen Staates mit allen darauf bezüglichen bis heute ergangenen, abändernden und ergänzenden Bestimmungen, von Dr. Gustav Rasch. Berlin 1857.“ — Der Verfasser beginnt sein Buch damit, die Regierung wegen der zugestandenermaßen verunglückten Maßregeln und Gesetze von 1849 in folgenden Worten der Einleitung zu entschuldigen. Es heißt dort: „Der Rückschritt, der auf der durch das Gesetz von 1810 verzeichneten Bahn der Gewerbefreiheit durch die neuen Gesetze vom 9. Februar 1849 gemacht worden ist, ist der Regierung nicht zuzumessen, sondern dem Drängen und den Klagen, welche sich nach der Revolution von 1848 theils aus Mangel an Einsicht und aus Unverstand, theils aus egoistischen Rücksichten und Antrieben im Stande der Handwerker und Gewerbtreibenden erhoben, und womit die Regierung bestürmt wurde. Die Revolution brachte unter den Gewerbtreibenden wunderbare Gegensätze hervor, die nur aus der politischen Beschränktheit, aus allem Mangel an politischer Bildung, und aus den dem Menschen innewohnenden egoistischen Trieben zu erklären sind. Besonders unter dem Handwerkerstande zeigte sich nach der Revolution dies egoistische Anstreben. Jede Innung dachte besondere Vortheile für sich daraus zu ziehen, alle Corporationen und Verbindungen hielten, im Vollgenuß des noch nicht genossenen und ihnen

neuen freien Vereins- und Versammlungsrechts Versammlungen und Berathungen. In diesen Versammlungen führte der Egoismus das Wort und fand in dem Mangel an Einsicht und politischer Bildung keinen Widerspruch. Der Handwerkerstand sei heruntergekommen, war die allgemeine Klage. Der Grund mußte natürlicher Weise in der bestehenden Gewerbegesetzgebung liegen, und da die bestehende Gewerbegesetzgebung Preußens das Panier der Handelsfreiheit aufgepflanzt hatte, an der zu großen Gewerbefreiheit, an der Leichtigkeit, mit der sich Jemand als Handwerker niederlassen könne, ohne vorher recht ordentlich geprüft und approbirt und concessionirt zu sein, wodurch eine verderbliche Concurrenz und eine ungezügelte Wohlfeilheit der Waaren und Fabrikate entstehe und der solide Handwerkerstand bedroht werde, sich in einen unselbstständigen Arbeiterstand aufzulösen. — Manche Innungen hätten am liebsten dem alten Zunftwesen, den alten Privilegien und den alten vor jenen großen und segensreichen Reformen der Regierung Friedrich Wilhelm III. herrschenden gewerblichen Verhältnissen gerade wieder zugesteuert."

„Wie gesagt, so brachte die Revolution den sonderbaren Gegensatz hervor, daß man das Uebel in dem zu großen Maße der herrschenden Freiheit suchte, und nicht in Verhältnissen, wie es in dem Bericht des Staatsministerii vom 9. Februar 1849 sehr richtig heißt, welche nicht nur den Handwerkerstand sondern alle Stände gemeinschaftlich treffen und außer dem Bereich der gewerbpolizeilichen Gesetzgebung liegen. Von allen Seiten und aus allen Theilen des Landes wurde die Regierung mit derartigen Klagen und Anträgen bestürmt, die National-Versammlung wurde mit derartigen Petitionen förmlich überschwemmt; ist es nun der Regierung zuzumessen, daß dieselbe es endlich als ihre Pflicht anerkennen mußte, diesen so allseitig ausgesprochenen Wünschen

zu genügen und die beiden Verordnungen vom 9. Februar 1849 zu octroyiren?" Es ist nicht unsere Absicht, auf diese Frage eine motivirte Antwort zu geben. Genug daß ein warmer Vertheidiger der Regierung die Maßregel selbst entschieden verurtheilt.

Bestimmter sagt Bergius in seiner mehrfach erwähnten Schrift: „Die preußischen Gewerbegesetze", was dem Lande wirklich Noth thut. Er bezeichnet als Rückschritte der preußischen Gewerbegesetzgebung den zweiten und die folgenden Titel der Gewerbeordnung von 1845; die Verordnung vom 9. Februar 1849, betreffend die Errichtung von Gewerberäthen und verschiedene Abänderungen der Gewerbeordnung; das Gesetz vom 3. April 1854, betreffend die gewerblichen Unterstützungskassen; das Gesetz vom 10. April 1854, betreffend die Vereinigung der Berg-, Hütten-, Salinen- und Aufbereitungsarbeiter in Knappschaften; das Gesetz vom 24. April 1854, betreffend die Verletzungen der Dienstpflichten des Gesindes und der ländlichen Arbeiter; endlich das Gesetz vom 15. Mai 1854, betreffend einige Abänderungen der Gewerbeordnung und der Verordnung vom 9. Februar 1849. Sein Endurtheil giebt Bergius in folgenden Worten ab:

„In der baldigsten Wiederaufhebung dieser Gesetze würde ich einen bedeutenden Fortschritt erkennen. Dadurch würden die Gewerbetreibenden von vielen Ausgaben, Lasten und Beschränkungen frei werden und in Folge dessen billiger produciren können und müssen, was für die Consumenten ein großer Gewinn wäre. Ueberdies kostet das viele Regieren den Regierten, den Steuerpflichtigen, unnöthige Opfer. Die Abschaffung dieser Gesetze würde z. B. bei jeder Regierung einen Rath, einen Sekretär und einen Kanzlisten entbehrlich machen, wonach an Gehältern jährlich etwa 50,000 Thlr., ferner Erhebliches für Papier u. s. w. erspart werden könnte."

Als übereinstimmend mit diesen beiden Schriftstellern theilen wir nunmehr ferner die Urtheile dreier Hauptorgane der preußischen Presse mit.

Die „Nationalzeitung“ schrieb Ende des Jahres 1856 bei Gelegenheit der Wahlen zum Gewerberath Folgendes aus Berlin: „Die Verordnung vom 9. Februar 1849, welche in jener Zeit der Aufregung nach einer am Ende des Jahres 1848 in Berlin abgehaltenen Conferenz von gewerblichen Deputirten des ganzen Landes den Gegnern der allgemeinen Gewerbefreiheit als „Concession“ zum Geschenk gemacht wurde, hat bekanntlich das geträumte Eldorado der Anhänger der alten Zünfte und Innungen nicht verwirklicht. Die Gewerberäthe, welche gemäß jener Verordnung aller Orten gebildet wurden, erwiesen sich als total lebensunfähig und wurden, in Folge von Gesuchen, die aus der Mitte dieser Versammlungen selbst hervorgingen, durch den Handelsminister fast sämmtlich aufgelöst. Der hiesige Gewerberath fristet noch ein höchst kümmerliches Dasein und giebt hin und wieder durch eine Entscheidung über irgend eine „Fachbegrenzung“ ein Lebenszeichen von sich. Bei den letzten Wahlen war die Betheiligung namentlich unter den Kaufleuten und Fabrikanten gleich Null, und da bei den jetzt wieder bevorstehenden Wahlen die Theilnahme sicherlich keine größere sein wird, so dürften auch die Tage des Berliner Gewerberaths gezählt sein. In der That steht das Institut gewissermaßen als Curiosum inmitten unserer zopfvernichtenden Zeit da.“

Die „Kölnische Zeitung“ schreibt im Monat Mai 1858 in einem Leitartikel über die „Innungen und die Gewerbefreiheit“: „Wir sind vollkommen damit einverstanden, daß die alte zünftige Gewerbeordnung in ihrem gegenwärtigen Zustande eine Ruine ist, die Niemanden schützt, vielmehr

nur, so lange sie nicht durch gründliche Umgestaltung mit den sehr veränderten politischen und technischen Bedingungen von Neuem in Uebereinstimmung gebracht worden ist, einen zeitgemäßen Neubau der Gesellschaft erschweren würde. Eine zeitgemäße Gewerbefreiheit muß unerbittlich durchgeführt werden. Die preußische Gesetzgebung (vom 17. Januar 1845 und 9. Februar 1849) fehlte vielleicht darin, daß sie gewisse Monopolreste zu schonend behandeln wollte. Jedenfalls müssen wir zugeben, daß jene in Preußen gemachten Versuche, die alten Innungen von Mißbräuchen zu reinigen, sie mit der Gewerbefreiheit zu versöhnen und durch die Bildung der Handel und Fabrik mitumfassenden „Gewerberäthe" allmählich eine umfassende und zeitgemäße corporative Ordnung des Gewerbelebens neu zu schaffen, bis jetzt noch wenig oder gar keine Hoffnung des Gelingens darbieten. Die gleichsam in Spiritus gesetzten Reste der alten Innungen leisteten seitdem nichts, als daß sie von Zeit zu Zeit darüber im Gewerberathe Streit anfangen, ob ein Bartscherer auch die Haare schneiden oder ein Friseur auch barbieren, welcher Holzarbeiter Beil oder Hobel gebrauchen und des Leimtopfs sich bedienen darf, und was dergleichen kläglichen Unsinns mehr ist. Das natürliche Ende ist dann, daß über solche Streitigkeiten mit bureaukratischem Belieben harthörig zur verdienten Tagesordnung übergegangen wird, und daß Innungen und Gewerberäthe fast nur noch als Anlässe nutzloser Kraft- und Zeitverschwendung erscheinen."

Die „Ostseezeitung" schreibt in einem Leitartikel vom 29. Juli 1858: „Der Gang der Dinge seit der Verordnung vom 9. Februar 1849 hat mehr als alles Raisonnement bewiesen, wie wenig die Wiederbelebung der veralteten Gesetze, wenn auch in neumodisch zugestutzter Form, in die

Gegenwart paßt und wie sie alles Andere erreicht, nur nicht das, was man sich und den Gewerbtreibenden davon verspricht."

Ein Urtheil der „Monatsschrift für preußisches (jetzt deutsches) Städtewesen", haben wir bereits im Aufsatz VII. über die Meisterstücke citirt und unterlassen weitere Citate aus anderen gediegenen Organen der preußischen Presse lediglich deshalb, um die Schrift nicht zu voluminös zu machen.

XXXV.

Ein Commissionsbericht des preußischen Abgeordnetenhauses gegen die Einführung des Innungszwanges.

Wenn einmal die Freiheit verunstaltet und die abschüssige Bahn einer Reglementirung des Gewerbewesens von Oben her betreten wird, so müssen dem Unrechte auch die rächenden Erinnyen folgen. Der in seiner Freiheit beschränkte und gemaßregelte Gewerbsmann blickt auf die Regierung und verlangt von ihr Abhülfe von Uebelständen, die entweder in den Verhältnissen begründet sind, oder die er selbst verschuldet hat. Seit den Verordnungen von 1849 haben die Klagen der preußischen Handwerker über die Gewerbegesetzgebung nicht aufgehört. Bereits unter dem 16. April 1853 erstattete die Commission für Handel und Gewerbe einen umfassenden Bericht über eine Reihe von Petitionen, welche eine Reform der bestehenden Gewerbegesetzgebung beantragten und von der zweiten Kammer durch den Uebergang zur Tagesordnung beseitigt wurden. Auch

dem preußischen Abgeordnetenhause des Jahres 1856 lagen nicht weniger als 69 Petitionen aus verschiedenen Städten und Landestheilen vor, welche das Verlangen stellten, „im Wege der Gesetzgebung dem Verfall des Handwerkerstandes entgegenzutreten.“

Als Mittel zur Beseitigung der geschilderten Noth, wobei allerdings einzelne Petenten in der Wahl derselben mit ihren Wünschen sich gegenübertreten, so namentlich in Bezug auf die Aufhebung des Zunftzwanges, wurden in jenen 69 Petitionen empfohlen: 1) bei den Handwerkern den Zunftzwang wieder einzuführen; 2) Aenderungen bei den Meisterprüfungen eintreten zu lassen, namentlich statt der Kreis-Regierungs-Prüfungen Commissionen als zweite Instanz zu bilden; 3) das Magazin-Wesen zu beschränken; 4) Handwerker-Credit-Banken einzuführen; 5) die Arbeiten zwischen den Handwerkern, namentlich Tischlern und Zimmerleuten, näher abzugrenzen; 6) das Niederlassen junger Meister zu beschränken; 7) den Nätherinnen die Damenschneiderei nicht zu gestatten; 8) die Submissionen und Licitationen bei öffentlichen Bauten aufzuheben. — Der dem Abgeordnetenhause abgestattete Commissionsbericht hebt zunächst mit Entschiedenheit hervor, daß „ein Umkehren zu den alten Zuständen, wenn der Staat aus dem Bildungsgange der Völker der Erde nicht ausscheiden wolle, unausführbar sei. Speciell gegen das Verlangen nach Wiedereinführung des Innungszwanges sind folgende Bemerkungen gerichtet:

„Was die Wiedereinführung des frühern Zunftzwanges anbetrifft, so konnte nicht abgesehen werden, welchen Nutzen durch die allgemeine Verpflichtung zum Beitritt zur Innung zu erlangen sein werde.

Die Petenten erwarten davon eine Verbesserung ihrer Erwerbs-Verhältnisse; allein die Handwerker haben dabei nicht den bloßen Innungszwang, sondern die Verhältnisse solcher ältern Zünfte im Auge, deren

Mitglieder durch die zu ihren Gunsten geschlossene Zahl von Meisterstellen durch Zwangs- und Bannrechte, durch Verkaufs-Monopole und ähnliche andere Vorrechte gegen den Zutritt neuer Mitbewerber geschützt waren.

Derartige Bevorzugungen bildeten schon lange vor der Aufhebung des Zunftzwanges nur Ausnahmen von der Regel und sie werden auch von den Bittstellern nicht durchgreifend in Anspruch genommen.

Nach der hierbei von dem Commissarius des Königl. Handels-Ministerii ertheilten Auskunft, hat der Zunftzwang allein, wie die vorliegenden Erfahrungen ergeben, weder der Vermehrung der Meister entgegengewirkt, noch auch deren Erwerbs-Verhältnisse verbessert. Derselbe bestand bis zum Erscheinen der Gewerbe-Ordnung vom 17. Januar 1845, abgesehen von mehreren kleinern Bezirken, hauptsächlich in den beiden Lausitzen, in den übrigen Sächsisch gewesenen Landestheilen und im Regierungsbezirke Stralsund.

Dessenungeachtet zeigen die Gewerbe-Tabellen 1822 bis 1846 für diese Zunftbezirke weder in der Zahl der Meister zu der Bevölkerung, noch auch in der Zahl der Gesellen zu der Zahl der Meister günstigere Verhältnisse im Vergleiche zu den angrenzenden Bezirken, in welchen die Gewerbefreiheit schon im Jahre 1807 oder im Jahre 1810 eingeführt war. Es ist daher eine Täuschung, wenn angenommen wird, daß zur Zeit des Zunftzwanges jeder Meister mit mehreren Gesellen oder auch nur mit Einem Gesellen gearbeitet habe. In dieser Lage befand sich damals wie jetzt nur der kleinere Theil der Meister.

Hiernach kam zur Erwägung, daß der Zwang zum Anschlusse an die Innungen in vielen Fällen nur mit Beeinträchtigung erheblicher Interessen durchzuführen sein würde. Eine große Zahl von Innungen besitzt gemeinsame gewerbliche Anstalten (Tuch- oder Lederwalken, Lohmühlen, Verkaufsstellen, Schlachthäuser u. dergl.) oder doch Corporations-Vermögen (Aecker, Wiesen, Häuser, Capitalien). Die Theilnahme an diesen Vortheilen wird jetzt von der Erlegung entsprechender Einkaufsgelder abhängig gemacht und hiergegen läßt sich, so lange der Anschluß an die Innung von dem eignen Ermessen der Betheiligten abhängt, nichts erinnern.

Soll aber ein Zwang zum Anschlusse eintreten, so ergeben sich bei solchen Innungen erhebliche Zweifel rücksichtlich der Rechte und Pflichten solcher Meister, denen die Mittel zur Entrichtung der Einkaufsgelder fehlen und welche dann der Corporation jedenfalls nicht als vollberechtigte Mitglieder zugewiesen werden könnten.

Die erzwungene Gemeinschaft von Mitgliedern mit verschiedenen

Rechten und Pflichten würde aber weder den Interessen der betheiligten Innungen, noch auch denjenigen der einzelnen Meister entsprechen.

Es kann hierbei nur angedeutet werden, daß bei der Einrichtung zweier Klassen von Mitgliedern bei einer Innung rechtliche Bedenken darüber entstehen müssen, welche Befugnisse von den Vermögens-Berechtigten der Corporation ausgeübt werden können, und in wie weit die General-Versammlung aller Innungs-Genossen hierbei mitzuwirken hat.

Sodann würde der Zwang zum Anschlusse an die Innungen für die zahlreiche Classe derjenigen Handwerker, welche vom Sitze der betreffenden Corporationen entfernt, in Dörfern oder auf Landgütern (als Schmiede, Stellmacher, Böttcher ꝛc.) ihr Gewerbe betreiben, unverhältnißmäßige Opfer nach sich ziehen. Es fehlt an einer zureichenden Begründung des Verlangens, daß alle diese Handwerker gegen ihren Willen den oft erheblichen Aufwand an Zeit und Kosten, welche die Theilnahme an entfernten Innungs-Versammlungen erfordern würde, übernehmen und zu den Cassen der Innungen Beiträge ohne ersichtliche Gegenleistung entrichten sollen.

Die Unangemessenheit und Unausführbarkeit des Innungszwanges für die rheinische Fabrikation, für die Weber in Schlesien, im Eichsfelde u. s. w. bedarf keiner nähern Erörterung.

Aber auch abgesehen von diesen äußern Schwierigkeiten stehen von der Wiedereinführung des Zunftzwanges alle die nachtheiligen Wirkungen wieder zu besorgen, welche schon zur Zeit seines früheren Bestehens überall hervorgetreten sind und welche seine Aufhebung unvermeidlich gemacht haben. Der Zwang zum Beitritt zu den Innungen wird von einem großen Theile der Handwerksmeister vorzugsweise zu dem Zwecke gewünscht, um darauf eine Organisation des Handwerkerbetriebes zu gründen, welche den Geschäftsbetrieb jedes Einzelnen den Beschlüssen der Mehrheit auch im Ansehen der wesentlichsten Bedingungen des Privat-Erwerbes unterwerfen soll.

Die Absicht geht dahin, durch möglichst gleichmäßige Vertheilung der Arbeit der Verarmung einzelner Mitglieder vorzubeugen und jede Mitbewerbung anderer Kräfte zu verhindern.

Deshalb soll Niemand ein Nebengewerbe mit seinem Hauptgewerbe verbinden dürfen. Eine Geschäfts-Association zwischen Innungs-Genossen und anderen Personen soll untersagt werden. Für jede Innung soll eine bestimmte Geschäftsgrenze rücksichtlich der Zahl der zu haltenden Gesellen festgestellt; die gegenseitige Mitbewerbung durch Festsetzung bestimmter Arbeits- und Verkaufspreise beschränkt und der Verkauf anderer als selbst-

verfertigter Waaren den einzelnen Meistern untersagt werden. Dagegen ist die Einrichtung von Innungs-Magazinen, die Vertheilung der für Rechnung des Staats oder der Gemeinden auszuführenden Arbeiten nach Beschlüssen der Innungen und die Betheiligung jedes Innungs-Genossen bei gemeinschaftlichem Ankaufe von Materialien oder sonstigen Unternehmungen für Rechnung der Corporationen in Aussicht genommen.

Zur Vervollständigung eines solchen Zwangssystems wäre jedenfalls auch noch die Wiederherstellung der aufgehobenen Verkaufs-, Monopol- und Zwangsrechte nothwendig und die Einbringung in- und ausländischer Gewerbs-Erzeugnisse in die Städte zu verbieten. Wer Bedenken trägt, in jenem System das geeignete Mittel zur Hebung des Handwerker-Betriebs zu erblicken, der muß Werth darauf legen, daß der Beitritt zu den Innungen, so wie der Austritt aus denselbeu, dem freien Ermessen der Gewerbtreibenden überlassen bleibe. Nur durch diese Freiheit der Einzelnen sind die Corporationen von ungebührlichen Uebergriffen und Bestrebungen abzuhalten. Ein anderes durchgreifendes Mittel zur Verhütung der dargestellten Uebelstände läßt sich nicht nachweisen, indem selbst eine sehr ins Einzelne gehende Abgrenzung derjenigen Gegenstände, welche der Beschlußnahme der Innungen unterliegen sollten, immer noch viele Fälle übrig ließe, in welchen der Zwang zum Beitritte gerade die betriebsamsten Meister zu weit gehenden Anforderungen ihrer ärmern oder weniger intelligenten Genossen preis gebe.

Es bedarf auch keiner weitern Erfahrungen darüber, daß in jenem Falle zu einer entsprechenden Ueberwachung der Innungen, die Kräfte der Behörden nicht ausreichen würden. Denn der Besitz gewerblicher Exclusivrechte hat die Innungen zu allen Zeiten den höhern Zwecken der corporativen Einrichtungen entfremdet und ihre Bestrebungen auf die möglichste Erschwerung des Zutritts neuer Genossen, auf gegenseitige Beschränkung des Erwerbes auf kleinliche Abgrenzung der Arbeits-Befugnisse und auf fortgesetzte Streitigkeiten, wegen vermeintlicher Eingriffe in ihre Gerechtsame hingeleitet, mithin das Gegentheil von dem bewirkt, was durch die freiwillige Vereinigung der Gewerbetreibenden zu corporativen Genossenschaften im Sinne der Gewerbe-Ordnung erreicht werden soll.

Indem die Commission in der überwiegenden Mehrzahl ihrer Mitglieder sich diesen Erwägungen hingab, vermochte sie sich nicht zu der Ansicht zu bekennen, daß dem Handwerkerstande durch Zuwendung des Zunftzwanges irgend wie ein Vortheil zugewendet werden könne; sie glaubte vielmehr die Besorgniß hegen zu müssen, daß mit dem Zunftzwange alle

jene veralteten Zustände der Vergangenheit herauf beschworen werden würden, deren Beseitigung überall angestrebt wird, wo der Zunftzwang zur Zeit noch besteht."

Berlin, den 25. Februar 1856.

Die Commission für Handel und Gewerbe.

Schmückert, Vorsitzender. Hoffmann, Berichterstatter. Lemonius. Barth. Diergardt. v. Einern. Schönberger. Bartsch. Bullrich. Melbeck.

Das Haus der preußischen Abgeordneten ging auf Grund dieses Berichtes über die Handwerker-Petitionen einfach zur Tagesordnung über.

XXXVI.

Der neue österreichische Gewerbegesetz-Entwurf.

Das Kaiserthum Oesterreich hat bezüglich der Gewerbegesetzgebung die merkwürdigsten Gegensätze auf seinem weiten Gebiete herausgebildet. Ein eigentlicher mittelalterlicher Zunftzwang besteht zwar in keinem Theile der Monarchie mehr, da seit der Maria Theresia das starre Zunftwesen in mannigfacher Richtung zu Gunsten einer freien Bewegung der Gewerbe gemildert worden war, dagegen lassen sich dort (wie in der Schrift „die Gewerbefreiheit in Oesterreich" speciell ausgeführt ist) drei Hauptgruppen mit verschiedenen Gewerbegesetzgebungen unterscheiden: 1) die südwestlichen (italienischen), 2) die östlichen (ungarischen), 3) die nordwestlichen (deutschslavischen) Länder. — In der ersten (italienischen) Gruppe herrscht die Gewerbefreiheit zum anerkannten Segen des Volkswohlstandes. Die ungarischen Länder bilden den diametralen Gegensatz. Während in den wenigen größeren Städten das Handwerk durch Zunfteinrichtungen ge-

bunden war, herrschten auf dem Flachlande mehr ungebundene dem Concessionswesen sich nähernde Zustände. Nachdem Ungarn durch die Aufhebung der Zwischenzolllinie in die gesammte wirthschaftliche Bewegung des Westens mit hineingezogen worden war, wurde im Jahre 1851 wenigstens provisorisch für die ungarischen Länder ein neues Gewerbegesetz erlassen, welches mehr dem im Westen geltenden analog ist. Anlangend nun die nordwestlichen Länder Oesterreichs, so herrscht daselbst dasselbe System vor, welches die übrigen zünftigen Länder Deutschlands charakterisirt, nämlich das System der Halbheit und der einseitigen Befreiung, resp. Bevorzugung der großen Fabrikindustrie. Jene Industrie, welche in einzelnen Theilen der deutschslavischen Länder Oesterreichs eine so beachtenswerthe Blüthe entfaltet, würde natürlich unter dem starren Zunftwesen nicht haben aufkommen können. Die Regierung war genöthigt, Fabrikbefugnisse zu ertheilen, Privilegien zu gewähren und eine Reihe gerade sehr bedeutender gewerblicher und Handelsbeschäftigungen für frei zu erklären. Der reiche Unternehmer ließ sich mit Hülfe eines Fabrikbefugnisses oder eines Privilegiums von allen Schranken des gebundenen Handwerks vollständig emancipiren und der ärmere Handwerkerstand schleppte unter der engherzigen Abgrenzung der Arbeit, in gegenseitiger Anfeindung, an der Annahme unzünftiger Hülfsarbeiter verhindert, eine unbehagliche und freudenlose Existenz dahin. Wir lassen es dahin gestellt, ob (nach den Versicherungen des Verfassers der „Gewerbefreiheit in Oesterreich“ S. 18) „die frühere österreichische Gewerbegesetzgebung offenbar ein klar bewußtes Ziel verfolgte, nämlich die Gewerbe durch ein Concessionssystem allmählich zur Freiheit hinzuleiten.“ Nach unserer Ansicht war es die ewig waltende Macht der Verhältnisse, welche veraltete menschliche Satzungeu

siegreich durchbrach und es nicht zuließ, daß so reich gesegnete Länder, dem verrotteten Zunftwesen zu Lieb, von den wirthschaftlichen Fortschritten der modernen Cultur ausgeschlossen wurden. Genug, das Bedürfniß einer Reform trat in den noch zünftigen Ländern Oesterreichs mit solcher Macht hervor, daß gleichzeitig mit dem neuen Aufbau der österreichischen Monarchie auch ein die ganze Monarchie umfassendes Gewerbegesetz erlassen werden mußte. Der diesem Gesetze zu Grunde zu legende Charakter konnte nicht wohl zweifelhaft sein. Man mußte das Princip der Gewerbefreiheit wählen, welches sich in den südwestlichen Ländern bewährt hatte und in den übrigen Ländern durch theilweise Befreiung einzelner Gewerbe und durch das Concessionssystem bereits angebahnt war. So entstand der neue österreichische Gewerbegesetz-Entwurf, dessen Erscheinen zu Ende des Jahres 1855 eine verdiente Sensation in ganz Deutschland erregte und Zeugniß davon ablegte, daß die österreichische Regierung in ihren wirthschaftlichen Reformbestrebungen selbst vor der großartigsten Maßregel nicht zurückbebte. Schon das officielle Anerkenntniß der richtigen volkswirthschaftlichen Grundsätze und die Bearbeitung der Volksstimmung zu Gunsten der Gewerbefreiheit muß als eine Thatsache von weitreichender Bedeutung bezeichnet werden. Die Presse Oesterreichs wurde zur beherzten Fürsprecherin der plötzlich von Oben her so offen empfohlenen freien Bewegung; Flugschriften sowie Correspondenzen und Leitartikel der größten und der kleinsten Organe deckten die bisher verborgen gehaltenen tiefen Schäden der herrschenden Gewerbegesetze auf; eine sehr populär geschriebene Volksschrift von Bernhard Friedemann unter dem Titel: „Was nützt uns die Gewerbefreiheit?“ erlebte rasch nach einander 4 Auflagen; die Handels- und Gewerbekammern stimmten ebenfalls fast einstimmig den Gewerbefreiheits-

Tendenzen der Regierung bei, und so ward in die höchsten und niedersten Kreise die Erkenntniß dessen, was dem Lande wirklich Noth thut, getragen, so daß man den Umschwung der Volksstimmung zu Gunsten der Gewerbefreiheit, namentlich in dem gebildeten Theile der Nation, schon als in der Hauptsache vollzogen annehmen darf und nur auf die endliche rettende That, auf die Ausführung des Gesetzes noch zu warten hat. —

Die Ausführung läßt bereits drei Jahre auf sich warten. Man kann sich bei einer unparteiischen Beobachtung der österreichischen Zustände der Ueberzeugung nicht erwehren, daß sich in dem dortigen Regierungssysteme zwei einander feindliche Mächte, von denen die eine nach Vorwärts, die andere nach Rückwärts strebt, bekämpfen müssen. Es ist hier nicht der Ort, dies weiter auszuführen, aber dem neuen Oesterreich fehlt offenbar ohne die freie Arbeit im Innern die eigentliche Grundlage, der wahre Hebel des Gedeihens. Was helfen Oesterreich die neu geschaffenen Anstalten, welche die Productivkräfte des Landes beleben sollen, eine Hypothekenbank, eine Creditanstalt für Handel und Gewerbe 2c., was helfen die mit Hülfe von Zinsengarantien hervorgezauberten Eisenbahnlinien, welche auf allen Punkten begonnen, in kurzer Zeit die ganze Monarchie durchschneiden werden, wenn die Locomotive an Städten vorbeisaust, wo die Arbeit gelähmt und die freie Ansiedlung erschwert ist, wo keine Güter erwartet und abgesandt werden, wohin sich keine arbeitslustigen Menschen mit völlig freier Bewegung ihrer Arbeitskräfte wenden können? Ein Rückwärtsschreiten ist bei dem heutigen Standpunkte der Industrie und nachdem Oesterreich in die ökonomische Weltbewegung so mächtig hineingezogen worden ist, allerdings kaum denkbar; allein wohl ist zu befürchten, daß der österreichische Handwerkerstand durch die

so rasch hereingerufene und von Außen auf ihn einstürmende Concurrenz überrascht werden und den Uebergang um so schwerer überwinden wird, je länger man es hinausschiebt, ihm die Gewerbefreiheit zu gewähren und zuvor alle inneren Arbeits-Elemente in freie Thätigkeit und Concurrenz zu versetzen.

Nach diesen Vorbemerkungen gehen wir auf den österreichischen Entwurf selbst ein und wollen nur dessen Haupttendenz an den wichtigsten Bestimmungen des Gesetzes nachweisen.

Eintheilung der Gewerbe. § 4. Die Gewerbe theilen sich in

1. solche, welche gegen bloße Anmeldung ausgeübt werden können. — Sie heißen freie Gewerbe.
2. Solche, welche an eine förmliche Verleihung gebunden sind. — Sie heißen concessionirte Gewerbe.

§ 5. Jene Gewerbe, bei welchen durch ungeschickten Betrieb oder durch Unverläßlichkeit des Gewerbtreibenden in sittlicher Hinsicht, oder durch unbeschränkte Vervielfältigung das Gemeinwohl oder die Erreichung allgemeiner, polizeilicher Zwecke gefährdet werden kann, werden als concessionirte behandelt.

§ 6. Alle Gewerbe, welche nicht als concessionirte erklärt sind, werden als freie behandelt.

Bedingungen des Antritts eines Gewerbes.

A. Bei freien Gewerben. § 7. Wer ein freies Gewerbe betreiben will, hat davon der Behörde die Meldung zu machen und die gewählte Beschäftigung, sowie den Standort derselben anzugeben.

§ 8. Waltet gegen die Beschäftigung, die Person und den Standort kein gesetzliches Hinderniß ob, so fertiget die Behörde die Bestätigung über die geschehene Anmeldung, d. i. den Meldschein, aus.

§ 9. Erst nach Erlangung des Meldscheines ist die Partei befugt, das angemeldete Gewerbe anzutreten.

§ 10. Zum Betriebe eines freien Gewerbes — es bestehe in Handel, Fabriken, Handwerken, oder der gewerbsmäßigen Verrichtung von Dienstleistungen — ist Jedermann zugelassen, der sein Vermögen selbst zu verwalten berechtigt ist und in den österreichischen Staaten einen festen Wohnsitz hat.

B. Bei concessionirten Gewerben. § 12. Zu einem concessionirten Gewerbe werden nebst den Bedingungen zum Antritte eines freien Gewerbes — auch Verläßlichkeit und Unbescholtenheit und bei mehreren derselben der Nachweis einer besonderen Befähigung gefordert.

§ 13. Als concessionirte Gewerbe werden erklärt: Apotheker, Giftverschleißer, Hufbeschlagsschmiede, Baumeister und Zimmermeister, Dachdecker, Rauchfangkehrer. Alle Gewerbe, welche sich mit der Vervielfältigung auf mechanischem Wege von literarischen und artistischen Erzeugnissen beschäftigen (Buchdrucker, Kupfer=, Stahl=, Stein=, Holzdrucker). Der Handel mit Preßerzeugnissen (Buch=, Kunst=, Musikalien=, Antiquar=Handlungen). Unternehmungen von Leihbibliotheken und Lesekabinetten. Unternehmungen periodischer Personentransporte außer im Wege von Eisenbahn= oder Dampfschifffahrts=Unternehmungen. Gastgewerbe. Die localen Personen=Transport=Gewerbe (Fiaker, Omnibus u. dgl.) Schiffer, Büchsenmacher, Trödler und Pfandleiher.

C. Gemeinsame Bestimmungen. § 33. Der gleichzeitige Betrieb mehrerer Gewerbe unterliegt keiner Beschränkung.

§ 34. Der Antritt eines Gewerbes ist von der Aufnahme in den Verband der Gemeinde, in welcher dasselbe betrieben werden will, nirgends abhängig und ändert nichts an der Gemeinde=Angehörigkeit. Ebensowenig wird durch denselben die Militärpflicht berührt oder die politische Ehebewilligung erworben.

§ 35. Das Geschlecht begründet in Absicht auf die Zulassung zu Gewerben, keinen anderen Unterschied, als welchen die für einzelne Gewerbe geforderte besondere Befähigung mit sich bringt.

Lehrlinge. § 102. Die Dauer der Lehrzeit ist Gegenstand freier Uebereinkunft. In Ermangelung einer besonderen Verabredung wird ein für beide Theile — gegen sechswöchentliche Aufkündigung auflösbarer Vertrag angenommen.

Genossenschaften. § 121. Diejenigen, welche in einer Gemeinde gleiche oder verwandte Gewerbe selbstständig betreiben, können mit Bewilligung der Behörde zu einer Genossenschaft zusammentreten. Nach Maßgabe der Umstände kann auch die Bildung von Genossenschaften aus den Gewerbtreibenden mehrerer Gemeinden oder Bezirke und verschiedener Gewerbe bewilligt werden.

§ 122. Die Genossenschaften sind in der Regel freiwillige Vereine. Doch bleibt es der Regierung vorbehalten, dort wo administrative Gründe es räthlich machen — nach Anhörung der betreffenden Handels= und Ge=

werbekammern, für einzelne Gattungen von Gewerben, oder für einzelne Bezirke die Bildung von Genossenschaften den Gewerbtreibenden als Verpflichtung vorzuschreiben.

Uebergangsbestimmungen. § 158. Die zur Zeit gesetzlich bestehenden Gewerbscorporationen, Gremien, Innungen ꝛc., können fortbestehen; doch sind alle — mit dem gegenwärtigen Gesetze unvereinbarlichen Bestimmungen der früheren Privilegien und Statuten als aufgehoben zu betrachten, und es ist insbesondere der Antritt eines Gewerbes von dem Beitritte zu solchen Innungen nirgends mehr abhängig, mit Vorbehalt der Fälle des § 122.

§ 160. Zur Auflösung einer bestehenden Innung durch eigenen Beschluß — wird die Uebereinstimmung von $^2/_3$ der Stimmberechtigten erfordert. Ein nach Berichtigung der Passiven etwa erübrigendes Vermögen ist der Gemeinde, in der die Innung ihren Sitz hat, für gemeinnützige Zwecke zu überweisen, mit der Verpflichtung: den dermaligen Mitgliedern und Angehörigen der Innung in den Fällen, wo ihnen nach den Innungsstatuten eine Unterstützung gebührt hätte, diese aus den vorhandenen Mitteln zu verabreichen.

Die Aufzählung obiger Paragraphen soll die charakteristische Richtung des Entwurfs darstellen. Wir unterlassen eine ins Detail eingehende Kritik, weil die meisten Bestimmungen bereits in dem übrigen Inhalte dieser Schrift eine allgemeine Beurtheilung erfahren haben und weil, um den durch Oesterreichs Gewerbeleben und Gewerbereform gebotenen Stoff zu erschöpfen ein besonderes Buch geschrieben werden müßte. Ein solches Buch existirt nun bereits unter dem von uns schon mehrfach erwähnten Titel „die Gewerbefreiheit in Oesterreich.“ Der ungenannte Verfasser bietet dem Leser viele werthvolle Erörterungen über die Entwicklung des Gewerbewesens und der Gewerbegesetzgebung Oesterreichs und über die Schattenseiten der bestehenden Zustände, dagegen ist aus seiner Schrift kein klares Princip ersichtlich. Der Verfasser will der Regierung noch eine Reihe von Functionen zuweisen, die eine ganz unnöthige Einmischung in den Gewerbetrieb und in persönliche Verhältnisse der Gewerbe-

treibenden enthalten. Er befürwortet z. B. S. 79 „als Regel“ eine gesetzliche Verpflichtung für alle Gewerbtreibenden, Genossenschaften zu bilden, während § 121 des Entwurfs die Freiwilligkeit als Regel bezeichnet; er rügt, daß der Lehrvertrag größtentheils dem eigenen Ermessen der vertragschließenden Parteien überlassen sei.“ (S. 72). und schlägt vor, (S. 71) das Recht, Lehrlinge zu halten, auf denjenigen zu beschränken, „der durch den mehrjährigen Betrieb eines Gewerbes die Garantie für eine gewisse Stabilität (?) seiner Verhältnisse und für seine Thätigkeit bietet.“ Ferner ist derselbe Verfasser (S. 63) geneigt, die Zahl der concessionirten Gewerbe eher noch zu vermehren, und hat etwas dagegen einzuwenden, „daß § 32 dem Handelsministerium das Recht vorbehält, nur aus polizeilichen Rücksichten die Zahl der concessionirten Gewerbe zu vermehren, während nach dem im § 5 ausgesprochenen Principe die polizeilichen Rücksichten allein es nicht sind, welche den Regulator der concessionirten Gewerbe bilden sollen.“ Wir halten in geradem Widerspruch mit dem Verfasser jener Schrift die Freiwilligkeit des Lehrvertrags und des Innungsbeitritts für Vorzüge des österreichischen Entwurfs und finden im Gegentheil, daß es erst noch einer Rechtfertignng bedarf, weshalb die Bildung von Genossenschaften nach § 122 gewissen Gewerbtreibenden als Verpflichtung vorgeschrieben werden soll. Ingleichen müssen wir die Bestimmungen des österreichischen Entwurfs bezüglich der concessionirten Gewerbe § 5, § 12, § 13 als theilweise über die Aufgabe der Regierung hinausgehend bezeichnen, und finden im § 13 mehrere Gewerbe aufgezählt, bei denen eine Beschränkung des Betriebes durch polizeiliche Rücksichten nicht geboten wird. Ferner erscheint es uns ungerecht und unrathsam, den Innungen, welche sich auflösen wollen, die freie Verfügung über das ihnen übrigbleibende Innungsvermögen zu

verkümmern. (§. 160.) Endlich stimmen wir der Schrift über „die Gewerbefreiheit in Oesterreich bei“, wenn sie S. 59 flg. Einwendungen dagegen erhebt, daß § 2, Absatz 5 u. 6 des Gesetzes in den einzelnen Kronländern bestehenden sog. Regalbeneficien, Dominical- und Propinationsrechte, sodann die Schankrechte einzelner Producenten, Communen und Realitätsbesitzer und im § 162 u. f. f. zum Theil auch noch Realrechte aufrecht erhält. Diese gewerblichen Vorzugsrechte widersprechen dem Princip der Gewerbefreiheit, welches Gleichheit vor dem Gesetze für das gewerbliche Gebiet verlangt. Ebenso macht jene Schrift gegen § 10 des österr. Entwurf den sehr wahren Einwurf, daß es eine Menge kleiner gewerblicher und Handelsbeschäftigungen giebt, zu welchen die Dispositionsfähigkeit über das Vermögen nicht nothwendig ist, deren Betrieb leicht und vielleicht durch die ökonomischen Verhältnisse des Einzelnen geboten ist. Anderntheils kann der selbstständige Betrieb mancher andern Ge- Gewerbe selbst dem Minderjährigen anvertraut werden, wenn dazu der Vater oder Vormund einwilligt, was die Bedeutung hat, daß der letztere zugleich die Haftung für den Minderjährigen übernimmt; endlich erlangen einzelne Individuen vor der physischen Großjährigkeit jene Reife, um zum selbstständigen Gewerbebetriebe zugelassen zu werden. (Vergleiche die Minoritätsanträge der Herren M. Mohl, Schirmeister und Merck zu einer deutschen Gewerbeordnung.)

Die vorstehenden Ausstellungen können den Werth der legislatorischen Arbeit des österr. Handelsministeriums nur unbedeutend schmälern. Der österr. Entwurf steht auf dem Boden der Gewerbefreiheit und seine Erhebung zum Gesetz würde ein Segen für Oesterreich sein. Es ist daher nur zu bedauern, daß man die Ausführung so lange verschiebt, daß man dem arbeitenden Volke die Nachtheile der Gewerbegesetze

und die Unhaltbarkeit der jetzigen Zustände klar darlegt und die gezeigte bessere Zukunft ihm doch immer noch so lange vorenthält.

XXXVII.

Das Gewerbewesen und der neue Gewerbegesetz-Entwurf im Königreich Sachsen.

Der Name des Königreichs Sachsen hat in der commerciellen und industriellen Welt einen guten Klang. Auf 272 Quadratmeilen nährt dieses Land über 2 Millionen Seelen und übertrifft an Dichtigkeit der Bevölkerung alle übrigen deutschen Staaten. Im engen Raume reihen sich dort gewerbfleißige Städte und Dörfer in oft ununterbrochener Folge an einander. Die Thäler der Mulde und Zschoppau mit ihren herrlichen Wasserkräften hegen Fabrik an Fabrik; die Gegenden des Erzgebirges und Voigtlandes sowie der Oberlausitz, sind die Heimath einer wahrhaft bewundernswerthen industriellen Rührigkeit; Chemnitz, das sächsische Manchester, streckt dem Fremden einen Wald rauchender Essen und eine Industriecaserne neben der andern entgegen; selbst Dresden, das deutsche Florenz, begnügt sich nicht damit, das Eldorado der Rentiers und Pensionirten zu sein, sondern entfaltet auch eine beachtenswerthe Gewerbthätigkeit. In der Umgebung der alten Bergstadt Freiberg lacht dem sächsischen Bergmanne in tiefen Schachten noch mancher freundliche Silberblick; in dem Bassin des Plauenschen Grundes bei Dresden, vor Allem aber in der Zwickauer Gegend lagern die herrlichsten Kohlenschätze, und auch Sachsen hat Ursache, auf seine „schwarzen Diamanten“ — black diamonds wie sie der Engländer nennt — stolz zu sein. Eisenbahnen durchschneiden das kleine Land

nach allen Theilen und bringen nun auch die Bewohner der Berge in lebhaftere Berührung mit der übrigen Welt. Zu all dieser Fülle wirthschaftlichen Lebens, welche durch Verbreitung der Bildung am besten gefördert wird, gehört ein intelligenter nnd energischer Handelsstand, welcher dieser reichen Production den Absatz erleichtert und das befruchtende Capital in alle Erwerbszweige hineinträgt — und Leipzig, zugleich ein Stern an dem wissenschaftlichen Himmel Deutschlands, genießt und verdient den Ruf, daß seine Kaufleute mit dem Wissen zugleich die Thatkraft, mit der Solidität zugleich deutschen Fleiß und deutsche Ausdauer vereinigen! — Welchen Antheil Sachsen am Welthandel hat, dafür geben die folgenden Mittheilungen des amerikanischen Schatzsekretärs über den Handel der Vereinigten Staaten mit dem Auslande einen schmeichelhaften Commentar.

Es wurden in dem Finanzjahre 1855/56 in Amerika eingeführt von dem deutschen Zollverein:

Häfen.		Länder.		Waaren.	
via Bremen	$ 7,250,391	Preußen	8,241,002	Wollenwaaren	7,003,063
„ Frankreich	4,802,207	Sachsen	4,657,555	Baumwollenw.	2,309,321
„ England	2,326,445	Baiern	1,061,657	Seidenwaaren	2,569,459
„ Belgien	1,136,451	Frankf. a/M.	783,771	Pelz- u. Lederw.	941,892
„ Hamburg	771,140	Baden	529,127	Cigarren	519,720
„ Andere Häfen	204,833	Diverse	1,217,406	Stahl, Glas rc.	3,147,922
	$ 16,491,427		$ 16,491,427		$ 16,491,427

Welche Erwerbszweige sind es denn, auf denen Sachsens Bedeutung im Weltverkehr beruht? Es sind die sächsischen Strumpf- und Tuchwaaren, Damaste und Bänder, überhaupt die Produkte der Weberei und Wirkerei, es sind ferner die sächsischen Spitzen und Stickereien, die Holzarbeiten und Spielwaaren, die musikalischen Instrumente und gewisse

Blechwaaren, so wie die Erzeugnisse der Maschinenfabrikation und Cigarrenmacherei, der Strohflechterei, Strohnäherei, Blumenmacherei rc., welche sich eines weiten Absatzgebietes erfreuen — es blühen mit einem Worte die Fabrik- und Hausindustriegewerbe, d. h. die nicht innungsmäßig, sondern frei betriebenen. Dagegen schweigt die Gewerbsgeschichte, schweigen die Ein- und Ausfuhrlisten von wirklich nennenswerthen und massenhaften Produkten der sächsischen Schneider und Schuhmacher, der Schmiede und Gießer, der Tischler und Wagner, der Sattler und Tapezirer, der Gürtler und Drechsler, der Schlosser und Seiler rc. Es sind mit einem Worte alle zünftigen Gewerbe zurückgeblieben, und von der Concurrenz der Weltindustrie überflügelt worden!

Einen deutlichen Beweis des eben Gesagten liefern die Bremischen Handelstabellen. Wir stellen nur die Reseultate der drei letzten Jahre neben einander und bemerken, daß sich im Jahre 1857 bereits der Einfluß der Handelskrisis bemerklich machte. Sachsen führte nach Bremen aus

	1855.	1856.	1857.
Manufacturwaaren	4,845,672 ₰	5,962,262 ₰	5,668,108 ₰
Kunst- und Industrieerzeugnisse.	971,444 „	929,872 „	832,692 „

Die Hauptartikel Sachsens sind die Manufacturwaaren, nämlich:

	1855.	1856.	1857.
Baumwollenwaaren	2,089,037 ₰	2,843,409 ₰	2,609,405 ₰
Leinen und Leinenwaaren	170,648 „	309,971 „	186,287 „
Drell	20,786 „	38,029 „	40,661 „
Seiden- und Halbseidenwaaren .	90,838 „	62,486 „	168,288 „
Spitzen	40,655 „	62,486 „	51,008 „
Wollentuch	1,631,271 „	1,275,181 „	716,480 „
Wollen und Halbwollenwaaren .	736,816 „	1,129,480 „	1,835,829 „
Wachstuch	6,980 „	11,924 „	4,435 „
Manufacturwaaren überhaupt ..	35,039 „	126,819 „	51,571 „

Bei den Kunst- und Industrieerzeugnissen betrug die Ausfuhr der Hauptartikel:

	1855.	1856.	1857.
Bücher und Musikalien	182,660 ₰	172,982 ₰	152,862 ₰
Galanterie- und Kurzewaaren. .	83,692 „	132,466 „	88,446 „
Gemälde und Lithograhpien. . .	22,840 „	21,470 „	18,224 „
Glaswaaren.	26,795 „	11,122 „	9,708 „
Spielzeug	27,681 „	34,532 „	25,030 „
Instrumente, Fortepiani	35,395 „	17,915 „	17,897 „
Musikinstrumente, überhaupt . .	120,179 „	151,978 „	129,984 „
Porzellanwaaren	12,082 „	6,070 „	14,663 „
Strohwaaren	2,522 „	8,874 „	6,948 „
Lederwaaren	9,020 „	9,373 „	20,015 „
Pelzwerk	9,665 „	1,155 „	12,547 „

Die übrigen Ausfuhr-Artikel Sachsens sind weit unbedeutender, als die oben angeführten Waaren und keiner Erwähnung werth. Jeder Leser wird beurtheilen können, welchen Antheil die Zünfte Sachsens an der vorstehenden Güterbewegung haben. Um gerecht zu sein, wollen wir denn doch nicht verschweigen, daß Sachsen nach den neuesten bremischen Handelstabellen von 1857 u. A. auch für — 310 Thaler Mobilien und für 2,934 Thaler neue Kleidung nach Bremen ausgeführt hat.

Das zünftige Handwerk liegt in Sachsen eben so danieder wie in den übrigen zünftigen Ländern Deutschlands. Auf den Jahrmärkten der keinsten Städte Sachsens findet man die preußischen Schneider mit ihren Kleidermagazinen und auf Leipzigs Messen und andern Märkten machen die Erfurter Schuhfabriken die glänzendsten Geschäfte. Das Unhaltbare des gegenwärtigen zünftigen Zustandes hat auch in Sachsen seit Jahren das Verlangen nach einer Reform der Gewerbegesetze rege gemacht. Die Regierung konnte dieses Verlangen nicht länger unbefriedigt lassen und so erschien denn im Frühjahr 1857 der Entwurf zu einer

neuen Gewerbeordnung.*) Dieser Entwurf ist vielleicht die mühevollste legislatorische Arbeit, welche jemals auf dem Gebiete des Gewerbewesens geliefert worden ist. Der Verfasser bricht zunächst gleich im Eingange seiner Motive den Stab über das System, welches bisher in Sachsen geherrscht und entwickelt dabei Ansichten, von denen man vermuthen sollte, daß sie ein entschiedener Freund der Gewerbefreiheit geschrieben habe. (Siehe auch den Aufsatz über das Concessionswesen VIII.) Der Verfasser erklärt zunächst (Seite 1 und 2 seiner Motive): „Sind nun die älteren umfassenderen Gesetze in ihrer Beschränkung auf die eigentlichen Znnftgewerbe weit entfernt vollständig zu sein, haben sich selbst in Bezug auf diese Gewerbe die technischen und die Verkehrsbedingungen wesentlich verändert, so ist es erklärlich, daß die Regierung genöthigt war, die Lücken durch Verordnungen oder bloße Verwaltungsgrundsätze, wie sie Erfahrung und Bedürfniß ausbildet, und durch ein System von Concessionen zu ergänzen, andererseits aber die Härten der alten Gesetzgebung durch Dispensationen zu mildern, um nur einigermaßen Beweglichkeit in das gewerbliche Leben zu bringen und einer Industrie, welche, der dichten Bevölkerung des Landes entsprechend, große Zahlen von Arbeitern zu beschäftigen bestimmt und nach allen Seiten hin der Mitbewerbung ausgesetzt ist, die Existenz zu ermöglichen. Dieses System, wenn es auch nach der einen Seite hin allenfalls ausgereicht hat, mußte doch bei dem Mangel allgemeiner leitender Normen mannigfache Uebelstände mit sich führen und ist auch bei Weitem nicht in allen Fälleu

*) Entwurf einer Gewerbeordnnng für das Königreich Sachsen, nebst dazu gehörigem Entschädigungs-Gesetz, Einleitung, Motiven und Belegen. (Dresden, Verlag der Königl. Hofbuchdruckerei von C. C. Meinhold und Sohn. 1857.)

genügend, gerechten Anforderungen Genüge zu leisten, wenn man sich nicht über jede gesetzliche Vorschrift hinwegsetzen will." Auf Seite 7 und 8 fahren die Motive fort: „Das ganze verwickelte System gewerblicher Verbietungsrechte rührt in seinen Auswüchsen namentlich und mit seinen endlosen Prozessen aus einer Zeit her, in welcher die politische Bedeutung der Zünfte im Sinken war und ist das Resultat verkehrter Bestrebungen, im Wege technischer Monopole die Bedeutung und den Einfluß zu erhalten, welcher aus andern Gründen verloren zu gehen drohte."

„Man hat sich jetzt lediglich die Frage zu beantworten: kann unter den dermaligen Umständen das Zunftwesen, selbst wenn es in seiner völligen Ursprünglichkeit wieder hergestellt würde, jene Wirkungen für den Wohlstand des städtischen Gewerbes haben, welche man davon hofft?"

„Diese Frage ist unbedingt zu verneinen, so lange man nicht zugleich in allen Handels- und Verkehrsbeziehungen ein System vollständiger Isolirung adoptiren kann, dessen Wirkungen freilich auf anderen Wegen, selbst wenn eine vorübergehende scheinbare Blüthe des kleinen Lokalgewerbes daraus folgen sollte, den Wohlstand eines Binnenlandes wie Sachsen um so sicherer vernichten würde."

„Denn es ist nicht zu leugnen, daß in Bezug auf Billigkeit und in vielen Fällen auch auf Qualität der Erzeugnisse der zunftmäßige Betrieb mit dem freien nicht concurriren kann. Die ungeheuren Fortschritte der durch die Naturwissenschaft getragenen modernen Technik, die entwickelten Creditverhältnisse der neueren Zeit, das so fruchtbare System der Arbeitstheilung bieten dem freien Gewerbebetriebe eine Menge von Mitteln zu besserer und billigerer Production dar, welche der zunftmäßige Handwerker, nach allen Seiten hin an

Schranken stoßend, welche nicht in der Natur der Sache und der Verhältnisse wurzeln, sondern künstlich jede natürliche Entwickelung durchkreuzen, nur unvollkommen benutzen kann."

Leider hat der sächsische Gesetzgeber nicht den Muth gehabt, aus den vorstehenden sehr verständigen Erwägungen, aus dem offnen Zugeständniß: „Der zünftige Betrieb kann mit dem freien nicht mehr concurriren" nun auch die Consequenzen zu ziehen. — Nicht die Gewerbefreiheit, sondern eine sogenannte „Organisation" des Gewerbewesens soll Sachsen gewährt werden, wie sie vielleicht in so künstlicher Weise noch niemals ausgedacht worden ist. Nach §. 4 des sächsischen Entwurfes sollen nämlich alle Gewerbe zerfallen in: 1) Freie Gewerbe, 2) Polizeigewerbe, 3) Innungsgewerbe, 4) Innungsähnliche Gewerbe, 5) Hausindustriegewerbe, 6) Fabrikgewerbe, 7) Handelsgewerbe. Als frei werden in §. 6 etwa 40 verschiedene Erwerbsarten aufgezählt, meist Tagelöhner- Hand- und Hausindustriearbeiten, wie Erdarbeiten, Holzspalten, Pflastern, Siebemachen, Besenbinden, Strohflechten, Cigarrenmachen, Blumenmachen, Klöppeln, Häkeln, Flechten, Sticken, Stricken 2c., aber alle diese Arbeiten sind auch nur frei, insoweit sie nicht in den Fabrikbetrieb übergehen, wozu es allemal besonderer Concession bedarf (§. 169) ferner sollen sie auch theilweise nur in gewissen armen Bezirken frei gegeben werden, wo sie bisher schon ohne Innungen gediehen. Es heißt in §. 6 unter den freien Gewerben geradezu „Anfertigung der Spielwaaren, Holzkämme, Bürsten in den §. 147 angegebenen Landestheilen."

Die beabsichtigte künstliche Gestaltung erreicht jedoch ihren Höhepunkt bei den sogenannten innungsmäßigen

Gewerben. Diese sind in §. 47 unter 9 Gruppen aufgezählt und enthalten zusammen 26 Hauptgewerbe mit verschiedenen Unterabtheilungen unter a., b., c. So z. B. I. Gruppe, 1) Grobschmiede, a. Grob- und Hufschmiede, b. Nagelschmiede, Löffelschmiede, c. Bergschmiede, 2) Schlosser, 3) Kleinschmiede ꝛc. Bezüglich dieser innungsmäßigen, sowie der innungsähnlichen Gewerbe ist dem sächsischen Entwurfe unter ⊙ eine „Uebersicht der Arbeits- und Handelsgebiete, der Berechtigungen zum Handel mit Rohstoffen und Materialien und der auch durch Unzünftige zu verrichtenden Nebenarbeiten“ beigefügt. Wir greifen aus dieser Uebersicht nur beispielsweise vier Gewerbe heraus:

1) **Grobschmiede:**

Besonderes Arbeitsgebiet: Hufeisen und Hufbeschlag (für die geprüften Beschlagschmiede); Ackerwerkzeuge; Beschläge von Wagen und Ackerwerkzeugen. Warm geschmiedete eiserne Nägel und Löffel.

Nebenarbeiten: Holzgriffe und Stiele zu den Werkzeugen. Wenn kein Zimmermann oder Wagner am Orte ist, auch die Gestelle und Holztheile der Ackerwerkzeuge und in der Landwirthschaft gebräuchlicher Maschinen und Wagen.

Rohstoff-Handel: Stab- und Bandeisen und Stahl.

4) **Blecharbeiter:**

Allgemeines Arbeisgebiet: Verarbeitung aller Arten unedlen Metallblechs auf kaltem Wege unter Verbindung durch Nieten und Löthen.

Besonderes Arbeitsgebiet: Verarbeitung von Weißblech, Zinkblech und Kupferblech (letzteres ohne Ausschließung der Gürtler, soweit das Arbeitsgebiet der letzteren geht) auf kaltem Wege durch Schneiden, Biegen, Ziehen, Treiben und Drücken (auch auf der Drehbank), Verbindung durch kalte Nietung und durch Schnellloth.

Nebenarbeiten: Die Herstellung aller zur Steifigkeit der Gegenstände nöthigen und aller Nebentheile aus Eisen und andern unedlen Metallen in beliebiger Weise; desgleichen der Griffe und Handhaben aus Holz und andern nicht metallischen Materialien; Vergolden, Versilbern, Lackiren, Graviren der Arbeiten.

Rohstoff-Handel: Unedle Metallbleche.

Unzünftige Hülfsarbeiten: Das Scheuern und Reinigen der Bleche; die zur Verzierung der Oberfläche dienenden Nebenarbeiten.

16) **Schuhmacher:**

Allgemeines Arbeitsgebiet: Alle Arten von Fußbekleidungen, mit Ausnahme der Strumpf- und Filzbekleidungen und der Pelzbekleidungen.

Besonderes Arbeitsgebiet: Fußbekleidungen aus Leder und Zeugen mit Sohlen von lohgarem Leder, welche aufgenäht, aufgenagelt, mit Stiften oder Schrauben befestigt sind.

Nebenarbeilen: Besetzen der Schuhe und Stiefel mit Pelz.

Rohstoff-Handel: Leder; Schuhdraht; Schuhwichse.

Unzünftige Nebenarbeiten: Das Füttern, Einfassen; alle Näherei an Frauenschuhen 2c.

17) **Buchbinder:**

Allgemeines Arbeitsgebiet: Heften, Brochiren und Einbinden von Büchern mit jedem Material, Futteral-, Portefeuille- und Kartonnagearbeiten aus Papier, Pappe, Leder und Stoffen.

Besonderes Arbeitsgebiet: Nur das Brochiren und Binden der Bücher.

Nebenarbeiten: Die Verwendung und Verarbeitung anderer Materialien, auch der Metalle zur Befestigung und Verzierung.

Handel: Papier, Pappe und Schreibmaterialien; Kalender u. s. w., vergl. §. 212.

Unzünftige Hülfsarbeiten: Unzünftige Arbeiter können zu den bloßen Kartonnage- und Portefeuillearbeiten beliebig verwendet werden.

Man denke sich, daß man mit Hülfe eines neuen Gewerbegesetzes dem Blecharbeiter wirklich nur gestatten will, „zum Scheuern und Reinigen der Bleche, zu den zur Verzierung der Oberfläche dienenden Nebenarbeiten“ unzünftige Menschen zu brauchen und man denke sich, daß alle innungsmäßigen Gewerbe in ähnlicher Weise schematisirt sind, so wird man sich der Ueberzeugung nicht erwehren können, daß die zünftige Abgrenzung der menschlichen Arbeit

und die sog. „Regelung“ des Gewerbewesens von Oben her kaum weiter getrieben werden kann.

Der sächsische Gesetzgeber scheint das Staunen der Zeitgenossen über eine so absonderliche, noch in keinem andern Lande versuchte „Ordnung“ der Gewerbe allerdings geahnt zu haben und die Motive sprechen es daher S. 50 geradezu aus: „Auf andere Gesetzgebungen ist bei der völlig eigenthümlichen Richtung des Entwurfs nicht viel zu geben und wenn das System des letztern überhaupt Anklang findet, kommt es bei einzelnen Bestimmungen nicht sowohl darauf an, ob sie auch in andern Ländern gelten oder warum sie von andern Gesetzgebungen abweichen, als darauf, ob sie in das System passen und dort ihre Stelle ausfüllen.“ — Man darf wohl die ernste Frage erheben, was denn diese „eigenthümliche“ Richtung bedeuten soll, wofür der Gesetzgeber das Eigenthum der Erfindung in Anspruch nimmt? Sollen wir etwa auch im Ordnen des socialen Lebens durch Gesetz und Recht nach Originalität und Effect haschen und gefährliche Experimente anstellen, während Logik, Wissenschaft, Erfahrung und das Beispiel aller industriemächtigen Völker uns eine natürliche und längst betretene, aber keine eigenthümliche Bahn vorschreiben? Der sächsische Gesetzgeber hat in wohlmeinender Fürsorge das Handwerk anders gestalten wollen, als es die Natur der Verhältnisse und der gewerblichen Entwicklung bereits gestaltet hat und in Zukunft gestalten wird. Sein mißlungener Versuch ist eine eindringliche Warnung, daß sich nur die Ordnung der Freiheit, aber niemals die Ordnung der Willkür in ein System bringen läßt. Die Wahrheit ist glücklicherweise immer einfach, sie schreibt auch im Gewerbeleben ganz einfache Gesetze vor und verwirft künst-

liche verwickelte Satzungen, welche in der Praxis nur zur Gewerbeunordnung führen.

Wir unterlassen es hier, noch weiter ins Detail des sächsischen Entwurfes einzugehen und verweisen diejenigen, welche sich dafür interessiren, auf unsere fünf Artikel über den „Entwurf einer Gewerbeordnung für das Königreich Sachsen in Nr. 281, 283, 284, 285, 287 des Bremer Handelsblattes (Jahr 1857). Wir haben schließlich nur noch kurz der Aufnahme gedenken, welche der sächsische Entwurf gefunden hat. Er mußte das Schicksal jedes halben Werkes theilen, nämlich keinen von beiden Theilen zu befriedigen. Hätte die sächsische Regierung den Muth gehabt, sowie die österreichische, die Gewerbefreiheit zu proklamiren, so würde ihr die Wissenschaft, die volkswirthschaftliche Presse Deutschlands, das gebildete Publikum, die mit ökonomischen Ideen vertrauten Beamten, namentlich der jüngere Anwuchs, der Handels-, Fabrikanten- und Arbeiterstand und gewiß auch ein großer Theil der intelligenteren Handwerker selbst zugestimmt haben, sie würde die Klarheit eines Programmes für sich haben und mit den Mitteln und Gründen versehen sein, ihr Werk gegen Angriffe zu vertheidigen. Von allem dem fand das Gegentheil statt, am wenigsten konnte der Handwerkerstand selbst sich für das künstliche Schema begeistern, in welches man seinen Betrieb hinein reguliren wollte. Ein sächsischer Gewerbtreibender drückte uns sein Urtheil kurz aber wahr in den Worten aus: „Was dieser Entwurf vorn zugiebt, widerruft er hinten.“ Die Motive erkennen die Nothwendigkeit freier Bewegung an, und das Gesetz selbst steht damit in schneidendem Widerspruche.

Besser als Alles spricht die Thatsache, daß der im Anfang des Jahres 1857 veröffentlichte Entwurf dem zu Ende des Jahres zusammentretenden sächsischen Landtage gar

nicht vorgelegt worden ist. Die Volksstimmung hatte sich in der Zwischenzeit genügend dagegen ausgesprochen. Wenigstens würde es sonst nicht des Eingeständnisses der Regierung bedurft haben, daß man den Entwurf erst noch von einer Commission prüfen lassen wolle. Man kann annehmen, daß er ad acta gelegt ist. Sollte es nicht der Fall sein, so sagen wir ihm voraus, daß er in dieser Form praktisch geradezu unausführbar ist, weil die Macht der Verhältnisse sich einer solchen „Regelung“ des Gewerbelebens niemals beugen wird. Am Schluß dieses Aufsatzes wollen wir nur noch zwei Vorstellungen an die sächsische Regierung gegen diesen Entwurf erwähnen, die aus dem sächsischen Handwerkerstand selbst hervorgegangen sind: Der Handwerkerverein von Chemnitz, der bedeutendsten Industriestadt Sachsens, spricht sich nach einem einleitenden Ueberblick über die Hauptgrundsätze des sächsischen Entwurfs u. A. folgendermaßen aus:

„Dies ist die neue Gewerbeordnung, mittelst welcher, nach dem eigenen Ausspruche des Entwurfes, der Versuch gemacht werden soll, die Angelegenheiten der Gewerbe nach der Anforderung der Zeit zu ordnen.

Fragt man sich nun, ob dieselbe den Ansprüchen der Gegenwart, dem Geiste der neuen Zeit wirklich entspricht, oder ob sie, abgesehen hiervon, den noch bestehenden Zünften einen Nutzen gewähren, ob sie denselben eine Stütze sein wird im Kampfe gegen die immer mächtiger werdende Fabrikindustrie — so muß man nach Ansicht der Deputation beide Fragen verneinen.

Der Entwurf der neuen Gewerbeordnung giebt selbst zu, daß die ungeheuren Fortschritte, welche vermittelst der Naturwissenschaften auf dem Felde der modernen Technik gemacht worden sind, dem freien Gewerbebetriebe Mittel an die Hand gegeben hätten, die der zünftige Handwerker nur unvollkommen benutzen könne, weil er überall an Schranken stoße, und doch sollen diese Schranken nicht entfernt, nur hier und da etwas erweitert werden; der innungsmäßige Meister also nach wie vor dem Eindringen der großen Industrie waffenlos blosgestellt bleiben.

Schon sind eine Anzahl unserer Innungsgewerbe, erdrückt von der Fa-

brik, fast gänzlich untergegangen, so die Tuchmacher, die Nadler; andere sind in ihrer Mehrzahl zu bloßen Lohnarbeitern herabgesunken, wie Weber und Strumpfwirker; viele werden ihnen nachfolgen und zwar um so schneller, je länger ihnen die Hände gebunden sind.

Die gewerblichen Verhältnisse, wie sie sich naturgemäß entwickelt haben und sich mit eilenden Schritten noch mehr und weiter und noch schneller als bisher entwickeln werden, lassen sich nicht durch Verordnungen und Gesetze bahnen und binden; sie durchbrechen diese leichten Schranken und schreiben mit tiefen Furchen die Gesetze freier Bewegung in das Gebiet der Gewerbe.

Diese Macht der Verhältnisse, erkennt der Entwurf sehr richtig an, indem er den gefährlichsten Gegner, den mächtigsten Concurrenten zünftigen Gewerbebetriebes, die Fabrik außerordentlich begünstigt, deshalb auch den Begriff des Fabrikbetriebes ungemein ausdehnt.

So gewiß es nicht mehr in der Gewalt der Regierung liegt, die Erweiterung und Ausdehnung des Fabrikbetriebes zu hindern, oder diesem gegenüber den zünftigen Handwerker auf dem ihm angewiesenen Arbeitsgebiete nachhaltig zu schützen, so gewiß wird sich der letztere nur dann, aber auch dann nur gegen die Fabrik halten können, wenn ihm dieselben Rechte eingeräumt, die Schranken, die ihn auch nach der neuen Gewerbeordnung hindernd umgeben, entfernt nnd die Bahn seines Wirkens frei gemacht werden wird.

Zu dieser Ueberzeugung führt, ja drängt der greifbare Beweis, den das Gewerbeleben der Gegenwart giebt, die Geschichte aller Völker, welche im großen Buche industrieller Bedeutung eingeschrieben sind, sowie nicht minder die eigenen alltäglichen Erfahrungen unserer Zeit.

Der Blick des Handwerkers mag noch so sehnsüchtig auf der Geschichte seines Standes haften, mit noch so glühender Sympathie auf die Vergangenheit zurück sehen, in welcher die Zünfte nicht nur von großer politischer Bedeutung waren, sondern deren Mitglieder im Schutze ihres Verbietungsrechtes sorgenfrei von ihrem Berufe leben konnten: jene Zeit ist nicht mehr zurück zu bringen, und es kann und darf dem intelligenten Handwerksmeister nicht entgehen, daß er sein Heil außerhalb der wirkungslosen Innungsgesetze suchen muß.

Was nützt es ihm, daß seine Verbietungsrechte für die ihm eigenthümlich gehörenden Arbeiten wohlverbrieft in den Artikeln seiner Innung stehen, daß der Schutz in diesen seinen Rechten gesetzlich ausgesprochen ist, daß selbst die neue Gewerbeordnung Uebergriffe in sein Arbeisgebiet ab-

halten will? die Macht der neuen Zeit, die, sich ewig verjüngend, unaufhaltsam vorwärts schreitet, ist größer als die Macht der Regierung und der neuen Gewerbeordnung, sie wird nur zu bald Paragraph für Paragraph dieser letztern auslöschen und eine naturgemäße Gewerbeordnung herstellen.

Inzwischen wird aber der innungsmäßige Handwerksmeister überall an einer freieren Bewegung gehemmt, von der keck ausgreifenden Fabrik erdrückt sein.

Gerade gegenwärtig, wo man einerseits eine fortdauernde Beschränkung des zünftigen Handwerksmeisters, anderseits eine, von den Zeitverhältnissen gebotene größere Begünstigung des Fabrikbetriebes in Aussicht hat, ist es eine ernste Pflicht, den Handwerksstand auf die Gefahren aufmerksam zu machen, die ihm bei noch längerer Fesselung seiner gewerblichen Thätigkeit unfehlbar bevorstehen, und ihm das einzige Mittel zu seiner Rettung darin zu zeigen, daß dieselbe Unbeschränktheit, welche die Fabrik bereits besitzt, auch von den Handwerkern angestrebt werden müsse. &c. &c.

Was nun die Frage betrifft, was in dieser wichtigen Angelegenheit gethan werden soll, so kann der Handwerkerverein nur anrathen dahin zu wirken:

1) daß bei Feststellung der gewerblichen Verhältnisse Sachsens den Handwerksmeistern dieselben Rechte und Freiheiten im weitesten Sinne des Wortes eingeräumt werden, welche dem Fabrikbetriebe zugestanden werden sollen, und
2) daß den Handwerksmeistern der unbeschränkte Kleinhandel mit ihren Erzeugnissen und Rohstoffen auch dann verbleibe, wenn einer derselben sein Gewerbe nicht mehr productiv betreiben sollte.

Das letzte Petitum hält der Handwerkerverein deshalb für unerläßlich, weil bei manchem Gewerbe jetzt schon das Produciren dem Fabrikbetriebe gegenüber unmöglich geworden ist, dieses in der Folge noch öfterer der Fall sein wird, dann aber der Handel das letzte und einzige Erwerbsmittel eines Handwerkers ist, der nicht mehr produciren kann.

Chemnitz, 30. Juni 1857.

Der Vorstand des Handwerkervereins."

Noch entschiedener spricht sich der Gewerbeverein von Roßwein, einer kleinen Fabrikstadt Sachsens von etwa 6000 Einwohnern dahin aus:

Der Verein hatte in mehreren Sitzungen sich sowohl von den Grundprincipien als den einzelnen Bestimmungen des Entwurfs in Kenntniß gesetzt, gelangte jedoch schließlich zu der Ueberzeugung, daß außer dem Fabrik-

und Handelsstand wohl schwerlich Jemand damit zufrieden gestellt werden wird, denn diese beiden Classen sind in dem Entwurfe absolut bevorzugt und zwar zum Nachtheil des kleinen Gewerbtreibenden. Dabei drängt sich dem letzteren die Ueberzeugung auf, daß der erste Grundsatz eines Gesetzes, die gleiche Berechtigung aller Staatsangehörigen, hier nicht durchgeführt worden ist.

Zuvörderst war es das Concessionswesen, welches dem Verein sehr bedenklich erschien, denn es beschränkt das Recht jedes Einzelnen, sich zu ernähren, wie er kann, deshalb, weil er hier erst die Genehmigung der Behörde nothwendig hat, welcher man doch, außer wo die Wohlfahrtspolizei es erheischt, ein Verbietungsrecht nicht zugestehen kann. Es verursacht eine Menge Kosten und macht dadurch das ungleiche Steuerverhältniß zwischen dem Landmann und dem Städler noch ungleicher. Es macht den Gewerbtreibenden zum Sclaven der Behörde, weil, wo das Recht der Genehmigung in Anspruch genommen wird, auch das der Verweigerung vorhanden sein muß; demnach wird der, welcher der Behörde oder einzelnen Gliedern derselben mißliebig ist, zu Erreichung seines Zweckes mit viel größeren Schwierigkeiten zu kämpfen haben, als jener, wo der umgekehrte Fall eintritt. Hierzu kommen die vielen freundschaftlichen und verwandschaftlichen Verhältnisse, welche, ohne daß dabei der Behörde ein Vorwurf der Ungerechtigkeit gemacht werden kann, dabei obwalten können. Die Vorgänge in anderen Staaten haben bewiesen, wie solche Bestimmungen aus financiellen und politischen Gründen mitunter ausgebeutet werden können. Wie aber verhält sich dieses Fabrik-Concessionswesen zu dem kleinen Gewerbsbetrieb? — Dem mit dem Concessionsschein in der Tasche ist der Nachweis der Befähigung zum selbstständigen Betrieb erlassen, er kann in seiner Fabrik machen was er will, er kann die Arbeiter anstellen wie er will, ihm ist kein besonderes Arbeitsgebiet angewiesen, ihm hat man keine Handelsschranken gezogen. Der Handwerker hat hingegen zuvörderst seine Lehrzeit und die Befähigung zum selbstständigen Betrieb unbedingt nachzuweisen, nur von der Lehre sieht das Gesetz beim Uebertritt zu einem andern Gewerbe derselben Gruppe ab. Sein Arbeitsgebiet, sowie die Grenzen seines Handels und was er erzeugen darf, ja sogar die Wahl seiner Arbeiter und was zünftige oder unzünftige machen dürfen, ist ihm streng vorgezeichnet 2c.

Glaubt aber der Verein eben beim Vergleich der Innungsgewerbe mit den concessionirten Fabrikgewerben sowie dem Handelsstande genugsam dargethan zu haben, daß es hierbei keine gleiche Berechtigung gebe, daß das Concessionswesen das Innungswesen vernichte, und daß die freie Bewegung, welche dem Fabrikanten und dem Kaufmann gestattet ist, den kleinen,

in die Zunftfesseln eingeengten Handwerker nothwendig vernichten muß, so mußte sich die Frage aufdrängen, welcher Zustand ist unter den jetzigen Verhältnissen der bessere?

Zu dem alten Zunftzwang zurückkehren ist unmöglich, wenn man nicht die gesammte sächsische Industrie zu Grabe tragen will, und dies hat auch der Gesetzgeber in seinen, dem Entwurfe beigefügten Motiven hinlänglich dargethan.

Es blieb nur noch die Gewerbefreiheit, die Gewerbefreiheit, die von so Vielen gefürchtete und wo wir sie finden, doch Segen bringende Freiheit. Die Furcht Einzelner gegen dieselbe leitet sich größtentheils von der Unkenntniß des Begriffs Freiheit her, wie uns die Verhandlungen unseres Vereins genugsam bewiesen haben, man denkt sich einen ganz ungeordneten über alles Gesetz erhabenen Zustand, mit einem Worte, eine gewerbliche Anarchie. Wer kann aber solche Zustände herbei wünschen, gewiß am wenigsten der Gewerbeverein, nein, dieser will eine gesetzlich geordnete Freiheit, eine Ordnung, welche nicht blos einzelnen Classen eine freie Bewegung gestattet, sondern allen.

Wenn der Gesetzgeber in den allgemeinen Motiven sagt, daß die Gewerbefreiheit für Sachsen eine Nothwendigkeit werden würde, sie jetzt aber schon einzuführen bedenklich erscheine, weil der Sprung zu groß würde, so kann der Verein diese Bedenkeu nicht theilen, wohl aber bestärkt dies den Verein in seinem Vorhaben, seinen Wunsch nach Freiheit schon jetzt an die königl. Staatsregierung zu bringen, weil daraus nicht undeutlich hervorgeht, daß nur das ängstliche Bewachen der alten Zünfte, von Seiten der Gewerbtreibenden selbst, dieselbe von einem solchen Ausspruch abgehalten hat.

Es ist nicht zu verkennen, daß eine solche durchgreifende Maßregel, wie ein Gewerbegesetz, unfehlbar tiefe Wunden schlagen muß, namentlich in einem Staate, wo so lange nichts dafür gethan wurde, wie in Sachsen, Wunden, welche nur die Zeit zu heilen im Stande sein wird; aber, wie die vielen Eingaben der Innungen und Vereine hinlänglich beweisen, werden dieselben auch schon durch den Entwurf fühlbar und die sächsische Industrie hätte weiter nichts davon, als die Schmerzen, welche der Uebergang vom Entwurf zur Freiheit wieder hervorbringen muß, zweimal zu tragen.

Einen andern Grund zu dem Verlangen nach Gewerbefreiheit, fand der Verein in der Wahrnehmung, daß es gerade die Gewerbe sind, welche auf dem großen Weltmarkt die Concurrenz ertragen und bei den großen Industrie-Ausstellungen in London und Paris von allen Nationen mit

Achtung begrüßt wurden, welche sich der starren Zunftfesseln zu entledigen wußten. Noch ein anderes Hauptmoment liegt in dem Anschluß Oesterreichs an den Zollverein, welcher Augenblick nach allen Wahrnehmungen nicht mehr fern sein wird. Sieht man hin auf diesen großen Nachbarstaat, welche großartigen Maßregeln dort in neuester Zeit zur Durchführung gelangen. Man befreit nicht bloß den Grund und Boden von allen Lasten, um der Landwirthschaft damit Gelegenheit zu geben, sich aus sich selbst und frei zu entwickeln, nein, man sorgt auch für das Gewerbe. Die österreichische Regierung schafft ein Gesetz, welches nicht blos dem großen, sondern auch dem kleinen Gewerbsmann ohne Concession das weiteste Feld zur Bearbeitung überläßt, und somit Jedem volle Freiheit zur Entwickelung gewährt, und dies thut die österreichische Regierung deshalb, um beim Eintritt der längstersehnten Zolleinigung einen kräftigen, der Concurrenz gewachsenen Handwerkerstand zu besitzen. Möge Sachsen, das intelligente Sachsen, solche Vorgänge nicht unbeachtet lassen, damit nicht etwa beim Herannahen des entscheidenden Augenblicks der gewaffnete Oesterreicher einen noch ungerüsteten Sachsen findet!

Daß die dichte Bevölkerung Sachsens der Gewerbefreiheit hinderlich sein sollte, konnte der Verein nicht anerkennen, er glaubt vielmehr, daß sich dieselbe in Sachsen ebenfalls so gut durchführen lasse, als in Böhmen und den dichtbevölkerten Provinzen Preußens.

Vom geschichtlichen und national-ökonomischen Standpunkte aus ist die Wohlthätigkeit und Nothwendigkeit der Gewerbefreiheit schon längst und viel besser, als es von dem Gewerbeverein geschehen konnte, dargethan, und beschränkt sich derselbe deshalb auch blos auf seine practischen Erfahrungen und Wahrnehmungen, welche er hiermit der königl. Staatsregierung zur hochgeneigten Berücksichtigung ehrerbietigst überreicht.

Roßwein, den 30. Juni 1857.

Der Gewerbeverein daselbst.

In der Vorstellung des Roßweiner Gewerbevereins verdient namentlich die Bemerkung über die Uebergangsperiode die Beachtung unentschlossener Gesetzgeber. Der Gewerbeverein bittet die Regierung, daß sie den Handwerkern die doch einmal unvermeidlichen „Schmerzen" des Uebergangs zur Freiheit wenigstens bloß einmal auferlegen möge, d. h. daß man nicht erst lange an dem kranken

Zunftorganismus herumquacksalbere, sondern das wirkliche Heilmittel, dessen Wirkungen der Weltwirthschaft vorliegen, nun auch endlich rasch anwende. Es liegt auf der Hand, daß die Handwerker an ihren Zunftgewohnheiten in ihrem Betriebe und den Consumenten gegenüber weit mehr haften bleiben müssen, je weniger Freiheit ihnen gewährt wird. Mit $1/4$ oder $1/2$ oder $3/4$ Freiheit ist es nicht gethan. Es ist besser, daß der Handwerkerstand auf einmal durch und durch gekräftigt und an den Gedanken gewöhnt wird, daß es anders werden und eine gründliche Veränderung eintreten müsse. Dann werden etwaige vorkommende Verluste und Unbehaglichkeiten wenigstens nicht unnöthig wiederholt und vervielfacht. Was soll es helfen, an dem morschen Gebäude der heutigen Gewerbeordnung, das nach allen Seiten von Sturm und Wetter der ausländischen und inländischen Concurrenz leidet, erst noch herumzuflicken, einige Stützen anzulegen und das schadhafte Dach nothdürftig auszubessern? Man befreie das Gewerbewesen von allen Beschränkungen, die sich als nnnütz erwiesen haben, und man ebne den Boden, um einen neuen Bau aufzuführen. Der Handwerkerstand wird darin auf die Dauer wahrlich sicherer wohnen, als in dem verfallenden alten Gemäuer des heutigen Zunftwesens!

Als die neueste Thatsache, welche die Stimmung der sächsischen Handwerker gegen den sächsischen Gewerbegesetz-Entwurf ausdrückt, führen wir an, daß in den Tagen vom 22. bis 24. August 1854 in der Stadt Freiberg ein Congreß von 36 Gewerbevereinen Sachsens, die durch 85 Abgeordnete vertreten waren, abgehalten worden ist. Dem Verein lagen folgende Anträge des Chemnitzer Handwerkervereins vor:

„Antrag an die hohe Staatsregierung auf baldige und vollständige Reorganisation des Gewerbewesens und namentlich Berücksichtigung folgender Punkte: a) den kleinen Gewerbebetrieb iu Bezug auf freie Bewegung im Gewerbe dem Fabrikbetriebe vollständig gleichzustellen; rücksichtlich des Handels aber demselben dieselbe Berechtigung, wie dem Kaufmann, einzuräumen; b) das Concessionswesen, insoweit es nicht Polizei- und Sanitätsrücksichten betrifft, vollständig zu beseitigen; c) den Wanderzwang der Gesellen zwar aufzuheben, das Wandern selbst aber möglichst zu erleichtern; d) den Zwang der Meisterstücke aufzuheben, die Regierung aber zu ersuchen, in Erwägung zu ziehen, ob und bei welchen Gewerben Prüfungen als nothwendig und angemessen erscheinen; e) durch Gesetz zu bestimmen, daß die Betreibung eines selbstständigen Geschäfts erst nach erlangter Mündigkeit (nach vollendetem einundzwanzigsten Lebensjahre) zu gestatten ist; f) die Einführung von Kranken- und Unterstützungskassen gesetzlich zu regeln. Chemnitz."

Der Congreß hat sämmtliche vorstehende Anträge bis auf den unter d, welchen die Abgeordneten von Chemnitz um ein Resultat zu erlangen, zurückgezogen hatten, mit Majorität angenommen.

XXXVIII.

Die Bewegung für Gewerbereform in Hannover.

Das Königreich Hannover bietet seit Anfang des Jahres 1857 das erfreuliche Schauspiel eines ernsten Ringens nach gewerblicher Befreiung von Seiten des Handwerkerstandes selbst. Der Anstoß dazu ist den freien Gewerbevereinen dieses Landes zu verdanken, die in gesunder Mischung von Producenten und Consumenten, von Theorie und Praxis sich als treffliche Bildungsmittel des Handwerkerstandes erweisen und die sich nicht wie in andern Staaten mit der Erörterung rein technischer Fragen mehr begnügen, sondern vor Allem erst über ihr Verhältniß zum Staat und seiner Gesetzgebung, sowie zur Gesellschaft und ihren Bedürfnissen klar zu werden suchen. Wir sehen diese volkswirthschaftliche Richtung der hannoverschen Gewerbevereine auf einem Zuge friedlicher Eroberungen begriffen, welche dem Werke der Neuerung von vornherein eine sichere Grundlage und reichen Segen verbürgen, und jedenfalls geeignet sind, die deutsche Gewerbeordnungsfrage am rascheften einer gedeihlichen Lösung entgegenzuführen. Die zaudernde Gewalt des Staates, die den Handwerkerstand angeblich „schonen“ oder es mit ihm nicht verderben will, mag sich vorsehen, daß nicht dieser Stand selbst den Staat an seine Pflichten gegen die Gesammtheit erinnert und die Wegnahme von Privilegien und Fesseln beantragt, die ihm nichts mehr nützen und dem Gemeinwohle anerkanntermaßen nur schaden.

Bei einem Rückblick auf die Geschichte der hannoverschen Gewerbegesetzgebung dient uns das Schriftchen des Geheimen

Regierungsrath Bening „Zur Gewerbeordnung"*) zum Anhalt, mit dessen Ansichten über das Concessionswesen die Wissenschaft sich vollkommen einverstanden erklären wird, während sie die bevorwortete „Zurückführung des Zunftzwangs auf sein richtiges Maß" für praktisch unausführbar bezeichnen muß.

Der Verfasser der leidlich freisinnigen hannoverschen Gewerbeordnung vom Jahre 1847 erwähnt, daß bis zum Erlasse der Gewerbeordnung die Gewerbeverfassung Hannovers ein sehr buntes und verworrenes Bild bot, und auf zahllosen älteren und neueren Verordnungen, Ausschreiben, Vorschriften für einzelne Städte, Zünfte u. s. w., auf alten und vergessenen Landtagsabschieden, oft nur auf Verwaltungs-Grundsätzen, verborgen in den Acten der Behörden, beruhte. Die wichtigste ältere Verordnung ist das Gildenreglement für die älteren Landestheile von 1692. Das einzige allgemeine Gesetz war der meist unausgeführt gebliebene Reichsschluß wider die Handwerksmißbräuche vom 16. August 1731. Alle diese älteren Bestimmungen wurden durch die Einführung der Gewerbefreiheit während der Fremdherrschaft über den Haufen geworfen, standen aber nach Vertreibung des Feindes wieder auf. Für die neu erworbenen Provinzen Hildesheim, Osnabrück und Ostfriesland wurden jedoch am 21. April 1817, bez. am 12. Mai 1817 und am 11. August 1819 Bekanntmachungen über die Wiederherstellung der Zünfte erlassen, durch welche manches Veraltete ausgeschieden ward. In den kleineren Landestheilen: Meppen, Bentheim, Lingen und Emsbühren blieb die Gewerbefreiheit bestehen. Der Grundsatz, auf welchem das Gewerberecht jener Zeit wesent-

---

*) Zur Gewerbeordnung. Vom Geheimen Regierungsrath Bening. Hannover, Carl Rümpler, 1857.

lich beruhte, ging dahin: daß Handel und Gewerbe den Städten und in den Städten den Zünften angehören. Die Zünfte waren häufig auf eine bestimmte Zahl von Mitgliedern geschlossen. Der Zunftzwang pflegte sich, wenigstens in den älteren Landestheilen, über die Stadt hinaus auf eine s. g. Bannmeile zu erstrecken. Auch außer der Bannmeile durften, abgesehen von den Provinzen Osnabrück und Bremen-Verden, nach dem bezeichneten Grundsatze auf dem Lande nur solche Gewerbe zugelassen werden, welche dort nicht zu entbehren sind. „Darnach war — so fährt Bening fort — fast aller Handwerks- und Handelsbetrieb auf dem Lande von Concession abhängig, welche, weil sie als Dispensation von entgegenstehenden Gesetzen erschien, nicht etwa von den Unterbehörden sondern von den Landdrosteien ausging. Sollte ein Schuster, Schneider, Schmied u. s. w. auf dem Lande zum Betriebe seines Gewerbes gelangen, so mußte untersucht und berichtet werden, ob ein Bedürfniß vorliege, ob auch einer Stadt, oder einer Zunft dabei zu nahe getreten werde. Da viele Gesuche nach dem bestehenden Grundsatze abgewiesen wurden, gelangten fortwährend Berufungen und wiederholte Berufungen an die höchste Behörde. Eine unfruchtbarere Actenschreiberei als über diese Concessionen hat es nicht leicht gegeben. Diese und die damit verknüpfte Belästigung der Behörden bildeten indeß noch das geringere Uebel; das größere lag darin, daß die Gewerbtreibenden so viel unnütze Zeit und Kosten verloren; Kosten, welche um so schwerer drückten, als die Handwerke auf dem Lande bekanntlich meist nur in beschränktem Maße und oft nur während eines Theiles des Jahres betrieben werden, daher der Gewinn für einen langen Zeitraum durch die Ausgaben vorher schon verschlungen war. Was ist schwankender als die Frage nach einem B e d ü r f n i s s e?

Wer daher nur recht beharrlich sollicitirte, erreichte am Ende wohl seinen Zweck, indem er auf irgend einer Stufe der Behördenleiter eine günstige Wendung erwirkte, vielleicht aus Mitleid und aus Rücksicht auf die vielen Kosten, die er schon gehabt habe. Dies rief denn Klagen der Städte und Zünfte über die vielen Concessionen auf dem Lande hervor; Klagen, welche, obgleich formell oft begründet, weil allerdings wohl über das Wort des Gesetzes hinausgegangen ward, dennoch eine durchgreifende Folge nicht erreichen konnten, weil das Gesetz, mit den veränderten Zuständen des flachen Landes, mit dem gestiegenen Wohlstande, der darnach veränderten Lebensweise und häuslichen Einrichtung in entschiedenen Widerspruch getreten, unhaltbar geworden war."

Dieser so eben geschilderten, in sich uneinigen und ungleichen Gewerbegesetzgebung Hannovers entsprach die Verwaltung insofern, als jeglicher leitende Einfluß von Oben fehlte. Das änderte sich als in Folge der Bewegungen des Jahres 1831 ein Wechsel in der innern Verwaltung eintrat und der Herr von der Wisch Minister des Innern ward. An die Stelle eines Verwaltens nach zufälligen Einwirkungen von Unten trat nunmehr — wie Bening sich ausdrückt — „der naturgemäße Druck von Oben nach Unten." „Nach dem Grundsatze, daß zur Förderung der Gewerbthätigkeit vor Allem eine Wegräumung unnöthiger Hindernisse erforderlich sei, ward folgerichtig und beharrlich im Wege der Verwaltung innerhalb der Grenzen der Gesetze größere Freiheit angebahnt. Es wurden manche Mißbräuche entfernt, manches Ungewisse geregelt." — Indessen müssen solche Verwaltungs-Anordnungen natürlich immer auf der Oberfläche bleiben, und erwecken, je weiter sie gehen, je mehr Befugnisse sie dem subjectiven Ermessen der Regierenden

einräumen, und je öfter sie sich wiederholen, ein um so größeres Bedürfniß nach einer Ordnung des gewerblichen Zustandes durch Gesetz und Recht. Die Stände hatten eine solche Gewerbeordnung schon im Jahr 1831 beantragt, die Regierung antwortete charakteristisch genug: „Die Wünsche der Gewerbtreibenden in den Städten ständen mit den Wünschen und Bedürfnissen des flachen Landes in geradem Widerspruch. Wie diese Wünsche der verschiedenen Einwohnerklassen einigermaßen zu befriedigen, das sei die nicht leicht zu beantwortende Frage.“ Die Stände antworteten im Wesentlichen: das sei wahr, indeß möge die Regierung den Versuch machen. Es dauerte lange genug, ehe sich die Regierung entschloß, die süße Gewohnheit des Regulirens von Oben her aufzugeben. „Allein die Nothwendigkeit drängte“ und der geheime Regierungsrath Bening wurde beauftragt, eine Gewerbeordnung auszuarbeiten. Sein Werk, welches zwar nicht auf völlige Freiheit hinausging, aber doch Befreiung anbahnte, wurde nicht ohne heftiges Widerstreben der Zünfte im Jahre 1847 zum Gesetz erhoben. „Bei der Berathung in der zweiten Kammer“ — so schreibt Bening S. 12 — zeigte sich recht deutlich, daß volkswirthschaftliche Kenntnisse auch bei den Gebildeten in unserem Lande viel weniger verbreitet sind, als in anderen deutschen Staaten. Ward vom Vertheidiger des Gesetzentwurfes auf Wissenschaft und Erfahrung hingewiesen, so wollten die Abgeordneten der Zunftstädte — mit wenigen sehr ehrenwerthen Ausnahmen — erstere gar nicht, letztere meist nur soweit gelten lassen, als sie solche an und mit den Zünften in ihrer Stadt gemacht hatten. Ihr Blick ging oft nicht über die Wälle der Stadt oder doch nur soweit darüber hinaus, als die Bannmeile reichte.“ Die Beningsche Gewerbeordnung läßt die Zünfte mit dem charakterischen Kennzeichen des Zunft-

zwangs bestehen und die Motive bezeichnen als die „freilich nicht vollständig zu erreichenden Zwecke der Zünfte: Sicherung des Unterhalts für die Genossen durch Vertheilung des Gewinnes unter Mehrere, Sicherung der Ausbildung im Gewerbe und sittliche Einwirkung auf die Genossen und die Angehörigen der Zünfte.“ Es scheint den damaligen volkswirthschaftlichen Anschauungen noch nicht eingeleuchtet zu haben, daß sich dies Alles auch ohne gesetzlichen Zwang erreichen läßt und daß die freie Arbeit eine weit bessere Schutzwehr zur Sicherung des Unterhalts und zur Abwehr der Unsittlichkeit ist. Genug, schon die wenigen freisinnigen Bestimmungen des Beningschen Gesetzes vom 1. August 1847 waren schwer durchzubringen, und den fanatischen Vertheidigern des Alten wurde auch noch das großmüthige Zugeständniß gemacht, die Einführung des Gesetzes bis zum 1. Juli 1848 hinauszuschieben. Die Zwischenzeit brachte den Sturm des Jahres 1848 mit dem Verlangen nach schrankenloser Freiheit und Abschaffung aller Privilegien, während man nur im Gewerbewesen Beschränkung begehrte und die Privilegien noch erweitert wünschte. Zugleich gelangte Stüve ans Ruder, den Bening als einen bekannten „Gegner des Gesetzes“ bezeichnet, „überhaupt geneigt, das historisch Gegebene im Möserschen Geiste zu idealisiren.“ Die Zunftanhänger brachten es zu dem abändernden Gesetz vom 15. Juni 1848, welches aus dem, 291 Paragraphen enthaltenden, noch nicht eingeführten Gesetze 27 Paragraphen beseitigte und 10 änderte; darunter befanden sich gerade diejenigen Bestimmungen, welche den Zunftzwang mildern und namentlich das Verhältniß des Handwerks zum Handel nach freiern Grundsätzen regeln wollten.

Als das abgeänderte Gesetz vom 15. Juni 1848 mit seinem wüsten Gemisch widerstrebender Tendenzen und zu-

sammengewürfelter Compromisse in die Wirklichkeit trat, war eine endlose Kette von Rechtsstreitigkeiten die nächste Folge. Namentlich verursachte die durch Compromiß zwischen Kaufleuten und Handwerkern erfolgte Aufhebung der §§ 223 und 223 des Gewerbegesetzes vom 1. August 1847 viel Streit, weil sie den Handwerkern verbot, Waaren ihres Gewerbes, die nicht von ihnen gefertigt waren, im offenen Laden zu verkaufen, dadurch wäre es dem Handwerker geradezu unmöglich geworden, das Erzeugniß seiner eigenen Werkstatt durch dasjenige überlegener Fabriken zu ergänzen, er konnte sich an das Verbot nicht kehren, wenn er nicht auf jeden Mitbewerb neben seinem Nachbar, dem Kaufmann, verzichten wollte. Die hannoversche Gewerbegeschichte der 1850er Jahre legt nicht allein von einer fortgesetzten Befehdung zwischen Kaufleuten und Handwerkern, zwischen städtischen und Land-Handwerkern und wiederum zwischen den städtischen unter sich Zeugniß ab, sie berichtet zugleich über einzelne Nachbesserungen der Gewerbegesetzgebung und über eine Reihe von Eingaben und Beschwerden an Regierung und Kammern, welche die Regierung im Jahre 1857 zu dem Entschlusse einer Umgestaltung des ganzen Gesetzes von 1847/48 hindrängten.

Inzwischen hatte sich der hannoversche Handwerkerstand in seinen freien Gewerbevereinen Organe geschaffen, welche jene interessante Bewegung für Gewerbereform einleiteten, die wir im Eingange dieses Aufsatzes bereits kurz erwähnt haben. Zwei stolze und vielversprechende Thaten dieser vereinten Gewerbevereine sind die beiden Vereinstage zu Hannover am 16. und 17. Mai und zu Hildesheim vom 13. bis 15. November 1857. Man erklärte sich dort für Wiederaufhebung der Beschränkungen, durch welche man das Gewerbegesetz vom 1. August 1847 verunstaltet hatte und

erklärte sich zugleich für eine Anzahl anderer Befreiungen, z. B. für Aufhebung des Wanderzwangs und des reiheweisen Zuschickens der Gesellen, für Gestattung des Handels der Frauen mit Putz- und Kleiderwerk, für Heirathsfreiheit der Gesellen u. s. w. Man sah an jenen Tagen die Gewerbtreibenden ein Stück der Gewerbeverfassung nach dem andern opfern, und man kann aus den Berichten über jene Verhandlung nur den Eindruck entnehmen, daß sich dort ein tiefgreifender socialer Umschwung vorbereitete, der nachhaltiger als flüchtige politische Errungenschaften das Volk zur freien Arbeit und dadurch zur wahren bürgerlichen Selbstständigkeit erziehen wird! —

Den Thaten des Gewerbestandes folgte auch eine That der Regierung, nämlich die Veröffentlichung eines neuen Gewerbegesetz-Entwurfs im Anfang des Jahres 1858. Dieser Entwurf trägt wie der sächsische den Charakter der Halbheit und scheint das Schicksal seines sächsischen Bruders zu haben: daß er nämlich den Vertretern des Landes gar nicht einmal zur Berathung vorgelegt werden kann. Zwar sollen einige freisinnige Bestimmungen des Gesetzes von 1847 nunmehr nachträglich zur Ausführung kommen: die freie Einfuhr auf Bestellung von Zunftwaaren in Zunftorte und die Erlaubniß, Gesellen einer andern Zunft zu Vollendungsarbeiten zuzuziehen; die Handwerker sollen nunmehr in ihren Läden, ungehindert durch die Handelszünfte, erkaufte Waaren ihres Gewerbes, sowie ihre Rohstoffe feilbieten dürfen, was sie factisch sich schon jetzt überall herausnehmen mußten; das Landgewerbe wird allgemein für frei erklärt. Allein der Verwaltungsthätigkeit soll nach dem neuen Entwurf weit mehr als früher eingeräumt werden, dem Ministerium des Innern soll es sogar gestattet sein, sowohl aus Großhändlern und Banquiers, wie aus den freigelassenen Fabrikanten

Körperschaften mit Zwang zu bilden. Der Geschäftskreis des Zunftvorstehers wird auf Kosten der Zunftversammlung erweitert, der Zunftvorsteher seinerseits aber durchgehends obrigkeitlicher Bestätigung unterworfen. Die Haupttendenz des Entwurfs geht auf Ausdehnung des Dispensations- und Concessionsbefugnisses der Regierung, weshalb man eine Reihe neuer Gewerbe concessionspflichtig gemacht hat, ja dem Minister des Innern in § 46 das Recht eingeräumt hat, auch andere als die speciell genannten, also überhaupt alle beliebigen Gewerbe, auf Antrag der Obrigkeit an Concessionen zu knüpfen.

Diese Tendenz des neuen hannoverschen Entwurfs und die am 26. Mai 1858 öffentlich geschehene Aeußerung des Ministers des Innern, Herrn v. Borries, daß man, um in die Gewerbefreiheit schrittweise hinüberzuführen, nur eine erweiterte Concessions- und Dispensationsbefugniß der Regierung für angemessen gehalten habe, hat bereits in unserm Aufsatze VIII. über das Concessionswesen ihre Kritik gefunden.

Es bleibt uns nur noch übrig, einige Stimmen aus dem hannoverschen Gewerbestande über diesen neuen gesetzgeberischen Versuch zu hören. Im Allgemeinen hat sich fast die gesammte öffentliche Meinung, namentlich der Handwerkerstand selbst, entschieden gegen diesen Entwurf erklärt. Wir wollen aus den vielen Eingaben an die hannoversche Ständeversammlung nur zwei hervorheben. Die eine rührt von dem Gewerbeverein in Hildesheim, die andere von den Zunftvorstehern in Lüneburg her. Die erstere enthält eine Beleuchtung der wesentlichsten neuen Bestimmungen des Gesetzes. Ueber den schon erwähnten bedenklichen Paragraph 46 bemerkt sie: „Durch eine so weit ausgedehnte (Concessions-) Befugniß des Ministeriums des Innern wird nicht weniger als die ganze Gewerbeordnung wieder in Frage gestellt.

Denn das ganze Gesetz enthält gar keine Anhaltspunkte dafür, wonach zu beurtheilen, ob irgendwo die Verhältnisse die Ausdehnung der Concessionspflicht auf andere als die im Gesetze benannten Gewerbe erforderlich machen. Es ist das allein von den Ansichten der Obrigkeit und des Ministeriums des Innern abhängig gemacht. Wie leicht und rasch aber diese wechseln können, zeigt die tägliche Erfahrung, und daß bei der somit vom Gesetze selbst herbeigeführten Unsicherheit jeder gewerblichen Existenz von einem Fortschritte und einem Aufblühen der Gewerbe nicht die Rede sein kann, bedarf wohl keiner weiteren Nachweisung." Noch entschiedener sprechen sich im Allgemeinen die Lüneburger Zunftvorsteher aus. Sie sagen: „Einem Zustande, worin es der Macht der Verhältnisse oder den wechselnden Ansichten der Behörden überlassen bleibt, in den vorher angedeuteten Beziehungen über die Formen des Gewerbetriebes zu gebieten, würden wir ohne Bedenken die Einführung einer unbedingten Gewerbefreiheit auf dem technischen Arbeitsgebiete vorziehen. „In einigen fremden Ländern ist bekanntlich jeder Staatsangehörige, insoweit ihm nicht Polizeivorschriften entgegenstehen, befugt, Gewerbe auszuüben so viele, wie und wo er will. Diese schrankenlose Freiheit, die nach den Vorschlägen des Entwurfs hier für jetzt nicht eintreten soll, wirkt dort trotz der Uebel, die sie je nach den besonderen Verhältnissen nach sich zieht, vielfach ausgleichend und mächtig anregend, insbesondere für jede Art von Fabrikthätigkeit. Ein Mittelweg, wie der jetzt vorgeschlagene, führt unseres Erachtens zu gleichen Uebeln, ohne ähnliche Vortheile zu gewähren. Die Unsicherheit der gewerblichen Zustände könnte außerdem höchst lähmend auf viele Gewerbszweige einwirken, die Auflösung einiger Handwerke nur beschleunigen."

In den zuletzt angeführten Sätzen prägt sich der Hauptinhalt fast aller Vorstellungen und Eingaben an Regierung und Kammern aus, der dahin geht, daß einer solchen Gewerbeordnung die Gewerbefreiheit weit vorzuziehen sei. Möge dieselbe in Hannover bald zu einer erfreulichen Thatsache werden!

XXXIX.

Das gewerbefreie Bremerhaven.

Wir kommen bei der Erörterung der deutschen Gewerbegesetzgebungen auf bremischem Gebiete an und beginnen mit Bremens blühender Colonie Bremerhaven. Man muß zunächst anerkennen, daß die bremische Colonialpolitik weise und großmüthig genug war, der Tochter das nicht zu verweigern, was der Mutter noch heutzutage vorenthalten ist: die Freiheit der Arbeit. Bremerhaven besitzt die Gewerbefreiheit, befindet sich unter ihr sehr wohl und erlebt von Jahr zu Jahr einen Aufschwung, wie ihn wenige deutsche Städte im Verhältniß aufweisen können. Der so oft gehörte Einwand, „daß die Gewerbefreiheit zwar in der Theorie richtig sein möge, daß sie sich auch in größeren Staaten, wie England, Belgien, Frankreich, Amerika u. s. w. bewähren könne, daß sie aber nicht für das kleine abgeschlossene Bremen passe," kann sehr einfach durch das practische Beispiel des noch viel kleinern und ebenfalls abgeschlossenen Bremerhaven widerlegt werden. In Bremerhaven hat ein eigentliches Zunftwesen nie bestanden. In den ersten Jahren des Bestehens der Stadt wurde der Gewerbetrieb an eine

Concession geknüpft, diese Concessionsertheilung wurde indessen von der Obrigkeit in höchst liberaler Weise gehandhabt, an keine Prüfung geknüpft, und meist ohne Weiteres jedem Handwerker ertheilt, der sich zum Bürgerrechte in Bremerhaven meldete und den Besitz einiger Mittel nachwies. In den wenigen Fällen, wo die Gemeinde die Zulassung eines Handwerkers zum Bürgerrechte nicht genehmigen wollte, weil der betreffende Erwerbszweig bereits besetzt oder überfüllt sei, wurde dieser Grund vom hiesigen Senat für ungenügend befunden und der Angemeldete nachträglich zugelassen. Die Concessionsertheilung wurde indessen bei dem raschen Anwachsen der städtischen Bevölkerung der Behörde Bremerhavens selbst zur Last, man gab ohne ein förmliches Gesetz den Erwerb völlig frei, ließ Jedem das anfertigen und verkaufen was er wollte, und behielt seit einer Reihe von Jahren nur bei dem Bäcker- und Schlachtergewerbe die Concessionen bei. Das Concessionssystem hat sich jedoch auch bei diesen beiden Gewerben nicht bewährt, und wird von Beamten, denen Sachkenntniß zuzutrauen ist, als überflüssig, lästig nnd dem Aufschwunge der Gewerbe nachtheilig bezeichnet. Die Behörde ist gar nicht im Stande, die Ueberwachung der Bäcker und Schlachter durchzuführen, sie muß es dem Publikum überlassen, sich selbst zu schützen und sich bei denen zu versorgen, die ihre Kunden am besten bedienen. Wenn die Behörde eine gewisse Güte und Schwere des Backwerks vorschreiben will, so verhindert sie den Bäcker selbst, die Anforderungen desjenigen Theiles des Publikums zu befriedigen, welches die Waare lieber schwärzer und weniger gut, aber dafür größer, schwerer und wohlfeiler zu kaufen wünscht. Aehnlich ist es bei den Schlachtern. Es ist eine eigenthümliche Erscheinung, daß Bremerhaven fast in allen Handwerksartikeln nicht nur die Bedürfnisse der

Stadt, sondern zum Theil auch der Umgegend befriedigt, und daß man sich sogar von Lehe aus oft in Bremerhaven versorgt, während nur die zwei noch nicht völlig befreiten Gewerbe der Schlachter und Bäcker über die Concurrenz der Landhandwerker klagen. Die Schlachter sind die einzigen gewesen, welche Beschränkungen und Schutz vor der Concurrenz der Umgegend gefordert und sich deshalb selbst vor Kurzem an den hiesigen Senat gewendet haben, der wohlweislich ihr Gesuch ohne Weiteres abgelehnt hat. Die Schlachter in Bremerhaven klagen: sie müßten gutes Fleisch liefern, und schlachteten nur das beste Vieh; die Landfleischer lieferten dagegen schlechte Waare, sie könnten dieselbe frei nach Bremerhaven einführen und billiger verkaufen, und beeinträchtigten daher ihren Betrieb. Man hat ihnen mit Recht entgegnet: „Ihr könnt ja auch mageres und billiges Vieh schlachten, um die Anforderungen der Aermeren zu befriedigen, welche nun einmal das Fleisch wohlfeiler haben wollen, und dafür auch mit weniger guten Stücken fürlieb nehmen.“ Die völlige Befreiung des Bäcker und Fleischergewerbes wird in Bremerhaven hoffentlich nicht lange mehr auf sich warten lassen und dann voraussichtlich den Erfolg haben, daß auch in diesen beiden Erwerbszweigen die städtischen Handwerker künftig nicht nur den innern Bedarf, sondern theilweise auch den der Umgegend befriedigen werden. Uebrigens ist schon der jetzige Zustand dieser Gewerbe, bei welchen man nach Prüfungen und Meisterschein nicht fragt, immer noch besser, als der zünftige Betrieb.

Welche Erfahrungen hat man nun in Bremerhaven gemacht bezüglich der Befürchtungen und Vorurtheile, mit welchen die bremischen Zunftfreunde die freie Bewegung verdächtigen? In Bremerhaven kann kein Bürger zugleich Schneider, Schuhmacher, Drechsler, Tischler, Schlosser,

Krämer ꝛc. sein und heute dies und morgen jenes fertigen und verkaufen. Warum geschieht ein solcher Wechsel der Beschäftigung nur selten? Warum beschränkt sich Jeder meist auf ein gewisses Gewerbe? Warum ist es eine Lüge, daß unter der Gewerbefreiheit „Jeder, der nichts versteht" den ansässigen Meistern ins Handwerk pfuschen werde? Die Antwort lautet: weil es gegen sein Interesse ist. — Man ist fürwahr von Seiten der Zunftfreunde in seltener Weise erfinderisch, sowohl dem freien Handwerker als dem Publikum immer das zuzutrauen, was gegen seinen Vortheil ist. Das Publikum ist klug genug, die Leistungen dessen, den es bezahlen soll, selbst zu prüfen und zu controliren; der Handwerker aber weiß, daß er gerade unter der Freiheit sich nur durch seine Leistungen empfehlen kann, und daß es ihm kein Vertrauen erwirbt, wenn er heute dieses und morgen jenes Gewerbe anfängt, ohne etwas davon zu verstehen. — Man hat in Bremerhaven die Erfahrung gemacht, daß selbst Unglück im Geschäftsbetrieb die Handwerker fast nie zu einem Wechsel ihrer einmal erlernten Beschäftigung veranlaßt. Diejenigen Krämer und Handwerker, welche in Bremerhaven fallirten, sind, obwohl ihnen andere Gewerbe offen standen, doch immer wieder zu ihrem früheren Gewerbe zurückgekehrt, weil sie darin immer noch die meiste Aussicht haben, weiter zu kommen. Diejenigen Gewerbtreibenden Bremerhavens, welche neue, ihnen früher fremde Erwerbszweige ergriffen haben, sind fast nie zurückgekommene Leute gewesen, sondern meist industriöse Männer, die sich bereits wohl befanden und ihren Betrieb nur erweiterten, um weiter vorwärts zu kommen. — In Bremerhaven kommt es ferner nicht selten vor, daß Handwerker, die augenblicklich keine Beschäftigung haben, sich an Kaufleute wenden und für sie arbeiten, daß z. B. Schneider ihre fertigen Kleidungs-

stücke in dem gut gelegenen Laden eines Kaufmanns ausstellen und von diesem den Verkauf besorgen lassen. Dabei gewinnen offenbar namentlich die kleineren Handwerker, weil sie sich dadurch das theure Halten eines Ladens ersparen, während der Kaufmann den Auftrag des Handwerkers mit seinen übrigen Geschäften als Nebenverdienst und daher gegen billige Vergütung ausführen und nach und nach einer der besten Kunden desjenigen Handwerkers werden kann, der sich durch seine Waaren dem Publikum empfiehlt.

Wie verhält sichs ferner in Bremerhaven mit dem Einflusse des Zollvereins, der nach der Befürchtung einzelner Zunftanhänger die Stadt Bremen unter der Gewerbefreiheit mit seinen Erzeugnissen überschwemmen und den Mittelstand ruiniren soll? Es ist Thatsache, daß die Bremerhavener Gewerbetreibenden, mit Ausnahme der Schlachter und Bäcker, nicht nur vollständig den Bedarf ihrer Stadt, sondern auch zum Theil den der zollvereinsländischen Umgegend versorgen. Die Bremerhavener Handwerker fertigen zwar nur einen Theil ihrer Artikel selbst an, weil dort der Arbeitslohn sehr hoch ist, und sich ein gewöhnlicher Arbeitsmann dort zu manchen Zeiten 1 und $1\frac{1}{2}$ Thaler per Tag verdienen kann; aber die freie Betriebsamkeit sorgt dafür um so eifriger für die beste Auswahl fertiger Erzeugnisse und für den Bezug aus guten Quellen. Von den Bremerhavener Schneidern und Schuhmachern ist es bekannt, daß ihnen die umliegende Bevölkerung einen ganz ansehnlichen Verdienst zuwendet. In dem zünftigen Bremen ist es bekanntlich gerade umgekehrt.

Das Beispiel von Bremerhaven widerlegt ferner den Vorwurf, daß die Gewerbefreiheit ein Proletariat schaffe. Es existirt daselbst überhaupt keine Armuth. Nach den von uns eingezogenen Erkundigungen werden in der ganzen Stadt nur ca. 12 Familien unterstützt, darunter fast nur

Wittwen. Auch die übrigen Mährchen, welche sich bremische Zunftfreunde von der Gewerbefreiheit erzählen lassen, treffen in Bremerhaven nicht zu. Der Handwerksbetrieb ist dort nicht untergegangen, es ist dort nichts von einer Ausbeutnng der Armen durch die Reichen zu verspüren, es stehen dort nicht einige reiche Arbeitgeber tausend verarmten Arbeitnehmern gegenüber, es herrscht dort im Gegentheil fast durchgängig ein wohlhabender Mittelstand vor, und man machte bekanntlich schon im Jahre 1852 bei Aufnahme der Wählerlisten nach dem Dreiclassensystem die überraschende Entdeckung, daß die erste Classe (diejenigen, welche ein Einkommen von mindestens 500 Thaler Gold versteuern), die zahlreichste und die dritte (diejenigen, welche weniger als 250 Thaler jährlich einnehmen) der Zahl nach die schwächste war. Seitdem hat der Wohlstand nur zugenommen.

Die in Bremerhaven herrschende gewerbliche Freiheit bringt es mit sich, daß man daselbst von Meisterprüfungen nichts weiß. Auch das Maurer- und Zimmergewerbe ist völlig frei, und an keinen Meisterschein gebunden. Die Bevölkerung hat sich darüber noch nicht zu beklagen gehabt, die Stadt ist nicht prächtig, aber freundlich und regelmäßig gebaut. — Von den Gewerben in Bremerhaven ist das wichtigste der Schiffbau. Die Etablissements von Lange, Tecklenborg, Rickmers u. s. w. beschäftigen regelmäßig viele Hunderte von Arbeitern. In der blühenden Zeit vor der Handelskrisis waren die Arbeiter nach Tausenden zu zählen.

Der Schiffbau ist in Bremerhaven eben so wie in Bremen und an der ganzen Unterweser völlig frei, obwohl kein Gewerbe gefährlicher ist.

Bremerhaven zählt jetzt ca. 6000 Einwohner. Da wo vor 30 Jahren Kuhweiden von sehr mäßigem Werth und der Ueberschwemmung ausgesetzt waren, ist jetzt eine nette

wohlhabende Stadt emporgeschossen. Da wo früher der Morgen Landes nur einige hundert Thaler werth war und das ganze Stück von 400 Morgen für etwa 56,000 Thaler angekauft wurde, bezahlt man das Land jetzt nach dem Quadratfuß und erhält für einen Morgen 35,000 Thaler. Die Hauptursache dieser Blüthe ist natürlich in dem raschen Wachsthum der bremischen Rhederei und Schifffahrt zu suchen, aber die Freiheit der Arbeit und die Leichtigkeit der Ansiedelung hat jedenfalls das Aufblühen von Bremerhaven beschleunigt und hat sich als eine Wohlthat erwiesen. Die Ansiedler, welche dem jungen Orte von allen Seiten zugeströmt sind, waren keine Capitalisten, sondern in überwiegender Mehrzahl arme Arbeiter, welche der hohe Lohn und die Lust etwas zu verdienen, dorthin lockte. Sie haben sich mit Hülfe der Freiheit nicht etwa in das Proletariat hinein, sondern aus demselben herausgearbeitet, und sie sind redende Zeugen gegen die Befürchtungen, mit denen die Bremischen Zunftfreunde sich selbst und Andere ängstigen!

XL.

Der Schiffbau, das gefährlichste und freieste aller Gewerbe.

Wer sich je auf die See wagen will, möge sich vor Allem an den Gedanken gewöhnen, daß er sein Leben einem unzünftigen Menschenwerk anvertrauen muß! Das Schiff, welches ihn mit Hunderten von Begleitern über den Ocean tragen soll, hat kein geprüfter Meister angefertigt, an der Wiege dieses Fahrzeuges stand keine Obrigkeit und Aufsichtsbehörde. Nur wenige freie Industriezweige haben es bisher

am Weserstrande zu größerer Bedeutung gebracht. Der Schiffbau steht darunter mit oben an. Die sonst einförmigen Ufer der Weser werden nur durch die Schiffswerften einigermaßen belebt, welche von Bremen an bis hinunter nach Bremerhaven hier und da die Blicke der vorüberfahrenden Passagiere beschäftigen. Bremerhaven und Geestemünde sind die Kronen dieses Betriebes, es werden dort die mächtigsten Dreimaster gebaut, welche überhaupt den Ocean durchsegeln. Diese an der Weser gebauten Schiffe genießen anerkannt unter allen seefahrenden Nationen den besten Ruf und brauchen keinen Vergleich mit anderwärts gebauten Schiffen zu scheuen. Es ist besonders der lebhafte Verkehr mit den durch ihren Bau von Segelschiffen excellirenden Amerikanern gewesen, welcher den Schiffbau der Weser zu seiner jetzigen hohen Stufe emporgehoben hat, so daß man sich hier jede neue Erfindung und Verbesserung, gleichviel von welcher Nation sie ausgeht, sofort aneignet und dieselbe weiter zu vervollkommnen trachtet. Wie hat sich nun das Verhältniß des Schiffbaues zum Staat gestaltet? Der Staat hat sich diesem Erwerbszweig gegenüber ganz passiv verhalten und hat demselben dadurch den besten Dienst geleistet. Nicht der Staat, sondern Private, nämlich die Assecuranzgesellschaften sind es, welche die Seetüchtigkeit fertiger Schiffe untersuchen und je nach der Bauart dieselben in ihre verschiedenen Classen einreihen. Jeder Schiffbauer ist schon im eigenen Interesse bemüht, sein Schiff in eine möglichst hohe Classe zu bringen. Will er das Schiff nicht versichern, so ist auch diese Untersuchung gar nicht nöthig. Die Behörden des bremischen Staates haben im Uebrigen nur in der ganz besondern Auswandererbranche zum Schutze der Auswanderer einzelne polizeiliche Anordnungen, namentlich über den zu gewährenden Schiffsraum, über die herbeizuschaffenden Proviant-

und Wasservorräthe, über Medicamente, über Seetüchtigkeit des Schiffes erlassen und es ist der Regel eine amtliche Besichtigung des Auswandererschiffes vor der Abfahrt angeordnet. Diese Besichtigung stützt sich indessen nur auf die von den Assecuranzgesellschaften vorher vorgenommene Prüfung der Seetüchtigkeit, so daß wenn die Assecuradeure das Schiff nicht versichern wollen oder es nur in eine niedere Classe stellen, dann schon von selbst auch die Auswandererbeförderung unterbleiben wird. In jedem Falle hat die ganz ausnahmsweise amtliche Besichtigung der Auswandererschiffe mit dem Gewerbe des Schiffbaues nichts zu thun, um welches sich der Staat überhaupt gar nicht kümmert. Das Charakteristische der Stellung des Schiffbauers zur Gewerbegesetzgebung besteht darin, daß es für den Schiffbauer überhaupt gar keine sog. Gewerbeordnung, sondern nur das Gesetz der Freiheit seines Erwerbes giebt. Mancher unentschlossene Nationalökonom, der das Bauhandwerk dem Staate ohne Bedenken preis geben zu können glaubt, mag darüber den Kopf schütteln, aber es ist nicht anders: das gefährlichste aller Gewerbe, dessen Arbeitsproducte nicht bloß einzelne, sondern Hunderte von Menschenleben gefährden, ist doch zugleich das freieste! Es hat sich aus kleinen Anfängen entwickelt und ist rasch und kräftig emporgeblüht, um für immer auf eignen Füßen stehen zu bleiben, und um nie der zünftigen Beschränkung anheimzufallen. Wir sagen mit gutem Bewußtsein „nie“; denn wehe, wenn man dem Schiffbau gewerbliche Fesseln anlegen wollte, man würde ihn hier ohne Weiteres vernichten. Alle Schiffbauer und Sachverständige sind darin einverstanden, sie würden mit Hand und Fuß gegen jede Beschränkung sein und auf etwaige Versuche zünftiger Controlirung mit dem Aufgeben ihres Betriebes oder mit der Ueberfiedelung in ein freies Gebiet antworten

müssen, weshalb auch in merkwürdiger Uebereinstimmung nicht nur im bremischen, sondern auch im hannoverschen und oldenburgischen Gebiete dieselben Grundsätze der Befreiung des Schiffbaues von allen Zunftschranken herrschen. Der Schiffbau würde bei einer Abgrenzung und Trennung der Gewerbe gar nicht möglich sein. Es arbeiten an einem Schiffe Schmiede, Schlosser, Zimmerleute, Tischler, Drechsler, Blechenschläger, Maler u. s. w. Was wollte der Schiffbauer anfangen, wenn er sich mit 10 und 12 Innungen herumstreiten, wenn er sich an zünftige Meister binden und in der Annahme und Beschäftigung von Gesellen und Hülfsarbeitern irgend einer Beaufsichtigung und Beschränkung unterworfen sein sollte?

Aber soll denn ein so verantwortlicher Schiffbauer nicht einmal eine Prüfung über seine Befähigung zu bestehen haben? Die Antwort der Erfahrung lautet wiederum „Nein!“ Eine Prüfung würde, wie fast überall, so auch in diesem Gewerbe, dem seefahrenden Publicum nicht die mindeste Garantie geben. Ein Schiffbauer könnte die Prüfung vortrefflich bestanden und das gelungenste Modell geliefert haben und sich doch bei der wirklichen Ausführung eines Baues als ein unzuverlässiger Mensch ausweisen, der schlechtes Material verwendet, oder sich leichtsinnig der sorgfältigen Ueberwachung der Arbeiter entzieht, oder sich andere Nachlässigkeiten zu Schulden kommen läßt. Ein Zunftprivilegium würde die jetzt völlig freie und sehr wohlthätige Concurrenz im Schiffsbau beschränken. Der Meisterschein würde den zugelassenen geprüften Meister nur in eine falsche Sicherheit einwiegen, als habe er damit etwas erreicht, während er doch beim Beginn seines Betriebes erst recht zu lernen anfangen und jede neue Erfindung und Verbesserung sich sorgfältig aneignen muß; das Publicum aber würde Gefahr

laufen, sich der sorgfältigen Selbstcontrole zu entziehen und demjenigen Meister ein blindes Vertrauen zu schenken, den die Prüfungscommission als befähigt hingestellt, oder gar mit dem ersten Grade bedacht hat und der nun, darauf gestützt, seine Dienste als allein preiswürdig anbietet, während er der schlaueste Betrüger sein kann.

Wenn nun aber keine Prüfungscommission und keine Regierung den Schiffbau unter ihre Fittige nimmt, so wacht dafür ein anderer besserer Schutzengel über diesem blühenden freien Gewerbe: nämlich das eigene Interesse der Schiffbauer und Rheder. Wer sich ein Schiff bestellt oder kauft, ist schon im eignen Interesse darauf bedacht, sich an einen erprobten gewissenhaften Mann zu wenden, von dem man sagen kann, daß nicht der „Schein," sondern das Werk den Meister lobt. Ein vorsichtiger Rheder pflegt nicht bloß von Anfang an, sondern gewöhnlich auch während des Baues entweder selbst, oder mit Hülfe eines Capitains, oder Technikers für eine tüchtige Ausführung seines Auftrages Sorge zu tragen, und wenn er gleich ein fertiges Schiff kauft, wird er sich nur an solche Schiffbauer wenden, auf deren solide Leistungen er unbedingtes Vertrauen setzen kann. Was nun aber den Schiffbauer selbst anlangt, so würde derselbe durch ein einziges schlechtes contractwidrig geliefertes Fahrzeug sofort seine ganze Existenz aufs Spiel setzen. Die Anlegung von Schiffswerften erfordert schon ein bedeutendes Capital, ein größerer Schiffbauer hat gewöhnlich Hunderte von Arbeitern in seinem Dienste. Zu dieser Ausdehnung seines Betriebes gelangt Jemand aber in der Regel nur nach und nach, er fängt mit dem Bau kleinerer Fahrzeuge an, empfiehlt sich dadurch seinen Kunden und erhält dann stufenweise größere Aufträge. Je theurer und größer die Schiffe sind, welche er zu bauen unternimmt, um so fester

muß sein Credit stehen, um so mehr riskirt er bei einer ungenügenden Ausführung eines Auftrags. Wenn ein neues Schiff schon nach den ersten Reisen, die es gemacht hat, bedeutendere Reparaturen erfordert, deren Schuld nicht die Elemente, sondern der fahrlässige Bau trägt, so wird der Credit des Schiffbauers alsbald angezweifelt; der Rheder beklagt sich über die hohen Reparaturkosten und eine einzige Aeußerung: „da bin ich einmal schlecht angekommen,“ fortgetragen von Munde zu Munde, kann dem betreffenden Erbauer die empfindlichsten Verluste bereiten. Es ist wohl früher vorgekommen, daß schon das bloße Gerücht, ein Schiffbauer verwende schlechtes Material auf den inneren Ausbau der Schiffe, die von ihm gebauten fertigen Schiffe eine Zeit lang unverkäuflich machte. Umgekehrt aber wird nun jede gute Leistung, die sich in mehrjährigen gefahrvollen Reisen bewährt, um so rascher bekannt und gepriesen und der Ruf des Erbauers weithin getragen. Es ist ein allbekanntes Beispiel, daß ein armer Schiffbauer vor Jahren in einem benachbarten bremischen Orte mit einem kleinen selbstgefertigten Fahrzeuge ankam, daß er seine Wohnung in einem Schiffswrack nehmen mußte, weil ihm eine Wohnung zu theuer war, daß er sich aber bald rührig emporarbeitete und bei seinem Ableben seiner Familie ein colossales Vermögen und ein großartiges Geschäft hinterließ.

Der Schiffbau hat seine Berechtigung zur vollen wirthschaftlichen Freiheit durch seine Werke und durch sein Gedeihen nachgewiesen; die Schiffbauer haben für den Staat, der sie fragt: „wie kann ich Euch helfen und schützen?“ nur die eine Antwort: Laßt uns frei gewähren, die gesunde Basis unsers Betriebes ist das Selbstinteresse, die Selbstcontrole und das gegenseitige Vertrauen der Betheiligten!“ Es ist hier noch kein Fall vorgekommen, daß Schiffbauer

dagegen remonstrirt hätten, daß ein angeblich Unerfahrener ihnen ins Handwerk pfuschen wolle. Jeder tüchtige Schiffbauer weiß, daß keine Abwehr und kein Schutz vor der Concurrenz und auch keine Prüfungs- und Aufsichtsbehörden, sondern nur würdige Leistungen über die Zukunft des Arbeiters entscheiden.

XLI.

Die Zunftverfassung der vier freien Städte Deutschlands.

Die vier freien Städte haben in ihren Mauern die seltsame Anomalie einer glücklichen Handelsfreiheit neben dem beengendsten Zunftzwange großgezogen, und sind hinsichtlich ihrer Gewerbegesetzgebung als die classischen Zunftstätten Deutschlands verschrieen. Ihr Handel blüht, aber ihre zünftigen Gewerbe sind zurückgeblieben. Nur ihre vom Zunftzwang befreiten und fabrikmäßig betriebenen Gewerbe exportiren, während dem eigentlichen Handwerkerstande sogar das innere Absatzgebiet der Stadt durch die von Außen einströmenden Artikel von Jahr zu Jahr immer mehr geschmälert wird. Zahlreiche Stimmen in der deutschen Presse und Literatur haben theils in ernster Kritik, theils mit den Waffen des Witzes und Spottes eine Wirthschaftspolitik gegeißelt, welche den Aufschwung dieser freistädtischen Gemeinden, die noch einer so großen Entwickelung auf dem Gebiet der freien Arbeit fähig sind, in Fesseln schlägt und daniederhält. Das bitterste Urtheil hat den freien Städten neuerdings Carl Baurmeister in seiner Schrift: „Zunft oder Gewerbefreiheit, das ist die Frage", hingeschleudert, indem er sagt: „Es ist doch wohl Verhöhnung der Staatsvernunft, daß in einem

Gemeindewesen, das zugleich Staat ist, und zwar mit republikanischem Titel, solche Rechtsungleichheit herrscht, daß im Grunde nur der Kaufmann etwas gilt, und daß nur er sich frei bewegen kann, während die übrigen städtischen Gewerbe, und besonders das Handwerk, noch in der vergilbten Mumienhaut des Mittelalters stecken."

Die Kaufleute der freien Städte, denen Baurmeister in Folge dieser Einseitigkeit sogar die Befähigung und den Beruf zu regieren abspricht, werden sicherlich über den Vorwurf staunen: daß sie aus ihrer freien Bewegung ein Privilegium gemacht und sie den übrigen Bürgern vorenthalten hätten. Der Handelsstand der freien Städte war bisher mit Recht stolz darauf, kein Privilegium zu beanspruchen und seinen Wohlstand den Segnungen der freiesten Concurrenz zu verdanken. Man kann ihm höchstens vorwerfen, daß er gegen die Nachtheile des Zunftwesens zu gleichgültig geblieben sei, daß er, mit dem Güteraustausche beschäftigt, der Gütererzeugung zu wenig Beachtung geschenkt und darüber das Interesse des Gemeinwohles vergessen habe, welches ein harmonisches Gedeihen aller Erwerbszweige und eine gerechte Gesetzgebung für jede Art von Arbeit verlangt. Nicht die Kaufleute, sondern die Handwerker der vier freien Städte sind es daher, die ihre bürgerliche Selbstständigkeit verleugnen und ihr republikanisches Bürgerthum in Mißcredit bringen, wenn sie ihre Theilnahme am Regiment des Staats dazu benutzen, an privilegirten Stellungen auf Kosten ihrer übrigen arbeitenden Mitbürger noch länger festzuhalten.

XLII.

Das zünftige Bremen.

Die Gewerbegesetzgebung der Stadt Bremen beruht im Wesentlichen auf der Gewerbeordnung vom 6. October 1851. Die Stadt ist daher gegen den Vorwurf in Schutz zu nehmen, als habe sie noch ihre ganze mittelalterliche Zunftverfassung beibehalten.

Die Gewerbeordnung vom 6. October 1851 bildet bereits ein gewisses Uebergangsstadium zu freierer Bewegung, indem sie den lange Zeit verfolgten Bönhasen gegen ein leichtes, nicht viel Zeit erforderndes Meisterstück und gegen einen Einschuß in die Innungskasse die Rechte eines Innungsmeisters verlieh (§ 41), indem sie ferner den Frauenzimmern gestattete, weibliche Kleidungsstücke außer dem Hause gegen Tagelohn zu fertigen (§ 41), und indem sie den einheimischen Maurer und Zimmergesellen die wichtige Concession machte, diejenigen Arbeiten, wozu die Genehmigung der Polizeidirection nicht erforderlich ist, für eigene Rechnung zu verfertigen. Auch dürfen sie auf ihrem Grundeigenthum unter Aufsicht eines hieselbst zugelassenen Maurer- oder Zimmermeisters Neubauten aufführen.

Abgesehen von diesen unbedeutenden Reformen sind die Hauptgrundsätze des mittelalterlichen Zunftwesens auch in Bremen beibehalten worden. Die zünftige Abgrenzung der Arbeit ist zum Theil mit wahrhaft staunenswerther Engherzigkeit durchgeführt, es giebt hier in Bremen Aemter und Innungen, deren Berechtigungen oder, richtiger gesagt, Beschränkungen auf Vergleichen aus den Jahren 1771, 1765 und noch weiter zurück, beruhen. Die Unzuträglichkeiten der gewerblichen Einrichtungen und Unsitten Bremens erreichen in der That die äußerste Grenze dessen, was bei der heutigen

Entwicklung des Verkehrs noch erträglich ist, und es erscheint uns Pflicht, diese Uebelstände rückhaltlos aufzudecken, da nur die Erkenntniß und das Bekenntniß des Uebels die Beseitigung desselben anbahnt. Es muß dabei zur Ehre des bremischen Gewerbestandes vorausgeschickt werden, daß es hier eine Reihe tüchtiger Handwerker giebt, die den Ruf bremischer „Solidität“ auch in ihren Arbeiten bewähren und die auswärtige Concurrenz gewerbefreier Staaten nicht zu scheuen brauchen; allein dieselben Zunftprivilegien, von denen sie Schutz erwarten, bringen ihnen nur Schaden und hindern die Ausdehnung ihres Betriebs. Es fehlt an einem freudigen Aufschwunge im Gewerbeleben, an der Benutzung aller der reichen Hülfsquellen, welche unsere moderne gewerbliche Entwicklung darbietet, und vor Allem an dem Bewußtsein, daß der heutige zünftige Betrieb, die ganze Arbeitsmethode eine andere werden muß, wenn man mit den riesenhaften Fortschritten der neuern Technik und Chemie Schritt halten und neben dem Kunst- und Großbetriebe der Fabriken bestehen will. Die Sucht der Handwerker, ihre Privilegien zu wahren und die freie Concurrenz auszuschließen, veranlaßt das Mißtrauen in ihre Leistungen von Seiten der Consumenten. Es ist eine anerkannte Thatsache, daß Bremen seine Bedürfnisse an Gewerbsproducten zu einem großen Theile bei nichtbremischen Gewerbtreibenden befriedigt. Die Vermuthung ist nun einmal begründet, daß die Länder mit freier Gewerbthätigkeit überhaupt besser, billiger und geschmackvoller arbeiten; daraus entsteht leicht das Vorurtheil, daß alle fremden Arbeiten preiswürdiger seien, als die einheimischen. Dies Vorurtheil wird den Bremer Handwerkern von Jahr zu Jahr immer mehr Kunden entziehen, sobald sie nicht zeigen, daß sie die Concurrenz zu bestehen und zu überwinden vermögen, und sobald sie nicht auf diese Weise wiederum mehr Selbst-

vertrauen zu ihren Leistungen und Muth zur Ausdehnung ihrer Geschäfte erlangen.

Wie wenig die Innungen als solche geeignet sind, lebensfähige, gemeinsame Anstalten zu errichten, beweisen wir nur an einer frappanten Thatsache. Die Tischler mußten sich endlich entschließen, das Bedürfniß des Publikums nach einer Auswahl fertiger Möbeln durch Anlegung von Möbel-Lagern zu befriedigen. In diesen Möbel-Lagern ist aber durch förmliche Statuten dafür gesorgt, daß Niemand „zu niedrige“ Preise für seine Waare verlange, so daß es vorkommen kann, daß ein Meister, der einen Sekretär für 30 Thaler verkaufen kann und will, 40 Thaler dafür fordern muß. Beweise sind folgende:

Art. 13 der Gesetze des Möbel-Lagers der Tischleramtsmeister schreibt wörtlich vor: „Ein jeder Meister hat das Recht den Preis seiner Arbeit selbst zu bestimmen. Ist der Preis jedoch so niedrig gestellt, daß es als eine Verschleuderung der Arbeit erscheint, so haben die Werkmeister das Recht, einen angemessenen Preis für die Arbeit zu bestimmen. Ist der Betheiligte mit diesem von den Werkmeistern gesetzten Preise nicht zufrieden, so kann er auf Sachverständige antragen.“

Eine ganz ähnliche Bestimmung enthalten die „Statuten des Neuen Tischler-Möbellagers in Bremen.“ Art. 10 lautet: „Den Kaufpreis hat Jeder selbst zu bestimmen, doch hat die in Art. 9 gedachte Commission darauf zu achten, daß die Preise nicht gar zu niedrig gestellt werden.“

Daß unter den bestehenden Gewerbegesetzen ein erfreulicher Aufschwung und eine innere Fortentwicklung der Gewerbe nicht zu erwarten, ja überhaupt gar nicht durchführbar ist, wollen wir nur an den nachstehenden gesetzlichen Bestimmungen nachweisen. Die Hauptfundgrube für die Kenntniß der inneren Verhältnisse der zünftigen Gewerbe sind die Specialstatuten der einzelnen Innungen, aus denen wir folgende Bestimmungen herausgreifen:

Aus den Special-Statuten der Sattler-Innung.

§. 6. Ein fremder Gesell, welcher zum dritten Male Abschied nimmt, muß, wofern er nicht eine besondere polizeiliche Erlaubniß zum ferneren Arbeiten hieselbst erhalten hat, wenigstens 3 Monate außerhalb des Bremischen Staats arbeiten, bevor er hieselbst wieder in Arbeit treten darf.

§. 9. Jeder Meister hat das Recht, zwei Lehrlinge zu halten, darf aber den zweiten erst dann annehmen, wenn der erste volle drei Jahre gelernt hat.

§. 14. Jeder Meister darf nur eine Werkstelle und einen Laden und beide nur in seiner Wohnung haben ꝛc.

§. 21. Der jüngste Meister ist der Bote der Innung und verpflichtet, auf Begehr des Altmeisters die ganze Innung oder den Ausschuß einzuladen, bei 1 Thaler Strafe.

Aus den Special-Statuten der Blechenschläger-Innung.

§. 8. Ein Meister hat das Recht, zwei Lehrburschen zu gleicher Zeit zu halten. Wenn ein Meister einen Gesellen in Arbeit nimmt, so hat er dem Jungmeister davon Anzeige zu machen. Ein Meister, der einem andern Meister seinen Gesellen oder Lehrburschen abspenstig macht, kann in eine Ordnungsstrafe genommen werden.

§. 10. Kein Meister darf mehr als eine Werkstatt und einen Laden halten und muß er seine Werkstatt und seinen Laden in einem und demselben Hause haben.

§. 11. Es ist keinem Meister erlaubt, im hiesigen Freimarkt an mehreren Plätzen mit seinen Waaren zum Verkauf auszustehen.

§. 12. Es ist keinem Meister erlaubt, mit verfertigten Arbeiten zu hausiren oder hausiren zu lassen. Auch darf kein Meister neue Blechwaaren in Auction bringen, wenn er das Geschäft noch fortführen will.

§. 13. Eine Meisters-Wittwe hat das Recht, das Geschäft ihres Mannes fortzusetzen. Sie darf jedoch keine Lehrburschen halten.

§. 14. Die Kinder eines Meisters dürfen nach dem Tode der Eltern die Werkstatt und den Verkauf von Blechwaaren nicht länger als 1/4 Jahr fortsetzen. Falls aber ein Sohn oder ein Bräutigam einer Tochter da ist, der das Blechenschlägergeschäft erlernt hat und dessen Aufnahme als Meister binnen Jahresfrist wahrscheinlich ist, kann die Werkstelle, mit Genehmigung der Inspection, unter Aufsicht des Vorstandes einstweilen fortgesetzt werden.

§. 21. Der jüngste Meister ist so lange Innungsbote, bis er von einem neu aufgenommenen Meister abgelöst wird.

Der Bote hat die ihm vom Altmeister aufgetragenen Ladungen jeder Zeit pünktlich und gewissenhaft zu verrichten und muß bei den Versammlungen zugegen sein. Will derselbe verreisen, so muß er dem Altmeister vorher Anzeige davon machen und tritt sodann sein Vorgänger im Botenamte für ihn ein

Für jede Vernachlässigung seiner Pflichten kann der Bote in eine Ordnungsstrafe von 1 ₰ genommen werden.

Vergleich des Blechenschläger-, Kupferschmiede- und Messingschläger-Amtes von 1833.

§. 1. Es enthält sich das Blechenschläger-Amt jeder Arbeit in Kupfer, sie habe Namen wie sie wolle, sowie auch jeder Verzierung des Bleches mit diesem Metalle, auch sind nur allein die Kupferschmiede und Messingschläger berechtigt, die Reparaturen kupferner Geräthe und deren Verzierung zu übernehmen; dagegen verpflichtet sich letztgenanntes Amt, durchaus kein Weißblech zu verarbeiten, noch dessen Reparatur anzunehmen ꝛc.

§. 2. Es behält sich das Amt der Kupferschmiede und Messingschläger vor, folgende Messingarbeiten einzig und allein nur anfertigen zu lassen, als:

1) Fourneis-Theekessel, sowohl ganz von Messing als auch von Kupfer und Messing zusammengesetzt;
2) Waageschalen von jeder Größe und jeder Façon;
3) Milchseien oder Milchsiebe;
4) Wasserkellen von Mooren, worunter aufgezogene Schalen zu verstehen sind;
5) Messingene Fischkessel von jeder Größe, wohin auch die kleinste Sorte, die unter dem Namen Milchkessel verkauft wird, gehört;
6) Messingbänder um Eimer und Milchbalgen, so wie die dazu gehörigen Oesen und Hänge;
7) Feuerkicken von jeder Größe;
8) Leuchter, an denen die Röhre, Platten und Schieber mit Schlageloth gelöthet sind.

§. 3. Nach Ausnahme dieser benannten Arbeiten, hat das Blechenschläger-Amt das Recht, jede andere Messingarbeit zu verfertigen, die nicht ganz mit hartem Lothe angefertigt ist und an welcher nur die durchaus nöthigen kleinern Gegenstände mit Messing gelöthet sind; auch darf die aus einem Stück getriebene Arbeit mit Material und Arbeitslohn nicht den Werth von einem Thaler übersteigen. Um aber Irrthum vorzubeugen, wird hier noch bemerkt, daß das Kupferschmiede- und Messingschläger-Amt in

seinen Messingarbeiten keiner Beschränkung in der Verfertigung derselben unterworfen ist, und alle Messingarbeit nach Art und Weise der Blechenschläger anfertigen kann 2c.

Aus den Special-Statuten des Tischler-Amts.

Vergleich des Zimmer- und Schreiner-Amts.

Dieser Vergleich enthält 8 Artikel über die privative Arbeit des Schreiner-Amts, 18 Artikel über die privative Arbeit des Zimmer-Amts, 20 Artikel über die gemeinschaftliche Arbeit des bremischen Schreiner- und Zimmer-Amts, 9 Artikel über die Verfertigung der Treppen. Daran reihen sich dann folgende Bestimmungen über die anzuwendenden Geräthschaften:

Privative Geräthschaft des Schreiner-Amts.

1. Karnieß-Hobel.
2. Rahm-Hobel.
3. Stab mit der Platte.
4. Alle Kraus- oder Beleg-Hobel.
5. Laub-Säge.
6. Schließ-Säge.
7. Vergehr-Maaß.
8. Winkel-Maaß.
9. Winkel-Haken von Holz.
10. Schraub- und Leimzwinge.
11. Leim-Topf.
12. Loch-Bötel.
13. Reiß-Maaß.

Privative Geräthschaft des Zimmer-Amts.

1. Axt.
2. Queer-Axt.
3. Stoß-Axt.
4. Breitbeil.
5. Winkel-Eisen.
6. Dechsel.
7. Boden-Säge.
8. Großer Boden-Hobel.
9. Winden und Tauen.
10. Haus-Schrauben.

Gemeinschaftliche Geräthschaft des Schreiner- und Zimmer-Amts.

1. Hand-Beil.
2. Hand-Säge.
3. Stich-Säge.
4. Fuchsschwanz.
5. Rauhbank oder Fug-Hobel.
6. Schlicht- oder Schrub-Hobel.
7. Gesims-Hobel.
8. Pflug- oder Roth-Hobel.
9. Zapfen-Hobel.
10. Flitz-Hobel.
11. Raffel.

12. Einem jedem derer hiesigen Zimmer=Meister zwey, und jeden ihrer Gesellen eine Hobelbank, aber mit dem ausdrücklichen Vorbehalt, daß selbige nicht mögen außer ihrer Wohnung und Häusern, auf Plätze oder Bauwesen mitgenommen noch gebraucht oder daran gearbeitet werden.

13. und 14. Der Stab= und Hohl=Kehl=Hobel wird vom Schreiner= und Zimmer=Amt als ein gemeinschaftliches Geräthschaft angesehen, jedoch unter der Beschränkung, daß diese Hobel von Seiten des Zimmer=Amts zwar an Holz von Bohlen Dicke und zwey und einen halben wenigstens zwey ein Viertel Zoll Dicke an berechnet, bis an übrigen Dicke oder starken Holz aber nicht an einerley Dielen oder Bretter noch an privativer Schreiner=Arbeit mögen gebraucht werden.

In Urkundt dessen, daß obiger Vergleich in allen seinen Punkten unumbrüchlich nachgelebet werde.

Solches attestiren wir als zeitige Aeltesten beyderseits, in Vollmacht jeder seines Amts, mit unserer Namens Unterschrift.

So geschehen im Jahre Christi 1771 den 25. Januarÿ.

Die Specialstatuten des Tischler=Amts, welche diesen Vergleich enthalten, haben am 16. März 1855 von Neuem die staatliche Genehmigung erhalten. Die Statuten der übrigen Innungen enthalten ähnliche Bestimmungen. So existirt z. B. für die Schuhmacher noch heutzutage das Verbot fremdes Leder einzuführen, und ein Seitenstück dazu ist, daß auf dem Gerberhofe für Fremde nicht gegerbt werden kann. Die Schmiede haben noch heute das Recht auf den Alleinhandel mit oberländischen Steinkohlen. Die Barbiere dürfen nicht frisiren und die Friseure nicht barbieren. Kurz die Zunftgesetze üben in Bremen wie überall nur die Wirkung, die Menschen am Arbeiten und Verdienen zu hindern, nicht aber sie darin zu fördern. Die Folgen solcher Einrichtungen sind die widerlichsten Processe. Tuchhändler und Schneider haben hier zur Wahrung ihrer Gerechtsame Jahre lang Hunderte verstritten; die Tuchhändler werden verklagt, weil sie fertige Kleider ausstellen, und die Schneider, weil sie mit Tuch handeln. Den Schnittwaarenhändlern verbietet man

die Ausstellung und den Verkauf derselben fertigen Damenmäntel, die von hiesigen Damenschneidern nach Modellen, die sich der Kaufmann aus Paris und Berlin verschrieben hat, angefertigt worden sind. Jeder neue Artikel giebt zu neuen Zweifeln Anlaß. Als die Gummischuhe in Bremen eingeführt wurden, processirten die Schuhmacher, obwohl sie dieselben gar nicht verfertigen, nicht einmal ausbessern konnten; die Sattler thaten ein Gleiches, als man die früher nicht gekannten Lederkoffer hier zum Verkauf ausbot. Einem Stuhlmacher wurde der Proceß gemacht, weil er es wagte, seine Stühle mit gedrechselten Knöpfen zu verzieren. Einem Kaufmann verbot man einen auswärts gekauften Parquetboden durch fremde Arbeiter hier aufstellen zu lassen, obwohl die hiesigen Tischler gar keinen Parquetboden fertigen und aufstellen können. Kurz die Chikanen der Zünfte unter sich und die Belästigungen des Publikums nahmen dermaßen zu, daß das Maß des Erträglichen voll wurde, und sich im Publikum immer mehr Stimmen regten, welche eine gründliche Umänderung der Gewerbegesetze verlangten. Ein kaufmännisches Mitglied der Bremer Bürgerschaft gab diesem Verlangen im Sommer 1857 einen Ausdruck in dem Antrage: daß eine Deputation zur Revision der Gewerbeordnung niedergesetzt, und als das Ziel dieser Revision der Uebergang zur Gewerbefreiheit bezeichnet werden solle. Von den 150 gesetzlichen Vertretern der Bremer Bürgerschaft waren bei der Abstimmung über diesen Antrag nur 62 Mitglieder vorhanden, unter denen 32 in geschlossener Phalanx zurückgebliebene Zunftanhänger gegen die übrigen 30 Freunde der Gewerbefreiheit den Ausschlag gaben und den Antrag verwarfen. Diese am 31. September 1857 erfolgte Verwerfung einer Revision war indessen nur das Losungswort einer lebhaften Agitation, welche die Schattenseiten unserer

gewerblichen Zustände in ein immer helleres Licht stellte, so daß der bremische Senat nunmehr selbst die Initiative ergriff, und der Bürgerschaft im Februar 1858 eine Revision der Gewerbegesetze vorschlug. Die bremische Bürgerschaft ging in der Sitzung vom 3. März 1858 mit anerkenenswerther Einmüthigkeit auf diesen Vorschlag ein. Das Bedürfniß einer Reform hatte sich in der Zwischenzeit mit solcher Dringlichkeit herausgestellt, daß die Ansicht eines Zunftmeisters, welcher die Revision noch nicht an der Zeit hielt, diesmal selbst den Widerspruch der Zunftgenossen erregte und bei der Abstimmung nur von 8 — 9 Mitgliedern der Bürgerschaft getheilt wurde. Aus der Mitte des Senats und der Bürgerschaft ist hierauf eine Deputation erwählt worden, welche einen Entwurf zu einer neuen Gewerbeordnung berathen, und in dem Augenblick, wo wir schreiben (Ende August 1858) die wesentlichsten Bestimmungen eines neuen Gewerbegesetzes schon festgestellt haben wird. Geleitet von dem Wunsche, mitten unter den lebhaften Discussionen des Publikums einen Beitrag zur Lösung dieser wichtigen Frage zu liefern, fahren wir nunmehr fort die Darstellung des zünftigen Bremens zunächst durch einen Aufsatz über das Krameramt zu vervollständigen.

XLIII.

Der bremische Detailhandel und das Krameramt.

Der Detailhandel Bremens ist bezüglich der Hauptartikel des täglichen Verbrauchs das ausschließliche Privilegium einiger Corporationen, deren Berechtigungen aus Verträgen und Vergleichen herrühren, die zum Theil bis in das Jahr

1725 zurückreichen. Diese Corporationen sind das Krameramt, die Tuchhändlersocietät, die Brauersocietät und einige Zünfte, welche die Berechtigung auf einen ausschließlichen Detailhandel mit ihren Zunftartikeln in Anspruch nehmen. Anlangend die zahlreichste Corporation, das Krameramt, so beruhen dessen Privilegien auf den am 22. October 1822 bestätigten Krameramts-Artikeln, deren sechstes Hauptstück die „Amts-Gerechtsame in Betreff privilegirten Detailverkaufs" aufzählt. Danach gehört dem Krameramte der ausschließliche Detailhandel mit allen Hauptartikeln des Manufactur- und Colonialwaarenhandels, so wie des Handels mit Eisenwaaren. Bei der Aufstellung der einzelnen Artikel entdeckt man kein Princip, sondern nur eine auffallende Willkür in der Bestimmung des Maßes, bis zu welchem der Verkauf erfolgen darf. So z. B. soll Niemand außer Zuckerfabrikanten und Krämern Zucker en détail, d. h. unter 25 Pfund verkaufen; Gewürz- und Materialwaaren Niemand bei einem Pfunde und darunter; bei anderen Waaren, wie Gold- und Silberborden, Seiden-, Baumwollen- und Wollenzeugen ist wieder der Verkauf unter einem gewissen Ellengehalt, unter ganzen und halben Stücken verboten; bei anderen Waaren richtet sich's nach Dutzenden, bei Schießpulver ist die Grenze 12½ Pfund, bei Bleinägeln richtet sichs nach der Zolllänge des Stiftes u. s. w.

Was speciell den Detailhandel mit Eisenwaaren anlangt, so gilt darüber noch heute ein am 8. October 1765 mit dem Schmiedeamt geschlossener Vergleich, der den Krameramtsartikeln angehängt ist. Er weist uns in Betreff seiner Entstehungsgeschichte auf ein noch früheres Jahrhundert zurück und gleich der Anfang lautet charakteristisch: „Kund und zu wissen sei hiemit, daß seit dem Ende des vorigen Jahrhunderts zwischen dem löblichen Kramer- und Schmiedeamte obgewaltete Streitigkeit wegen Verkauf der Nagel (!)

zwar in den deshalb 1738 und sonst gehaltenen Commissionen nicht gütlich beigeleget werden mögen; wie aber neuerlich die Sache wiederum rege geworden und deshalb unterm 13. April vorigen Jahres abermalen eine Commission angesetzet und in derselben das löbliche Krameramt seine Neigung zum festen beständigen Vergleich an den Tag geleget . . so wurden Deputirte unter sich eins ꝛc. ꝛc.“ Es folgen nunmehr 8 Vergleichspunkte, von denen der erste dem Krameramte Macht giebt, mit einer Anzahl fremder Eisenwaaren frei und offenbar zu handeln. Diese Eisenwaaren werden nun unter nicht weniger als 43 Rubriken mit der ängstlichsten Genauigkeit, die einer bessern Sache werth wäre, einzeln aufgezählt. Da figuriren unter besonderen Rubriken „dreieckigte Schiffsschrapper (5), Käsestecher (7), Drathzieheisen (8), Ziehklingen (33), Schaabeisen (36). Welche Beschränkungen dabei noch vorkommen, beweisen folgende Beispiele. Das Krameramt darf u. A. handeln, wie es im Vergleich wörtlich heißt:

15. mit Kaffeebrennern, jedoch nicht mit größeren als solchen, worin zur Zeit ein halbes Pfund Kaffee gebrannt werden kann;

16. mit kleinen Wandhaken, es sei, daß sie eingeschroben oder angenagelt werden;

17. mit Eisendraths- und Rohrleuchtern, bei einzelnen Stücken, doch muß das Dutzend dieser Leuchter dem Kramer nicht mehr als zwei Thaler Einkaufs kosten. NB. Es wird von jedem dieser Sorte Leuchter beim Krameramte ein Stück, woran das Schmiedeamts-Siegel, so wie im Gegentheil beim Schmiedeamte von jedem ein Stück, woran das Krameramts-Siegel befestigt ist, bewahrlich hingelegt werden, um dadurch allem in Zukunft sonst möglichen Irrthum über diesen Artikel vorzubeugen;

38. mit Zugmessern, welche auch die Sattler, Küper und Tonnenmacher gebrauchen, so aber nicht größer sein dürfen als zehn Zoll in der Schneide;

41. mit Feuerstahlen, Feuerschlägen, es sei, daß sie mit Hahnen und Pfannen versehen oder nicht, auch alle Sorten Feuerstahlen;
42. mit kleinen Bleinägeln, deren größte Sorte im Stift nicht über zwei Zoll lang sein darf.

Der ebenfalls noch heute gültige Vergleich zwischen dem Krameramt und der Tuchhändlersocietät datirt vom 13. September 1725. Es genügt ein einziger Artikel, um den Inhalt des Ganzen zu veranschaulichen. Artikel 7 lautet:

„Da auch bis daher einige Mitglieder der Societät den Gebrauch gehabt, ein und andere Kleinigkeiten, als Knöpfe, Kameelgarn, unfein Gold und Silber, Galonnen, Kanten 2c., wenn dieselbe auch auf Laken gesessen, item, neue von dem Stück abgeschnittene weiße und gefärbte Linnen (und letzteres anstatt gebrauchte Lakens Hauben und Ueberzüge) oder wozu es gebraucht werden können, dem Käufer zuzugeben, wodurch dem Krameramt einiger Schaden in Handlung zugefügt worden, so verpflichtet sich die Societät, solches alles hiemit gänzlich abzuschaffen."

Man muß sich beim Durchlesen der angeführten Anordnungen und Arbeitsgrenzen über die, anscheinend im deutschen Blute liegende, Geduld wundern, mit welcher unsere Altvordern bemüht waren, die ewig wechselnden Verhältnisse des täglichen Verkehrs unter sich zünftig zu regeln und abzugränzen. Sicherlich ahnten die Verfasser jenes Vergleichs nicht, daß ihr Werk über 100 Jahr alt werden und noch im Jahre 1858 Geltung haben werde!

Das Krameramt hat jedoch nicht bloß nach Außen ein ausschließliches Monopol des Verkaufs gewisser Waaren inne, sondern dasselbe hat auch die Ausübung der oben geschilderten Verkaufsmonopole auf immer weniger Berechtigte zu beschränken gesucht und den Eintritt in das Amt an die Zahlung sehr erheblicher Einkaufsgelder und an die Erwerbung des Bürgerrechts mit Handlungsfreiheit geknüpft, welches große Geldopfer erheischt und doch an sich zur Ausübung der Gerechtsame gar nicht nothwendig ist. Ferner hat das Krameramt nach § 4 seiner Artikel alle diejenigen

ausgeschlossen, welche bereits Mitglieder einer andern Handwerkszunft oder mit Zunftzwang versehenen Societät sind, so lange sie nicht diesen Verhältnissen gültig entsagt haben. Dagegen ist den ehelichen Kindern der Krameramtsgenossen ein angebornes Recht zur Aufnahme in das Amt reservirt worden.

Neben dem Krameramte besteht auf dem Gebiet des Detailhandels noch die Tuchhändlersocietät, welche zum ausschließlichen Verkauf von Tuchen berechtigt ist, während einzelne Innungen wie Schneider, Schuhmacher, Tischler den alleinigen Verkauf fertiger Kleider, fertiger Schuhe und beziehendlich fertiger Möbel beanspruchen.

Die vorstehenden Bemerkungen werden genügen, um dem Leser ein Bild des bremischen Detailhandels zu geben, in welchem ein so geschraubtes Verhältniß herrscht, daß man dasselbe in einer Handelsstadt kaum für möglich hält. Es bedarf keiner Auseinandersetzung, daß diese Einrichtungen den wirthschaftlichen Interessen des Staats geradezu widerstreiten und dem Publikum höchst lästig sind, welches sich sehr oft aus dem einen Laden in den andern weisen lassen muß, um die gerade gesuchten Artikel zu erhalten. Neben dem Krameramte existirt eine zahlreiche Classe bremischer Bürger, die sog. Detaillisten, welche mit denjenigen Waaren Detailhandel treiben, die nicht in das Gebiet der Amts- und Zunftprivilegien fallen und welche daher recht eigentlich darauf angewiesen sind, von den Brocken zu leben, welche ihnen die Privilegien einiger Bürger übrig lassen. Der Detailhandel, das Emporarbeiten aus bescheidenen Anfängen, ist in Bremen in der bedauerlichsten Weise gelähmt und dem Fremden, so wie dem nicht gleich mit größerem Capital versehenen Geschäftsmanne ist der Erwerb ungemein erschwert. Dadurch entgeht dem Großhandel eine sehr wichtige Vor-

schule. Jeder weiß, daß das gewöhnlich nicht die schlechtesten Kaufleute werden, welche von Unten auf gedient und mit den bescheidensten Mitteln angefangen haben. — Die Krameramts-Privilegien schaden ferner den Handwerkern, weil sie dieselben vom Verkauf einer Reihe von Artikeln ausschließen, die mit ihrem Geschäftsbetrieb innig zusammenhängen. Diejenigen Waaren nämlich, auf welche die Krämer privilegirt sind, dürfen von den Handwerkern nur dann verkauft werden, wenn sie dieselben selbst oder durch Gehülfen verfertigt haben. Darin liegt eine bei der heutigen Entwicklung des Gewerblebens gar nicht mehr zu rechtfertigende Beschränkung. Der Handwerker muß mit allen Waaren handeln können, die ihm die Fabrik billiger liefert. Endlich sind die Amtsprivilegien in vielen Punkten eine wahre Last für die Privilegirten selbst. Ihr eigener Betrieb wird durch den Vergleich mit der Tuchhändler-Societät und mit dem Schmiedeamte, sowie durch die Verkaufsberechtigungen einzelner Innungen ungemein erschwert, während die Tuchhändler, Schneider und andere Zunftmeister mit dem ihnen reservirten Detailverkauf in dieser Begrenzung ebenfalls nichts Gedeihliches anfangen können.

Für die künftige Gewerbegesetzgebung einer Handelsstadt wie Bremen kann sich bezüglich des Detailverkaufs nur der Grundsatz empfehlen, daß der Detailhandel für alle Bürger von allen hemmenden Fesseln befreit sei, da die Thätigkeit des Einzelnen erst mit Hülfe einer unbedingten Freiheit des Verkehrs dem Gemeinwohl die größtmöglichen Dienste zu leisten vermag.

XLIV.

Das unzünftige Bremen.

Demjenigen Bremen, welches wir in den beiden letzten Artikeln nach seinem zünftigen Handwerksbetrieb und seinem zünftigen Detailhandel geschildert haben, steht ein anderes Bremen gegenüber — blühend, strebsam, hoffnungsreich: es ist das unzünftige, das freie Bremen. Jenes umfaßt kaum ein Sechstheil, dieses fünf Sechstheile der bremischen Bevölkerung; jenes blickt kaum hinaus über den Horizont der vaterstädtischen Mauern und kennt nur Localbedürfnisse, dieses schaut nach allen Zonen und arbeitet für die Bedürfnisse einer wirthschaftenden Welt; jenes wehrt Arbeiter ab, dieses zieht sie an; jenes klagt über Verfall, dieses freut sich seines Aufschwunges; jenes fürchtet sich vor den Fortschritten des Maschinenwesens, vor neuen Erfindungen, vor Erleichterungen des Verkehrs, dieses jubelt über jeden neuen Triumph des Menschengeistes und über jede Beseitigung einer Schranke des freien Handels. Blicken wir zunächst im Gegensatz zu dem zünftigen Detailhandel auf den mächtigen Großhandel Bremens, so erlebt derselbe ein Wachsthum, welches weit über unsere Grenzen hinaus Theilnahme und Staunen erregt. Die Kaufleute einer kleinen Stadt haben sich eine Handelsflotte geschaffen, deren Flagge man in allen Meeren und Häfen der Welt mit Achtung begegnet. Diese Flotte hat sich seit dem Jahre 1841 nahezu verdreifacht, was sich zwar nicht an der Zahl der Schiffe aber wohl an der vergrößerten Ladungsfähigkeit erkennen läßt. Im Jahre 1841 hatte Bremen 210 Schiffe mit 29,860 Lasten, im Jahre 1851 schon 237 Schiffe mit 50,233 Lasten und im Jahre 1856: 279 Schiffe mit 83,083 Lasten. Der bremische Kaufmann handelt nach allen europäischen

Staaten und der Levante, eben so wie nach Nord- und Südamerika; seine Schiffe segeln nach West- und Ostindien, nach Afrika und Australien; seine Flagge weht in China und an den Spitzbergen, wie in Honolulu und an den Sandwich-Inseln. Die Importation Bremens, welche 1815 bis 1820 zwischen 14 bis 16 Millionen Thaler jährlich betrug, erreichte 1850 einen Werth von 35,906,720 Thlr. und 1857: 74,004,780 Thlr. Gold. Der gesammte Umsatz Bremens hat sich seit dem Jahre 1850 von 67,710,214 Thlr. auf 136,614,252 Thlr. Gold gehoben. Um nur eine einzige Branche der Handelsthätigkeit heraus zu greifen, erwähnen wir, daß sich das bremische Versicherungsgeschäft in den letzten 10 Jahren nahezu vervierfacht hat, denn die versicherten Summen betrugen 1848: 22,680,300 Thlr., 1854: 44,006,800 Thlr., 1857: 83,130,000 Thlr. Und all dies rege Handelsleben, welches die mitgetheilten Zahlen nur sehr unvollkommen illustriren, ruht auf der Grundlage voller freier Bewegung des einzelnen Kaufmanns. In Bremen kann Jedermann den Großhandel betreiben, welcher das Bürgerrecht mit Handelsfreiheit erworben hat, mag er nun das Kaufmannsfach erlernt haben oder nicht. Weder die Börse noch der Senat fragt nach einem Lehrbrief. Der Advocat, der Lehrer, der Fabrikant und der Handwerker können ohne Nachweis ihrer Befähigung Mitglieder der Börse werden, können kleine oder große Geschäfte machen, und, sobald sie Capital haben und Credit erlangen, sich an den großartigsten Unternehmungen betheiligen. Niemand hindert sie daran oder mischt sich in ihren Betrieb. Jeder Kaufmann kann sich seine Prokuristen und Commis von den Universitäten, von den Gymnasien und polytechnischen Schulen, eben so wie aus kaufmännischen Geschäften oder Handelsschulen und Fabriken holen, Niemand sieht ihn

wegen Beschäftigung „unzünftiger Hülfsarbeiter“ scheel an. Er kann nicht bloß 2 und 3 sondern 10 und mehr Lehrlinge annehmen, mag er zu thun haben oder nicht. Er kann den einen 6, den andern bloß 1 und 2 Jahr lernen lassen oder ihn noch früher zu seinem Commis oder Buchhalter oder Associé erheben — keine Obrigkeit darf ihn darüber zu Rede setzen. Wer heute Wechsel discontirt oder Güter spedirt, kann morgen mit Caffe und Baumwolle handeln und übermorgen eine Ladung Taback und Reis einkaufen. Keine Kaufmanns-Innung schreibt dem einen Kaufmann Europa, dem andern Amerika, dem dritten Asien, dem vierten Australien als Absatz- und Bezugsort vor. Derjenige Kaufmann, der sich auf einen Artikel, oder auf ein Absatzgebiet beschränkt, thut es freiwillig und in seinem Privatinteresse. Nach den Versicherungen der Zünfte muß ein solcher Zustand unbeschränkter Freiheit, ein solcher Mangel an jeder „Organisation von Oben“ nothwendig zu wirthschaftlicher Anarchie führen. Und doch, welche wunderbare Ordnung herrscht in diesem freien commerciellen Organismus! Man kann die Leichtigkeit, Raschheit und Exactheit, mit der sich auf der Börse alltäglich die großartigsten Geschäfte zwischen der ersten und zweiten Hand, mit Hülfe der von den Organen der Kaufmannschaft gewählten Makler, „abwickeln“, nicht ohne freudiges Staunen beobachten. Alles geschieht möglichst formlos, meist auf Treu und Glauben; denn das Vertrauen ist die Seele dieses vielgestaltigen Triebwerkes, und der einzige Befähigungsnachweis, welcher zu einer Stimme in dieser Versammlung berechtigt, ist eine genügende Antwort auf die Frage: „Schenkt man dir Vertrauen?“ — Der freie Handelsstand der deutschen Hansestädte hat sich ohne staatliche Beihülfe und Regulirung die großartigsten Anstalten geschaffen. Als man in Deutschland noch keine

Telegraphen hatte, und als man noch keinen theoretischen Streit darüber anfing, ob die Telegraphie Staats-Monopol sein solle oder nicht, bauten sich Bremer Kaufleute die erste deutsche Telegraphenlinie von Bremen nach Bremerhaven. — Es sind eine Reihe anderer Privat-Actien-Unternehmungen gefolgt, welche theils den Geldumsatz, theils den Schifffahrtsbetrieb, theils das Creditgeben und das Versicherungswesen überhaupt erleichtern sollen. In diesem vielgestaltigen Geschäftsleben läßt sich überall das ordnende Element erkennen, welches kaufmännische Sitte und Selbsthülfe schafft, aber fast nirgends begegnet man einem staatlichen Einflusse, sobald nicht die Kaufmannschaft selbst dem Staate gewisse polizeiliche Vorkehrungen, wie z. B. im Auswanderungswesen zum Schutze der der Verhältnisse völlig unkundigen Auswanderer anempfiehlt. Selbst Actien-Unternehmungen läßt der Staat völlig frei gewähren und giebt ihnen nur eine Concession, wenn sie ausdrücklich Behufs der Erlangung der Corporationsrechte gewünscht wird. Und Alles fährt wohl dabei, und in dieser freien Bewegung und Selbstregierung befestigt sich das Vertrauen zwischen Regierenden und Regierten, so daß vor wenigen Monaten, als eine der jüngsten Töchter des bremischen Unternehmungsgeistes, das erste transatlantische Lloyd-Dampfschiff „Bremen“ die festliche Weihe empfing, ein Mitglied des Verwaltungsrathes dem Senate in mannhaften Worten seinen Dank zuerst dafür darbrachte, daß der Senat bei der Gründung des Lloyd nichts gethan habe, sodann aber für das fördernde Wohlwollen, welches er durch die Beseitigung aller hemmenden Schranken der freien Privatthätigkeit bewiesen habe.

Das unzünftige Bremen wird jedoch nicht allein vom Großhandel vertreten, sondern auch von einer Reihe wichtiger Industriezweige, welche an Zahl der beschäftigten Ar-

beiter und an Bedeutung schon längst die zünftigen Gewerbe überflügelt haben. Es erging dem Gewerbewesen in Bremen wie in fast allen zünftigen Ländern; die neuen Gewerbe entwickelten sich frei und blühend und bezüglich der alten Erwerbszweige mußten staatliche Concessionen Befreiung von zünftigen Banden garantiren. Auch in Bremen werden gegenwärtig zur Betreibung von Fabrikgeschäften Concessionen bewilligt, diese sind aber im Grunde nichts weiter als Freibriefe gegen die Belästigungen der Zünfte, sie sind nicht aus dem Bedürfniß einer Controle durch den Staat entstanden; denn der Staat fordert, wie schon erwähnt sogar zur Errichtung von Actiengesellschaften keine staatliche Genehmigung. Es bestehen in Bremen als besonders wichtige freie Erwerbszweige die Cigarrenfabrikation, ferner der Schiffsbau, Eisengießereien, Maschinenfabriken, Zuckerfabriken, Reisschälmühlen, Brennereien, Kistenfabriken, Pianofortefabrik, Silberwaarenfabrik u. s. w. In dem Aufsatze XLVI. sind sämmtliche unzünftige Gewerbe namentlich aufgezählt und den mit ihnen verwandten zünftigen Gewerben gegenübergestellt. In dem gegenwärtigen Aufsatze wollen wir die segensreichen Folgen der freien Bewegung nur an einigen Gewerben nachweisen.

Die Cigarrenfabrikation.

Die Bremer Cigarren erfreuen sich in und außer Deutschland überall eines verdienten Rufes und wenn ein Kaufmann des Inlandes etwas zur Empfehlung seiner Cigarren thun will, so schreibt er darauf, daß sie „aus Bremen" sind. Die Cigarrenfabrikation gedeiht in Bremen 1) weil Bremen der bedeutendste Tabacksmarkt ist, und der hiesige Fabrikant die beste Auswahl unter den verschiedensten Sorten hat. Die ersten Qualitäten verbleiben am Platze.

2) weil sich die Bremer Cigarren durch schöne gleichmäßige Arbeit auszeichnen; 3) weil der Fabrikant und Arbeiter in den unternehmenden Kaufleuten Bremens die besten Vermittler zur Seite hat, die für raschen Absatz sorgen und selbst unter einander concurriren, um gute Fabrikanten und Arbeiter an sich zu fesseln; 4) weil Bremen das Renommé für sich hat und die Kaufleute durch reelle Bedienung und strenge Solidität es zu erhalten wissen; 5) weil selbst dem gewöhnlichen Arbeiter leicht Credit gewährt wird und die Cigarrenfabrikation ohne großes Capital angefangen werden kann; 6) weil das Gewerbe völlig frei von Zunftschranken und staatlicher Bevormundung ist. Es giebt in dieser Branche keine Lehrjahre und Wanderjahre und Meisterstücke.

Die Cigarrenfabrikation wird in Bremen nicht mehr in der frühern Ausdehnung betrieben, seitdem der Zollverein dicht an Bremens Grenzen herangerückt ist und durch hohe Zölle die Einfuhr von Cigarren gehemmt hat. In Folge dessen ist ein Theil der Arbeiter in den Zollverein gezogen und verschiedene Kaufleute haben in dem nahen hannoverschen Ort Hemelingen Fabriken errichtet. In der Stadt Bremen selbst ist man wegen der hohen Cigarren-Zölle des Zollvereins genöthigt gewesen, meist feine vorzügliche Waare von den besten Tabacken zu arbeiten, die hoch bezahlt werden und daher den Zoll leichter tragen können. In Folge dessen sind die Arbeitslöhne selbst erhöht worden. Tüchtige Cigarrenarbeiter können sich in Bremen bis zu 5 und 6 Thlr. und die besten noch mehr wöchentlich verdienen. Manche Fabrikanten bezahlen an 5 Thlr. Gold Arbeitslohn für 1000 Cigarren der besten Sorten, während der Arbeitslohn für Mittelgut natürlich geringer, jedoch gewöhnlich noch höher als im Inlande ist. Die unzünftigen Cigarrenarbeiter Bremens vertheilen sich auf über 200 Fabrikanten und können nach

unsern Erkundigungen auf mindestens 2000 angeschlagen werden. Seit Kurzem ist ein starker Aufschwung in der Cigarrenfabrikation bemerklich. Einen Ueberblick über den Zustand der Cigarrenfabrikation giebt die Ausfuhr der letzten fünf Jahre, in denen das Jahr 1853, also die Zeit vor Anschluß des Steuervereins an den Zollverein, mit berücksichtigt ist. Es wurden exportirt an Cigarren, die in Bremen fabricirt sind:

1853:	1,283,166 ℳ	1856:	1,012,012 ℳ
1854:	968,357 „	1857:	1,145,075 „
1855:	884,905 „		

Die Zuckerfabrikation.

Die bremische Zuckerfabrikation hat durch die rasche Benutzung der neuesten Erfindungen und Methoden der Raffinirung ihren Betrieb ausgedehnt und sich jetzt sogar die überseeischen Märkte erschlossen. Als bei dem Anschlusse des Steuervereins an den Zollverein auch Bremens Beitritt zum Zollverein lebhaft verhandelt wurde, sagte man unter Anderem auch den Untergang der Zuckerfabrikation voraus, sobald sich Bremen nicht anschließen werde. Diese Prophezeiung ist durch die Thatsachen widerlegt worden. Es bestehen jetzt in Bremen drei Fabriken, welche über 7 Millionen Pfund Rohzucker verarbeiten. Nach den neuesten Handelstabellen wurden im Jahre 1857 in Bremen

eingeführt	21,743,786	Pfd. Netto
und ausgeführt	14,157,124	„ „
mithin verbleiben in Bremen	7,586,662	Pfd. Netto.

Das im Jahre 1853 verarbeitete Quantum von 7 Millionen Pfund Rohzucker ist somit bereits überschritten. Die beiden Länder Oldenburg und Hannover, welche früher bedeutende Abnehmer des bremischen Zuckers waren, sind nach ihrem Anschluß an den Zollverein allerdings fast gänzlich

ausgefallen, dahingegen hat die Luft der freien Concurrenz dazu beigetragen, andere Absatzgebiete zu erobern und sogar starke Verschiffungen über den Ocean zu machen. Nach den bremischen Handelstabellen sind jetzt die Hauptausfuhrgebiete für den bremischen raffinirten Zucker: Hamburg, Dänemark, Mecklenburg, Rußland, Sardinien, Peru, Bremens Umgegend. Die Ausfuhr betrug:

1853: 419,024 ℔	1856: 396,314 ℔
1854: 328,426 „	1857: 430,316 „
1855: 302,338 „	

Die Ausfuhr des Jahres 1857 hat also die Ausfuhr vor dem Anschluß des Steuervereins schon wieder übertroffen. Bremen ist davor bewahrt geblieben, dem Schutzzollsystem des Zollvereins eine Treibhausindustrie der Rübenzuckerfabrikation in seinem Gebiete zu verdanken. Es verblieb, ohne Schutz und auf die eigene Thatkraft verwiesen, bei der freien für eine Seestadt naturwüchsigen Fabrikation indischen Rohzuckers, wodurch auch der Import des Rohzuckers in der erfreulichsten Weise zugenommen hat.

Die Waltjen'sche Eisengießerei und Maschinenfabrik.

Dieses blühende Etablissement hat seit seinem 13jährigen Bestehen ebenfalls zur Genüge gezeigt, daß ohne Schutz auf bremischen Gebiete ein Groß- und Fabrikbetrieb sich entwickeln kann, sobald man ihn nur von zünftigen Fesseln befreit, und daß er sogar die feindlichen Zollschranken der Nachbarstaaten zu überwinden oder beziehendlich seine Erzeugnisse über See zu senden weiß. Als einen Maßstab für das Fortschreiten und Gedeihen dieser Fabrik theilen wir hier eine Uebersicht über die Zahl der darin beschäftigten Arbeiter und der hauptsächlichsten für auswärtige Rechnung gefertigten Arbeiten mit:

Uebersicht

der durchschnittlichen Arbeiterzahl, welche in der Fabrik von C. Waltjen & Co. während der Jahre 1845 bis incl. 1857 beschäftigt waren.

	1845	1846	1847	1848	1849	1850	1851	1852	1853	1854	1855	1856	1857
Schmiede u. Kesselschmiede	4	8	11	14	14	31	19	19	23	15	27	45	100
Schlosser und Maschinenbauer ..	5	10	9	11	22	32	37	34	44	26	25	44	36
Dreher	1	5	5	7	7	8	8	8	8	9	10	12	12
Tischler......	7	9	8	12	12	12	11	11	11	8	15	23	21
Former	5	4	3	5	13	16	35	23	34	24	25	28	30
Maurer......	—	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	2
Arbeitsleute ...	10	11	13	20	12	39	46	63	123	106	85	164	140
Zimmerleute ...	—	—	—	10	5	20	4	6	10	19	34	54	31
Maler	—	—	—	1	1	1	1	1	1	1	1	1	6
Kupferschmiede ..	—	—	—	1	2	2	1	1	1	1	2	3	2
Klempner.....	—	—	—	1	1	1	1	1	1	1	1	4	3
Feilenhauer....	—	—	—	—	1	1	1	1	—	—	—	—	—
Ciseleure	—	—	—	—	2	2	2	—	—	—	—	—	—
	32	48	50	83	93	166	168	169	256	211	226	379	383

Während des Bestehens des Etablissements wurden an größeren Arbeiten für auswärtige Rechnung gefertigt und geliefert:

Erdtransportwagen für die Hannover-Bremer Eisenbahn.
Eiserne Brücken für die Hannov. Süd- und Westbahn.
Krähne und Winden aller Art.
Bagger, Dampfpumpwerke und Mörtelmühlen für Holland.
Hydraulische Pressen für Norwegen.
Kistenschneidereien für verschiedene auswärtige Besteller.
Bagger-Maschinen und eiserne Schiffe für Südamerika.
Abdampfpfannen, Zuckerkessel, Baumwoll- und Thran-Pressen, Speckschneide-Maschinen für Amerika.

Fünf eiserne Lichterschiffe und eine Dampffähre für die Elbe.
Gaseinrichtung für Amerika.
do. „ Hamburg.
Eiserne Möbeln für Brasilien.
Hafenwasserleitung für Bremerlehe 2c. 2c.

Die bremische Silberwaarenfabrik von W. H. Wilckens & Söhne.

Dieses Etablissement verarbeitete in Silber

1850:	2200 Mark.	1854:	3421 Mark.
1851:	2612 „	1855:	3600 „
1852:	2777 „	1856:	4969 „
1853:	3351 „	1857:	5754 „

Das Etablissement ist durch den hohen Zoll des Zollvereins im Betrage von 1 Thaler per Pfund sehr genirt, es hat aber zum großen Theil auch diesen Zoll zu überwinden vermocht und es verkauft von seiner Waare $^3/_8$ in den Zollverein, $^2/_8$ nach Hamburg, Mecklenburg, Oestreich, $^2/_8$ in Bremen $^1/_8$ über See.

Es wurden in der Fabrik angefertigt im Jahre 1854: Theelöffel, Eßlöffel, Messer und Gabeln im Werthe von 28,000 Thaler. 1855: für 31,000 Thaler. 1856: für 35,000 Thaler. 1857: für 41,000 Thaler.

Ferner wurden an Kaffee- und Theeservicen, Kuchenkörben, Fruchtschalen u. s. w. gearbeitet im Jahre 1854: für 35,000 Thaler. 1855: für 40,000 Thaler. 1856: für circa 46,000 Thaler. 1857: für 58,000 Thaler.

Die Fabrik arbeitet mit einer Dampfmaschine, mit Pressen und Walzen u. s. w. und beschäftigte im Jahre 1857 circa 70 Arbeiter.

Der Gesammtwerth der in der Fabrik verarbeiteten Silberwaaren betrug im Jahre 1857 circa 100,000 Thaler. Der

Werth des Silbers war auf 60,968 Thaler anzuschlagen, der Rest ist der Façon-Preis und wird zu einem großen Theile als Arbeitslohn bezahlt. Die 70 Arbeiter der Fabrik verdienten im Jahre 1857 einen Arbeitslohn von zusammen ca. 15,300 Thaler. Der Arbeitslohn steigt den Leistungen entsprechend von einem Minimum von 3 Thaler bis zu 8 Thaler per Woche. Die höchsten Löhne erhielten die Ciseleure und Graveure.

Die niedrigen Löhne werden meist an solche Arbeiter bezahlt, die zünftige Handwerke gelernt haben und dieselben nicht fortsetzen können. Es sind in der Fabrik unter Andern beschäftigt: 6 Schmiede, 2 Tischler, 15 Schuster, 6 Ciseleure, 3 Graveure, 26 angelernte Silberarbeiter. Der Rest besteht aus verschiedenen Arbeitern, unter denen 2 zünftige Gesellen sind. Die Inhaber dieser Fabrik haben mit dem bremischen Goldschmiedeamte die ärgerlichsten Streitigkeiten gebabt, ehe sie ihr Geschäft in der bisherigen Weise betreiben durften. Nur einer der Inhaber hat das Meisterstück als Goldschmied gemacht, die übrigen Inhaber weigerten sich ein Meisterstück nach der alten gar nicht mehr üblichen Arbeitsmethode anzufertigen, es wurde ihnen jedoch die Anwendung der neusten Erfindungen und Methoden nicht gestattet, so daß sie es vorzogen, gar nicht in das Meisterthum einzutreten. Das bremische Goldschmiedeamt besteht aus 16 Goldschmiede-Amtsmeistern, welche die von ihnen verkauften Waaren fast ausschließlich aus auswärtigen Fabriken, namentlich aus Pforzheim, Hanau, Offenbach u. s. w. beziehen und allesammt nicht den fünften Theil der Arbeiter haben, die in der einen Silberwaarenfabrik beschäftigt werden. Das Verhältniß stellt sich also in Bremen so, daß die zünftigen, auf die Arbeit privilegirten Gewerbetreibenden ihre Artikel gar nicht

in der Stadt anfertigen lassen, während die unzünftige Fabrik ihre in der Stadt gefertigten Arbeiten exportirt.

Die Kistenfabrikation.

Es bestehen in Bremen 7 Cigarrenkisten-Fabriken, welche ungefähr 150 Arbeiter beschäftigen, als: Säger, Kistenmacher, Tischler und Packkistenmacher — zünftige und unzünftige. Der Arbeitslohn beträgt, je nach den Fähigkeiten und Leistungen der Arbeiter, wöchentlich 3 bis 7 Thaler. In der Fabrik von J. B. Ichon, aus 35 Arbeitern, wird verbraucht: 1 Million Pfund Cedernholz oder 400,000 Quadratfuß; 3 Ladungen Tannenholz, 6000 laufende Fuß Buchenholz und 30 bis 40 Last Steinkohlen. Die Hauptmaschinen dieser Fabrik sind Zirkelsägen. Der Absatz der bremischen Cigarrenkisten geht nach ganz Deutschland, nach Rußland, Holland und der Schweiz.

Die Ausfuhr sämmtlicher Kistenfabriken Bremens betrug nach den Handelstabellen:

1855: 160,748 Thaler,
1856: 206,438 „
1857: 261,714 „

Der Schiffbau. Der Schiffbau ist bereits in einem besondern Artikel behandelt worden. Wir wollen hier nur erwähnen, daß der größte Theil der in den letzten Jahren so erstaunlich gewachsenen bremischen Handelsflotte aus Schiffen besteht, die an der Weser neu gebaut sind. Der Schiffbau an der Weser vertheilt sich auf Bremen, Hannover und Oldenburg. Es wurden an der Weser neu erbaut 1857: 19 Schiffe mit 5,908 Lasten.

Die Spritfabrik von Jantzen & Comp.

Die Spritfabrik von Jantzen & Comp. beschäftigt ca. 40 Arbeiter, außerdem leben davon noch an 50 Familien, welche die Lieferungen von Maschinen und Geräthschaften haben, welche die Ueberbleibsel verfahren, welche den Viehstand versorgen u. s. w. Mit dem Etablissement ist ein Viehstand von mehrern hundert Stück Hornvieh und Schweinen verbunden. Im Jahre 1857 wurden dort einige tausend Stück Schweine gemästet. Die Fabrik wird mit Dampfmaschinen betrieben, sie hat eine Dampfmühle mit 4 Mahlgängen, große Malzkeller und Malzdarren, auf denen in 24 Stunden 4 Last (also ca. 14,000 Pfund) Malz hergestellt werden können. Die Fabrik ist nicht bloß eine Spiritus-Rohbrennerei, sondern ist auch mit einer Spiritus-Rectification verbunden, mit deren Hülfe alle feineren Spirituosen, als: Cognac, Rum, Arac, Genever u. s. w. hergestellt werden. Die Fabrik ist darauf eingerichtet, daß sie jährlich 7000 Oxhoft feinen Sprit oder 14,000 Oxhoft Branntwein in gewöhnlicher Stärke liefern kann. Dies repräsentirt einen Capitalumsatz von ca. 250,000 Thalern. Die Anlage von Kupfergeschirr für diese Fabrik hat allein ca. 50,000 Thlr. gekostet, wonach man den Maßstab für die Größe der Fabrik in ihren einzelnen Bestandtheilen entnehmen kann. Der Absatz der Fabrikate ist größtentheils ein überseeischer.

XLV.

Die Vertheilung der bremischen Bevölkerung.

Die bremische Gewerbefrage wird jedenfalls ihrer Lösung dadurch näher geführt, daß man die Anzahl der zünftigen Einwohner Bremens auszumitteln sucht und sie mit dem übrigen nicht zünftigen Theile der bremischen Bevölkerung vergleicht. Wir führen nachstehend die Hauptkategorien der Bremer Bürger auf und bemerken, daß die Zahlen keine officiellen sind und daß es uns nicht darauf ankam, eine Statistik Bremens zu liefern, sondern nur das Zahlenverhältniß der verschiedenen Erwerbsclassen annähernd festzustellen. Als Hauptquelle haben wir dabei die Tabellen der letzten bremischen Volkszählung, den Staatskalender von 1857, so wie namentlich das neueste bremische Adreßbuch von 1858 benutzt, welches letztere hier allgemein als eine Art statistisches Handbuch benutzt wird und dessen Angaben wir namentlich in Betreff der Zünfte schon deshalb für zuverlässig halten dürfen, weil nach den Versicherungen des Herausgebers die einzelnen Zunftvorsteher die betreffenden Listen und Zusammenstellungen, bevor sie gedruckt wurden, zur Prüfung zugesendet erhalten und für richtig befunden, beziehendlich berichtigt haben. — Wir können nicht umhin, bei dieser Gelegenheit unser Bedauern darüber auszusprechen, daß in Bremen für Statistik, mit Ausnahme der Handelsstatistik, wenig geschieht, so daß es oft unmöglich ist, über die wichtigsten Fragen des Gemeinwohls sich aus officiellen statistischen Quellen Auskunft zu verschaffen.

1. Die zünftigen Gewerbe Bremens.

a) Aemter.

Baumseidenmacher	1.	Kimker	18.	Rademacher	14.
		Knochenhauer	38.	Reepschläger	4.

Bäcker (Weiß=) 44.	Knopfmacher . 18.	Sattler...... 65.
Bild= u. Steinhauer..... 18.	Kucherbäcker.. 2.	Posamentiere. 5.
Buchbinder... 26.	Kürschner.... 2.	Schuhmacher.341.
Drechsler.... 19.	Kupferschmiede 14.	Töpfer...... 5.
Glaser...... 17.	Lohgerber.... 14.	Tonnenmacher 26.
Goldschmiede. 16.	Maurer..... 19.	Tuchbereiter.. 2.
Schneider....241.	Schlosser und Schmiede.. 71.	Tuchmacher.. 3.
Gürtler..... 4.	Tischler.....155.	Weißgerber... 16.
Kannegießer.. 4.	Blechenschläger 66.	Windmüller.. 16.
		Zimmermeister 13.

b) Societäten.

Brauer...... 17.	Filz= und Hutmacher.... 3.	Tuchmacher.. 0.
Grobbäcker... 52.	Nadelmacher. 9.	Freischlachter. 17.
Tuchbereiter.. 2.		Perrückenmacher 11.

c) Das Krameramt.

Kram= u. Gewürzwaarenhandlungen........ 104.	Mode= und Manufacturwaarenhandlungen.. 57.
	Eisenwaarenhandlungen 18.

2. Concessionirte Gewerbe.

Branntwein= und Bierschenken..........116.	Buchdrucker und Herausgeber von Zeitschriften 11.
Branntweinbrenner..... 89.	Steindrucker.......... 17.
Gast= und Speisewirthe und Herbergen......150.	Leihbibliotheken....... 6.
Hotels und Hotels garnis 17.	Ausgesiebtes Brod.... 5.
Caffee= und Weinschenken 20.	Barbiere............ 12.
Krüger............... 49.	Außerordentl. Freischlächter 5.
Kunsthandlungen...... 3.	Schweineschlächter..... 48.
Buchhandlungen und Antiquare........... 10.	Papparbeiter......... 4.
	Torfmesser...........102.
	Kohlenmesser.......... 22.
	Schornsteinfeger....... 11.

3. Die nichtzünftigen Gewerbe Bremens. *)

Appreturanstalt	1.
Architecten	10.
Asphaltfabriken	4.
Blechlackirgeschäfte	2.
Bleicher	21.
Blumenfabriken	3.
Bremergrünfabriken	3.
Büchsenmacher	3.
Bürstenmacher	6.
Chemische Fabrik	1.
Chocoladefabriken	2.
Cigarren- und Tabacksfabriken	216.
Conditoreien	20.
Daguerreotyp-Ateliers	6.
Eisengießereien	3.
Essigfabriken	4.
Färbereien	26.
Feilenhauer	2.
Fischbeinfabrik	1.
Fournituren für Uhren	1.
Gärtner	19.
Glas- und Steinschleifer	1.
Lichtgarnspinnereien und Lichtziehereien	16.
Maler	61.
Mechanikus	1.
Messerschmiede u. Verfertiger von chirurgischen Instrumenten	7.
Miethkutscher	34.
Mineralfabriken	3.
Oblatenfabrik	1.
Oelfarben- u. Lackfabriken	7.
Oelraffinerien	5.
Papp-, Leder- und Etuisarbeiter	6.
Pianofortefabrik	1.
Prägeanstalt	1.
Pumpen- u. Feuersprützenfabriken	3.
Rouleauxfabriken	5.
Schieferdecker	2.
Schiffswerften	3.
Schirmfabriken	10.
Schlachtfuhrleute	12.

*) Zu dieser und den ferneren Rubriken bemerken wir, daß einzelne Gewerbtreibenden möglicher Weise mehrere Male, d. h. bei verschiedenen Gewerben aufgeführt sind, so fallen z. B. einzelne Steindrucker mit den Buchdruckern, einzelne Spiegelfabrikanten mit Bildhauern zusammen. Die daraus sich ergebende Zahlendifferenz kann indessen nur unbedeutend sein und soll bloß nicht verschwiegen werden, wie wir denn überhaupt für die haarscharfe Genauigkeit der Zahlen aus den schon angegebenen Gründen nicht bürgen können.

Glockengießerei	1.
Goldschläger	1.
Graveure	9.
Handschuhmacher und Bandagisten	6.
Industriehandlungen	8.
Instrumentenmacher	10.
Instrumentenschleifer	6.
Kalkbrennereien	3.
Kammacher	2.
Kistenfabriken u. Dampfsägemühlen	14.
Klanderer für Wäsche	4.
Köche	10.
Korkfabriken	2.
Kupferstichbleicher	1.
Lackirer	4.
Leistenmacher	3.
Liqueurfabriken	2.
Segel- u. Compaßmacher	8.
Segeltuchfabrik	1.
Seifenfabriken	7.
Siebmacher	3.
Siegellackfabrik	1.
Spiegelfabriken	8.
Spielkartenfabrik	1.
Spirituosenfabrik	2.
Strohhutfabrik	1.
Stuhlmacher	27.
Thonwaarenfabriken	2.
Thranbrennerei	1.
Uhrmacher	35.
Wattenfabriken	5.
Baumwollenweber	7.
Leinenweber	3.
Zinngießer	4.
Zuckerfabriken	3.
Zuckerwaarenfabrik	1.

Die Anzahl der in den unzünftigen Gewerben Bremens beschäftigten Arbeiter hat von uns nicht erforscht werden können; sie übersteigt indessen bei Weitem die Zahl der zünftigen Handwerksgesellen. Die unzünftigen Cigarrenarbeiter, die sich auf über 200 Fabrikanten vertheilen, können nach unsern Erkundigungen auf mindestens 2000 angeschlagen werden, in Waltjens Fabrik arbeiten über 300 Arbeiter, in den Kistenfabriken ca. 150, bei Wilckens 70, bei Nielsen 50, bei Jantzen & Co. ca. 40 u. s. w. Die übrigen Fabriken und freien Gewerbe stellen ebenfalls ein sehr ansehnliches Contingent von Arbeitern, die sämmtlich von den Zünften nur den Nachtheil haben, daß sie ihnen die Handwerksproducte vertheuern und rüstige Hände von ihren Beschäftigungen ausschließen.

4. Der Handelsstand, Hülfs- und Nebengewerbe des Handels.

Nach dem Firmenregister des bremischen Handelsgerichts sind in Bremen

Firmen:

Jahre	unveränderte	neue	aufgehobene	bestehende
1853:	23	67	24	905
1854:	39	61	25	941
1855:	34	212	35	1119
1856:	27	103	24	1189
1857:	35	80	34	1244.

Procuren:

Jahre	unveränderte	neue	aufgehobene	bestehende
1853:		36	21	164
1854:		45	31	178
1855:		48	29	200
1856:		39	31	208
1857:		48	35	221.

Unter den vorstehend aufgeführten Firmen sind auch diejenigen in Vegesack und Bremerhaven mit inbegriffen, die Firmen gehören auch nicht blos Kaufleuten, sondern auch Krämern und sonstigen Gewerbtreibenden an, welche sich als Firmeninhaber beim Firmenbureau melden. Die obige Liste ist daher nur annähernd geeignet, die Anzahl der eigentlichen Bremer Kaufleute zu erkennen. In dem Adreßbuch finden wir als kaufmännische Häuser 502 aufgeführt. Die meisten Häuser bestehen nun aber aus zwei, oder auch drei und mehr Theilhabern, so daß wir die Zahl der eigentlichen Bremer Kaufleute mindestens auf ca. 1000 anschlagen können. Demnach ergiebt sich folgendes Zahlenverhältniß:

Kaufleute ca. 1000
Geschäftsführer für auswärtige Assecurranzgesellschaften 52
Geld- und Wechselgeschäfte 12
Mäkler 103
Küper 93
Küper beim Ziehen für Tabacksproben. 6
Gütermesser. 9
Holzmesser. 3
Kornmesser 19

Hierzu Prokuristen, Buchhalter, Cassirer, Commis, Lehrlinge; ferner die Nebengewerbe der Kahnschiffer, Fuhrleute, Ablader, Tagelöhner 2c.

5. Beamte, Geistliche, Advocaten, Notare, Aerzte, Lehrer, Militair 2c.

Senatoren	18
Richter	12
Secretäre	7
Unterbeamte des Senats, der Bürgerschaft und der Gerichte	37
Accise-, Bau-, Steuer- und andere Beamte	22
Beamte zur Polizeiverwaltung gehörig (außer den zwei Polizei-Directoren)	41
Eisenbahnbeamte	119
Postbeamte	63
Zollbeamte	63
Militairbeamte	19
Soldaten in der Caserne (nach der Zählung von 1855)	662
Geistliche	16
Küster und Organisten	13
Städtisch. Kirchspielschulen	57
Freischulen	13
Lehrer der Gelehrten-, Handels-, Vorschule, Bürgerschule, Gewerbeschule, Zeichnenschule für angehende Künstler und Schullehrer-Seminar	56
Privatschulen (Lehrer und Lehrerinnen)	58
Lehrer im Buchhalten	8
Musiklehrer	44
Rechnen-, Schreib-, Sprach-, Schwimm-, Tanz-, Turn- und Zeichnenlehrer	41
Rechtsanwälte	30
Notare	12
Aerzte, Wund- und Zahnärzte (nach dem Staatskalender von 1857)	52
Apotheker	8
Beeidigte Hebammen	14
Krankenwärter und Wärterinnen 2c. ca.	100

Das Zahlenverhältniß der zünftigen Handwerker zu den übrigen Classen der bremischen Bevölkerung.

Nach der letzten bremischen Volkszählung vom 3. December 1855 zählte die Stadt Bremen (Altstadt, Neustadt, Vorstadt)

60,086 Einwohner, darunter befinden sich laut obiger Liste ca. 1500 Zunftmeister. Diese bilden mit ihren Familien, Gesellen und Lehrlingen höchstens den sechsten Theil der hiesigen Bevölkerung. Es belief sich nämlich 1855 die Zahl der verheiratheten, unverheiratheten Männer und der Wittwer auf 8740. Die Zahl der Wittwen betrug 1982, von diesen betreiben mindestens ein Drittel, also 660 ein selbstständiges Geschäft und müssen daher ebenfalls in Anschlag kommen, wenn man das Verhältniß der selbstständigen Zunftmitglieder, unter denen sich ja auch Meisterwittwen befinden, zu den nichtzünftigen selbstständigen Einwohnern Bremens ins Auge fassen will.

Es kommen also auf 15 zünftige über 90 unzünftige selbstständige Personen. Zu demselben Resultat gelangt man, wenn man die Handwerker mit ihren Familien und sämmtlichen Gesellen und Lehrlingen mit der Gesammtzahl der obigen Einwohner vergleicht. Am 3. December 1855 waren in Bremen 24,035 Kinder im Hause der Eltern. Die Zahl der verheiratheten Männer betrug 7852. Die Zahl der Wittwer und Wittwen zusammen 2483, davon müssen wir die Hälfte, also 1241, zu jenen 7852 rechnen, um die Durchschnittszahl der Kinder zu finden, die auf jede Familie kommen. Es kommen mithin in Bremen auf circa 9000 Familien: 24,035 Kinder, mithin im Durchschnitt höchstens 3 Kinder auf eine Familie. — Rechnen wir nun immer den für die Handwerker günstigsten Fall, daß alle verheirathet sind, rechnen wir ferner auf jeden 3 Kinder, so ergiebt dies je 5 Familienglieder auf circa 1500 zünftige Handwerker, also die Zahl 7500. Dazu zählen wir die laut der letzten Volkszählung in Bremen befindlichen Handwerksgehülfen, nämlich hiesige und fremde Gesellen und Lehrlinge, 2363 an der Zahl; mithin kommen noch nicht 10,000 Seelen

auf den zünftigen Theil der bremischen Bevölkerung. Wir haben im Vorstehenden stets den Maßstab genommen, der den Zünftigen Bremens am günstigsten ist, müssen aber darauf aufmerksam machen, daß Gesellen und Lehrlinge eigentlich gar nicht mit gezählt werden dürfen, als die bei Aufrechthaltung der Zünfte etwa Betheiligten. Im Gegentheil, die bremischen Gesellen müssen die Abschaffung der Zünfte, die ihren Erwerb erschweren, dringend wünschen und im Interesse der Lehrlinge ist die Gewerbefreiheit mit der Gestattung freier Lehrverträge ebenfalls.

XLVI.

Eine Vergleichung der zünftigen und der unzünftigen Gewerbe Bremens und ihrer Eigenthümlichkeiten.

Die nachstehende Gegenüberstellung der zünftigen und unzünftigen Gewerbe Bremens bietet in einem kleinen Rahmen ein Bild unserer modernen Industrie- und Wirthschaftsgeschichte, da das, was sich in Bremen auf einem kleinen Gebiet zugetragen hat, mehr oder weniger auch im übrigen zünftigen Deutschland wiederkehrt. Wenn unsere Leser jede einzelne der vierzehn Reihen von Gewerben mit den betreffenden Reihen auf der Seite daneben vergleichen, so werden sie finden, daß sich allmählich ein Gewerbe nach dem andern aus den zünftigen Schranken herausgearbeitet hat, daß der Boden des Zunftwesens durch die Ueberzahl concessionirter und freier Gewerbe schon völlig durchlöchert ist, daß neue Stoffe, neue Industrien, neue Betriebsmethoden gar nicht mehr in die

zünftige Abgrenzung der Arbeit hineinpassen, daß der Staat nur die leichtern, zurückgebliebenen Gewerbe noch privilegirt, controlirt und durch Lehr- und Meisterzwang daniederhält, dagegen die schwerern Gewerbe frei gewähren lassen muß u. s w. Ein Schloß, ein Blechgeschirr, ein Tisch, ein Brod sind zünftige — eine Maschine, ein chirurgisches Instrument, ein Pianoforte, eine Torte sind unzünftige Arbeiten; das Tuch, der Filz, das Leder gehört den Zünften, die Baumwolle, Seide Gummi, Guttapercha der Freiheit an; die Bekleidung des Fußes erfordert zünftige Erlernung, die Bekleidung der Hand ist ein freies Gewerbe; das einförmige Fenstereinsetzen gehört der Glaserzunft, die Verarbeitung, das Schleifen des Glases ist frei. Kurz unsere heutigen veralteten Gewerbegesetze sind im schreienden Widerspruche mit dem thatsächlichen Zustande der Gewerbe, täglich verletzt und gebrochen von Regierungen selbst stehen sie nur noch da als eine Verhöhnung des Rechtgefühls und gesunden Menschenverstandes. Die charakteristischen Unterschiede der zünftigen und der nicht zünftigen Gewerbe lassen sich etwa unter folgenden Hauptpunkten zusammenfassen:

In Bremen sind zünftig:

1. Maurer und Zimmerleute.

2. Schmiede, Schlosser, Gürtler, Blechenschläger, Kupferschmiede, Kannengießer.

3. Goldschmiede.
4. Tischler und Rademacher.

5. Glaser.
6. Töpfer.
7. Tuchmacher und Tuchbereiter, Baumseidenmacher.

8. Schuhmacher.
9. Buchbinder.

10. Filz- und Hutmacher.
11. Sattler.
12. Schneider.
13. Knochenhauer.
14. Bäcker und Kuchenbäcker.

Außerdem sind zünftig:

Drechsler, Kürschner, Kimker- und Tonnenmacher, Knopfmacher und Posamentirer, Lohgerber, Weißgerber, Korbmacher, Reepschläger, Strumpfwirker, Perrückenmacher.

In Bremen sind **nicht** zünftig:

1. Architekten, Bauunternehmer, Schiffbauer, Mühlenbauer.
2. Mechaniker, Eisengießer, Maschinenfabrikanten. Messerschmiede, Verfertiger chirurgischer Instrumente. Büchsenmacher, Feilenhauer, Glockengießer. Pumpen und Feuersprützenfabrikanten.
3. Prägeanstalt, Silberwaarenfabrikanten, Uhrmacher.
4. Stuhlmacher, Fournier- und Kistenfabrikanten, Pianofortefabrikanten.
5. Glas- und Steinschleifer, Spiegelfabrikanten.
6. Thonwaarenfabrikanten.
7. Baumwollenweber, Segeltuchmacher, Wattenfabrikanten, Appreteure, Decateure, Färber.
8. Handschuhmacher, Gummi- und Guttaperchafabrikanten
9. Leder-, Etuis- und Papparbeiter, Tapeten-, Rouleaux- und Spielkartenfabrikanten.
10. Seidenhutmacher, Strohhutfabrikanten, Kappenmacher.
11. Tapezire.
12. Putzgeschäfte, Weiße-Waarengeschäfte, Corsettfabriken.
13. Köche.
14. Conditoren.

Außerdem sind **nicht** zünftig:

Cigarrenmacher, Zuckerfabriken, Reisschälmühlen, Dampfsägemühlen, Branntweinbrenner, Champagner-, Liqueur- und Essigfabriken, Amidamfabriken, Asphaltfabriken, Blumenfabriken, Bremergrünfabriken, Bürstenbinder, Cementfabriken, Nätherinnen, Putzmacherinnen, Chemische Fabriken, Dinte- und Wichsefabriken, Garnfabriken, Graveure, Lithographen, Maler, Buch- und Steindrucker, Dampfmüller, Oelraffinerien, Gasfabriken, Geneverfabriken, Jalousienmacher, Instrumentenmacher, Instrumentenschleifer, Kalkbrennereien, Klanderer, Leistenmacher, Lichtfabriken, Oelfarbenfabriken, Salpeterfabrik, Schieferdecker, Schriftgießer, Segelmacher, Seifenfabriken, Seiler, Siebmacher, Spitzenfabriken, Vergolder, Wachsbleicher, Werkzeugmacher, Ziegelbrennereien, Fischbeinfabriken, Schirmfabriken, u. s. w. überhaupt alle neuen Industrien, die in die Zwangsjacke der Zünfte nicht mehr passen.

Eigenthümlichkeiten der zünftigen Gewerbe:

1. sie sind weniger zahlreich und weit unbedeutender als die unzünftigen Gewerbe,
2. sie sind zum großen Theil weit leichter zu erlernen (siehe 1—14) und verlangen doch gesetzliche Lehrzeit, Wanderzeit und Meisterstück,
3. sie sind meist auf ihrer alten Stufe stehen geblieben,
4. sie bedienen sich meist einfacher Werkzeuge und der rohen Handarbeit,
5. sie sind privilegirt, schließen andere Mitbürger von Erwerbe aus,
6. sie rufen den Staat alle Augenblicke um Hülfe und Abwehr der Nichtprivilegirten an und verursachen dem Staat viele Verwaltungskosten,
7. sie führen kostspielige Prozesse und verfeinden und überwachen sich unter einander,
8. sie sind zwar auf gewisse Arbeiten privilegirt, fertigen aber ihre Waaren zum Theil gar nicht selbst an, sondern lassen viele Arbeitslöhne in auswärtigen Fabriken verdienen,
9. sie befriedigen nicht einmal den Localbedarf,
10. sie dürfen ihre Arbeitsgrenzen nicht überschreiten und nicht in andere Gewerbe übergreifen,
11. sie sind in der Annahme von Hülfsarbeitern gebunden,
12. sie bezahlen meist geringe Arbeitslöhne und geben dem Gesellen wenig Gelegenheit zur Fortbildung,
13. sie sind meist weit zurück hinter den gewerbefreien Ländern,
14. sie drücken den wirthschaftlichen Werth des Menschen herab, sie machen den Arbeiter erst spät erwerbsfähig und selbstständig,
15. sie halten unnütze Innungsversammlungen, sie befördern den Kastengeist und haben demoralisirende Herbergen.

Eigenthümlichkeiten der nichtzünftigen Gewerbe:

1. sie sind den zünftigen an Zahl und Bedeutung überlegen,
2. sie sind schwerer, complicirter, kunstvoller (siehe 1 bis 14) und haben weder Lehrzwang, noch Wanderzwang, noch Meisterstücke,
3. sie sind fortgeschritten zum Kunst- und Fabrikbetriebe und benutzen alle neuen Erfindungen,
4. sie wenden Maschinen an und Arbeitstheilung,
5. sie sind nicht privilegirt und schließen keine Mitbürger von ihrer Arbeit aus,
6. sie wollen vom Staate nicht bevormundet sein,
7. sie haben kein Geld für Zunftprozesse auszugeben, sie vertragen und fördern sich gegenseitig,
8. sie lassen den Arbeitslohn in der Stadt verdienen,
9. sie exportiren,
10. sie treiben oft fünf und mehr Gewerbe zusammen (Maschinenfabrikanten, Pianofortemacher),
11. sie können alle arbeitslustigen Personen zu Hülfsarbeitern verwenden und sich dieselben heranbilden,
12. sie bezahlen meist höhere Arbeitslöhne und zum Theil sehr ansehnliche Gehalte, sie haben die neuesten Betriebsmethoden und besten Maschinen und bilden den Arbeiter fort,
13. sie stehen achtungswerth im In- und Auslande da,
14. sie befördern den Verdienst durch Arbeit, geben raschen Lohn,
15. sie bilden freie Genossenschaften, sie schaffen freie Kranken- und Unterstützungskassen, sie gründen Arbeiterbildungsvereine (Verein „Vorwärts“ — die „Typographia“ der Buchdruckergehülfen), sie fördern den wahren Gemeinsinn.

XLVII.

Die eigenthümlichen Verhältnisse Bremens.

Nachdem wir die allgemeinen Einwendungen gegen die Gewerbefreiheit bereits im Verlaufe unserer ganzen Schrift widerlegt zu haben glauben, wenden wir uns nunmehr zu den Bedenken, welche man vom speciell bremischen Standpunkte aus gegen ihre Einführung vorbringt. In dieser Hinsicht hört man am häufigsten den Einwand, daß die eigenthümlichen Verhältnisse Bremens die Gewerbefreiheit nicht gestatten. Wir antworten, daß gerade umgekehrt die eigenthümlichen Verhältnisse Bremens die Gewerbefreiheit gebieterisch fordern. Gründe dafür sind: die Lage, die Entwicklung, die Bestimmung Bremens. Bremen ist durch seine natürliche Lage auf den Handel angewiesen, es verdankt dem Handel seine Blüthe und kann die Grundsätze, welche den Handel fördern und erleichtern, nicht verleugnen, ohne sich seine eigentliche Nahrungsquelle zu verstopfen. Unter diesen Grundsätzen steht aber die Verkehrsfreiheit oben an. Bremen ist geradezu außer Stande, seine Grenzen gegen das Ausland zu verschließen und zu verengen, es muß vielmehr die Einfuhr von Rohproducten und Waaren auf alle mögliche Weise begünstigen, weil dadurch die Aussichten auf erhöhte Ausfuhr und den damit verbundenen Handelsgewinn sich steigern. Die Artikel der Einfuhr können entweder wieder in ihrer ursprünglichen Gestalt oder verarbeitet ausgeführt werden. Die Verarbeitung der Rohmaterialien ist Sache der gewerbtreibenden und arbeitenden Classen, deren Betrieb gerade an Seeplätzen dadurch erleichtert ist, daß sie die Stoffe aus erster Hand und in bester Auswahl beziehen können

und daß sie die besten Vermittler der Ausfuhr ihrer Arbeiten in unmittelbarer Nähe haben. Dem Kaufmann kann ein blühender Gewerbebetrieb am Platze natürlich nur im höchsten Grade willkommen sein, allein die unerläßliche Vorbedingung eines ausgedehnten Betriebes ist, daß er ein freier sei und daß man sich vor allen Dingen über die Ansicht erhebe, als habe man bloß den innern Bedarf zu befriedigen. Wie steht es nun aber in dieser Hinsicht in Bremen? Wir sagen es ohne Scheu: der Krebsschaden unserer gewerblichen Zustände besteht darin, daß der größere Theil unseres Handwerkerstandes kaum eine Ahnung hat von der Rolle, die er auszufüllen berufen ist, von der Stellung eines exportirenden Arbeiters, die er mit Hülfe der Gewerbefreiheit und mit etwas mehr Rührigkeit einzunehmen im Stande wäre. Da zählt man ängstlich die Zahl der Meister, da berechnet man sorgenvoll, wie viel Handwerker eines Faches 60,000 Einwohner nähren können, da pocht das Herz der ganzen Zunft in lauten Schlägen bei jedem neuen Ankömmling und jeder Anmeldung zum Meisterwerden, und es sind uns Fälle bekannt, daß ein Handwerker, der im Besitz eines tüchtigen Gesellen ist, den ernstlichen Wink und Rath von seinen Mitmeistern erhalten hat, den Gesellen doch nicht länger in Bremen zu halten, da er ein neuer Concurrent werden könnte. Wo soll bei solchen Begriffen und bei solcher Furcht, die ganze Corporationen durchdringt, der gewerbliche Aufschwung und und das Bestreben, auf dem freien Weltmarkte zu concurriren herkommen? Die Anschauungen und Bemühungen unserer Zünfte gehen nicht viel weiter, als nur ja das Absatzgebiet Bremen, bestens umfriedigt gegen jegliche ausländische Handwerkswaaren, sich zu erhalten. Ihre Blicke sind nicht im Stande, dem Weserstrome in seinem Laufe zum Meere zu folgen. Mit jener Theilnahmlosigkeit, die nur der Zunftgeist

erzeugen kann, sieht man Schiffe mit Möbeln, mit Schuhen, und Kleidern und andern Handwerksproducten befrachten, die tief in dem gewerbefreien Binnenlande eingekauft sind, und statt sich energisch auf den Großbetrieb zu legen, statt sich Maschinen anzuschaffen und den fremden Artikeln das Feld streitig zu machen, kommt man nicht aus dem Jammern heraus, daß es mit der guten alten Zeit vorbei sei, daß der Gewerbestand ein schlechtes Loos habe in einer Handelsstadt, in welche alle Waaren frei eingeführt werden dürfen u. s. w. Die Tischler finden hier das beste Holz zur Auswahl und zwar zollfrei, trotzdem sind die Berliner Möbel billiger, die das Holz verzollen und Transportkosten zweimal tragen müssen; Blech, Eisen, Leder, Maschinen, Halbfabrikate u. s. w. sind hier billiger zu haben, und doch „überschwemmen" die verarbeiteten Waaren des Inlandes unsern Markt. Und was setzt man dieser Fluth und Pest der billigen Erzeugnisse, dieser Wohlthat für alle Consumenten, entgegen? Nur den Ruf nach Schutz, nach Beschränkung der Concurrenz im Innern, nach Abwehr von Außen durch Einführung von Schutzzöllen für einheimische Industrieerzeugnisse. Wir können uns nicht entschließen, auf dieses Geschrei näher einzugehen. Es erscheint uns rein unerträglich, bei dem regen Grenzverkehr, der auf unserm kleinen Gebiete vorkommen muß, eine ängstliche Ueberwachung zu organisiren, in jedem Bremer Bürger, der in seine Heimath zurückkehrt, einen Schmuggler zu vermuthen und allen Fremden auf solche Weise das System einer „freien Handelsstadt" zur Anschauung und zum Verständniß zu bringen. Nur wenn man uns einen gehörig motivirten Plan vorlegt, wie es möglich ist, das bremische Gebiet mit einem Grenzcordon zu umziehen und es an allen Ecken mit Grenzwächtern zu besetzen, so wollen wir dem Antragsteller dienen mit einer detaillirten Aufzählung der

zahllosen Gründe gegen die Schutzzölle, welche den gegenseitigen Austausch hindern, den Consumenten die Waaren vertheuern, die Beschützten einschläfern, allen übrigen Steuerzahlern Opfer zu Gunsten einer beschützten Classe auferlegen, unnatürliche Treibhausindustrien und erkünstelte Zustände hervorrufen und überhaupt die obersten Grundsätze der freien Arbeit und des freien Austausches geradezu umkehren. — Der Gedanke, die Handelsstadt Bremen mit Schutzzöllen zu beglücken, bleibt in der That nur ein Curiosum aus dem zweiten Decennium nach dem glorreichen Siege der Freihandelsprincipien!

Wenn nun aber von einer Aufrichtung von Schutzzollbarrièren gar nicht die Rede sein kann, ohne Bremens Gegenwart und Zukunft zu gefährden, wenn es Thatsache ist und bleibt, daß England, Frankreich, Belgien und alle gewerbefreien Staaten uns ihre völlig unzünftigen Gewerbsproducte zusenden und die Bremer sich auswärts versorgen können, so bleibt es ein reiner Widersinn, noch auf der zünftigen Verarbeitung der Handwerkswaaren in Bremen selbst bestehen zu wollen. Es bleibt nichts Anderes übrig, als die auswärtige Concurrenz zu besiegen und im Innern durch die den Handwerkern gewährte Freiheit der Arbeit, Freiheit des Ankaufs und Verkaufs dazu die Wege zu bahnen. Wir werden zeigen, daß und warum dies in Bremen möglich ist.

XLVIII.

Das theure Leben in Bremen.

Die Concurrenz der Bremer Gewerbtreibenden mit dem Inlande wird meist deshalb für unausführbar erklärt, weil das Leben in Bremen zu theuer sei. Gehen wir dieser letzten Behauptung näher auf den Grund, so finden wir, daß das theure Leben in Bremen sich fast lediglich auf die theuren Preise aller zünftigen Arbeiten, mithin auf dieselben Gesetze und Einrichtungen zurückführen läßt, die man zum Schaden des Gemeinwohls festzuhalten wünscht. — Bremen ist seiner Lage und seines Handels wegen gerade umgekehrt ein Ort, wo man billiger als im Inlande produciren und daher mit Vortheil eine für den Export arbeitende Industrie ins Leben rufen könnte. Wir haben in Bremen die nothwendigsten Lebensbedürfnisse, Getreide und Colonialwaaren, billiger als im Inlande. Zucker, Caffee, Thee, Wein ꝛc. sind im Zollverein mit hohen Zöllen belastet, von denen wir nichts wissen; ferner sind die zur Verarbeitung dienenden Rohstoffe, Baumwolle, Holz, Eisen, Stahl, Blech ꝛc. hier weit billiger und in schönster Auswahl aus erster Hand zu kaufen; eines der wesentlichsten Hülfsmittel der Production, die Kohlen, sind uns ebenfalls auf dem Wasserwege für verhältnißmäßig geringere Geldopfer als an vielen Orten des Inlandes zugänglich; Oel, Licht, Seife, die billigen Manufacturwaaren Englands strömen uns ebenfalls zu niedrigen Preisen zu, und zu dem Allen haben wir im Vergleich mit andern Staaten eine billige Regierung und Verwaltung, wir leiden an keiner drückenden Armenlast, denn die Armenpflege wird durch freiwillige Beiträge gedeckt — kurz es vereinigt sich eine Reihe günstiger

Verhältnisse, um die arbeitende Bevölkerung Bremens in jeder Weise concurrenzfähig auf dem Weltmarkte zu machen. Im Gegensatz dazu sind nun aber Wohnung und häusliche Einrichtung, Kleider und Schuhe, Brod und Fleisch, Möbel und Hausgeräthe, die Artikel der Schlosser und Schmiede, der Sattler und Tapezirer, der Drechsler und Gürtler, der Glaser und Goldschmiede, überhaupt alle Handwerksproducte im Durchschnitt in Bremen theurer als im Inlande; es sind hier ferner Gesellen und Arbeiter überhaupt schwerer und nur um höhern Lohn als anderwärts zu haben; endlich kommt auch die Zollfreiheit der Colonial-, Manufactur- und anderer Waaren den Consumenten nur theilweise zu Gute; denn das Krameramt ist eine privilegirte und geschlossene Corporation, welche die Preise unter sich festsetzt und verhindert, daß die Detailpreise mit denen des Großhandels in einem richtigen Verhältnisse stehen.

Es würde nicht schwer fallen, bei allen einzelnen Artikeln die Vertheuerung speciell nachzuweisen und die Gründe dafür anzugeben, wir wollen nur, um gerecht zu sein, hinzufügen, daß die Schuld nur theilweise an den Handwerkern selbst liegt, da dieselben Gesetze, von denen sie Schutz und Privilegien erwarten, sie an billiger Production hindern. Nehmen wir eines der nothwendigsten Bedürfnisse unseres Lebens, die Wohnung. Da wird zu ihrer Herstellung zunächst der Architect erfordert; er darf die Arbeiter nicht selbst annehmen und beschäftigen, er sucht sich vielmehr wieder einen Maurermeister, der nach der Zeichnung arbeiten muß und zu dem sich der Zimmermeister gesellt. Es ist einleuchtend, daß diese Leute nicht billig arbeiten können, wenn es noch Gesetze giebt, welche ihnen befehlen, vor Beschäftigung fremder Arbeiter zuerst den Bremer Gesellen Arbeit zu geben, wenn sie auch noch so ungeschickt, betrunken, unbrauchbar

sind, ja geradezu die Arbeit verderben würden. Doch gehen wir weiter. Der Zimmermeister könnte mit Hülfe tüchtiger Gesellen recht gut die Holzarbeiten an dem Hause übernehmen, aber nein, schon bei der Treppe beginnt die Schwierigkeit. Diese gehört angeblich ins Gebiet der Tischler, wir sagen angeblich, denn es schwebt bekanntlich noch einer jener ergötzlichen bremischen Gewerbeprocesse über die auf das Staatswohl so einflußreiche Frage, ob die Anfertiguug von Treppen dem Tischler- oder dem Zimmreramte angehöre. Neben dem Tischler müssen aber noch Schlosser, Glaser, Tapezirer 2c. in wohl festgehaltener Ordnung ihren Antheil an der Aufrichtung und Herstellung der Wohnungen haben. Während in gewerbefreien Staaten es ein Unternehmer ist, der für alle Arbeiten Sorge trägt, späht in Bremen das Auge der Zünfte ängstlich, daß wo möglich kein Nagel zu viel von ungeweihten, unzünftigen Händen eingeschlagen werde. Natürlich muß da die Einrichtung der Häuser theuer als anderwärts sein, die Miethen müssen hoch im Preise stehen. Aehnlich wie mit der Vertheuerung der Wohnungen und häuslichen Einrichtung geht es mit andern Erzeugnissen bremischer Gewerbthätigkeit. Anstatt daß die Handwerker ein möglichst weites Arbeitsgebiet haben und alles, was mit ihrer Beschäftigung in Verbindung steht, auch herstellen sollten, hindert einer den andern an der Ausdehnung seines Wirkungskreises. Wir wollen als einen recht charakteristischen Beleg dafür nur noch das Wagenbaugewerbe anführen. Ein Wagen muß in Bremen bis zu seiner Vollendung womöglich die Stufen und Dienste des Stellmachers, Schlossers, Sattlers, Glasers, Gelbgießers, Blechenschlägers, Lackirers, Tapezirers, Posamentirers durchmachen, während unter vernünftigen gewerblichen Zuständen ein einziges Etablissement alle diese Arbeiten durch die ihr zur Verfügung stehenden Arbeits-

kräfte besorgen läßt. Es bedarf in der That gar keines Beweises, daß die Betriebsmethode der Bremer Gewerbetreibenden eine theure Lieferung der Waaren nur zu erklärlich macht. Bloß die frische Luft der freien Concurrenz kann eine Aenderung hervorrufen. Unter den Zunftverhältnissen gehen die enormen Fortschritte der Technik, des Fabrik- und Maschinenwesens fast spurlos an den Zunftgewerben vorüber und für dies Zurückbleiben werden nun die unschuldigen Consumenten mit theuren Preisen bestraft. Eine gleichmäßige Ursache der Vertheurung der Handwerksartikel ist auch der Mangel an Arbeitern. Die bremischen Handwerker hören nicht auf darüber zu klagen, daß es ihnen an tüchtigen Gesellen und Lehrlingen fehlt, und die Kunden müssen oft von Woche zu Woche vergebens auf ihre bestellten Arbeiten warten. Sind aber diese Erscheinungen bei unsern Zunftgesetzen nicht ganz erklärlich? Wie sollen die Gesellen in unsere, von einem regen Binnenverkehr abgelegene Stadt strömen und die Reisekosten riskiren, wenn ihnen nicht bessere Aussichten auf das Meisterwerden und auf eine Selbstständigkeit hier eröffnet sind? Wie sollen sich Eltern entschließen, ihre Kinder ein Handwerk lernen zu lassen, wenn sie fürchten müssen, daß dieselben sich in einer langen Lehrzeit in ein Gewerbe festfahren, das auf Schritt und Tritt an der freien Bewegung und Ausdehnung gehemmt ist? Auch hier binden sich die Handwerker selbst die Hände, wenn sie nicht zugeben wollen, daß man auf Grund freier Lehrverträge junge Kräfte heranzieht, daß auch unzünftige Arbeiter in allen Werkstätten beschäftigt und das Herzuströmen fremder Arbeitskräfte erleichtert werde.

Am meisten ist es indessen zu bedauern, daß nur wenige unserer Handwerker einsehen, daß ihnen durch dieselben Zunftgesetze, in denen sie das Heil erblicken, ja alle übrigen

Artikel ihres täglichen Verbrauchs ebenfalls vertheuert werden. Der Schuhmacher könnte recht gut ein Paar Stiefel um einen halben Thaler billiger liefern, wenn er für dieses Opfer nun auch alle übrigen Bedürfnisse billiger hätte, z. B. Kleidung, Wohnung, Hausgeräth, Brod und Fleisch, Colonialwaaren u. s. w. Anstatt dessen will man gewissermaßen gemeinschaftlich für das Fortbestehen der Zünfte und für das Theuerbleiben der betreffenden Artikel einstehen, und sieht nicht, daß man dadurch die Consumenten von sich abstößt, und das Absatzgebiet von Tag zu Tag verkleinert.

XLIX.

Die Nachtheile der Zunftgesetze für die bremischen Handwerker.

Die Zunfteinrichtungen werden von den Handwerkern gewöhnlich deshalb für vortheilhaft erachtet, weil sie ihnen eine Art Privilegium, ein „Recht auf Arbeits-Anfertigung" gewähren. Allein dieses Recht ist im Laufe der wirthschaftlichen Entwicklung und Verkehrsausdehnung ein nur scheinbares geworden und dient nur noch dazu, eine arbeitsame und achtungswerthe Classe unserer Bevölkerung in die unseligste Täuschung einzuwiegen. Nach einer über die Gebühr ausgedehnten Lehrlings- und Gesellenzeit, nach einem oft jahrelangen Brachliegen der Arbeitskraft und Fähigkeit, nach Verlauf der gesetzlichen Reisezeit muß mancher tüchtige Mensch seinen Eintritt in das Erwerbsleben oft mit seinem letzten Sparpfennig bezahlen. Und was wird denn eigentlich mit diesem schwierigen Eintritt errungen? Die Zunft bietet dem neu

aufgenommenen Meister keinerlei Gegenleistungen für die besondern Weitläuftigkeiten, für den vermehrten Zeitaufwand, für die höheren Abgaben, für das verminderte Betriebs-Capital oder gar die Schulden, welche den Eintritt in das ersehnte Meisterthum verbittern. Die Erfahrung lehrt es und der gesunde Menschenverstand muß es Jedem sagen, daß der Besitz der Zunftgerechtsame den Handwerkern den Erwerb nicht garantirt. Jeder Meister muß sich rühren, muß sich Kundschaft suchen und dieselbe durch seine Arbeit an sich fesseln; nicht der Meisterbrief, sondern nur das Arbeitsproduct empfiehlt ihn, und es ist eine lächerliche Furcht, daß unter der Gewerbefreiheit etwas Anderes entscheide als eben die Leistung.

Auf diese Bemerkungen werden uns die im Besitz befindlichen bremischen Zunftmeister entgegnen, daß ohne die Zünfte der Andrang zum Handwerk zu stark werden würde. Darauf ist zu antworten, daß gerade die Zunfteinrichtungen den Andrang oft vergrößern und eine richtige Vertheilung der an einem Platze befindlichen Arbeitskräfte auf die angemessenen Geschäftszweige verhindern. Wer ein kaufmännisches Geschäft in irgend einem Fache etabliren will, muß sich umsehen, ob er Absatz, Connexionen, Credit genug finden kann, um vorwärts zu kommen; der zünftig gesinnte Handwerker schwebt nur gar zu oft in dem Wahne, daß sein erworbenes Ausschlußrecht ihm auch Aussicht auf eine bestimmte Nahrung eröffne, er erwartet oft gedankenlos von dem Besitz der Zunftgerechtsame sein Fortkommen und was das Schlimmste ist, er ist durch seine ganze Vergangenheit auf ein enges Arbeitsgebiet beschränkt, er wird durch die Zunftgesetze abgehalten, sich auch nur zeitweilig einer andern Beschäftigung zu widmen, und ist nicht selten darauf angewiesen, seine Arbeitskraft um Gesellenlohn denjenigen Meistern

anzubieten, die bereits im Besitz einer Kundschaft sind und das Terrain als die privilegirten Meister gehörig ausbeuten. Wenn es im kaufmännischen Geschäfte mit einer Waare schlecht geht, wenn der Artikel „ungesund“ liegt, so hilft man sich mit einem andern Artikel, man überlegt, versucht, arbeitet in den verschiedensten Richtungen; dem armen Handwerker dagegen sind die Hände gebunden, sobald sein Erwerbszweig überfüllt ist, sobald Fabriken und Maschinen die Handarbeit verdrängen, sobald die fertigen Waaren von auswärts den Markt überschwemmen, oder sobald die von ihm bisher gefertigten Waaren aus der Mode kommen und neue an die Stelle treten.

Ein anderer wesentlicher Nachtheil der Zunfteinrichtungen besteht darin, daß sie den Handwerker von dem regen Verkehr mit anderen Geschäftszweigen, von einer Association mit Meistern anderer Zünfte abhalten und ihn überhaupt von dem Entwickelungsgange der Zeit ablösen. Der Handwerkerstand hat noch so wenig Antheil an dem Fortschritte der neuern Technik, des Maschinen- und Fabrikwesens genommen. Das ewige Verharren in einer einseitigen Richtung, der Mangel einer lebendigen Berührung mit allen Erwerbszweigen ist natürlich nicht geeignet, Intelligenz und Muth zu Verbesserungen und Neuerungen zu geben. Nicht die Zünfte haben Sonntags- und Gewerbeschulen und Bildungsvereine geschaffen; nicht die Zünfte bieten dem Lehrling und Gesellen Gelegenheit zu freier technischer Ausbildung, wir sehen an Bremen, daß die Gewerbeschulen eingehen, wo das freie Handwerk keinen Boden findet. — Man preist die Zünfte wegen des Corporationsgeistes, aber man übersieht, daß das ein falscher Corporationsgeist ist, der auf Abschließung von seinen Mitbürgern hinarbeitet. Die Zunftgenossenschaft verhindert, daß die verschiedenen

getrennten Elemente des Staates in eine lebendige Wechselwirkung mit einander treten, in welcher Niemand den Andern auszubeuten sucht, sondern wo Jeder giebt und das Gemeinwohl fördert und deshalb auch um so reichlicher zurückempfängt. Nicht die Zünfte, sondern die große sociale Gemeinde ist es, aus der Bremens Handwerkerthum seine Nahrung, seine Kräftigung, seine Blüthe ziehen muß!

Zu den eben erwähnten mehr allgemeinen Schattenseiten des Zunftwesens überhaupt, treten noch directe Nachtheile, die weit deutlicher in die Augen springen. Die bremischen Handwerksmeister werden nicht ableugnen können, daß ihnen die Zunfteinrichtungen eine Reihe von Lasten und Abgaben für sogenannte Zunftzwecke auferlegen, von denen andere Bürger nichts wissen. Wir wollen einmal ganz absehen von den unseligen Gewerbsprocessen, mit denen wir bekanntlich hier in Bremen ganz besonders gesegnet sind und zu denen vielleicht die größere Anzahl der vernünftigen Meister nur mit Verdruß beisteuert; wir wollen absehen von dem Zeitaufwande für die Zunftversammlungen, von den Einkaufsgeldern und Geldkosten für die Zunft- und Amtszweckessen, von den Verpflichtungen des jüngsten Meisters zu Botendiensten u. A. — wir wollen nur die Wittwen-, Kranken- und Sterbekassen ins Auge fassen, denen ohne Zweifel ein löblicher Zweck zu Grunde liegt. Es giebt jetzt in Bremen allein 36 sogenannte Todtenladen. Diese ganze Einrichiung bedarf einer gründlichen Reform. Die Klagen über das Ungenügende und Beschwerliche so vieler Cassen, über die Lasten und die Mängel ihrer Verwaltung werden immer häufiger. Die mangelhafte Aufsicht über die Gelder, die Zersplitterung des Cassenwesens, die Schwierigkeit jederzeitiger passender Verwendung, der ganz willkürlich gegriffene Beitragssatz haben zur Folge, daß den Handwerkern vielleicht

doppelt so hohe Leistungen aufgebürdet werden, als ihnen ein gemeinsamer größerer Verein oder eine moderne Versicherungsanstalt auferlegen würde. Die gesammten Handwerksabgaben belaufen sich für weniger bemittelte Meister zuweilen auf 25—50 Procent ihrer Staatsabgaben. Worin liegt der Segen eines solchen Zustandes?

Ein noch größerer Nachtheil für die bremischen Handwerker liegt in der durch die Zunfteinrichtungen veranlaßten theuern Production und in der daraus folgenden Verminderung des Absatzes. Wir haben bereits im letzten Aufsatze über „das theure Leben in Bremen“ nachgewiesen, daß die Zunfteinrichtungen dem einzelnen Handwerker natürlich alle Artikel des täglichen Verbrauchs, die er nicht selbst anfertigt, ebenfalls vertheuern nnd ihn zwingen, den Preis seiner Waare ebenfalls zu erhöhen. Daraus entsteht ein unnatürliches Verhältniß des Handwerkers zu seinen Kunden. Das Interesse des Handwerkers geht mit dem der Kunden Hand in Hand; je zufriedener die letztern sind, um so regelmäßiger und häufiger werden sie ihre Bestellungen machen. Erfüllt dagegen der Handwerker seine Aufgabe mangelhaft, so werden die Kunden sich nach einem andern umsehen, der ihnen größere Vortheile in Aussicht stellt. Um dieß zu vermeiden muß der Handwerker fortwährend Alles aufbieten, seine Kunden zufrieden zu stellen und die Concurrenz anderer, beziehendlich fremder, Handwerker zu überflügeln. Offenbar ist nun aber das Verhältniß des bremischen Publikums zu den bremischen Gewerbetreibenden ein ungesundes, wenn die letzteren diese Aufgabe nicht erfüllen wollen oder können, und wenn sich angebliche Freunde der Handwerker in der Bürgerschaft hinstellen und ihren Zunftgenossen das offene Armuthszeugniß ausstellen: wir können mit den auswärtigen Meistern nicht concurriren! Die Folge

dieses Zustandes ist, daß sich so viel Bremer auswärts versorgen und den Verdienst fremden Arbeitern zuwenden. Die Bremer sind bekanntlich sehr reiselustig. Wie viele hundert Familien versorgen sich nicht auf diesen Reisen mit einer Reihe von Artikeln oder knüpfen Geschäftsverbindungen an, die ihnen auch noch aus der Heimath das Beziehen von nichtbremischen Arbeitsproducten erleichtern! Bei den zahlreichen bremischen Geschäftsreisenden ist es schon zur Seltenheit geworden, daß sie am hiesigen Orte ihre Bedürfnisse an Handwerksartikeln befriedigen; die ärmeren Classen Bremens strömen aber bekanntlich massenhaft auf die Märkte des benachbarten Achim, um sich dort oft für lange Zeit zu versorgen, und zu alle dem kommt der Bremer Freimarkt, welcher ebenfalls die bremischen Handwerker aus der Täuschung herausreißen sollte, daß sie mit ihren Privilegien den hiesigen Arbeitsmarkt beherrschen. Es läßt sich gegen solches Einströmen fremder Waaren nichts thun, die Thatsache steht fest, daß die billige Lieferung der Waaren eine Wohlthat ist und daß die heutigen Verkehrsverhältnisse hundert Mittel und Wege bieten, dieser Wohlthat, wenn nicht direct, so doch auf Umwegen, theilhaftig zu werden.

Den oben beschriebenen Nachtheilen der Zunftgesetze für die bremischen Handwerker stellen wir kurz die Vortheile gegenüber, die die Gewerbefreiheit ihnen bieten wird. a) Aufhören zünftiger Lasten, Abgaben, Beschränkungen, Botendienste u. s. w. b) Möglichkeit freier innerer Concurrenz. c) Aufhören ärgerlicher Prozesse. d) Möglichkeit der Ausdehnung des Betriebs auf verwandte Geschäftszweige. e) Aufhören des Krameramts, der Tuchhändlersocietät und Freigebung des Detailhandels für Jedermann. f) Theilung des Innungs-Vermögens. g) Billigeres Leben als Folge der Concurrenz und Möglichkeit, billiger zu arbeiten.

h) Größerer Zufluß von Hülfsarbeitern und Lehrlingen.
i) Höhere Blüthe des Geschäfts, Zunahme der Bevölkerung und Wachsthum des inneren localen Absatzgebietes.

Das Ergebniß unserer Betrachtungen ist: der bremische Handwerker wird unter der Gewerbefreiheit nur eingebildete Ausschlußrechte aufgeben, er wird aber neue Rechte und Freiheiten erwerben, welche dazu dienen, seine Production zu erleichtern, seinen Erwerb auszudehnen, das Interesse seiner Kunden zu fördern und dem Gemeinwesen wahrhaft zu nützen.

L.

Warum ist von der Gewerbefreiheit kein zu großer Andrang von Handwerkern in Bremen zu befürchten?

Selbstsucht und Parteileidenschaft entwerfen bekanntlich von der Gewerbefreiheit ein schauerliches Gemälde: wo sie herrscht, da soll jeder junge Mensch, der nach Bremen kommt, heute einen Tisch anfertigen, morgen ein Paar Hosen nähen, übermorgen feinen Kuchen backen, überübermorgen ein Rad beschlagen können, um diese wechselvolle Laufbahn endlich im Armenhause zu beschließen. Doch dieser unglückliche Sterbliche, der sich mit Hülfe der Gewerbefreiheit ja gewöhnlich bald einen häuslichen Heerd zu gründen vermag, muß natürlich auch die Seinen mit in das Verderben hineinreißen, darum sieht man im Geist ganze Familien auf der Wanderung in die Armenanstalten begriffen, das hohle Gespenst der bleichen Armuth wird durch die geängstigten Straßen

gejagt und am Ende müssen sich wohl gar die Steine dieses Elends erbarmen. Es ist ein Glück, daß sich dieses Bild zwar leicht in der Phantasie, aber sehr schwer in der Wirklichkeit ausmalen läßt — es fehlen nämlich die Personen, die zu diesem Bilde sitzen wollen. Das Ganze ist ein Lichtenberg'sches Messer ohne Klinge, an welchem der Griff fehlt. Bei näherem Nachdenken erkennt man in dem beliebten Zunftmanöver, den Leuten Angst vor dem Proletariat zu machen, nur einen auf Schwachnervige berechneten Versuch, die wahren Wirkungen der Arbeitsfreiheit zu verdecken. Man muß fürwahr eigenthümlich gestörte Seelenzustände in allen arbeitenden Individuen voraussetzen, wenn man ihnen eine Leidenschaft andichtet, sich selbst zu ruiniren und der öffentlichen Wohlthätigkeit sammt Weib und Kind anheimzufallen, da sich's doch in der Regel von Almosen nicht ganz confortabel leben läßt. Jedenfalls ist so viel gewiß, daß ein Mensch, der sich wirklich in fünf und mehr Gewerbszweigen versucht, wenigstens zeigt, daß er sich in der Welt mit Arbeit durchschlagen, sein Brod mit Ehren verdienen will. Für einen solchen Mann ist uns heutzutage am wenigsten bange, denn wenn er wirklich in keinem der ergriffenen Gewerbszweige Glück hätte, so bleibt ihm immer noch das Loos eines jetzt sog. unzünftigen Arbeiters, deren es in Bremen Tausende giebt, die ihr Brod in unzünftigen Gewerben und Fabriken oder als Handarbeiter, Tagelöhner ꝛc. durch die verschiedensten Verrichtungen verdienen und oft bessern Lohn haben als die kleinen Handwerker mit all ihrem gepriesenen Meisterthum. Ein geschickter, ordentlicher und fleißiger Arbeiter wird sich bei dem anerkannt fühlbaren Mangel an tüchtigen Arbeitskräften schon jetzt hier ohne Schwierigkeit seine Existenz begründen, noch viel leichter aber dann, wenn die Gewerbefreiheit die Productionskraft unsers Staats gehoben

und die Nachfrage nach Arbeitern gesteigert haben wird. In der Behauptung, daß die Gewerbefreiheit Armuth erzeuge, liegt schon deshalb ein Widerspruch, weil sie ja gerade das Erwerben möglich macht, freistellt, erleichtert und weil selbstverständlich eine freie Arbeit fruchtbringender als eine gebundene sein kann. Die Furcht der Zunftanhänger vor einer zügellosen freien Arbeit ist deshalb unbegründet, weil Niemand sich unter der Freiheit zum Vergnügen arm arbeitet, vielmehr immer von seinem Privatintresse geleitet wird, gerade in den Erwerbszweigen thätig zu sein, die Aussicht auf Verdienst und Gewinn bieten. Der Zufluß zu den wirklich überfüllten Gewerben wird unter der Gewerbefreiheit jedenfalls am leichtesten beseitigt und die Lücken in den schlecht besetzten Gewerben werden am schnellsten ausgefüllt.

Auf diese Weise werden die verschiedenen Nahrungszweige einer Stadt oder eines Staats sowohl vor einem Ueberflusse wie vor einem Mangel an Arbeitskräften am einfachsten bewahrt. Staatliche Einrichtungen, welche auf das Verhältniß des Arbeitsangebots und der Nachfrage künstlich einwirken, können unmöglich die stets wachsenden Bedürfnisse und Gewohnheiten der Menschen, sowie die täglich veränderte Lage des Arbeitsmarktes berücksichtigen und müssen daher auf die Dauer unbehagliche Zustände herbeiführen. Das Privatinteresse allein übt den wohlthätigen ausgleichenden und ordnenden Einfluß auf das Wirthschaftsleben, es schafft uns keinen Himmel auf dieser unvollkommenen Erde, es bewahrt die Menschheit nicht vor Krisen, vor Geschäftsstockungen, vor Krankheiten und andern Unfällen, die zuweilen Armuth erzeugen; allein es verhilft uns wenigstens am sichersten und schnellsten zu dem hienieden überhaupt erreichbaren Zustande socialen Glückes. — Der Staat kann es getrost allen Producenten und Arbeitern überlassen, sich

selbst zu helfen, Gelegenheit zur Beschäftigung zu suchen und Kunden an sich zu fesseln; allein noch viel unbesorgter kann er in Betreff der Consumenten sein, von denen keiner gegenwärtig verlangen wird, daß der Staat etwa seinen Bürgern die Solidität, Preiswürdigkeit, Haltbarkeit der Handwerksproducte durch gesetzliche Meisterprüfungen und etwa gar durch fortgesetzte Controle über den Handwerksbetrieb seines Gebiets garantire. Jeder Consument wendet sich dahin, wo er glaubt, am besten und billigsten bedient zu werden, er kümmert sich nicht darum, ob eine von ihm gekaufte Waare von einem Meister herrührt, der 4 Jahre gelernt, 2 Jahre gewandert und 3 Jahre als Geselle ꝛc. gearbeitet hat, er kauft jetzt zum großen Theile Producte, die oft im Auslande, in unzünftigen Fabriken und sonst wo gefertigt sind, und wenn es sich etwa trifft, daß er einen spottbilligen Schlafrock gekauft hat, dessen Theile sich in der Nähe des Ofens auflösen, weil er nicht überall genäht, sondern zum Theil geleimt ist, so wird er sich hüten, besagtes corpus delicti bei der Polizeibehörde zu denunciren, er wird sich den Spott ersparen und künftig vorsichtiger sein. Sollte der betreffende Verfertiger dieses sauberen Stückes in Bremen wohnen, so würde es um sein Geschäftsrenommé und um seine Kundschaft gethan sein. Darin besteht die vernünftigste Controle und die wirksamste Strafe schlechter Arbeit.

Anlangend nun die bremischen Handwerker und ihre künftige Stellung zur Gewerbefreiheit, so übersehen sie gewöhnlich, daß doch ihre jetzigen und künftigen Kunden sowie überhaupt alle Consumenten Bremens und der Umgegend ebenfalls vernünftige, auf ihren Privatvortheil achtende Individuen sind, die nicht jedem hergelaufenen Arbeiter sofort ihre Aufträge an den Hals werfen, sondern sich mit gewohnter Vorsicht an die L e i s t u n g halten und dem von

ihnen gekannten, soliden, bewährten Meister namentlich dann treu bleiben werden, wenn er sich an dem bald zu hoffenden Umschwung und Fortschritt des bremischen Gewerbewesens mit kräftig betheiligt und seine Waaren ebenfalls etwas billiger liefert, wozu ihn die Gewerbefreiheit ohne Zweifel befähigen wird.

Unserer innigsten Ueberzeugung nach hat kein tüchtiger und arbeitsamer Meister Bremens etwas von der Gewerbefreiheit zu fürchten, denn er hat doch vor den neuankommenden Arbeitern den unleugbaren Vorzug, daß er schon ansässig, schon bekannt, schon im Besitz einer Kundschaft ist, daß ihm daneben die Ausdehnung seines Geschäfts auf verwandte Geschäftszweige auf einmal ermöglicht, daß ihm der Verkauf von Rohmaterialien und zu verarbeitenden Halbfabrikaten, sowie auch von fremden fertigen Producten gestattet sein wird. Der zu erwartende Aufschwung der industriellen Production Bremens in den verschiedenen Erwerbszweigen, die Zunahme der Bevölkerung wird die Kundschaft des bremischen Handwerkerstandes erweitern, die billigere Production wird zur Consumtion anreizen und den Absatz steigern und jeder thätige Meister kann nicht nur das alte Feld seiner Thätigkeit behaupten, sondern auch ein neues erringen, während es zugleich für junge aufstrebende Arbeitskräfte und Talente noch Raum genug auf bremischem Boden geben wird. Wer von den Handwerkern seiner Kraft vertraut, für den werden sich mit der Freiheit auch die Aussichten auf redlichen Erwerb nur verbessern. Der sorgende Vater braucht kein Bedenken mehr zu tragen, seinen Sohn ein Handwerk lernen zu lassen; denn wo dasselbe frei ist, da steht es da, gerüstet mit allen Hülfsmitteln der neuern Technik, verfügend über alle neuen Erfindungen, unterstützt durch den freien Dienst aller übrigen Erwerbszweige, da

hat es, emporstrebend zum Groß-, Fabrik- und Kunstbetrieb schon jetzt seinen goldenen Boden wieder gewonnen!

Die Gewerbefreiheit wird den wohlthätigen Einfluß haben, daß die Bremer Jugend das Gewerbe wieder mehr an sich reißt. Das Prinzip des Zunftwesens geht dahin, die Concurrenz möglichst auszuschließen. Man sieht lieber fremde Arbeiter, die wieder weggehen, als einheimische, die voraussichtlich später Meister werden. Gegenwärtig ist unter der Jugend Bremens ein übermäßiger Zudrang zu den freien Gewerben, zu der Schifffahrt, überhaupt zu Beschäftigungen, die bald Aussicht auf einen gewissen Lohn bieten. Wer nach einem Schreiber verlangt, bei dem melden sich an 20 junge Burschen, die sämmtlich keine Lust zeigen, ein Handwerk zu lernen, weil ihnen die lange Lehrzeit, der Zwang zum Wandern, die bekannten Schwierigkeiten beim Meisterwerden u. s. w. die Aussichten auf die Zukunft verdüstern. Darum findet man, daß die bremischen Handwerksmeister zum größern Theile keine gebornen Bremer sind. Unter der Gewerbefreiheit wird sich plötzlich auch auf dem jetzt noch zünftigen Arbeitsgebiete Aussicht auf raschen Lohn eröffnen. Der junge Bursche braucht nicht mehr zu fürchten, daß ihn eine einmal getroffene Berufswahl für die Lebenszeit an eine einseitige Beschäftigung fesselt, er sieht eine freie Bewegnng auf dem gewerblichen Gebiete vor sich und wird sich zum Eintritt in das Gewerbsfach weit eher entschließen. In Folge dessen wird sich in Zukunft ein bremischer Anwuchs für das Gewerbefach heranbilden. Der Mittelstand Bremens wird weit lieber als bisher seine Söhne der gewerblichen Laufbahn anvertrauen und ein solider Stamm Bremer Handwerker wird mit dem von den Vätern ererbten bremischen Unternehmungsgeiste im Stande sein, die Arbeit hier in Bremen festzuhalten, anstatt die

Werkstätten veröden zu lassen und fertige Handwerkswaaren aus der Fremde zu beziehen. Die so zum Handwerk heranerzogenen gebornen Bremer werden stets vor den herbeikommenden fremden Handwerkern (Gesellen und Meistern), viele Vortheile voraus haben, untüchtige Elemente von auswärts werden dann schwer fortkommen und einsehen, daß die Arbeit hier von einer geschulten Schaar Bremer Gewerbtreibenden occupirt ist. Nur solche Arbeitskräfte werden fortkommen, die sich durch würdige Leistungen und strenge Solidität bewähren, und die Bremen mit Freuden als Bürger in seine Mitte aufnehmen kann!

LI.

Die bremischen Handwerker und der Zollverein.

Unter den „eigenthümlichen Verhältnissen Bremens“, welche man Behufs der einstweiligen Beibehaltung der Zünfte immer noch vorschützt, steht Bremens Verhältniß zum Zollverein mit oben an. Von verschiedenen Handwerkern haben wir geradezu die Aeußerung gehört: „Wir wollen recht gern Gewerbefreiheit, wenn wir nur erst im Zollverein wären und uns ein großes, freies Absatzgebiet für unsere Artikel gesichert hätten.“ — An diesem Einwande ist insofern etwas Wahres, als es für einzelne Gewerbe unserer Stadt allerdings ziemlich unbequem, weitläufig und kostspielig ist, ihre fertigen Arbeitsproducte an Zollvereinsbewohner abzusetzen, da sie z. B. für ein fertiges Kleidungsstück oder ein Paar Schuh und Stiefeln so und so viel Zoll berechnen müssen. Es fragt sich aber nur, ob diese vereinzelten Erschwerungen der Ausdehnung des Geschäfts nach dem Zollvereine nicht durch andere Vortheile, die Bremens „eigenthümliche Stel-

lung" bietet, wieder reichlich aufgewogen werden. Wir wollen die Gründe für und wider ernstlich prüfen, müssen uns aber zuvor eine Frage an die bremischen Handwerker erlauben. Ist es wohl wahr, die Hand aufs Herz, daß der bremische Handwerksbetrieb und die hohen Preise der hier angefertigten Zunftartikel wirklich für die umliegende nicht bremische Bevölkerung so verlockend sind, daß die hiesigen Zunftmeister bei völlig freiem Absatz ein ausgedehntes Geschäft nach dem Zollverein haben würden? Sind nicht die nahegelegenen kleinern Zollvereinsstädte mit ihren Preisen meist viel billiger, so daß sie sogar bremische Einwohner zu ihren Kunden zählen? Ist es wohl wahrscheinlich, daß Bremens Handwerker durch den Anschluß an den Zollverein gewinnen würden, wenn sie schon jetzt nicht einmal im Stande sind, sich das Absatzgebiet „Bremen" zu erhalten und durch ihre Arbeit den auswärtigen Waaren das Feld streitig zu machen?

Wenn der bremische Handwerker mit dem Zollverein concurriren will, so muß er doch wenigstens erst *auf geschütztem Absatzgebiet* die Fabrikate des Zollvereins aus dem Felde geschlagen haben, anstatt sowohl die Erzeugnisse größerer Fabriken, als der kleinsten Hausindustrie selbst hereinzuziehen, wie jeder Handwerker- oder Eisenkramer-Laden zeigt. Man kann sich unmöglich der Thatsache verschließen, daß die Zünfte mit der neueren Industrie nicht haben Schritt halten können und *deshalb allein* zurückgeblieben sind, wie ihr ewiges Verlangen nach Schutz deutlich genug zeigt. Ein Arbeitsgebiet nach dem andern ist ihnen genommen, nicht durch Gewalt oder Machtspruch, sondern weil sie nicht mehr im Stande waren, es zu halten; ihre Werkstätten sind zum großen Theil verödet, und es handelt sich wirklich fast nur darum, den morschen Baum des Zunftwesens, welcher keine Blüthen und Früchte mehr bringt, zu beseitigen, ehe

er von selbst umfällt, damit er etwas früher aufhöre, das Land zu hindern. Ihrer ursprünglichen Bedeutung nach haben die Zünfte aufgehört zu bestehen, und die Inhaber der meisten Handwerkerprivilegien kämpfen kaum mehr für das Recht der Arbeit, welche sie sich schon haben nehmen lassen, sondern nur noch für den Gewinn vom Verkauf fremder Fabrikate. Es wird ihnen aber wohl schwerlich der Beweis gelingen, daß sie als Handwerker solche Privilegien für den Verkauf fremder Fabrikate wirklich besitzen, und daß sie Ansprüche auf ein ausschließliches Recht der Arbeit geltend machen können, ohne zu arbeiten. Es hat Sinn und Methode, wenn sie vom Publikum verlangen, ihre eigenen Arbeiten, selbst wenn sie theurer oder schlechter wie andere sind, zu kaufen, das läßt sich wenigstens aus ihren Privilegien begründen, aber geradezu widersinnig ist es, Anderen die Arbeit zu verbieten, auf die sie privilegirt sind und diese Arbeit doch selbst gar nicht zu verrichten. Auf diese Weise würde einer ganzen Stadt der Gewinn der Arbeit verloren gehen können, wenn die allein berechtigten Arbeiter den Kittel mit dem Comptoirrock vertauschen und jedem anderen Bürger gegenüber ihr Privilegium geltend machen. Denn daß unter der Gewerbefreiheit nach dem Wegfall des Zunftzwanges und der widersinnigen zünftigen Eintheilung der Arbeit eine Menge größerer und kleinerer Verbrauchsgegenstände hier sofort werden angefertigt werden, daran zweifelt selbst kein Zunftvertheidiger, das eben fürchtet er.

Daß nicht der Zollverein und Bremens „eigenthümliche Stellung“ zu demselben die Schuld an dem Daniederliegen unserer Gewerbe und an unserer zurückgebliebenen Gewerbegesetzgebung trägt, erhellt recht deutlich aus dem Umstande, daß ja das neueste bremische Gewerbegesetz aus der Zeit vor dem Zollanschlusse des Steuervereins an den Zollverein

stammt, wo man noch nicht über die Erschwerung des Absatzes bremischer Handwerkersartikel in die Umgegend klagen konnte. Ferner ist es auch Thatsache, daß die Handwerker Bremens nicht etwa erst seit jenem Zollanschlusse oder seit der angeblichen Isolirung Bremens über ihre Lage gejammert haben. Nein schon vor 5, 10, 20, 30, 40, 50, 100 und mehr Jahren haben die Zünfte wiederholt die Verschärfung und strengere Handhabung ihrer Privilegien gefordert. Unser Archiv enthält eine Unmasse von alten Beschwerden und Vorstellungen der Handwerker an den Senat, worin sie Schutz des Handwerks und der Zunftgerechtsame verlangten, über den drohenden Verfall des Gewerbestandes, über die Nachtheile der mörderischen Concurrenz 2c. klagten. Es ist immer so gewesen und wird auch ferner so bleiben, so lange Zünfte bestehen, die nun einmal das gerade Gegentheil der freien Concurrenz verlangen, nach welcher unsere Zeit strebt. Uebrigens ist Frankfurt, die zünftigste aller Städte mitten im Zollverein, ein Beweis, daß der Zollverein ein sehr schlechtes Universalmittel gegen die Zünfte ist. Ein Eintritt in den Zollverein würde die Concurrenz der inländischen Gewerbe in einer für die bremischen Zünfte sehr unbequemen, ungebundenen Raschheit nach Bremen hereinrufen, während man jetzt erwägen muß, daß der große Unternehmer des Zollvereins Bedenken tragen wird, zu viele Waaren auf den Bremer Markt zu werfen, weil sie zwar aus dem Zollverein frei heraus, aber nicht frei wieder in denselben hinein gelangen dürfen. Wenn das Verlangen der Zünfte nach dem Zollverein wirklich aufrichtig und nicht blos das Werk einer schlecht verhüllten Taktik ist, so sollten sie erwägen, daß man jedenfalls erst vorher die Hände im Innern frei haben muß, ehe man von der Freiheit nach Außen den rechten Vortheil ziehen kann.

Abgesehen von diesem Einwande muß man sich vor Allem darüber klar werden, was der Zollverein den bremischen Handwerkern zu bieten vermag, was er ihnen entziehen würde. Die Handwerker würden in ein großes Zollgebiet eintreten, welches nach seiner Handelspolitik das eigentliche Handwerk gegen den Groß- und Fabrikbetrieb entschieden zurücksetzt und den Handwerkern die Rohstoffe und Halbfabrikate empfindlich vertheuert. Die Schutzzollinteressen sind im Laufe der Entwickelung des Zollvereins leider zur Herrschaft gekommen. Um eine Fabrikindustrie groß zu ziehen, hat man nach und nach namentlich folgende Artikel mit hohen Eingangszöllen belastet: Roheisen, Schmiedeeisen und Stahl, Eisendraht, indischen Rohzucker, Garn, Zwirn, Seide, Baumwollen- und Wollenwaaren, Leinwand, Tapeten, kurze Waaren, Weißblech, Gespinnste, Fourniere, Lichte, Handschuhleder, Gummistoffe, Wachstafft, metallne Schreibfedern, Papier, Steingut, Porzellan, Cigarren &c. Während der bremische Handwerker diese Artikel hier sämmtlich weit billiger beziehen kann, würde er im Zollverein gezwungen sein, die Taschen der beschützten Eisenwerksbesitzer, der Rübenzucker-, Papier- und anderer Fabrikanten mit füllen zu helfen, er selbst würde aber auf sich angewiesen bleiben und neben den zu verarbeitenden Materialien nun auch noch alle die übrigen Verbrauchsartikel des täglichen Lebens, wie Kaffee, Reis, Oel, Wein, Taback, Thee, Früchte, Zucker &c. zu höheren Preisen bezahlen müssen. — Hierzu kommt, daß in dem Zollverein die Concurrenz der Handwerker unter einander groß genug ist, daß aber dafür dem bremischen Handwerker der Export nach anderen Ländern und namentlich über See ein weit lohnenderes Absatzgebiet zuweist. Der Bremer Kaufmann wird dem hiesigen Handwerkerstande gern die Hand zum Absatze über See bieten und denselben vermitteln, wenn

der hiesige Betrieb frei, groß, fabrikmäßig, billig geworden ist. Wie die preiswürdige Waare eines Bremer Cigarrenfabrikanten hier leicht Absatz findet, wie man einem als tüchtig bekannten Arbeiter gern Credit gewährt, so wird es auch mit andern Handwerkern der Fall sein, sobald hier ein freier, energischer Gewerbebetrieb emporkommt. Bremen wird seine Aufgabe, sich am Export deutscher Industrieerzeugnisse mit seiner eigenen Gewerbethätigkeit mehr zu betheiligen, am leichtesten erfüllen, wenn es in seiner gücklichen freieren wirthschaftlichen Verfassung verbleibt. Der Zollverein hat sich namentlich in neuerer Zeit als eine der schwerfälligsten und der Entwicklung unfähigsten Staatengruppen erwiesen. Die belebende Kraft der Handels- und Industriewelt dringt nicht hinein in die hermetisch verschlossenen Räume der Conferenzmitglieder, von denen jeder Einzelne mit seiner Stimme die wichtigsten Beschlüsse hintertreiben kann. Ein buntes Gemisch von Interessen und Wünschen bekämpft sich in diesem Wirthschaftsgebiete und die politischen Tendenzen, die Sonderinteressen einzelner Staaten hindern die nothwendigsten wirthschaftlichen Reformen. Dagegen ist unser unabhängiger Freistaat im Stande, unbeirrt durch politische Rücksichten, dem hiesigen Erwerbsleben seine freie Entwickelung zu lassen, sich jeder Vielregiererei und Beschränkung der Arbeitskräfte zu enthalten. Es ist hier auch keine Fabrikindustrie großgezogen worden, die des künstlichen staatlichen Schutzes und der Beisteuer der übrigen Steuerzahler bedarf. Lasset den Betrieb frei und Ihr werdet sehen, daß der beste Lehrmeister, das eigene Privatinteresse, alle Gewerbszweige kräftigen und heben wird. Warum soll Bremen und sein Gebiet nicht eine glückliche Stätte werden können, welche nicht blos kaufmännisch, sondern auch industriell frei wirthschaftet, außerhalb dieser geschützten und gemaßregelten Zollvereinsatmosphäre?

Was haltet ihr den Strom der gebundenen Arbeitskräfte des gewerbfleißigen, genügsamen, sparsamen deutschen Inlandes auf, unsere wenig bevölkerten Niederungen durch eine frische und freie Gewerbthätigkeit zu beleben? In einer Zeit, wo gute Arbeitskräfte überall gesucht sind, wird Niemand nach Bremen kommen, um hier am Hungertuch zu nagen oder der Armenversorgung anheim zu fallen und sich hier unter die „Proletarier“ einreihen zu lassen, wie es die Furcht einiger Zunftverehrer uns einreden will. Wer gesunde Arme, unbescholtenen Ruf, ehrbaren Trieb hat, sich hier etwas zu verdienen und sich hier emporzuarbeiten, sollte uns als Bürger und Steuerzahler willkommen sein!

LII.

Soll Bremen einen Zoll auf Handwerksartikel legen?

Man macht sich einer Verkennung der bremischen Staatsinteressen schuldig, wenn man vermeint, Bremen dürfe nicht so großmüthig sein, den Handwerksartikeln des Zollvereins seine Grenzen zu öffnen, so lange der Zollverein uns nicht dieselben Freiheiten gewährt. Es ist das nur eine Wiederholung der alten Scheingründe gegen die Handelsfreiheit, die in der englischen Freihandelsbewegung so siegreich bekämpft und widerlegt worden sind. „Gegenseitigkeit“ war die Losung der englischen Schutzzöllner. Die Freihändler erklärten: „Nein, andere Staaten mögen sich immer abschließen und nur ihre eigenen theuer producirten Waaren verbrauchen, wir wollen uns die Freiheit, billig einzukaufen deshalb nicht selbst beschränken. England öffnete seine Grenzen allen Nationen, seine Häfen allen Schiffen und die riesige

Ausdehnung seiner Schifffahrt und Industrie war die glorreiche Folge. In ähnlicher Weise hat es keinen vernünftigen Grund, daß wir Kleidung, Schuhwerk, Möbel nicht aus dem Zollverein frei und billig beziehen sollen, weil der Zollverein die hier angefertigten Kleider, Schuhe, Cigarren ꝛc. mit einem hohen Zolle belastet. Der Einwand, daß der Verdienst in unserm Staate bleiben müsse, ist nicht stichhaltig. Angenommen, man hätte auf bremischem Gebiete ein Silberbergwerk oder Kohlengruben, die jährlich für 1 Million Thaler Ausbeute an Silber und Kohlen lieferten, deren Gewinnung dem bremischen Staate aber 1,200,000 Thaler kostete, so würde jeder vernünftige Bürger dem Staate rathen, Silber und Kohlen lieber anderwärts zu kaufen und jährlich 200,000 Thlr. zu ersparen oder den Betrieb so einzurichten, daß der Verkaufspreis mindestens die Kosten der Herstellung decke. Ganz so ist es mit jeder andern Arbeit. Wenn die ärmeren Classen Bremens jährlich 10,000 Paar Stiefeln verbrauchen und in dem nahen Zollvereinsorte Achim dafür 30,000 Thaler, in Bremen aber 40,000 Thaler bezahlen müssen, so kann die bremische Volkswirthschaft mit Hülfe der zollvereinsländischen Schuhmacher jährlich 10,000 Thaler ersparen. Daraus folgern wir nicht, daß nun der Betrieb der Schuhmacher in Bremen aufhören soll, sondern nur, daß sie mit dem Zollverein concurriren müssen, wenn sie eine Berechtigung zur fernern Existenz geltend machen wollen. Sie werden dazu in den Stand gesetzt durch die Gewerbefreiheit, die ihnen alle nicht selbstgefertigten Handwerksartikel billiger macht und sie befähigt, mit einem geringern Gewinn als früher zufrieden zu sein.

In der Umgegend von Leipzig giebt es eine Anzahl kleiner Landstädte, welche vorzugsweise das Schuhmachergewerbe betreiben und bei einer Zahl von nur mehreren

tausend Einwohnern zum Theil mehrere hundert Schuhmacher in ihrer Mitte haben, welche gewöhnlich die Leipziger Messen beziehen und dort en gros oder en détail größere Massen ihrer fertigen Waare verkaufen. In einer dieser Städte, in der preußischen Stadt Delitzsch, lebt der bekannte Schultze-Delitzsch, der unermüdliche Vorkämpfer für das Associationswesen, welcher in dieser seiner Vaterstadt zuerst nicht nur einen Vorschußverein für Handwerker gründete, nach dessen Muster wohl an hundert solcher Vorschußkassen in Deutschland eingerichtet sind, sondern auch mehrere Associationen zur Beschaffung billiger Rohstoffe unter den Tischlern, Schneidern und Schuhmachern ins Leben rief. Die Schuhmacherassociation zu Delitzsch (mit 5000 Einwohnern) Ende 1849 von 56 Meistern begründet, zählt jetzt 80 Mitglieder und hatte in dem Michaelis 1857 ablaufenden Geschäftsjahre einen Umsatz von 11,068 Thalern gemacht. Diese Association kauft ihren Lederbedarf en gros ein und das Associationsmitglied erspart bei der Entnahme kleiner Partien aus dem Associationslager den enormen Aufschlag der Zwischenhändler, der nicht selten 40—50 Procent über den Einkaufspreis beträgt. So macht bei den Schuhmachern zu Delitzsch das Mehr, welches sie dem Händler für ein einziges Paar Stiefelsohlen gegen die Associationspreise zahlen mußten — 2½ Sgr. — aus, wofür sie noch weit schlechtere Qualität erhielten (siehe Schultze-Delitzsch, die arbeitenden Classen und das Associationswesen in Deutschland S. 95 u. flg.). Das sind Institute der Selbsthülfe, welche dem Handwerkerstande aufhelfen können, während Schutzzölle für die von ihm verfertigten Waaren seine Thatkraft nur hemmen werden. Es bedarf keiner weiteren Auseinandersetzung, daß sich auch in Bremen derartige Associationen bilden könnten, und daß, wenn Hunderte von Schuhmachern auf einige tausend Seelen

kommen, mindestens 500 und mehr in einer Stadt wie Bremen ein blühendes Geschäft betreiben könnten. Gegenwärtig giebt es in Bremen 341 Schuhmacher und mancher Zunftmeister wird über diese große Zahl jammern, weil die Gedanken der meisten Zunftgenossen eben nicht über das Absatzgebiet Bremen hinausreichen. Man sieht Tausende der ärmeren Classen zum Achimer Markt wandern und dort ihr Schuhwerk um 20—30 Procent billiger kaufen, während ein energischer Betrieb am hiesigen Platze, eine Benutzung der Association, der Arbeitstheilung, der Maschinen, des Groß- und Fabrikbetriebes doch wenigstens diese unangenehmen Concurrenten dicht an unserer Gränze aus dem Felde schlagen müßte. Gesetzt es kämen 10 Unternehmer nach Bremen, die hier große Schuhgeschäfte etabliren wollten. Ist es nicht recht gut denkbar, daß ein jeder 50 und mehr Arbeiter halten und vielleicht lediglich sich auf den ausländischen Absatz beschränken könnte? Dadurch würden Arbeiter herangezogen, die hiesigen Meister würden nicht mehr so oft vergebliche Nachfrage nach Arbeitskräften halten, und der Ruf der größeren Geschäfte, die kein einziges Stück ihrer Producte in Bremen selbst abzusetzen brauchten, würde die Bremer Waare überhaupt zu Namen und Ehren bringen. Das Beispiel des größern Betriebs würde auch andere Meister zur Nachahmung anreizen, die fremden Schuhmacher würden aufhören, unsern innern Bedarf zu befriedigen, wir würden bald mit vollem Rechte nicht nur den Arbeitsverdienst in der Stadt behalten, sondern unsere Arbeit zum Gewinn für unser Gemeinwesen hinaus über unsere Grenzen tragen. Vielleicht würden dann unsere Handwerker, befreit von lästigen Schranken, verfügend über die besten Materialien, über Credit und Capitalien, sogar in den Stand gesetzt, trotz des Zolls in den Zollverein zu importiren, wie es schon jetzt mehrere

freie Gewerbe Bremens thun; allein wenn es nicht möglich wäre, so würde ihnen mit Hülfe des Kaufmanns der große Weltmarkt offen stehen. Dieser Weltmarkt und nicht bloß Zollverein ist es, auf welchen Bremens Gewerbtreibende ihre Blicke lenken und für den sie künftig mit arbeiten müssen! Ein einziger Blick in die bremischen Handelstabellen zeigt, daß der Bremer Handelsstand alljährlich Millionen von Manufacturwaaren und Kunst- und Industrieerzeugnissen aus dem Inlande auf seinen Schiffen exportirt. Darunter befinden sich eine Unmasse von Handwerkserzeugnissen, von denen wenigstens ein großer Theil hier in Bremen angefertigt werden könnte, während sich Bremens zünftige Handwerker am Export fast gar nicht betheiligen. Die Einfuhr inländischer Handwerkserzeugnisse muß schon wegen des Exports durchaus frei sein. Der Handel darf nicht durch lästige Nachweise, daß ein eingeführter Artikel nicht zum inländischen Verbrauch bestimmt sei, behindert werden. Sobald dem bremischen Handwerker ein Zoll gegen inländische Industrieerzeugnisse bewilligt wird, wird er sich stets das Armuthszeugniß ausstellen, daß er nicht mit dem Inlande concurriren könne und der exportirende Kaufmann hat dann die dringende Veranlassung, die Exportarbeiten nicht aus Bremen, sondern vom Inlande zu beziehen.

LIII.

Die Fleischtaxen, Bäckertaxen und Lohntaxen.

Die freie Concurrenz wird in den Gewerben der Fleischer, Bäcker, Maurer und Zimmerleute gewöhnlich am bedenklichsten gefunden. Männer, die sich im Uebrigen über den Segen der Gewerbefreiheit ziemlich klar sind, neigen sich doch sehr oft noch der Meinung zu, daß bei den Fleischern, Bäckern und Bauhandwerkern die Einmischung der Behörden wohl nicht zu entbehren sei. Die Einmischung ist denn auch bei diesen Gewerben von jeher weit eingreifender gewesen, als bei den übrigen zünftigen Gewerben. Man begnügt sich nicht, die Vorschriften bezüglich des Lehrzwangs, Wanderzwangs und Meisterstücks sehr streng auf diese Gewerbe anzuwenden, sondern man glaubt, den schon geprüften Fleischern und Bäckern auch noch die Preise ihrer Gewerbe-Producte, und den Maurer- und Zimmerleuten die Höhe des ihren Gesellen zu gewährenden Arbeitslohnes vorschreiben zu müssen. Was über das Lehrlings-, Gesellen- und Meisterwesen, über Prüfungen und Meisterstücke bereits früher erörtert worden ist, findet seine Anwendung auch auf diese Gewerbe. Es lassen sich die Nachtheile dieser zünftigen Einrichtungen auch bezüglich der Bäcker, Fleischer und Bauhandwerker noch bis ins Specielle ausmalen und nachweisen. Wir sind auf diese Specialitäten bei dem gefährlichsten aller Gewerbe, bei dem Schiffbau eingegangen und werden dies auch noch beim Maurer- und Zimmergewerbe thun. Vor der Hand ist es unsere Absicht, diejenigen Maßregeln zu kritisiren, welche weit über das zünftige Maß hinaus die

Gewerbe der Fleischer, Bäcker und Bauhandwerker auch noch außerdem durch ein System von Taxen zu controliren versuchen. —

A. Gründe gegen die Fleischtaxe und Bäckertaxe.

1) Die Taxen gehen von dem Grundsatze aus, daß der Sittlichkeit und Moralität der betreffenden Gewerbsclassen nicht zu trauen sei. Während die Sittlichkeit eines ganzen Standes die feinste Schonung verdient, wird durch das Taxsystem im Publikum die Meinung verbreitet, daß die Bäcker und Fleischer ihre Kunden ohne polizeiliche Regulirung übervortheilen würden. Eine solche Ueberwachung von Oben kann auf die sittliche Kräftigung der so überwachten Handwerker unmöglich einen guten Einfluß haben.

2) Bei freier Concurrenz wird der Gewerbsmann in würdigerer Weise von seinem eigenen Rechts- und Pflichtgefühle geleitet. Das eigne, wohlverstandene Interesse wird ihn auf Moralität und Rechtlichkeit hinleiten, da als Strafe einer Pflichtverletzung sehr bald der rasche Verlust von Kunden eintreten muß, die recht gut selbst zu unterscheiden wissen, ob sie gut oder schlecht bedient worden sind. Im Uebrigen wird der Handwerker meist von Gewohnheit und Sitte beherrscht, welche bei freier Bewegung die Uebervortheilung des Publikums auf die Dauer ganz unhaltbar macht.

3) Die Polizei wirkt mit ihren Taxen gerade umgekehrt als Versucher die Taxe zu umgehen, sie befördert ein verwerfliches Spionirsystem, und fordert, sobald die Taxe ungerecht normirt ist, die Umgehung ihrer Anordnungen geradezu heraus. Wir können nicht umhin, hier einige treffliche Bemerkungen Hoffmanns in seiner Schrift: „Das Interesse des Menschen und Bürgers an den bestehenden

Zunftverfassungen aus dem Jahre 1803" zu referiren. Er schreibt S. 155 flg.: „Man rechne noch so viel auf das Gebot der Pflicht, welches auch unangenehme Verrichtungen erzwingen soll: aufgestellte Maximen werden dennoch die Natur des Menschen nicht ändern. Gerade der unbestechlich ehrliche Mann, der einzige, dessen Controle dem Publikum wesentlich nützlich sein könnte, ist auch der argloseste; ist der, welchen der heuchlerische Eigennutz am leichtesten hintergehen kann; und kehrt, wenn endlich schreiende Mißbräuche seinen richterlichen Ernst auffordern, mit wundem Herzen aus den neuentdeckten Spelunken der Bosheit und des Betrugs zurück. Er wird lieber ein Geschäft aufgeben, welches ihn nöthigt, immer tiefer in die Schlupfwinkel des verderbten Herzens der großen Menge einzudringen; oder wenn er es nicht kann, bald abgespannt werden, um in eine dumpfe Unthätigkeit zu fallen. Die gebornen Polizeispione, die Menschen, welche den Betrug wittern, wie die Raben das Aas, die mit Wohlgefallen auf die Entdeckung der verborgensten Kunstgriffe des Eigennutzes ausgehen, sind in der Regel Männer von zweideutigem Charakter; Männer, die im besten Falle klug genug sind zu begreifen, daß es besser sei, mäßige, aber sichre Vortheile, welche ihnen die Erfüllung der Amtspflicht darbietet, größern, aber unsichern vorzuziehen, welche sie durch Bestechlichkeit erhalten könnten.

„Man kann sogar zugeben, daß es einzelne Menschen gebe, welche mit kindlicher Einfalt und Arglosigkeit des Herzens einen Scharfblick des Verstandes verbinden, den keine Heuchelei zu täuschen vermag: Menschen, welche zugleich zart und stark genug organisirt sind, um mitten unter dem Gewühle der gehässigsten Leidenschaften weder ihr feines Gefühl abzustumpfen, noch ihre Thätigkeit zu verlieren: Menschen, welche geboren sind, ohne Wanken und Schwindel

auf dem schmalen Pfade zwischen Apathie und Chikane unter steten Stürmen zu wandeln. Aber man wird doch nimmer darauf rechnen können, solche seltene Menschen in der Regel überall, und also auch unter den Polizeibedienten zu finden: und dennoch werden von den übrigen die Besten zufrieden sein, wenn nicht auffallender Frevel sie nöthigt, das Strafamt zu verwalten, und lieber warnen und zudecken, als emsig den Schleifwegen des Eigennutzes nachspüren; die gewöhnlichen Miethlinge werden sich begnügen, die Beobachtung der äußern Formen zu sichern; die vielen Schlechten werden allerdings wachsam sein, aber nur um die Früchte ihrer Entdeckung so hoch als möglich für ihr Privatinteresse zu nutzen. Ein solcher Mensch überrechnet leicht, daß es sein Vortheil gar nicht sein würde, wenn keine Polizeivergehungen vorfielen. Wie hoch auch die Strafe und der Denunciantenantheil sei, so wird er doch in der Regel nur einmal bezahlt: wer aber täglich sündigen will, muß täglich Nachsicht erkaufen. Der kluge Officiant wird also weislich denjenigen angeben, der zufällig einmal ein Polizeigesetz übertritt, und von dem nicht zu erwarten steht, daß er sich öfter auf gleiche Art strafbar machen werde: aber er wird sich wohl hüten die Henne zu schlachten, welche ihm täglich ein goldenes Ei legt. Das Publikum hat von solcher Aufsicht über die Polizeitaxen den Vortheil, daß es außer dem Nefas des Handwerkers auch noch der Polizeibehörde den Gehalt, und dem Handwerker die Zulage bezahlen muß, die der Officiant pro redimenda vexa von ihm bezieht."

4) Selbst die strengste Aufsicht, oder selbst Haussuchung und andere gehässige Mittel können höchstens erreichen, was die freieste Concurrenz von selbst hervorbringt. Die Concurrenz macht selbst die Taxe und macht die Einwirkung der Polizei überflüssig.

5) Sobald einmal die Polizei ihre doch leicht zu täuschende Controle aufgiebt, so wird das Publikum zur Selbsthülfe angespornt und wird zum sichersten Wächter. In Ländern mit voller Gewerbefreiheit, wie in England, bilden sich förmliche freiwillige Gesellschaften, welche die Waaren der Krämer, Bäcker 2c. chemisch untersuchen lassen und die Resultate ihrer Untersuchung öffentlich bekannt machen. Ueberhaupt herrscht überall unter der Freiheit im Handel und Wandel die größte Oeffentlichkeit. Jeder neue Anfänger muß schon im eigenen Interesse bemüht sein, von vornherein keinen Verdacht einer Fälschung auf sich zu laden, da die Wirksamkeit gemeinnütziger Gesellschaften eine unredliche Handlungsweise rasch ans Licht zieht.

6) Bäcker- und Fleischertaxen können unmöglich Rücksicht auf die Bedürfnisse der verschiedenen Classen, auf die Güte und Qualität der Waare, auf die augenblicklichen Marktconjuncturen nehmen. Wenn Getreide und Vieh rasch billiger werden, dauert es jedenfalls erst eine bestimmte Zeit, ehe die Polizei diesen neuen Maßstab wieder an ihre Preisscala anlegt. Bei einem Steigen der Preise sorgen die Producenten schon für rasche Aenderung, um nicht zu kurz zu kommen. Die stumme Masse der Consumenten kommt immer erst später zu ihrem Recht, da die Polizei sich die Sache erst zwei- bis dreimal überlegen wird, ehe sie wieder Aenderungen vornimmt. Wie anders gestaltet sich dies unter der Freiheit! Sobald in London früh eine Conjunctur im Getreide vorkommt, liest man Abends schon in allen Bäckerladen, daß das Brod billiger ist. Natürlich muß es einer dem andern nachmachen, weil sonst die Kunden sofort sich in den nächsten Laden wenden. Ueberhaupt kann man in England in allen Fleischer- und Bäckerladen immer den Preis der Waaren pr. Pfund oder für das ganze Stück

erkennen. Das Brod liegt angeschnitten da, von den ganz weißen bis zu den schwärzern Sorten herunter, welche letztere übrigens sehr selten vorkommen, da selbst der englische Arbeiter sich fast durchgängig mit Weizenbrod nährt. Der Reiche wie der Arme findet rasch die Qualität, die ihm behagt oder seinem Geldbeutel angemessen ist. Bei den Fleischern ist gewöhnlich noch eine viel größere Mannigfaltigkeit bemerkbar. Lendenstücke, Halsstücke, Knochen, ꝛc. Alles liegt geordnet da, mit den Preisen versehen, und Jeder findet heraus, was für seine Verhältnisse paßt. Beim Ochsen ist der Lendenbraten natürlich manchmal dreimal so viel werth, als das Halsstück. Wie soll aber die Fleischtaxe diesen Unterschied feststellen?

7) Man sagt gewöhnlich, daß die Polizeitaxe namentlich im Interesse des gemeinen Mannes sei, da er überhaupt doch Fleisch für die Taxe bekommen könne. Mit Recht antwortet Hoffmann: „Das bekommt er nun allerdings, aber was für Fleisch? Der Schlächter wird immer Mittel finden, das Taxfleisch so elend zu liefern, daß er auch daran noch alle den Vortheil erhält, den ihm die Concurrenz seiner Mitmeister zu nehmen erlaubt, und nicht blos den, welchen ihm die Polizei zukommen lassen will. Ist endlich dem gemeinen Manne damit geholfen, daß er für wenig Geld ein bescheidenes Theil Knochen oder Abgänge erhält? Die Polizei sucht dies durch eine Menge specieller Vorschriften und Taxabstufungen zu verhüten: der Eigennutz des Fleischers ist unerschöpflicher in Mitteln, die Taxe zu umgehen, als die Polizei in Vorschriften, sie zu handhaben. Die Taxe wird endlich ein weitläuftiger Codex, den kein Käufer auswendig wissen kann: die Polizei hat unaufhörlich Streitigkeiten und Mißverständnisse zu schlichten, bei deren Entscheidung der bei Weitem den besten Theil erwählet, der die

Sporteln bezieht. Man wird des fruchtlosen Treibens müde; die Käufer einigen sich wie sie können; glücklich genug, wenn der Unterpolizeibediente nicht sich noch dafür von dem Fleischer bezahlen läßt, daß er ihn nicht mit der pro forma gemachten Taxe chikanirt: denn sonst müssen sie auch die Vergütung dieser Auslage übernehmen."

Es ist diesen Bemerkungen noch hinzuzufügen, daß gerade das Interesse der ärmeren Leute für völlige Freigebung der Concurrenz spricht. Schon jetzt wird man fast überall die Erfahrung machen, daß gerade die Armen sich lieber bei den Landbäckern oder auch Landfleischern versorgen, weil sie recht gut wissen, daß sie Fleisch und Brod von denselben billiger bekommen, auch ohne durch eine Taxe geschützt zu sein. Der städtische Fleischer wird natürlich die guten Stücke für seine regelmäßigen guten Kunden, die Wohlhabenden, aufheben, so daß sich die Armen mit den mittlern und schlechtern begnügen müssen. Sobald die freieste Concurrenz herrscht, wird auch die richtige Ausgleichung eintreten. Uebrigens wird der Arme gerade in der Freiheit am meisten aufpassen, daß ihm für sein ohnehin sauer erworbenes Geld auch etwas Preiswürdiges geliefert werde; er wird weit vorsichtiger sein, als die Reichen, weshalb man sich von Seiten der Polizei nicht überflüssige Sorgen machen möge. Man gehe nur einmal auf einen englischen Fleischmarkt und man wird sich bald überzeugen, wie scharf die Controle und Prüfung eines Arbeiters und seiner Frau ist, wenn sie am Sonnabend Abend nach erhaltenem Wochenlohn ihren Braten für den Sonntag einkaufen.

8) Die im Februar 1858 geschehene völlige Freigebung des Pariser Fleischergewerbes erfolgte unter dem offenen Anerkenntniß von Seiten des Ackerbau- und Handelsministers,

„daß sich das System der Fleischtaxe nicht bewährt habe.“ Der Minister fügte hinzu, „daß dies System im Gegentheil die Fleischtheuerung begünstigt habe, indem die Fleischer, wenn sie kein persönliches und unmittelbares Interesse am Sinken des Preises haben, sich auch keine Mühe darum geben“; und er sagte am Schluß seines Berichtes: „Der Umstand, daß die Handelsfreiheit die Qualitäten des Fleisches, das von minder schönen und fetten Arten von Vieh komme, vervielfältige, sei kein Unglück, sondern ein Segen für die Arbeiterclasse, weil diese dadurch in den Stand gesetzt werde, sich zwar minder schönes, doch immer noch nahrhaftes und gesundes Fleisch zu billigem Preise zu verschaffen. Die Concurrenz werde übrigens wie überall, so auch bei dem Fleische, möglichst billige Preise herbeiführen. Die Regierung erwartet von der Abschaffung der Beschränkung in der Anzahl der Metzger zwar keine sofortige Veränderung in den Fleischpreisen, da Monopole stets noch einige Zeit nach ihrem Tode nachwirken; doch bald werden auch diese Uebelstände gehoben sein, und Paris wird dann für das Fleisch den wirklichen, so viel wie möglich von Parasiten und übertriebenen Vortheilen befreiten Preis bezahlen, der einzig und allein das Ergebniß der freien Concurrenz und des natürlichen Ganges in der ganzen Handelswelt ist.“

9) Die Fleischtaxe ist der Viehzucht nachtheilig. In Frankreich hat man mit dem Pariser Taxsystem die Erfahrung gemacht, daß es den Fleischhauern gleichgültig wurde, wohlgemästetes oder mageres Vieh zu kaufen, da der Fleischpreis nicht von der Qualität der Waare, sondern lediglich davon abhing, von welchem Theile des Viehs das Stück herausgeschnitten wurde, weshalb auch der Landmann bei der Zucht und dem Mästen gleichen Rücksichten zu huldigen anfing. Umgekehrt hat die völlige Freiheit des Fleischergewerbes

keinen geringen Antheil an der hohen Vollkommenheit der englischen Viehzucht.

10) Anlangend speciell die Brodtaxe, so kann sie das Publikum ebensowenig wie die Fleischtaxe gegen Uebervortheilung schützen, wenn der Bäcker nicht selbst ein redlicher Mann ist, was das Publikum am besten selbst ausfindig macht. Eine Taxe kann immer nur auf das gewöhnliche Gute angelegt werden, nicht auf das außerordentliche Gute. Den Conditoren wird man keine Preise für die von ihnen angefertigten Torten vorschreiben. Man lasse auch bei den gewöhnlichen Verbrauchsartikeln das Privatinteresse von Käufern und Verkäufern und die allgemeine Sitte den Preis regeln. Als in Belgien vor einigen Jahren die Brodtaxen zur Erörterung kamen, wurde folgende Thatsache aus Brüssel gemeldet, die wir in unserer Sammlung von Thatsachen über die Gewerbefrage aufbewahrt haben: „In Brüssel wurden die Brodpreise früher von der Communal-Behörde festgestellt. Seit einiger Zeit hat aber die Behörde dieses System aufgegeben und den Bäckern selbst unter der Bedingung: ein Verzeichniß der Preise auszuhängen, die Preis-Bestimmung überlassen. Bei dieser Einrichtung ist die Erfahrung gemacht worden, daß selbst die höchsten Preissätze der Bäcker mit dem Werthe des Getreides und den Kosten der Brodbereitung nicht außer Verhältniß standen, während 76 Bäcker niedrigere Preise stellten, als die Behörde nach ihrem früheren Systeme hätte festsetzen müssen. Unter solchen Umständen hat der Brüsseler Gemeinderath beschlossen, es auch ferner bei der freien Concurrenz der Bäcker zu belassen. In dem Commissions-Gutachten, auf welches dieser Beschluß sich stützt, werden eine Reihe von Ermittelungen über die Herstellungskosten des Brodes mitgetheilt. Man erhielt bei einem in größerem Umfange angestellten praktischen Versuche

als Durchschnittspreis eines Brodes von bestimmtem Gewicht $39^{84}/_{100}$ Centimes. Solches Brod wird von den Bäckern zum höchsten Preise für 43 bis 37 Centimes verkauft; aber unterhalb dieser Preissätze giebt es noch sieben andere, die von 40 bis zu 34 Centimes herabgehen und dabei vorwiegend sind. Angesichts dieses Ergebnisses sprachen die Mitglieder der Polizei-Abtheilung sich gegen die officielle Taxe aus. Mit Ausnahme eines Mitgliedes war die ganze Commission derselben Meinung."

Die neuerrichteten Brodfabriken haben das Unhaltbare des Taxsystems ebenfalls dargethan. Ehe die jüngsterrichtete Berliner Brodfabrik bestand, waren schon zwei Brodfabriken in Stuttgart thätig. Die zuerst in Betrieb gesetzte (von Völker) gab das Brod (per 6 Pfund) 1 Kreuzer unter der Taxe. Die zweite (von Schwarze) folgte nicht nur diesem Beispiel, sondern verkaufte die für das ärmere Publikum hauptsächlich in Betracht kommende Sorte des sogenannten schwarzen Brodes 2 Kreuzer unter der Stadt-Taxe. Die Folge war, daß die Laibe vom Ofen in Kundenhand gingen. Die weitere Wirkung machte sich dadurch geltend, daß in den, den Brodfabriken nahe liegenden Stadttheilen auch die zünftigen Bäcker, die mit den Preisen bisher zähe wie ihr Teig waren, auf die Preise der Fabriken herabzugehen begannen. Es bedurfte nur noch eines gehörigen Niederlage-Systems, um die Wirkung vollkommen zu machen. Ein Beweis weiter für die freie Concurrenz und gegen das Tax-System.

11. Als ein sehr gediegenes Urtheil in dieser Frage führen wir die Bemerkungen des Verfassers des neuesten sächsischen Gerwerbegesetzentwurfes an. Unser Aufsatz über diesen Entwurf hat dargethan, daß der sächsische Gesetzgeber keineswegs zu den sich übereilenden Fortschrittsmännern gehört. Trotzdem ist er sich über die Nothwendigkeit der Abschaffung

des Taxwesens vollständig klar. Er stellt an die Spitze seines § 27 den Satz: „Taxen für die Preise von Gewerbsproducten finden nicht statt“, und bemerkt in den Motiven des Gesetzes sehr schlagend: „Daß es eine Unmöglichkeit sei, wirklich zutreffende Taxen für Brod und Fleisch zu machen, ist so oft nachgewiesen worden, daß darauf kaum zurückzukommen ist; auch wird jetzt wohl allgemein anerkannt, daß eine selbstthätige Regulirung der Preise nach den Betriebsverhältnissen des Producenten und der Qualität der Waaren für alle Theile das Vortheilhafteste und selbst das einzige Mittel sei, die geringern Qualitäten dem weniger bemittelten Theile der Bevölkerung auch zu entsprechend billigeren Preisen zugänglich zu machen, daß daher die Taxen eigentlich nur ein durch die Beschränkung der Concurrenz in der Produktion herbeigeführtes nothwendiges (daher auch für gegebene Zeiten und Umstände gerechtfertigtes) Uebel seien. Wenn nun die Gewerbeordnung die Hemmnisse in letzterer Beziehung beseitigt, fällt auch, soweit ihr dieses gelingt, die Nothwendigkeit der Taxen weg. Daß damit auch die unter den jetzigen Verhältnissen des Getreideverkehrs ohnehin überflüssigen Vorraths-Verbindlichkeiten der Bäcker, sowie die Zulagen der Fleischer wegfallen, versteht sich von selbst. Als eine Rückwirkung wird sich aber einerseits zwar eine Steigerung der Preise besserer Qualitäten für die, welche sie bezahlen können, ergeben, andererseits aber eine weit freiere Stellnng der Producenten zum Ankauf von Getreide und Vieh, was für die Urproduktion selbst und den Handel mit Produkten des Ackerbaues und der Viehzucht nur vortheilhaft sein kann.“

B. Die Lohntaxen.

Die staatliche Festsetzung des Arbeitslohnes ist eine der Consequenzen des Systemes der zünftigen „Organisation der

Arbeit." Die Hauptnachtheile der Lohntaxe lassen sich unter folgenden Punkten zusammenfassen:

1) Die Lohntaxe (welche gegenwärtig im bremischen Staate auf 48 Grote oder $^2/_3$ Thaler also wöchentlich auf 4 Thaler festgesetzt ist) ist eine Ungerechtigkeit gegen alle soliden und tüchtigen Gesellen. Sie mißt 600 bremische Maurer- und Zimmergesellen alle nach einer Schablone, sie kann weder die natürliche Körperkraft, noch die Fähigkeit und Geschicklichkeit, noch den Fleiß und die Ausdauer einzelner Arbeiter berücksichtigen. Der faulste und untüchtigste Arbeiter wird auf eine und dieselbe Stufe mit dem fleißigsten und fähigsten gestellt. Die Taxe verhindert es, daß sich der Lohn den täglich wechselnden Verhältnissen des Arbeitsmarktes und den wirklichen Leistungen eines Menschen anschmiege, sie wirkt nicht ermunternd, nein abschreckend auf den Wetteifer der Betheiligten. Der Bauunternehmer würde vielleicht an bessere Arbeiter gern 60 Grote statt 48 Grote bezahlen, wenn er weniger tüchtigen Arbeitern bloß 36 Grote zu bewilligen brauchte. So muß ein fähiger und tüchtiger Mensch unter der Trägheit, Ungeschicktheit, Gewissenlosigkeit, Trunksucht seiner Genossen leiden! Roscher bemerkt darüber in seinen „Grundlagen der Nationalökonomie" 2. Aufl. §. 175 Folgendes: „Auf höherer Culturstufe wird man es schwerlich gut heißen, gerade dem zahlreichsten, ärmsten und mühevollsten Theil der Nation seinen rechtmäßigen, individuell meist sehr geringfügigen Gewinn durch obrigkeitlichen Zwang zu verkümmern. Hiermit würde selbst den Käufern der Arbeit in sofern ein schlechter Dienst geschehen, als sie nun die Möglichkeit verlören, bessere Arbeiter höher zu belohnen. Also wahrscheinlich lauter mittelmäßige Arbeiter!"

2) Die Lohntaxe beeinträchtigt sogar diejenigen Arbeiter, welche weniger zu leisten vermögen, weil sie oft verhindert, daß sie überhaupt Beschäftigung erhalten. Wenn ein Bauunternehmer die Wahl hat unter tüchtigen und nichttüchtigen Gesellen, so wird er regelmäßig die erstern vorziehen und die letztern bleiben in Folge dessen nicht selten ganz ohne Arbeit; der Bauunternehmer würde sie vielleicht zu Nebenarbeiten noch benutzen können, wenn er ihnen dafür nur einen geringern Lohn zu geben brauchte und diese Gesellen würden oft damit zufrieden sein, weil sie sich ihrer geringern Befähigung, ihrer schwächern Arbeitskraft, ihrer unbedeutendern Leistungen bewußt sind; aber siehe da, die Taxe hält die Meister ab, einen so vernünftigen Unterschied zu machen und den Lohn nach den jedesmaligen Leistungen zu bemessen, sie ist mithin eine Last für den Arbeitgeber und Arbeitnehmer.

3) Die Lohntaxe ist dem zweckmäßigen System des Stücklohns hinderlich, sie befördert den Schlendrian und die Langsamkeit der Arbeiter. Die Unzuträglichkeiten des jetzigen Taxsystems sind so groß, daß verschiedene Meister sich dadurch helfen müssen, daß sie die Arbeit veraccordiren und je nach 1000 Steinen einen Stücklohn bezahlen. Die Meister versichern indessen, daß die Gesellen im Allgemeinen schwer dazu zu bringen sind, und daß der Vorschlag namentlich auf den Widerspruch der schlechten Arbeiter stößt, während die besseren gewöhnlich damit einverstanden sind. Sobald daher die Gesellen sich auch ferner darauf berufen können, daß ihnen täglich ein bestimmter Lohn gewährt werden muß, wird man sich nicht wundern können, daß die Bauten in unsern zünftigen Gegenden Deutschlands so oft nur Gelegenheit bieten, das langsame Fortschreiten eines Bauwerks und die Trägheit der beschäftigten Arbeiter zu beobachten. Wie anders ist dies in gewerbefreien Ländern! Wir ver-

weisen auf unsere Artikel über die Gewerbefreiheit in England und Amerika, namentlich auf die Artikel über „die Löhne und Leistungen englischer Arbeiter“ und „Wie man in Amerika arbeitet.“ In dem letzten Aufsatze findet sich eine humoristische Schilderung eines Deutschen in Amerika über die Art des Bauens im zünftigen Deutschland. Es kann fürwahr kaum anders sein, wenn man den Wetteifer durch feste Taxen abschwächt. Was den jetzigen Lohn in Bremen anlangt, so könnte derselbe bei vielen tüchtigen Gesellen ohne Schaden des Unternehmers noch gesteigert werden. Die Gesellen würden sich außer ihrem täglichen Brode noch so manche höhere und edlere Genüsse verschaffen können, wenn das Eingreifen des Staates in die Naturgesetze des wirthschaftlichen Lebens unterbliebe. Wir fragen die Bauunternehmer, ob ihnen nicht eine tüchtige, rüstige Schaar von 15 bis 20 Gesellen, denen ein besserer Lohn in Aussicht gestellt ist, die sich unter einander anfeuern und beaufsichtigen, lieber ist 25 bis 30 mittelmäßige Gesellen, von denen ein Theil nur die Arbeit verdirbt; wir fragen, ob nicht die erstern mehr fertig bringen werden, als die letztern, denen nur der Gedanke innewohnt, daß ihnen die staatliche Lohntaxe doch einmal gewährt werden muß?

4) Die Lohntaxe hindert den Zufluß tüchtiger Arbeiter. Ein tüchtiger Maurer- und Zimmergesell kann sich im Sommer, wo die Nachfrage nach Bauarbeitern überall stark ist, mehr als 4 Thaler wöchentlich verdienen, er meidet daher Bremen und dasselbe bekommt nur den Zuzug schlechterer Arbeiter, die wissen, daß ihnen hier täglich 48 Grote als staatliche Lohntaxe gezahlt werden müssen und die darauf rechnen, daß sie sich dafür nicht allzusehr anzustrengen brauchen. Wenn die Bauten sehr drängen, wie dies bekanntlich in Bremen in den letzten Jahren immer der Fall gewesen ist,

so bleibt dem Bauunternehmer oft gar keine Wahl, er muß froh sein, nur überhaupt Arbeiter zu bekommen. Umgekehrt wird in Zeiten, wo das Bauen weniger lebhaft betrieben wird, durch die Lohntaxe oft nur eine Ueberfüllung des Gewerbes herbeigeführt, weil viele Gesellen andere Arbeit ergreifen würden, wenn sie nicht auf das der festen Taxe halber bequemere Brod speculirten.

5) Die Lohntaxe wirkt schädlich auf die Ausbildung zum Bauhandwerk, sie treibt gegenwärtig in diesen Stand eine Masse untauglicher Subjecte hinein. Die Aussicht auf einen Lohn von 4 Thalern per Woche bestimmt jetzt sehr viele Eltern, namentlich rings herum auf dem Lande, ihre Söhne zu einem städtischen Maurer- und Zimmermeister in die Lehre zu geben, mögen diese Söhne nun Lust zum Handwerk haben oder nicht. Es ist Thatsache, daß die meisten Lehrlinge jetzt das Maurer- und Zimmergewerbe bloß deshalb ergreifen, weil sie wissen, daß ihnen, sobald sie die Lehr- und Wanderzeit überstanden haben, die vom Staate bestimmte Taxe werden muß, mögen sie nun viel oder wenig vom Handwerk verstehen. Man kann aber ganz bestimmt annehmen, daß schon im Lehrburschen ein ganz anderes Streben, ein ganz anderer innerer Zwang zum Lernen sich zeigen würde, wenn er wüßte, daß nicht etwa allein der Name „Gesell" ihm künftig sein Fortkommen verschafft, sondern daß er vor allen Dingen etwas Tüchtiges leisten muß, um einen guten Lohn fordern zu können. Will man einen tüchtigen Gesellenstand schaffen, so muß man vor Allem dahin wirken, daß nur solche junge Leute in das Handwerk eintreten, die es auch wirklich mit Lust betreiben; in den wirklich aufgenommenen Lehrlingen aber muß das Bewußtsein der Selbstverantwortlichkeit für ihr künftiges Loos geweckt und genährt werden, sie müssen sich gleich im Anfange ihrer Laufbahn an den Gedanken

gewöhnen, daß sie künftig auf ihren eignen Füßen stehen und sich selbst helfen müssen, daß sie vom Staate nur den allgemeinen Rechtsschutz, nicht aber eine Garantie ihres Lohnes dem Meister gegenüber verlangen können.

6) Die Lohntaxe vertheuert und verzögert das Bauen überhaupt. Dies folgt zum Theil aus den vorstehenden Punkten. weil die Heranbildung eines tüchtigen Gesellenstandes erschwert, der Wetteifer unter den Arbeitern abgeschwächt und das langsame Bauen befördert, namentlich aber weil der Arbeiterzufluß gehindert wird.

7) Die Lohntaxe beeinträchtigt die übrigen Staatsangehörigen, welche die Dienste der Bauhandwerker nöthig haben. Wer eine Reparatur in seinem Hause vornehmen lassen muß, hat jedem ihm zugeschickten Maurer- und Zimmergesellen täglich die gesetzliche Taxe zu bezahlen, mag er nun viel oder wenig gearbeitet haben, mag der Bauherr mit ihm zufrieden sein oder nicht.

8) Die freien Gewerbe beweisen, daß die Lohntaxe ganz überflüssig ist. Warum sollen die Behörden gerade auf den Stand der Maurer- und Zimmergesellen besonderen Schutz und Controle verwenden? Giebt es nicht noch eine weit zahlreichere Classe anderer Arbeiter im Staate, die denselben Schutz einer gesetzlichen Taxe verlangen könnten, wenn darin das Heil läge. Die Wahrheit ist, daß es keinem tüchtigen freien Arbeiter einfällt, eine Lohntaxe nach Art der Maurer- und Zimmergesellen zu wünschen, indem er vielmehr seine Lohnforderung nach den Zeitverhältnissen, nach den Bedürfnissen des Arbeitsmarktes einrichtet und sich bei einer freien Vereinbarung mit seinem Arbeitgeber besser steht. Was haben die Behörden denn durch Aufstellung von Lohntaxen erreicht? In Bremen ist es eine Thatsache, daß die Gesellen fast jedes Jahr, so lange eine Taxe besteht, eine Lohnerhöhung

bei dem Senate beantragt und auch im Jahr 1858 wieder gebeten haben, die Taxe von 48 auf 60 Grote zu erhöhen. Die Mehrzahl der Gesellen ist mit dem jetzigen Lohn unzufrieden und es ist ein bedauerlicher Uebelstand, daß es gerade das Gesetz des Staates ist, welches in ihren Broderwerb eingreift, und sie in vielen Fällen daran verhindert, durch gesteigerte Arbeit mehr als jetzt zu verdienen.

9) Die Lohntaxe steht mit der ungerechten Einrichtung des Meistergroschens und des Zwanges zur Beschäftigung einheimischer Gesellen vor den fremden in enger Verbindung. In Bremen bekommt der Meister für jeden Gesellen, der auf seinen Namen arbeitet, 9 Grote = 4 Sgr. Es kann in Bremen vorkommen, daß Meister, die selbst gar keine Bauten ausführen, doch täglich einen Thaler für ein leeres Nichtsthun einstreichen, wenn sich 8 Gesellen finden, die auf ihren Namen bei andern Leuten Beschäftigung erhalten. Mit dem Wegfall der Lohntaxe und der Freigebung des Bauhandwerks würde dieser ungerechte Antheil, den privilegirte Meister an dem Lohne vieler Gesellen haben, wegfallen. Ingleichen würde der bremische Baumeister dann einen einheimischen Gesellen, der sich um Arbeit meldet, nicht mehr zu zahlen brauchen, als er leistet.

10) Die Lohntaxe, sowie der Meistergroschen und der Zunftzwang im Bauhandwerk, vertheuern auch die Staatsbauten, weil diese sich stets nach den Kosten der Privatbauten richten. Bei den Staatsbauten ist eine Ersparung erschwert, weil der Baubeamte des Staats bei der Auswahl seiner Bauarbeiter jetzt an die zünftigen Arbeiter gebunden ist. Später wird sich der Lohn nach der Nachfrage und nach der Tüchtigkeit der Arbeiter richten. Ein tüchtiger Meister wird unter der Gewerbefreiheit in Wahrheit nichts verlieren, weil er sich bereits bewährt hat, weil ihm immer die besten

Arbeiten übergeben werden und weil er dann seine guten Leute nach ihren Leistungen auch am besten bezahlen kann. Ingleichen werden die tüchtigen Meister auch nach Wegfall des gesetzlichen Meistergroschens im Wege freier Verträge ihren Gewinnantheil an der Beschäftigung ihrer Leute haben; denn man kann nichts dagegen einwenden, daß diejenige Bauunternehmer, welche viele Leute beschäftigen und heranziehen, für ihre Mühewaltungen, für Lieferung des Materials und der Geräthschaften u. s. w. eine Vergütung beanspruchen, nur darf der Staat bei den ewig wechselnden Verhältnissen und Bedürfnissen dieselbe nicht von vornherein gesetzlich feststellen.

LIV.

Gründe für die Freiheit des Bauhandwerks.

Den Erörterungen über die Lohntaxe lassen wir nunmehr einige Bemerkungen folgen, welche die auch im Bauhandwerk von uns bevorwortete freie Concurrenz rechtfertigen sollen. Die Ausübung dieses Geschäftszweigs glaubt die Mehrzahl unserer deutschen Nationalökonomen von einer staatlichen Prüfung abhängig machen zu müssen; auch finden wir, daß selbst in der gewerbefreien Pfalz das Bauhandwerk noch an eine Prüfung gebunden ist. In England, aus dessen wirthschaftlichem Leben wir uns die praktischen Beweise für fast alle Behauptungen dieser Schrift geholt haben, wird man schwerlich Jemandem begegnen, der auch nur mit einem Worte Prüfungen der Maurer und Zimmerleute zu empfehlen versucht. Man baut in England die stolzesten Paläste und die geschmackvollsten Häuser für den wohlhabenden Mittelstand bis herunter zu den einfacheren

Arbeiterwohnungen, aber nirgends wird man den Erbauer nach einem Meisterschein fragen. Man erzählte uns von einem Tischlergesellen in Manchester, der sich ein kleines Stück Land in der Nähe der Stadt gekauft und darauf drei kleine Häuser erbaut hat. Er konnte sich selbst die Pläne dazu entwerfen, er kannte das Holz, schaffte sich die Mauersteine an und nahm mehrere Maurer- und Zimmergesellen an, mit deren Hülfe er in kurzer Zeit drei nicht sehr elegante aber doch sehr wohnliche Häuser aufrichtete, bei deren Herstellung er mindestens ein Drittel der sonst üblichen Baukosten erspart hatte. Die Häuser haben sehr rasch ihre Miether gefunden und bewähren sich vortrefflich. Warum in aller Welt hätte man diesem Manne von Staatswegen zumuthen sollen, sich eines geprüften Meisters zu bedienen, der vielleicht trotz des Attestes einer staatlichen Prüfungsbehörde weit weniger verstanden hätte als der ungeprüfte Tischlergesell?

Bei allen diesen so rein praktischen Fragen malt man sich leider mitunter theoretische Schwierigkeiten aus, die ein einziger Blick in das frische Leben widerlegt. Man frage sich zuerst, ob man Jemandem den Bau eines Hauses deshalb anvertraut, weil er einen Prüfungsschein in der Tasche hat. In gewerbefreien Ländern gestaltet sichs einfach so, daß man einem Manne, der noch kein Haus gebaut hat, entweder überhaupt gar keinen Bau anvertraut oder sich vorerst die gehörigen Garantieen für die richtige Ausführung leisten läßt, z. B. Caution und Bürgen fordert, die Nichtannahme des Hauses sich vorbehält, die Zahlung hinausschiebt u. s. w. Gewöhnlich ist ein Baumeister gerade bei dem ersten Baue, durch den er sich empfehlen will, zu allen Opfern bereit und wird die größten Anstrengungen machen, um ein würdiges Werk zu liefern, von dem man dann sagen kann, daß es den Meister lobt, während das papierne Modell,

welches fern von den Augen des Publikums vor der Prüfungscommission Gnade fand, und die theoretischen Fragen, die der zu Prüfende leidlich zu beantworten wußte, doch wahrhaftig immer unvollkommene Ausweise für die Fähigkeiten eines künftigen Bauunternehmers bleiben werden! Wenn unter der Gewerbefreiheit ein angehender Baumeister gerade bei dem ersten Baue seine Unfähigkeit zeigt, so wird es um sein Renommé geschehen sein und das Publikum wird zeitig genug gewarnt. Jedenfalls wird doch derjenige Privatmann, der einem noch unerprobten Maurer einen Bau übergiebt, vorsichtig genug sein und den Fortschritt des Baues entweder selbst gehörig überwachen, oder sachverständige Freunde zu Rathe ziehen, da es doch die allergewöhnlichste Weltklugheit mit sich bringt, daß man sich um seine künftige Wohnstätte bekümmert, namentlich wenn man sie sein eigen nennen und seine Ersparnisse darin anlegen will. Man vergegenwärtige sich nur, ob man einem unbekannten Menschen, der sich zum Häuserbauen anbietet, nun auch gleich Vertrauen schenken, und ob man ihm nicht mindestens die Frage vorlegen wird: Was hast du bereits gebaut, welche Modelle hast du geliefert, bei welchem Meister hast du gelernt, bei welchen Bauten bist du beschäftigt gewesen? In dieser Weise ist derjenige, der von seinem Privatinteresse geleitet wird, der beste Examinator des um Beschäftigung nachsuchenden Arbeiters. Hat der Gefragte genügend geantwortet und Beweise seiner Befähigung gegeben, so wird sich der vorsichtige Frager immer erst noch an Gewährsmänner wenden, er wird z. B. den ihm benannten Hauseigenthümer fragen: wie er mit dem neuen Bauunternehmer zufrieden ist, ob derselbe seinen Contract getreulich erfüllt, ob sich sein Neubau bewährt hat u. s. w. So gestalten sich im praktischen Leben mehr oder weniger alle Prüfungen eines Gewerbsmannes

von Seiten des Publikums und es ist aufrichtig zu bedauern, daß die Regierungen ihren Staatsangehörigen so wenig Klugheit, Vorsicht und Selbsthülfe zutrauen, wo es sich um ihren eigenen Vortheil handelt. — Das Privatinteresse und die öffentliche Meinung sind die beiden Prüfungsbehörden, vor denen der junge Gewerbsmann zu bestehen hat, sie sind auf die Dauer nicht zu täuschen, nicht zu bestechen. Man gestatte Jedem, der Lust, Muth und Fähigkeiten hat, vor diese Richter zu treten, den freien Gebrauch seiner Geistes- und Körperkräfte!

Die Freigebung des Bauhandwerks ist auch deshalb ganz unbedenklich, weil die Behörde ja ohnehin selbstverständlich nicht aufhören wird, in baupolizeilicher Hinsicht für Beobachtung der gesetzlichen Vorschriften bei jedem Neubaue Sorge zu tragen.

LV.

Erfahrungen Bremens zu Gunsten der Freiheit des Bauhandwerks.

Das Bauhandwerk ist fast das einzige Gewerbe Bremens, welchem durch die neue bremische Gewerbeordnung vom 6. October 1851 einige wichtige Concessionen in befreiender Richtung gemacht wurden. Es lautet nämlich:

§ 22. Gesellen dürfen ihr Handwerk nicht für eigne Rechnung, sondern nur für Rechnung eines Meisters oder eines dazu gesetzlich berechtigten Fabrikanten treiben.

Jedoch steht es dem einheimischen Maurer- und Zimmergesellen frei, diejenigen Arbeiten, wozu die Genehmigung der Polizeidirection nicht erforderlich ist, für eigne Rechnung zu verfertigen. Auch dürfen sie auf ihrem Grundeigenthum unter Aufsicht eines hieselbst zugelassenen Maurer- oder Zimmermeisters Neubauten aufführen.

Diese beiden eben erwähnten Befugnisse wurden von den Meistern in einer besondern Eingabe an die Bürgerschaft heftig angegriffen. Die Meister stellten vor, daß darin die größte Gefahr für ihre Privilegien, für den Stand der Baumeister und für das ganze Gemeinwesen liege. Wie hat sich nun das Gesetz im Laufe der letzten 7 Jahre bewährt, welche Folgen hat es hervorgebracht? Die Gesellen haben in dieser Zeit den vollsten Gebrauch von den ihnen zugestandenen Rechten gemacht, sie haben, um dem Wortlaut des Gesetzes zu genügen, sich Bauplätze gekauft und nun „auf ihrem eigenen Grund und Boden" Haus an Haus aufgebaut. Von sämmtlichen in den letzten 7 Jahren in Bremen aufgeführten Neubauten sind nach zuverlässigen Angaben von den Gesellen $^2/_3$, von den Meistern nur $^1/_3$ gebaut worden. Die Frühlingstraße, Löningsstraße, Adlerstraße, Charlottenstraße, Louisenstraße, Bernhardstraße, Mittelstraße, Alexanderstraße, Olbersstraße, die rechte Seite der Mozartstraße u. s. w., sind beinahe durchgehends nur von Gesellen aufgebaut worden. Es ist daraus dem Gemeinwesen kein Schaden erwachsen, man kennt keine Fälle, in denen Häuser die von Gesellen aufgebaut wurden, eingestürzt sind und man kann im Gegentheil kühn behaupten, daß die Gesammtheit des bremischen Staates von dieser den Gesellen eingeräumten Freiheit den größten Nutzen gehabt hat; denn hätten die Meister im Jahre 1851 ihre vollen Privilegien zum alleinigen Bau von Häusern behalten, so würde Bremen voraussichtlich über einen Mangel an Wohnungen zu klagen haben und es würden sowohl die Miethen wie der Kaufpreis der Häuser bedeutend höher stehen. Auch an Baumeistern ist in der Zwischenzeit kein Mangel eingetreten, obwohl die Meister in ihrer Eingabe vom 13. Septbr. 1851 wörtlich prophezeiten, „daß bei solcher Gleichstellung zwischen

geprüften Meistern und Gesellen schwerlich Jemand Zeit, Fleiß, Mittel und Geld ferner darauf verwenden würde, um eine solche wenig Erfolg und Ehre verheißende Stellung einzunehmen". Es hat sich im Gegentheil anstatt eines Mangels an Baumeistern in Bremen noch ein Stand der „Architecten" festgesetzt, die kein Examen, kein Meisterstück hier gemacht haben, die aber bekanntlich die großartigsten und schönsten Bauten hier aufgeführt haben und noch immer aufführen und mit Recht das Vertrauen des Publikums genießen. Wir hören, daß sich gegenwärtig 12 Bremer in Nienburg, 3—4 in München und 4 oder 5 in Holzminden für das Baufach ausbilden. Es wird also auch in Zukunft in Bremen kein Mangel an Baumeistern sein, die bremischen Bürger können sich vollkommen darüber beruhigen, daß die freie Concurrenz uns die besten Talente und Kräfte zuführen und zu deren Ausbildung beitragen wird.

Nun könnte allerdings ein Meister entgegnen, daß die von den Gesellen aufgeführten Häuser und Straßen unter Aufsicht der Meister gebaut seien. Im Gesetze stehen diese Worte allerdings, allein es ist eine bekannte Thatsache, daß eine solche Aufsicht bei den Bauten der Gesellen in der Praxis nicht stattfindet. Der Geselle kann nicht eher zu bauen anfangen, als bis ein Meister die Zeichnung unterschrieben hat. Diese Unterschrift des Meisters ist aber eine leere Formalität und selbst die Polizeidirection wird die notorische Thatsache kennen, daß dies nur pro forma geschieht, wenigstens beruhigt sie sich dabei, wenn ein Gesell, der auf seinem eignen Grund und Boden bauen will, ihr eine von einem Meister unterschriebene Zeichnung beibringt und kümmert sich gar nicht darum, ob denn nun der betreffende Meister den Bau auch wirklich später beaufsichtigt.

Der Meister hat bei solchen Gesellenbauten außer der Form des Unterschreibens, nur noch die süße Pflicht, von denjenigen Gesellen, die der nicht privilegirte Bauunternehmer zu Hülfe nimmt, täglich 9 Grote einzustreichen. Wir haben dieser ungerechten Abgabe bereits in dem Aufsatze über die Lohntaxe Erwähnung gethan und wollen hier nur bemerken, daß es in Bremen nach dem neusten Adreßbuch von 1858 19 zünftige Maurer- und 13 zünftige Zimmermeister giebt, deren Zahl sich im Laufe des Jahres nur unbedeutend vermehrt hat. Ihnen stehen ca. 600 Maurer- und Zimmergesellen gegenüber, welche Bremer Bürger sind, welche meist Weib und Kinder haben und denen man die Freiheit der Arbeit in unserer humanen, für das Wohl der arbeitenden Classen so sehr sorgenden Zeit nicht länger vorenthalten darf. Denn es gehören fürwahr sehr mittelalterliche Begriffe und Gefühle dazu, um es gerecht finden zu können, daß Hunderte arbeitsamer Mitbürger den sechsten Theil ihres Lohnes täglich an einzelne privilegirte Personen abgeben müssen, bloß weil sie nicht genug Zeit und Geld und Connexionen besitzen, um den Namen eines „Meisters" zu erwerben. Daß kein Examen und Meisterstück für das Bauhandwerk nothwendig ist, geht wohl zur Genüge aus dem Umstande hervor, daß die bremischen Gesellen ohne Examen und Meisterstück in den letzten 7 Jahren $^2/_3$ aller Bauten aufgeführt haben. Die freien Architekten ersetzen reichlich, was den Gesellen und Bauunternehmern an theoretischen Kenntnissen abgeht. Wir wollen nur noch hinzufügen, daß es in Bremen auch Zimmermeisterswittwen giebt, die sehr viele Gesellen und Bauten haben.

In dem lebhaften Kampfe, welcher in dem letztverossenen Jahren in Bremen für und gegen Gewerbefreiheit, namentlich in der Localpresse geführt worden ist, hatte man

den bremischen Maurer- uud Zimmergesellen unter Anderem auch vorgeworfen: „daß sie meist nur mittelmäßige Bauten, meist nach einer Schablone aufgeführt hätten, daß man das verwendete Material keiner genauen Prüfung unterziehen dürfe, daß es Häuser gebe, wo vielleicht nicht einmal eine Ankerkette angebracht sei!“ Von Seiten der Gesellen wurde darauf geantwortet, daß diese Anschuldigung nur vom blinden Zunfteifer eingegeben sei, daß ungeprüfte Architecten in Bremen die prächtigsten Bauten aufführten und daß die Gesellen zwar meist kleine Häuser und Straßen für minder Bemittelte gebaut, gerade dadurch aber dem Gemeinwesen am meisten genützt hätten. Ingleichen wurden aus den letzten Jahren drei Beispiele bedeutender Einfälle von Häusern angeführt; bei dem Terpentinlager, bei dem Philippi'schen Hause am Neustadtsdeich, bei einem Bierkeller in der Neustadt. Diese Einfälle sind sämmtlich bei Meisterbauten vorgekommen, den bremischen Gesellen hat kein Einsturz eines Hauses während der 7 Jahre, in denen ihnen das Bauen auf eigene Rechnung gestattet worden ist, nachgewiesen werden können. Wir gedenken dieser Thatsachen nicht etwa um damit einen Vorwurf gegen den tüchtigen Stand der bremischen Baumeister zu erheben, deren Mehrzahl gewiß die unredliche Waffe der Verleumdnng gegen den trotz vieler Chicanen emporgekommenen Stand der Gesellen verschmähen wird, sondern nur um darzuthun, daß das Einstürzen von Bauten bei Meistern ebenso wie bei Gesellen vorkommen könne und daß nicht das Meisterstück und nicht der Name „Meister“ sondern nur wirkliche Leistungen dem Publikum eine Garantie bieten. Anlangend den Vertheidiger des zünftigen Zustandes im Bauhandwerk, so antwortete er bezüglich der angeführten Einfälle von Meisterbauten wörtlich: „Das eben beweist ja, daß die

Behörden um so mehr Garantie verlangen können für die Fähigkeit der Meister" ꝛc. — Diese eine Antwort aus dem Zunftlager beweist besser als zehn unserer Aufsätze, wohin die ganze Tendenz des Zunftwesens mit Nothwendigkeit führt: nämlich zu noch mehr Zwang und Prüfung und Controle. Wenn sich die Behördeu einmal aufs Prüfen, Concessioniren, Reglementiren einlassen, so kommen sie aus dem Zauberkreise der idealen unerfüllbaren Aufgabe, die höhere Vorsehung für das Erwerbsleben ihrer Staatsangehörigen zu bilden, nicht heraus und das Resultat ist, daß man anstatt der beabsichtigten Ordnung, welche die immanente Macht der Volkswirthschaft bei freiem Verkehr von selbst herstellen würde, nur Unordnung, Mißbehagen in das gewerbliche Leben hineinbringt. Denn der schwerfällige Bau zünftiger Abgrenzung, den unsere heutigen Gewerbeordnungen stützen wollen, fordert willkürliche Verwaltungsmaßregeln, Dispensationen, Abänderungen geradezu heraus, weil er mit der ewig fortschreitenden Culturentwicklung im Widerspruch steht.

LVI.

Export bremischer Industrieerzeugnisse.

	1853.	1855.	1857.
Verzehrungsgegenstände:			
Bier	14,150	22,999	42,640
Essig	6,104	7,459	8,447
Mineralwasser	1,848	1,099	1,144
Genever	65,276	125,374	191,650
Liqueure	5,608	6,410	12,110

	1853.	1855.	1857.
Punsch- u. and. Extracte .	862	1,544	—
Champagner	31,919	2,558	9,489
Sirup	106,451	109,957	84,770
Zucker	419,024	302,338	430,316
Tabacksstengel	11,980	5,002	14,444
Manufacturwaaren:			
Garn	—	—	141
Baumwollenwaaren . . .	15	—	—
Hüte und Kappen . . .	337	288	641
Leinen u. Leinenwaaren .	161	181	335
Segeltuch	1,507	1,588	193
Segel und Flaggen . . .	22,831	29,341	32,968
Schirme	477	1,019	925
Wollene Mützen	133	—	—
Wollen- u. Halbwollenwaaren	434	310	980
Industrieerzeugnisse:			
Bleiwaaren	19	90	46
Gußeisen	11,749	2,494	8,524
Stahlwaaren	—	—	200
Waffen	20	—	—
Verschiedene Eisenwaaren .	2,257	2,221	2,826
Schreibfedern	15,785	12,007	12,978
Galanterie- u. Kurzewaaren	6,206	6,736	42,388
Spiegel	1,320	1,526	842
Cigarrenkisten u. Bretter .	84,634	160,748	261,714
Korbwaaren	593	1,587	2,161
Fortepiani	10,848	9,445	8,974
Mathematische, opt. Instrum.	191	1,432	890
Spielkarten	115	104	601
Neue Kleidung	1,846	12,436	9,086
Lederwaaren	5,760	3,238	236
Maschinen u. Maschinentheile	11,598	45,234	9,811
Messingwaaren	—	—	368
Metallwaaren	4,220	4,288	5,151
Eau de Cologne	1,076	—	—
Verschiedene Parfümerien .	1,740	560	728
Pelzwerk	2,762	3,668	9,920

	1853.	1855.	1857.
Stangenseife	3,522	15,480	3,902
Ordin. Töpferwaaren . .	389	—	375
Fabricirter Taback	13,038	14,582	19,805
Cigarren	1,283,166	884,905	1,145,075

Die vorstehende Zusammenstellung stützt sich auf die bremischen Handelstabellen, da es im Uebrigen an einer einigermaßen authentischen Quelle für die genaue Kenntniß der bremischen Industrie fehlt. Es folgt daraus zur Genüge, was wir beweisen wollten, daß Bremen schon jetzt die Erzeugnisse seiner Gewerbsthätigkeit in erheblichen Quantitäten nach Außen versendet, daß es aber fast nur die frei betriebenen Gewerbe sind, welche sich am Export betheiligen. Ein sehr ansehnliches Quantum von Möbeln, Schuhen, Kleidern u. s. w. wird alljährlich von Bremer Häusern aus dem Inlande bezogen, um über See versandt zu werden. Als Beweise dafür sind uns so eben von einem hiesigen Hause zwei Rechnungen mitgetheilt worden, die eine über gelieferte neue Kleidungsstücke aus Worms im Betrage von 5,625 Gulden 12 Kr., die andere über geliefertes Schuhwerk im Betrage von 1497 Thl. 12 Gr. 6 Pf. aus Erfurt. Ein Chef des Hauses, welches die betreffenden Waaren zum Exporte nach Australien angekauft, versicherte uns, daß man die Waaren natürlich lieber in Bremen kaufen und das Geld in der Stadt verdienen lassen werde, wenn diese Erzeugnisse in Bremen auf fabrikmäßigem Wege beschafft werden könnten.

LVII.

Die Zukunft des bremischen Handwerks unter der Gewerbefreiheit.

Als im Jahre 1830 die Liverpool-Manchester Eisenbahn, die erste auf Personentransport berechnete Bahn mit Dampfkraft, eröffnet wurde, herrschte Jubel und Staunen in den belebten Straßen von Manchester. Nur ein Mißton klang in die allgemeine Festfreude. Es waren dies die Klagen der zahlreichen Fuhrwerksbesitzer und ihrer Postillone und sonstigen Untergebenen, die bis dahin die Verbindung zwischen den beiden Metropolen des Handels und der Industrie unterhalten hatten. Hunderte von Wagen und prächtigen Carossen waren täglich auf der belebten Landstraße zwischen Manchester und Liverpool hin- und hergeeilt. Dies blühende Geschäft war durch die dampfende Locomotive mit einem Schlage vernichtet. Die Besitzer von Pferden und Fuhrwerk versäumten es nicht, das Mitleid ihrer Mitbürger zu erwecken. An demselben Festtage der Eröffnung sah man Hunderte von Pferden, mit Bittschriften behangen, im Trauerzuge durch die Stadt geführt. „Wir haben Jahre lang unsere Pflicht treulich erfüllt, wir waren pünktlich und rasch — und nun vergilt man uns so!“ So ungefähr lauteten die Klagen der trauernden Rosse und Rosselenker. Man verversäumte es nicht, mit diesen Aufzügen Sammlungen für den „ruinirten“ Stand der Transportunternehmer zu verbinden, und wir wissen es von Augenzeugen, die den Sammlern ihren Beitrag nicht verweigerten, daß selbst intelligente Männer ihr Bedauern darüber aussprachen, daß doch jeder Fortschritt der Menschheit seine trüben Schattenseiten und Uebelstände mit sich führe.

Wenden wir uns von diesem trüben Bilde hinweg, um zu untersuchen, wie sich diese Befürchtungen und Prophezeiungen bestätigten und wie es bald nachher mit dem Gewerbe der Transportunternehmer in Manchester aussah. Es ist statistisch erwiesen, daß schon zwei Monate nach der Eröffnung der Eisenbahn doppelt so viel Pferde und Wagen wie früher in Manchester gebraucht wurden. Der sehr bald verzehnfachte Personenverkehr zwischen beiden Städten erheischte von Tag zu Tage mehr und mehr Droschken, das bisherige Fuhrwerk reichte kaum aus, um nur die Massen der abgehenden Güter nach dem Bahnhof zu schaffen und die ankommenden Güter von dort abzuholen. Die Preise der Pferde stiegen mit ungewohnter Schnelligkeit, das Gewerbe der Transportunternehmer wurde blühender, lohnender und weniger mühevoll — und am Ende lachte alle Welt über die kurzsichtigen Klagen, daß Fortschritte und Verbesserungen im Wirthschaftsleben mit der Noth und dem Ruin der bei einem unvollkommenen Zustande Betheiligten erkauft werden müßten.

Ein ähnlicher Vorgang wie in Manchester mit dem Transportgewerbe nach Eröffnung der Bahn nach Liverpool, wird sich in Bremen mit den Gewerben überhaupt, nach Einführung der Gewerbefreiheit ereignen. Der einzelne Zunftmeister besitzt leider nur selten einen weitern Blick über die vier Wände seiner Werkstatt hinaus. Er sieht nur sein Gewerbe und seine Privilegien an, welche innerhalb der Ringmauern der Stadt viele arbeits- und uuternehmungslustige Personen abhalten, ihm eine unwillkommene Concurrenz zu machen. Was aber die Handwerker und leider auch viele intelligente Männer aus andern Ständen nicht sehen, das ist der Umschwung, welcher in dem ganzen Organismus der Wirthschaft eines Staates eintreten muß, sobald die

jetzt gebundenen Arbeitskräfte entfesselt werden, sobald Niemand mehr gehindert wird, das zu treiben, was er versteht oder schnell erlernen kann und das zu verkaufen, was er billiger und besser wie Andere herstellen oder herstellen lassen kann. Eine Reihe von Gewerbszweigen haben sich in Bremen überhaupt noch gar nicht eingebürgt, die hier bestehenden Gewerbszweige befriedigen aber nur zum Theil die Bedürfnisse der hiesigen Einwohnerschaft; denn Jeder weiß, daß die Masse der von auswärts eingeführten Gewerbsproducte (also der außerhalb Bremens für Bremen gefertigten Arbeit) von Jahr zu Jahr zunimmt, und daß uns der erleichterte Eisenbahnverkehr und das viele Reisen zur Versorgung im Auslande geradezu herausfordert, so lange wir wissen und erleben, daß die Beschränkung der Arbeit und Concurrenz im Innern die hiesigen Artikel vertheuert und verschlechtert.

Die freie Concurrenz schafft überall ein wohlfeileres Leben als die Privilegien. Jeder einzelne Handwerker gewinnt für seinen Betrieb, sobald er die täglichen Lebensbedürfnisse an Nahrung, Kleidung, Wohnung, Hausgeräth u. s. w. billiger erlangen kann; er wird dadurch in den Stand gesetzt, mit den Preisen seiner Erzeugnisse ebenfalls etwas herunter zu gehen, sein Geschäft wird mit einem Worte concurrenzfähig mit den unter der Freiheit arbeitenden Industrien. Nach Einführung der Gewerbefreiheit werden wir weit weniger Ursache haben, die auswärtige Arbeit in Anspruch zu nehmen, sondern uns bei den einheimischen Gewerbetreibenden versorgen; dadurch werden innerhalb unserer Stadt selbst mehr Meister und Arbeiter bestehen können und die Zunahme von Arbeitern in dem einen Erwerbszweige muß sich bald auch auf andere Industrien vertheilen. Sobald z. B. das Tischlergeschäft hier mehr emporblüht und hundert Tischler mehr als früher heranzieht, so gewinnen

Fleischer, Bäcker, Schneider, Schuhmacher, Krämer, Zimmerleute, überhaupt alle Handwerker neue Kunden, jede neuangelegte Fabrik vermehrt die Consumenten und Steuerzahler, die Stadt wird dadurch mehr und mehr ausgedehnt, Capital und Arbeit werden herbeigelockt, Thatkraft und Unternehmungsgeist treten an die Stelle des frühern industriellen Rückschritts, man versucht sich auf allen Gebieten der gewerblichen Thätigkeit, man strebt alle neuen Erfindungen, Maschinen, Betriebsmethoden hier rasch einzuführen und man wird in kurzer Zeit die Erzeugnisse des hiesigen Gewerbfleißes hinaustragen, anstatt wie jetzt die fremden Arbeiten hereinzuholen. Eine solche fortschreitende Entwicklung muß natürlich zunächst den bestehenden Meistern zu Gute kommen, sie haben vor allen neu hinzuwandernden Arbeitern den Vortheil, den Platz, die Leute, die Erwerbsquellen, die Kunden zu kennen und sich eingerichtet zu haben. Ihnen zunächst fällt die Aufgabe zu, von der voraussichtlich sich steigernden Erwerbsthätigkeit unsers Platzes für ihr Geschäft Nutzen zu ziehen. Es wird lediglich ihre eigene Schuld sein, wenn sie den jüngern thatkräftigern Elementen das Feld räumen müssen. Wir sind überzeugt, daß der bremische Handwerker ein oder zwei Jahre nach Einführung der Gewerbefreiheit zu sich sagen wird: Wie kurzsichtig bist du doch gewesen, dereinst den Zwang der Freiheit vorgezogen und die Vertheidiger der Freiheit verdächtigt zu haben! Du mußt dich jetzt etwas anstrengen, mußt die Augen überall haben, wo es etwas zu verdienen giebt, aber du stehst dich auch dabei viel besser und erwirbst dein Brod reichlicher, sicherer und gerechter als früher! — Sollten nun aber in der That einzelne kleinere Meister den Wettkampf der Industrie nicht bestehen und bei der Ueberlegenheit größerer Etablissements ihr jetziges Geschäft nicht fortsetzen können,

nun so ermöglicht ihnen die Gewerbefreiheit allein den raschen Uebergang in andere Erwerbszweige, die noch nicht überfüllt sind und eröffnet ihrer Thätigkeit überhaupt viel weitere Bahnen, als unter dem abgeschlossenen Zunftsystem. Der Staat wird zum Wohlthäter aller derjenigen kleinen Handwerker, die den gewaltigen Umschwung des Gewerbs- und Verkehrslebens nur unvollkommen ahnen, wenn er sie vor einem drohenden langsamen Dahinsiechen bewahrt und sie befähigt, mit Hülfe der Freiheit so schnell wie möglich ein anderes Arbeitsgebiet aufzusuchen oder sich mit ihres Gleichen zu associiren, um dem Capital und Großbetriebe durch vereinte Kraft erfolgreichen Widerstand zu leisten. Sollten sich die Handwerker nicht selbst zur Association mit ihres Gleichen ermannen, so bleibt ihnen die Association mit einem großen Unternehmer und als letzte Stufe der Eintritt in das geschlossene Etablissement eines Fabrikanten übrig. Hier hören wir nun im Geist den Einwurf der Zunftfreunde: „Das sind die Folgen eurer Gewerbefreiheit, sie macht aus selbstständigen Meistern unselbstständige Fabrikarbeiter, sie ruinirt die Mittelclasse." Wir antworten darauf, daß das Loos eines Arbeiters mit festem Gehalt oder mit Stücklohn doch wahrlich meist weit beneidenswerther ist, als das Loos eines kleinen armen Meisters, der von Tag zu Tag sehnsüchtig auf Kunden harrt und wenn er das eine Arbeitsstück abgeliefert hat, nicht weiß, ob ihm am nächsten Morgen eine neue Bestellung zu Theil wird. Die Meisten vergessen bei dem Begriff „Fabrikarbeiter", daß in den Fabriken ebenfalls eine Stufenfolge und eine Lohnerhöhung je nach den Leistungen eintritt, und daß es ein geschickter Arbeiter oft weiter bringt, als die größere Hälfte der zünftigen Handwerker. In den bremischen Eisengießereien und der hiesigen Silberwaaren-Fabrik steigen

die Arbeitslöhne von 3 bis zu 8 Thaler und mehr per Woche. Es sind in diesen Etablissements Arbeiter aus allen Professionen beschäftigt und werden meist erst dort angelernt. Es ereignet sich fast jede Woche, daß sich arme Meister aus dem Schneider-, Schuhmacher-, Tischler- oder anderen Gewerben zu Arbeiten in hiesigen Fabriken anbieten.

Wenn das nun schon jetzt geschieht, warum will man noch länger die schwächlichen Existenzen mit der Krücke der Privilegien mühselig stützen und nicht lieber das einzige Heilmittel freier und großer industrieller Betriebsamkeit zu Hülfe nehmen, unter welcher ein herabgekommener Handwerker doch wenigstens zahlreiche Unternehmer findet, die sich um Arbeiter bewerben und durch ihre Nachfrage den Lohn steigern? Was nun aber überhaupt die zahlreiche ehrbare Classe der Arbeiter anlangt, so begeht man gewiß ein Unrecht gegen sie, wenn man eine andere gewöhnlich bemitteltere Classe ihrer Mitbürger mit Privilegien ausrüstet und alle mögliche schützende Fürsorge auf sie verwendet, angeblich um einen „Mittelstand" zu erhalten, während es doch wahrlich weit eher die Aufgabe des Staates ist, die Aermeren heran- und emporzuziehen und ihnen nicht durch Beschränkung der freien Concurrenz, durch Vertheuerung der sämmtlichen Handwerkserzeugnisse und durch Verschließen einer Reihe lohnender Erwerbsquellen das Loos zu erschweren.

LVIII.

Uebergangsbestimmungen zur Gewerbefreiheit.

Die Unhaltbarkeit und die Nachtheile des Zunftwesens und das Bedürfniß einer Gewerbereform sind notorische Thatsachen, so daß man sich selbst im zünftigen Lager darüber klar ist, daß es anders werden, daß etwas geschehen müsse. Das Wie ist die große Frage des Augenblicks. Selbst unter den Freunden der Gewerbefreiheit herrschen, wie uns das Beispiel Bremens zeigt, Zweifel darüber, ob man die freie Bewegung allmählich oder unmittelbar gestatten solle. — Wir müssen zunächst gestehen, daß uns die Frage in dieser Allgemeinheit gestellt, nicht recht verständlich ist. Ist die Gewerbefreiheit ein Uebel, so darf man sie überhaupt gar nicht einführen. Ist sie aber von anerkanntem Nutzen, so ist es an sich auch nicht gerechtfertigt, dem Volk diesen Nutzen, dieses Förderungsmittel der Volkswohlfahrt noch länger vorzuenthalten. Man vermag schlechterdings keinen haltbaren Grund dafür anzugeben, weshalb eine Unzahl der verkehrtesten Beschränkungen des Gewerbsmannes auch nur einen Tag länger gültig sein sollen, weshalb z. B. ein Meister nicht mehr als zwei Lehrlinge halten, weshalb er seine Werkstatt nicht außerhalb seiner Wohnung haben, weshalb er nicht zwei Verkaufsladen haben, weshalb ein Wagenbauer nicht alle zur Herstellung eines Wagens nothwendigen Arbeiten in seinem Etablissement vornehmen, weshalb ein Stuhlmacher keine Knöpfe an seine Stühle drechseln, weshalb ein Fleischer nur Schweine und keine Ochsen schlachten, ein Bäcker nur Schwarzbrod und kein Weißbrod backen soll, und was dergleichen klägliche Hemmnisse der Zunftverfassung mehr sind. Ingleichen ist nicht abzusehen, weshalb man die Errichtung einer Fabrik noch länger davon abhängig

machen soll, ob der Behörde ein „Bedürfniß" dafür vorzuliegen scheint, da es erfahrungsmäßig feststeht, daß ein Beamter ebensowenig wie ein anderer schwacher Sterblicher fähig und im Stande ist, über die Bedürfnisse des vielgestaltigen Gewerbelebens zu Gerichte zu sitzen und darüber zu entscheiden, ob ein arbeitslustiger Mensch sich mit einer gewissen Beschäftigung auch wirklich sein Brod werde verdienen können oder nicht. Im Allgemeinen wird man daher, wenn man überhaupt für freie Bewegung ist, auch nicht zugeben dürfen, daß der Irrthum sich noch auf längere Zeit, etwa auf eine fünfjährige Uebergangsperiode hinaus ausdehne. Die Freiheit hat nicht blos juristisch sondern überhaupt die Präsumtion für sich, sie ist als Regel so schnell wie möglich an die Spitze einer neuen Gewerbeverfassung zu stellen. Dabei stellen wir nun aber nicht in Abrede, daß es sich neben der Feststellung dieser Regel beim Uebergange empfehlen wird, Rücksicht auf gewisse concrete Verhältnisse zu nehmen, nur muß allemal speciell nachgewiesen werden, daß derartige bestehende Zustände einer kurzen Schonung bedürfen. So wird z. B. da, wo es sich um die Liquidation von Zunftvermögen, um Kranken-, Sterbekassen und andere Hülfsanstalten handelt, ein gewisser Zeitraum zur Regelung der betreffenden Verhältnisse zu bewilligen sein.

Im Uebrigen vertheidigen wir den unmittelbaren Uebergang zur Freiheit und führen dafür noch einige specielle Gründe an:

1) Eine halbe Maßregel, ein allmähliches Hinüberführen zur Gewerbefreiheit würde nur eine Täuschung sein, sie kann keinen von beiden Theilen befriedigen, sie wird den jetzigen zünftigen Gewerbtreibenden einige Privilegien nehmen müssen und giebt ihnen doch dafür nicht den Ersatz, dessen sie bedürfen: die volle Freiheit der Bewegung.

Es kann nicht fehlen, daß die Regierung durch halbe Maßregeln gerade die Unzufriedenheit derer auf sich laden wird, welche sich an unhaltbar gewordene Verhältnisse anklammern, und welche der Regierung die Schuld ihres selbstverschuldeten Unglücks aufbürden werden, sobald sie sich überhaupt darauf einläßt, alles Detail der Gewerbsamkeit zu regeln und den Nachtheilen der Concurrenz vorzubauen. Es ist würdiger, wenn die Regierungen mit dem offenen Geständniß vor ihre gewerbtreibenden Staatsangehörigen treten: Wir können überhaupt mit allen Gewerbeordnungen keinen Wohlstand schaffen, wir sind außer Stande, die tausendgestaltigen Verhältnisse Eures Erwerbslebens von Oben her zu regeln, wir können nicht eine kleine Zahl von Bürgern vor der Masse der Bevölkerung besonders begünstigen, wir dürfen überhaupt nicht selbstthätig in Euern Betrieb eingreifen und können Euch in Wahrheit nur dadurch am meisten nützen, daß wir Alles beseitigen, was die Wirksamkeit des Fleißes, der Willenskraft, der Intelligenz, des Capitals lähmt.

2) Die Erfahrung zeigt, daß die Regierungen durch halbe Maßregeln in der ungestörten Weiterentwickelung des Grundgedankens eines befreienden Gesetzes gehemmt werden. Die Klagen der Handwerker werden auf keinen Fall ausbleiben, sie werden selbst bei den augenfälligen Wohlthaten der freiern Bewegung gehört werden, da selbst an die freudigste Entfaltung des Unternehmungsgeistes und an die sichtbare Zunahme des allgemeinen Wohlstandes sich überall ein Wehklagen solcher anreiht, welche dem Fortschritte nicht zu folgen wissen und hierüber verkommen.“ Bekanntlich hat schon Adam Smith beobachtet, „daß England unter fortwährenden Klagen über die zunehmende Verarmung das reichste Land der Erde geworden sei.“ Sobald eine Regierung nicht feste Entschlüsse zeigt, sobald sie nicht eingesteht, daß das

ganze bisherige System des Regulirens ein Irrthum war, der nicht länger durchführbar ist, so wird es auch an fortwährenden bittern Angriffen während des Uebergangszustandes nicht fehlen. Gewisse unvermeidliche Verlegenheiten werden dann erst recht als Waffe gegen die Regierungen ausgebeutet werden. Ein unerquicklicher Zustand für das ganze Gemeinwesen wird die Folge solcher Halbheit sein.

3) Die Gewerbefreiheit kann in verstümmelter Gestalt überhaupt ihre Segnungen gar nicht wahrhaft entfalten. „Ein Absterbenlassen des hinsiechenden Veralteten legt auch ein Siechthum in die neuern Verhältnisse.“ — Was dem Handwerkerstande Noth thut, ist das Vorwärtsschreiten im Gewerbe, die zeitgemäße Veränderung der bisherigen Betriebsweise. Wie kann aber ein Uebergang des handwerksmäßigen in den fabrikmäßigen Betrieb durchgeführt werden, wenn der Handwerker nicht so rasch als möglich derselben freien Bewegung, die der Fabrikbetrieb genießt, theilhaftig wird?

4) Ein allmählicher Uebergang und ein Vertrösten auf eine später erfolgende volle Freigebung erzeugt nur eine Wiederholung und Vervielfältigung der mit jedem Uebergange verbundenen Verlegenheiten und Nachtheilen. Der Roßweiner Gewerbeverein drückte sich in seiner Eingabe an die sächsische Regierung über dieses Laviren sehr charakteristisch in den Worten aus: „Die sächsische Industrie hätte weiter nichts davon, als die Schmerzen, welche der Uebergang vom Entwurf zur Freiheit wieder hervorbringen muß, zweimal zu tragen.“ Wir können nicht umhin, bei dieser Gelegenheit auch auf die bekannte Geschichte mit dem Ohrenabschneiden zu kommen. Bei den Debatten über die englische Reformbill im Jahr 1835 trat der berühmte Hume auf und erinnerte Gladstone und dessen Freunde, welche die Reform erst

allmählich vornehmen wollten, an die schöne Erzählung Burke's, daß es in Rom ein altes Weib gegeben, die einen Lieblingshund gehabt, der vortrefflich genährt und schön gestaltet war, dessen Ohren aber nur zu lang waren. Alle Rathgeber waren darin einverstanden, daß, um die Gestalt des Hundes proportionirt und schön zu machen, die Ohren verkürzt werden müßten. Die Frau überzeugte sich selbst von der Nothwendigkeit, sie erbat sich aber nur die eine Concession, daß die Operation an ihrem Liebling nicht auf einmal vorgenommen, sondern daß jeden Tag nur ein Stück abgeschnitten werden möge!" — Die Geschichte wurde im Jahr 1847 beim Brüsseler Freihandelscongresse nur in etwas anderer Umschreibung wieder vorgebracht, sie ist indessen schon sehr alt und zuerst von dem schöpferischen und energischen staatsmännischen Geiste Burke's allen unentschlüssigen Gesetzgebern erzählt worden.

5) Die Gefahr einer plötzlichen Erschütterung und Umwälzung der Verhältnisse durch die Gewerbefreiheit liegt überhaupt nicht vor, weil bei der jetzigen Erleichterung des Verkehrs thatsächlich kein Land und keine Stadt eine isolirte Gewerbe-Entwickelung mehr hat. Auch Bremen ist in die große wirthschaftliche Bewegung auf dem gewerblichen Gebiete schon mächtig hineingezogen worden. Die Gefahren, welche die Zunftanhänger prophezeien, sind nur in der Einbildung vorhanden. Die Macht der Verkehrsverhältnisse sorgt schon von selbst dafür, daß an einem bestimmten Tage nicht alle bestehenden Verhältnisse umgestaltet werden. Ein plötzlicher Uebergang von einem Gewerbe zum andern, ein plötzliches Zuströmen einer Schaar von Nichtmeistern ist nicht zu befürchten, weil die Gewerbefreiheit die Bedürfnisse selbst nicht plötzlich umzugestalten vermag. Die Hauptveränderung wird darin bestehen, daß Jeder nunmehr der freien

Concurrenz gewiß sein und sich deshalb anstrengen muß. Der ansässige Meister hat, wie wir dies in frühern Artikeln auseinandergesetzt, vor den neuankommenden eine Reihe unleugbarer Vortheile voraus und jeder Ankömmling wird einsehen, daß gerade wegen der freien Concurrenz nur dem tüchtigen Arbeiter gute Aussichten hier geboten sind. Der Untüchtige wird in der Freiheit weit rascher erkannt, überflügelt und zum rechtzeitigen Verlassen des Ortes veranlaßt, während der Tüchtige, der sich emporarbeitet, uns als Bürger nur willkommen sein kann. Es ist jetzt in Bremen ein anerkannter Mangel an Arbeitern, namentlich an guten Gesellen, worüber man die Meister oft genug klagen hört, sobald man sich beschwert, daß man hier so lange auf bestellte Handwerksartikel zu warten habe.

6) Die Gefahr einer Ueberschwemmung mit Handwerkswaaren liegt ebenfalls nicht vor, da Bremen, wie wir in früheren Artikeln bewiesen haben, durch die Freiheit concurrenzfähig wird und sogar viele Vortheile hat, wie billige Materialien ꝛc. Man hört häufig die Befürchtung: Wenn heute Gewerbefreiheit in Bremen proklamirt wird, werden die Berliner Schneider und Schuhfabriken ihre Waaren hierherwerfen. Wir antworten: Es ist besser, wenn man uns die Waaren freiwillig hierherschickt und sie hier ausbietet, als wenn die Bremer Consumenten sich dieselben erst im Inlande bestellen müssen. Wir haben im Aufsatze LII. zweier bedeutender Facturen über 1497 Thlr. 12 Gr. 6 Pf. Schuhwerk aus Erfurt und 5626 Gulden 12 Kr. Kleidungsstücke aus Worms gedacht, die wir bei einem einzigen Hause einzusehen Gelegenheit hatten. Warum sollen die Waaren nicht hierher kommen, da in den Seestädten notorisch ein großes Absatzgebiet, namentlich über See ist, und da alles Ueberflüssige dorthin leichter abfließen kann. Die erste inlän-

dische Schuhfabrik, welche in Bremen ihr Comptoir eröffnet, wird nur der Impuls sein, in Bremen selbst Schuhfabriken anzulegen. Einer unserer größten Industriellen, der allerdings kein zünftiger Schuhmacher ist, hat schon vor Jahren, wie er uns versichert, die Errichtung einer Schuhfabrik in Bremen beabsichtigt, ist aber durch die Zunftverhältnisse davon abgehalten worden. Jede derartige Fabrik wird mehr für den Export arbeiten, ohne die Bedürfnisse und Wünsche des Einzelnen berücksichtigen zu können. Der einheimische Bürger wird es voraussichtlich auch in Zukunft vorziehen, sich Schuhe und Kleider anmessen zu lassen, und es werden zur Befriedigung des Localbedarfs stets mehrere Hunderte von Schuhmachern, die nur auf Bestellung arbeiten, hier ihr gutes Brod finden können, zumal da man dann gewiß nicht mehr so viele Waaren auswärts fertigen lassen wird. Wir kennen in Bremen eine Reihe von Personen, die sich sowohl ihr Schuhwerk wie ihre Kleider sämmtlich bei einem festengagirten Meister im Inlande, meist in Berlin, fertigen lassen und trotz des jedesmaligen Transports ein wesentliches Ersparniß machen. Das wird unter der Gewerbefreiheit aufhören. Je eher, desto besser für Bremen.

7) Am Schluß dieser Erörterungen über transitorische Bestimmungen führen wir das Urtheil einer kurzen Denkschrift „Ueber die Revision der Gewerbeordnung“ an, welche nicht im Buchhandel erschienen und uns unter Kreuzband anonym aus Würtemberg, als der „Vortrag eines Referenten“ (der Centralstelle) zugesandt worden ist. Dieser interessante Vortrag behandelt u. A. auch die Frage, ob man allmählich oder unmittelbar eine freie Bewegung gestatten solle, er entscheidet sich für das Letztere, und faßt das Resultat seiner Erörterungen in folgende treffende Bemerkungen zusammen:

„Bei all diesen Erwägungen geht die zweite Ansicht dahin, daß diejenigen Bestimmungen der Zunftverfassung, welche auf Abhaltung von Concurrenz gerichtet sind, durch das Gesetz selbst mit Einem Male aufzuheben wären, damit dadurch der Unternehmungsgeist Bahn zur Entwickeluug erlange, ein wichtiger Beweggrund für das gegenwärtig besonders stark hervorgerufene Wegströmen der frischherangebildeten tüchtigen Kräfte nach anderen Ländern wegfalle, das Hinderniß einer auf Milderung sozialer Uebel gerichteten Thätigkeit der Zunftvereine aufhöre, und die Hoffnung Derjenigen keine Nahrung erhalte, welche wähnen, es sei die Regierung im Stande, durch beschränkende Normen zu Gunsten Einzelner allgemeinen Wohlstand zu schaffen, es sei die Wiedereinführung veralteter Zunftbeschränkungen doch noch zu erwarten, und welche über diesem Hoffen versäumen, ihr Auge vorwärts auf das zu richten, was der jetzige Stand der Industrie erheischt.“

LIX.

Vorschläge zur Lösung der Gewerbefrage.

Wir sind mit unsern Erörterungen über die Gewerbefrage am Schlusse angelangt, obwohl wir uns bescheiden, den Stoff selbst noch lange nicht erschöpft zu haben. Man wird uns fragen, was wir denn nun an die Stelle des Alten setzen wollen und welche positive Maßregeln wir vorzuschlagen haben. Wir antworten, daß wir Gewerbeordnungen, welche in das vielgestaltige Gewerbsleben eine „ordnende“ Thätigkeit der Regierung hineinbringen sollen, überhaupt für unnöthig und schädlich halten. Wir stellen

dem socialistischen System, welches eine „Organisation der Arbeit“ nach zünftiger Abgrenzung versucht, das volkswirthschaftliche System gegenüber, welches den Arbeiter auf seine Selbsthülfe und auf seine eigenen Anstrengungen verweist, ihm aber auch sein natürliches Recht einräumt, sich durch seine Anstrengungen auf jede redliche Weise ohne Beeinträchtigung seines Nächsten sein Brod zu erwerben. Der gleiche gesetzliche Schutz dieses Rechtes, die Beseitigung der Bevorzugungen einzelner Gewerbtreibender und einzelner Industriezweige, und die Wegräumung aller Hemmnisse, welche die freie Privatthätigkeit und die Wirksamkeit der Intelligenz, des Unternehmungsgeistes, des Fleißes, des Kapitals lähmen, gelten uns als die Hauptaufgaben der Regierungen dem Gewerbebetrieb gegenüber und als die besten Förderungsmittel der Industrie. Ein Einschreiten der Regierungen in den Gewerbebetrieb halten wir nur da für gerechtfertigt, wo die Interessen der gesammten Staatsangehörigen, nicht etwa bloß der Handwerker, gewisse Vorkehrungen polizeilicher Art erheischen. Dies ist z. B. der Fall bei den Gewerben, welche mit der Anlage von Feuerstätten, Dampfmaschinen oder Wasserwerken verbunden oder welche durch gesundheitsschädliche Einflüsse, durch sicherheitsgefährliche Betriebsarten, durch üblen Geruch, durch ungewöhnliches Geräusch die Nachbarschaft zu gefährden oder zu belästigen geeignet sind. Rücksichtlich solcher Anlagen haben die Behörden gewisse Verordnungen zu erlassen und über deren Befolgung zu wachen. Im Uebrigen hat die Regierung sich nur vom Besteuerungsstandpunkte um die Gewerbe zu kümmern, da sie natürlich zur Beschaffung der finanziellen Bedürfnisse des Landes Geld bedarf und da die Besteuerungsfähigkeit eines Bürgers nach der Art und Ausdehnung seines Geschäfts passend bemessen werden kann, weshalb auch in

gewerbefreien Staaten das Gewerbegesetz gewöhnlich mit dem Gewerbesteuergesetz zusammenfällt (vergleiche das preußische Edict vom 2. Novbr. 1810, welches eine allgemeine Gewerbesteuer und mit dieser die Gewerbefreiheit einführt). Demgemäß würden wir im Wesentlichen etwa folgende Vorschläge für einen Gewerbegesetz-Entwurf machen:

1) Man stelle an die Spitze den Grundsatz, daß der Betrieb jedes Gewerbes frei sei, soweit nicht polizeiliche Anordnungen entgegen stehen.

Die bremische Verfassung vom 21. Februar 1854 enthält bereits eine dahin gehende Bestimmung, welche den Anfang eines neuen Gewerbegesetzes bilden könnte. Der §. 11 lautet nämlich: Die Betreibung jedes Gewerbes ist frei, soweit nicht gesetzliche Anordnungen entgegen stehen.

2) Man verordne ferner, daß die bestehende Gewerbeordnung nebst Nachträgen außer Kraft gesetzt sei, daß die Specialstatuten der verschiedenen Innungen keine verbindliche Kraft mehr haben und daß sämmtliche Arbeits- und Verkaufsprivilegien aufgehoben seien.

3) Die zur Zeit gesetzlich bestehenden Gewerbs-Corporationen können als freiwillige Genossenschaften, ohne Vorzugsrechte vor andern freien Vereinen, fortbestehen. Sie können durch einfache Stimmenmehrheit die Auflösung ihrer Innung beschließen, müssen jedoch binnen einer gesetzlichen Frist eine Liquidation ihres Vermögens einreichen. Ein nach Berichtigung der Passiva übrig bleibendes Vermögen ist den vorhandenen Meistern und Meister-Wittwen zur freien Verfügung zu überlassen.

4) Wer ein Gewerbe für eigene Rechnung betreiben will, hat der Behörde die gewählte Beschäftigung sowie den Standort anzugeben.

5) Lehrzwang, Wanderzwang, Meisterstücke und Befugnisse zur Ertheilung von Concessionen zum Gewerbebetrieb hören mit dem Tage der Verkündigung dieses Gesetzes auf.

Die Behörden haben nur aus sanitäts- oder feuer- oder wasser- oder sonstigen polizeilichen Rücksichten in besondern Verordnungen gewisse Bedingungen und Vorschriften für den Betrieb gewisser Gewerbe aufzustellen, denen sich der Anmeldende zu unterwerfen hat.

6) Im Uebrigen entscheiden die allgemeinen bürgerlichen Gesetze, z. B. bezüglich der Dispositionsfähigkeit, und in Betreff einzelner Gewerbsanlagen die zu erlassenden besondern Polizei-Verordnungen.

Die Motive zu diesen Vorschlägen sind in den vorausgegangenen Aufsätzen enthalten. Wir bemerken nur, daß wir im Widerspruche mit der preußischen Gewerbeordnung vom 17. Januar 1845, und mit dem neuesten österreichischen Entwurfe (§. 160), das disponible Vermögen der sich auflösenden Innungen nicht der politischen Gemeinde, sondern den derzeitigen Meistern und Meisters-Wittwen zugewendet wissen wollen. Es scheint uns recht und billig, ein Privatvermögen, welches jetzt den einzelnen Zünften als moralischen Personen zusteht, diesen speciellen Kreisen von Gemeindemitgliedern auch ferner zu belassen, da es sich um ihr Eigenthum handelt. Die ursprünglichen Stifter und alle welche nach ihnen beisteuerten, haben jedenfalls nur die Interessen ihrer Standesgenossen im Auge gehabt. Man möge nicht noch pekuniäre Vortheile für einzelne städtische Gemeinden aus einer Maßregel ziehen, die den zunächst Betheiligten ohnehin meist nur als Härte und als eine Entziehung ihrer Privilegien erscheinen wird, man freue sich vielmehr eines durch die Verhältnisse hier und da gebotenen Mittels der Versöhnung. Uebrigens spricht auch

ein wirthschaftspolitischer Grund für Ueberlassung des disponibeln Vermögens an die einzelnen Innungsgenossen, da sich dann das bisher oft sehr nutzlose Capital nunmehr fruchtbringend auf viele gewerbfleißige Hände vertheilen wird, die es zur Kräftigung ihres Betriebes gerade in einer Zeit verwenden können, wo eine Veränderung der rein zünftigen Betriebsweise geboten sein wird, und ein gewisser Umschwung der Verhältnisse nicht ausbleiben kann.

Schlußwort.

Wir sind an heftige Angriffe gewöhnt und sehen darin kein Unglück, weil nur durch eine fortgesetzte Erörterung des Princips und der Gründe für und wider, die Wichtigkeit der Frage in das Volksbewußtsein dringt und ihre Lösung vorbereitet wird. Wir müssen jedoch den bisherigen Erörterungen auf zünftiger Seite den Vorwurf machen, daß sie sich fast stets auf allgemeine Anschuldigungen gegen die Gewerbefreiheit beschränkt haben, indem sie ihr z. B. Verarmung, Ueberschwemmung mit Waaren, Ueberfluthung mit Arbeitern u. s. w. vorwerfen, ohne diese Vorwürfe auch nur einmal detaillirt zu begründen, und ohne sich auf statistische Nachweise einzulassen. Eine Erneuerung des Kampfes auf Grundlage der Erörterungen dieser Schrift, und ein sachgemäßes Eingehen auf ihren Inhalt wird uns nur willkommen sein, da die bisherigen Versuche, die zünftigen Einrichtungen zu rechtfertigen, uns regelmäßig nur neuen Stoff zur festern Begründung unserer Principien geliefert haben.

Sach-Register.

(Die Ziffern bedeuten die Seitenzahlen.)

Druckfehler.

S. 160 soll es heißen: gewerbefrei statt geweberfrei.

S. 289, Zeile 15, soll es heißen: konnten statt können.

Böhmert, Carl Victor,

Freiheit der Arbeit Beitr. zur Reform d. Gewerbegesetze

Bremen 1858